<36600501530015

<36600501530015

Bayer. Staatsbibliothek

I. Can M. 179-1,1

Sardoni

I. Can M. 179

Geistliches und Weltliches

Staatsrecht

BIBLIOTHECA
REG.
MONACENSIS.

der

Deutschen, Catholischgeistlichen

Erz- Hoch- und Ritterstifter,

entworfen

von

Joseph Edlen von Sartori,

vormahligem Fürstl. Ellwangischen Hofrath.

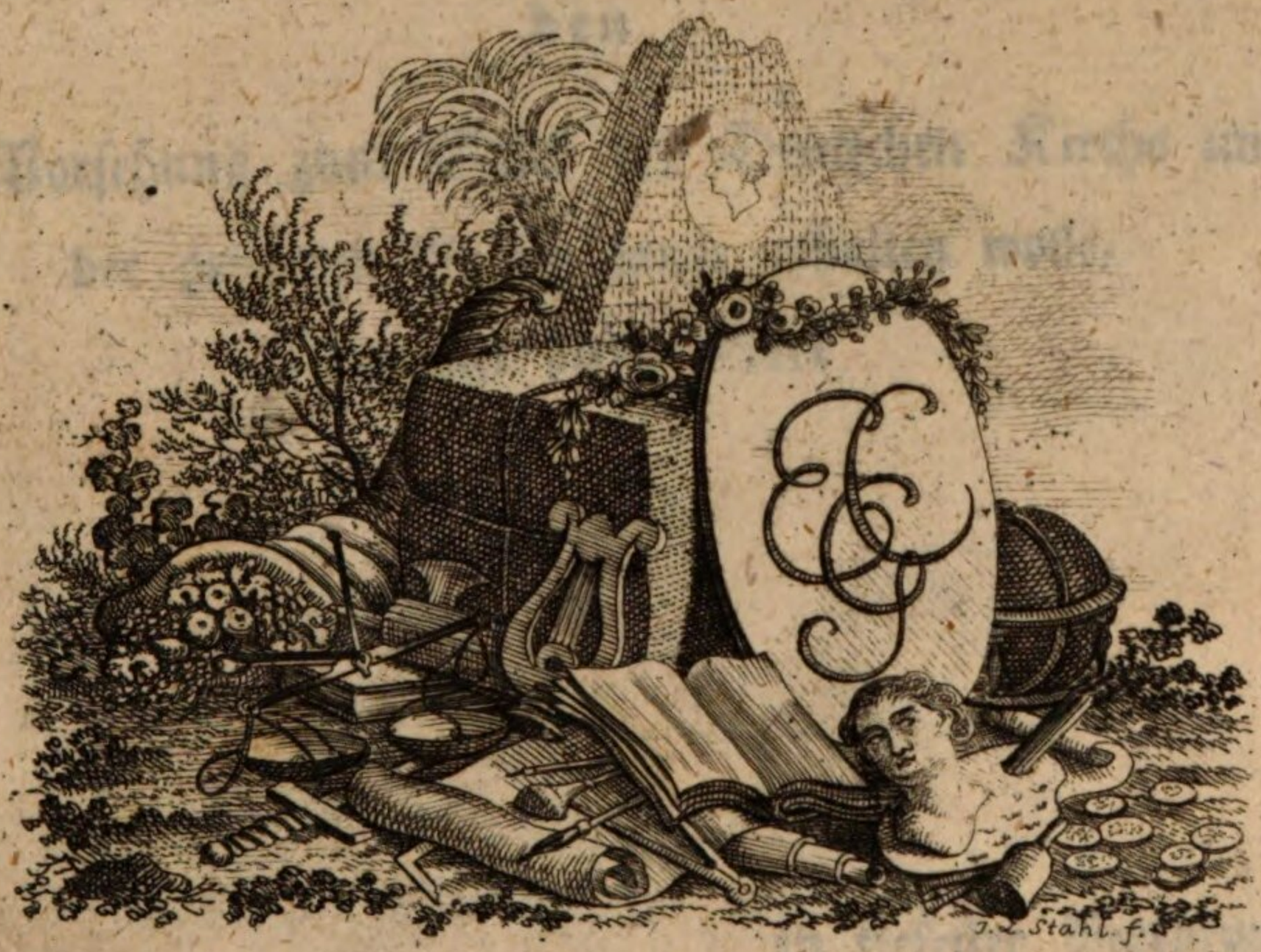

Ersten Bandes erster Theil.

Nürnberg,

bey Ernst Christoph Grattenauer, 1782.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Dem

Hochwürdigsten Hochgebohrnen Herrn

Carl Theodor

Reichsfreyherrn von Dahlberg,

Kammerern von Worms,

Erzbischofen zu Tharsus, des hohen Erzstifts und
und Kur Maynz, und der Bißthümer Worms
und Costanz Coadjutors;

den

durch Vorsehung zum Glück der Deutschen Kirche und
der gesamten Nation lange erhalten wolle,

widmet dieses Werk

in tiefester Verehrung

der Verfasser.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorbericht.

Ein geistliches und weltliches Staatsrecht der Deutschen Erz- Hoch- und Ritterstifter zu schreiben, ist meines Dafürhaltens kein geringes Unternehmen. Von einem einzelnen Deutschen Stiftsstaate läßt sich ein solches Werk leichter zu

Stande bringen; denn man kann die Geschichte und Verfassung im Ganzen und in ihren Theilen besser und genauer übersehen. Allein bey diesen Staaten sieht man sehr große Schwierigkeiten vorwalten. Schon die allgemeine Geschichte dieser geistlichen Reichsfürstenthümer darzustellen, ist sehr schwer: und doch kann man ohne Voraussetzung der Geschichte, mit welcher der Hauptgrund zur Beurtheilung der geistlichen und weltlichen Staatsverfassung gelegt werden muß, in dieser Sache gar nicht fortkommen.

Noch schwerer ist die Bearbeitung der Particulargeschichte dieser Staaten, da jeder derselben schon in der Erwerbsart seiner Länder und Besitzungen, auch selbst in der Stiftungs- und Vergrößerungsweise von dem andern ganz unterschieden ist. Die Particulargeschichte der Deutschen Stiftsstaaten beruht überdieß auf besonderen Urkunden: diese sind größtentheils noch in den

Archiven verwahrt und der Publicität bevor enthalten. Um so schwerer und fast unmöglich ist es einem Privatmann, wenn er auch aus öffentlichen Urkunden alles zusammen sucht und benutzt, eine Vollständigkeit im Ganzen zu erzielen. Selbst die Anordnung einer so ungeheuren Menge der von diesen Stiftern zwar schon vorhandenen Geschicht- und Staatsnachrichten könnte den Privatmann von dem Entschlusse abhalten, hieraus ein Ganzes zu bilden. Nur unermüdeter Fleiß und die Nachsicht edler und einsichtsvoller Männer, machte mir Muth, diese beschwerliche Arbeit zu übernehmen.

Ich habe zwar schon einen Entwurf der allgemeinen Geschichte der geistlichen Deutschen Stifter, nehmlich derjenigen geliefert, 1) die als

1) Man lese die umgearbeitete Einleitung zur zweyten Auflage meiner gekrönten Preißschrift oder Statistischen

Reichs- Kur- und Fürstenthümer mit Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreißtägen erscheinen. Dieser war ein kurzer Auszug aller Hauptvorfallenheiten, die sich seit der Entstehung dieser Stifter, was sowohl das geistliche und weltliche Wesen, als auch ihre ursprüngliche Stiftung, Wachsthum und Staatsbildung betrift, bis auf das gegenwärtige Zeitalter ergeben haben. Befriedigend konnte dieser Entwurf zwar für jene Arbeit seyn, wo es nur um die Darstellung der stiftischen Staatswirthschaft zu thun war. Allein in gegenwärtigem Werke, welches eine vollkommene Behandlung des geistlichen und weltlichen

tistischen Abhandlung über die Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten vom J. 1788. Augsburg 4. Eben der sonderbar-starke Absatz dieser Schrift belebte mein dermahliges Unternehmen, da ich in diesem vollständigen Werke, dasienige, was ich in gedachter statistischen Abhandlung nur kürzlich angezeigt, umständlich ausführen kann.

chen Staatsrechts und der Verfassung zum voraus setzt, wird eine umständlichere und genauere Darstellung dieser Staaten erfordert.

Ein systematisches Werk über das Verhältniß solcher getheilten Staaten, wie die geistlichen Reichsstifter sind, die ohne verbundenen Zusammenhang sowohl in Ansehung ihrer Länder, als auch selbst ihrer Verfassung bestehen, setzt, wenn es brauchbar und gemeinnützig seyn soll, eine äusserst mühsame Behandlung zum voraus. Diese Schwierigkeiten haben vor mir schon große und erfahrne Männer 2) gefunden. Sie beru-

2) Diese sind: Buder, Moser, Lohenschild, Wernher, Slevogt, Ickstatt, Pertsch, Hahn, Struben, Haußdürr, Sindermahler, Bonelli, Posse, Schmid ꝛc. Von all diesen, wie wir ersehen werden, sind nur über einzelne Gegenstände der Deutschen Domstifter Abhandlungen bisher geliefert

higten sich daher nach ihren Verhältnissen entweder nur mit Abhandlungen über einzelne Materien des stiftischen Staatsrechts, oder mit bloßer Sammlung der aufgestossenen Geschichten und Staatsnachrichten, oder höchstens mit Darstellung des Staatsrechts einiger einzelnen Stifter. 3) Auch ich fühlte diese Beschwerlichkeit, ungeworden. Selbst der gelehrte Prof. Holl fand in seiner Statistik der Deutschen Kirche diese Schwierigkeiten.

3) In dieser Art hat der verstorbene Dänische Staatsrath Moser, der im Ganzen das Eis brach, nur Entwürfe des Maynzisch-, Costanzisch- und Augsburgischen Staatsrechts geliefert. Ein vollständiges Werk über einen Deutschen Stiftsstaat besitzen wir zur Zeit noch nicht, ausser demjenigen, so Herr von Kleinmayr unter dem Titel: Der Staat von Salzburg, nebst der Geschichte Juvaviens, herausgegeben hat.

ungeachtet ich bereits das zweitemal 4) nicht nur die Geschichte, sondern auch das Staatsrecht

)(5 dieser

4) Im J. 1786. ward dieses Werk für den Gebauerischen Verlag zu Halle bestimmt, durch eine dritte Hand aber der Inhalt des Manuscripts im wesentlichen ganz und wider meinen Willen eigenmächtig so geändert, daß ich mich erklärte, den ersten Theil nicht mehr für meine Arbeit zu erkennen. Deme ungeachtet kam solcher unter einem andern Nahmen und Titel: Statistik aller catholischen geistlichen Reichsstifter in Deutschland heraus. Das Ansehen des Pabstes ward S. 11. und 177. auf eine äusserst pöbelhafte Art herab gesetzt; die Autorität des Kaiserthums S. 153. auf eine noch niederträchtigere Weise angegriffen; die Römisch-catholische Religion mit einer schimpflich spottenden Critik S. 160. behandelt; woraus ersichtlich ist, daß Sitten, Wohlstand und Klugheit ganz bey Seite gesetzt worden seyn. Das geistliche und weltliche

dieser Stifter umgearbeitet hatte. Aller Orten blieben noch starke Lücken offen, die ich als Privatmann aus meiner in der Statistik der Domstifter auserlesenen Büchersammlung auszufüllen nicht vermochte, und da ich auf particulare Nachrichten, so, wie ich solche wünschte, nur selten rechnen konnte.

Indessen wird dennoch jeder, der von diesen zur Behandlung festgesetzten Stiftern auch nur eine oberflächige Kenntniß hat, mir zugeben, daß die Bearbeitung dieses Staatsrechts als einer in dem Staatsfache unerschöpften Entwicklung ein gemeinnütziges Unternehmen seye. Diese Stiftsstaaten

liche Staatsrecht wird vorzüglich für die Länder der geistlichen Stiftsstaaten geschrieben. Religion und Staatsverfassung müssen daher ungekränkt gelassen werden, ausserdeme ist dieses Werk für jene Personen nicht lesbar, für die es der Verfasser bestimmt hat.

staaten nehmen in der Charte von Deutschland einen Raum, nach dem geringsten Anschlage, von 1346. Quadratmeilen ein. Der Bevölkerungsstand derselben belauft sich über zwey und eine halbe Millionen Menschen. Die Länder sind so gesegnet, daß nur aus ihren überflüssigen Producten und Gewerbs-Absatze jährlich gegen 16. Millionen fremdes Geld eingebracht wird. 5) Die Erwerbsart dieser zum Theil großen Länder, die sich nicht auf kriegerische Eroberungen und nicht auf beträchtliche durch Erbrecht erlangte Adquisitionen gründet, verdient schon von allen Seiten eine besondere Aufmerksamkeit.

Selbst das Erhaltungssystem dieser Stiftsländer, welches weder das Schwerd, noch große Allianzen zum Behuf hat, sondern nur durch die Lehens-

5) In der obangezogenen Preisschrift S. 130. 131. 142 — 154. und 238.

Lehensverbindung, auf Beobachtung des strengen Unveräusserlichkeits-Gesetzes, und hauptsächlich auf kluge Regierung ihrer Vorsteher unter dem Schutze gewisser Immunitäten, Statuten und Landesverträge gebaut ist, erweckt schon die Bewunderung des Staatskenners. Man stößt auch besonders in der jüngern Geschichte der Stifter wirklich auf Muster der erhabensten Regenten. Denn ohne diese hätten manche Stifter unter der schweren Last der härtesten Kriegserlittenheiten und andern Zudringlichkeiten längst unterliegen müßen.

Wirft man nun auch einen Blick auf die Verfassung und Regierungsform dieser Stiftsstaaten, auf ihre Verhältnisse mit dem Pabste, Kaiser und Reich, auf den Zusammenhang mit anderen Reichsständen und ihren zum Theil mächtigen Nachbaren, und endlich auf die innere Verfassung mit ihren Regenten und dieser mit den

— Dom-

Domkapituln, Landständen und Adel, ja selbst auf ihre Constitutionsfehler und innerliche Zwistigkeiten, so stellt sich eine Menge der beträchtlichsten Gegenstände zur Entwicklung dieses zwar getrennten, aber doch nach gewissen Verhältnissen wieder zusammen hängenden Staatskörpers dar.

Nothwendig muß also das geistliche und weltliche Staatsrecht der Deutschen Domstifter alle diese Eigenheiten genau entwickeln. Ich habe deßwegen zu Erzielung einer so viel möglich, systematischen Ordnung für den ersten Theil hauptsächlich die allgemeine Geschichte dieser Stifter gewählt.

Der zweyte Theil des ersten Bandes wird das Verhältniß der Deutschen Stiftsregenten in Ansehung ihrer geistlichen Würden, besonders, wie sie zu solchen gelangen und davon abkommen,

nebst

nebst denen auf diese Gegenstände Bezug haben-den Materien umständlich darstellen.

Der erste Theil des zweiten Bandes enthält die Particulargeschichte der Deutschen Domstifter nach dem weltlichen Verhältniß ihrer Vorsteher mit Kaiser, Reich und andern Ständen.

Der zweyte Theil des zweiten Bandes begreift die geistliche und weltliche Regierungsrechte der Deutschen Stiftsregenten in ihrem ganzen Umfange.

In dem ersten Theile des dritten Bandes wird die Verfassung der Deutschen Domkapituln in Bezug auf das geistliche Wesen entwickelt.

Der zweite Theil des dritten Bandes faßt die weltlichen Regierungsrechte der Domkapituln in Rucksicht ihrer Regenten und Besitzungen in sich.

Nach

Nach dieser festgesetzten Abtheilung wird der reichhaltige Materialien Stoff in sechs Theilen, oder drey Bänden nach Möglichkeit ganz erschöpft werden. Für kurze, aber doch allerdings befriedigende Behandlungsart mag der erste Theil einstweilen Bürge seyn. Freymüthigkeit des Vortrags wird jederzeit diejenige Bescheidenheit zur Gefährtinn haben, die ich mir nach dem Abmaß der Wichtigkeit vorzutragender Gegenstände zum Gesetz gemacht. In denjenigen Materien aber, wo das Publikum von dem Schriftsteller eine bestimmte Meinung erwartet, werde ich die Meinige auch beyfügen. Nichts soll mich aber auf Irrwege führen, daß ich nicht auch jenem von dem gelehrten Giannone 6) gewählten Denkspruch: Tentat in angustis medium prudentia callem, immer getreu verbleibe. In dieser vielfachen Rücksicht dürfte den Stiftsregenten, Domkapi-

tuln

6) In seiner bürgerlichen Geschichte von Neapel.

tuln und ihrer Dienerschaft nicht mißfallen, wenn ihnen vor Verlauf eines Jahrs ein systematisches Werk über ihre zur Zeit noch unbearbeite Staatenverfassung in die Hände geliefert wird. Geschrieben zu Augsburg im Monat May 1788.

Der Verfasser.

Des
Geistlichen und Weltlichen
Staatsrechts
vollkommener Materien-Inhalt.

Des ersten Bandes erster Theil.

Erstes Capitel. Uebersicht der Geschichte der deutschen Kirche von ihrer Entstehung bis auf gegenwärtige Zeit.

Zweytes Capitel. Von den verschiedenen Benennungen und Gattungen der catholischgeistlichen Stifter und von den Bestandtheilen derselben überhaupt.

Drittes Capitel. Von den Vorzügen und Gerechtsamen der deutschen Stiftsregenten in Ansehung ihrer Würden, Subordination und Diöcesen.

Viertes Capitel. Von den verschiedenen in den catholischgeistlichen Stiftern vorkommenden Veränderungsfällen.

Des ersten Bandes zweyter Theil.

Fünftes Capitel. Von der Wahl und Postulation der catholischgeistlichen Reichsstände.

Sechstes Capitel. Von der Collation.

Sie-

Siebendes Capitel. Von dem Wahlact und dessen Ceremoniel.
Achtes Capitel. Von den Coadjutoriewahlen.
Neuntes Capitel. Von den Administratoren der catholischgeistlichen Reichsstifter.
Zehendes Capitel. Von den Capitulationen der catholischgeistlichen Reichsstände.
Eilftes Capitel. Von des Kaisers Gerechtsamen bey den Wahlen der catholischgeistlichen Reichsstände.
Zwölftes Capitel. Von dem Entscheidungsrecht streitiger Bischofswahlen.
Dreyzehendes Capitel. Von den Eiden der catholischgeistlichen Reichsstände.
Vierzehendes Capitel. Von der päbstlichen Bestätigung der catholischgeistlichen Reichsstände.
Funfzehendes Capitel. Von der Consecration der catholischgeistlichen Reichsstände.
Sechzehendes Capitel. Von dem Pallio einiger catholischgeistlichen Reichsstände.
Siebenzehendes Capitel. Von den Annaten der catholischgeistlichen Reichsstände.
Achtzehendes Capitel. Von dem Regierungsantritt der catholischgeistlichen Reichsstände.
Neunzehendes Capitel. Von den Erledigungsfällen der catholischgeistlichen Reichsstifter.
Zwanzigstes Capitel. Von Absterben, Testamenten und Erbschaften der catholischgeistlichen Reichsstände.

Des

Des zweyten Bandes erster Theil.

Von der Particulargeschichte der deutschen Erz- Hoch- und Ritterstifter nach dem weltlichen Verhältniß mit Kaiser, Reich, Ständen und andern Reichsgliedern.

Ein und zwanzigstes Capitel. Von dem Ursprung, Wachsthum und Abnahme eines jeden der catholisch-geistlichen Reichsstifter insbesondere.

Zwey und zwanzigstes Capitel. Von der Lage, Bevölkerung und Staatsverfassung der catholisch-geistlichen Reichsstifter.

Drey und zwanzigstes Capitel. Von den Privilegien der C. G. Reichstifter überhaupt.

Vier und zwanzigstes Capitel. Von dem Verhältniß der C. G. Reichsstifter mit dem Kaiser.

Fünf und zwanzigstes Capitel. Von den kaiserlichen Advocatierechten über die deutschen Kirchen überhaupt.

Sechs und zwanzigstes Capitel. Von den kaiserlichen Schutzrecht der Statuten in den C. G. Reichsstiftern insbesondere.

Sieben und zwanzigstes Capitel. Von dem Verhältniß der C. G. Reichsstifter mit dem Deutschen Reich.

Acht und zwanzigstes Capitel. Von dem Verhältniß der C. G. Reichsstifter mit den Reichskreisen.

Neun und zwanzigstes Capitel. Von dem Verhältniß der C. G. Reichsstifter in Ansehung der Reichsgerichte.

Dreyßigstes Capitel. Von dem Matriculafuß der C. G. Reichsstifter.

Ein und dreyßigstes Capitel. Von den Titeln, Wappen und sonstigen Vorzügen der C. G. Reichsstifter.

Zwey und dreyßigstes Capitel. Von dem Verhältniß der C. G. Reichsstifter mit den deutschen Reichsständen.

Drey und dreyßigstes Capitel. Von dem Verhältniß der C. G. Reichsstifter mit der Reichsritterschaft und dem mittelbaren Adel.

Vier und dreyßigstes Capitel. Von dem Kriegs- Friedens- Bündniß und Gesandschaftsrechten der C. G. Reichsstifter.

Fünf und dreyßigstes Capitel. Von dem Verhältniß der C. G. Reichsstände mit auswärtigen Höfen.

Sechs und dreyßigstes Capitel. Von den Vereinen der C. G. Kurfürsten insbesondere.

Sieben und dreyßigstes Capitel. Von den Erz- Hof- und Erbämtern der C. G. Reichsstifter.

Acht und dreyßigstes Capitel. Von der Lehensverfassung der C. G. Reichsstifter in Ansehung ihrer Reichslehen und ihrer eigenen Lehnhöfe.

Des zweyten Bandes zweyten Theiles erster Abschnitt.

Von der Geistlichen Regierungsverfassung und Rechte der catholischgeistlichen Reichsstifter.

Neun und dreyßigstes Capitel. Von der hierarchischen Verfassung der C. G. Reichsstifter.

Vierzigstes Capitel. Von der Gewalt der Bischöfe ihre Diöcesen zu regieren.

Ein und vierzigstes Capitel. Von dem Verhältniß der C. G. Reichsstifter in Ansehung des Pabstes.

Zwey und vierzigstes Capitel. Von den geistlichen Schutz- und Schirmgerechtsamen der C. G. Reichsstifter.

Drey und vierzigstes Capitel. Von der Subordination der bischöflichen und landesherrlichen Gerichtsbarkeit.

Vier und vierzigstes Capitel. Von Synodalsachen und Congressen der C. G. Reichsbischöfe.

Fünf und vierzigstes Capitel. Von den deutschen Kirchengesetzen in Bezug auf die C. G. Reichsstifter.

Sechs und vierzigstes Capitel. Von der deutschen Kirchenfreyheit in Ansehung der C. G. Reichsstifter.

Sieben und vierzigstes Capitel. Von den Verbindungen der C. G. Reichsstifter mit andern Kirchen.

Acht und vierzigstes Capitel. Von den geistlichen Gerichtshöfen der C. G. Reichsstifter.

Neun und vierzigstes Capitel. Von der C. G. Reichsstifter Landeshoheit im Geistlichen.

Funfzigstes Capitel. Von der C. G. Reichsstifter Landeshoheit im Geistlichen in Ansehung des Kirchenregiments.

Ein und funfzigstes Capitel. Von der C. G. Reichsstifter Landeshoheitsrechten und Pflichten in Ansehung der Lehre und Gottesdienstes.

Zwey und funfzigstes Capitel. Von der C. G. Reichsstifter landesherrlichen Rechten und Pflichten im Geistlichen, in Rücksicht ihrer Geistlichkeit und Personen.

Drey und funfzigstes Capitel. Von der C. G. Reichsstifter landesherrlichen Rechten und Pflichten im Geistlichen in Ansehung der Sachen.

Vier und funfzigstes Capitel. Von der C. G. Stifter ihren Landständten und Unterthanenrechten, und Pflichten in Religions- und Kirchensachen.

Fünf und funfzigstes Capitel. Von der C. G. Reichsstifter Landeshoheit im Geistlichen über catholische und evangelische Landeseinwohner.

Sechs und funfzigstes Capitel. Von der C. G. Reichsstifter Landeshoheit im Geistlichen über anderer ReligionsEinwohner.

Sieben und funfzigstes Capitel. Von der C. G. Reichsstifter landesherrlichen Rechten und Pflichten in geistlichen und weltlichen Regierungssachen, in Ansehung anderer Religionsverwandten.

Acht und funfzigstes Capitel. Von der C. G. Reichsstifter landesherrlichen Rechten und Pflichten im Geistlichen, in Ruckficht auf anderer Relionsverwandten Lehre und Gottesdienst.

Neun und funfzigstes Capitel. Von der C. G. Reichsstifter landesherrlichen Rechten und Pflichten im Geistlichen, in Ansehung anderer Religionsverwandten Personen.

Sechzigstes Capitel. Von dem Entscheidjahr in Bezug auf die geistliche Regierungsrechte und Pflichten der C. G. Reichsstifter.

Ein und sechzigstes Capitel. Von der geistlichen Gerichtsbarkeit der C. G. Reichsstifter über andere Religionsverwandte.

Zwey und sechzigstes Capitel. Von dem Diöcesanrecht der Protestantischen Stände, in Bezug auf C. G. Reichsstifter.

Drey und sechzigstes Capitel. Von verschiedenen in das geistliche Regierungswesen der C. G. Reichsstifter einschlagenden Gegenständen.

Vier und sechzigstes Capitel. Von Religionsbeschwerden in Landen der C. G. Reichsstifter.

Fünf und sechzigstes Capitel. Von dem Abzug und Versetzung derer der Religion der C. G. Reichsstifter nicht zugethanen Landstände und Unterthanen.

Sechs und sechzigstes Capitel. Von den Exemtionen und Immunitäten im Geistlichen der C. G. Reichsstifter.

Sieben und sechzigstes Capitel. Von Incorporationen und Unionen der Beneficien in C. G. Reichsstiftern.

Acht und sechzigstes Capitel. Von der Beneficiencollatur und dem Patronatrecht in C. G. Reichsstiftern.

Neun und sechzigstes Capitel. Von den Ordensklöstern und Klostersachen in C. G. Reichsstifterlanden.

Siebenzigstes Capitel. Von Excommunications- und Kirchenbannsachen in C. G. Reichsstiftern.

Ein und siebenzigstes Capitel. Von dem Erbfolgrecht der C. G. Reichsstifter geistlichen Personen in geistlich- und weltlichen Gütern.

Zwey und siebenzigstes Capitel. Von Disciplinarsachen in C. G. Reichsstiftern.

Drey und siebenzigstes Capitel. Von der Kirchenpolitik in C. G. Reichsstiftern.

Vier und siebenzigstes Capitel. Von den Amortizationsgesetzen und Statuten gegen, und in den C. G. Reichsstiftern.

Fünf und siebenzigstes Capitel. Von den geistlichen Ritterorden in den C. G. Reichsstiftern.
Sechs und siebenzigstes Capitel. Von den Gesetzen und Verordnungen im Geistlichen der C. G. Reichsstifter.
Sieben und siebenzigstes Capitel. Von den Mängeln und Gebrechen in der geistlichen Regierungsverfassung der C. G. Reichsstifter.

Zweyter Abschnitt.

Von der Weltlichen Regierungsverfassung der catholisch-geistlichen Reichsstifter.

Acht und siebenzigstes Capitel. Von der catholisch-geistlichen Reichsstifter Landeshoheit im Weltlichen überhaupt.
Neun und siebenzigstes Capitel. Von den weltlichen Landeshoheitsstreitigkeiten der C. G. Reichsstifter.
Achtzigstes Capitel. Von den Regalien der C. G. Reichsstifter.
Ein und achtzigstes Capitel. Von der C. G. Reichsstifter subordinirten Landeshoheit, derselben Einschränkung, Verwaltung und Mißbräuchen.
Zwey und achtzigstes Capitel. Von der C. G. Reichsstifter Landeshoheit in anderer Reichsstände Landen, und ihren Gerechtsamen in Reichsstädten.
Drey und achtzigstes Capitel. Von der C. G. Reichsstifter landesherrlichen Gesetzen, Landrechten und Verordnungen im Weltlichen.
Vier und achtzigstes Capitel. Von der C. G. Reichsstifter Landeshoheit in Justizsachen.

Fünf und achtzigstes Capitel. Von der C. G. Reichsstifter landesherrlichen Rechten in Gnadensachen.

Sechs und achtzigstes Capitel. Von der C. G. Reichsstifter Landeshoheit in Policeysachen.

Sieben und achtzigstes Capitel. Von der C. G. Reichsstifter Landeshoheit, in Ansehung ihrer Personen und Unterthanen Vermögens.

Acht und achtzigstes Capitel. Von den Landständen und Landschaftsangelegenheiten der C. G. Reichsstifter.

Neun und achtzigstes Capitel. Von der C. G. Reichsstifter Commerzialwesen und Rechten über Erde und Wasser.

Neunzigstes Capitel. Von der C. G. Reichsstifter Landeshoheit in Kriegs- und Militärsachen.

Ein und neunzigstes Capitel. Von der C. G. Reichsstifter Landeshoheit in Steuersachen.

Zwey und neunzigstes Capitel. Von dem nachbarlichen Staatsrecht der C. G. Reichsstände.

Drey und neunzigstes Capitel. Von der C. G. Reichsstifter Landeshoheitsrechten in Cameralsachen.

Vier und neunzigstes Capitel. Von der C. G. Reichsstifter ihrer Unterthanen Rechten und Pflichten.

Fünf und neunzigstes Capitel. Von einigen der C. G. Reichsstifter Landesregierung anhängigen Sachen.

Sechs und neunzigstes Capitel. Von den Mängeln und Gebrechen in der weltlichen Regierungsverfassung der C. G. Reichsstifter überhaupt.

Des dritten Bandes erster Theil.

Von der Verfassung der Deutschen Domkapitul in Bezug auf das Geistliche.

Sieben und neunzigstes Capitel. Von der Entstehung der Canonicorum überhaupt und der Deutschen insbesondere.

Acht und neunzigstes Capitel. Von dem Ursprung der Kapitul überhaupt und der Deutschen insbesondere.

Neun und neunzigstes Capitel. Von dem Zuwachs und den Schicksalen des Canonicatinstituts.

Hundertes Capitel. Von geschlossenen und nicht geschlossenen Deutschen Domkapituln.

Hundert und erstes Capitel. Von der Collation der grösseren und kleinern Canonicate.

Hundert und zweytes Capitel. Von dem Unterschied der Präbenden in den catholischgeistlichen Reichsstiftern.

Hundert und drittes Capitel. Von dem Zuwachs der Domkapitulischen Gerechtsamen, Freyheiten und Güterstandes, und dem eigentlichen Umfange ihrer bestimmten Verfassung.

Hundert und viertes Capitel. Von dem Wahlrecht der Domkapitul in den C. G. Reichsstiftern.

Hundert und fünftes Capitel. Von den Resignationen der geistlichen Pfründen in den C. G. Reichsstiftern.

Hundert und sechstes Capitel. Von der Güterabtheilung oder Absönderung in C. G. Reichsstiftern.

Hundert und siebentes Capitel. Von den Bestandtheilen der Deutschen Domkapitul.

Hundert und achtes Capitel. Von den Eigenschaften der Canoncatsfähigen Personen.

Hundert und neuntes Capitel. Von Präbenden-Streitigkeiten.

Hundert und zehendes Capitel. Von den Gerechtsamen der Domkapitul während der Sedisvacanz im Geistlichen.

Hundert und eilftes Capitel. Von der Domkapitul Abhängigkeit von dem Papst.

Hundert und zwölftes Capitel. Von der Domkapitul Abhängigkeit von den Bischöfen.

Hundert und dreyzehendes Capitel. Von denen aus zweyerley Religion bestehenden Deutschen Domkapituln.

Hundert und vierzehendes Capitel. Von den Pflichten und Verbindlichkeiten der Canonicorum.

Hundert und funfzehendes Capitel. Von der Adelsprobe in den Deutschen Domkapituln.

Hundert und sechzehendes Capitel. Von dem Canonicatsturno.

Hundert und siebenzehendes Capitel. Von den Statuten der Deutschen Domkapitul.

Hundert und achtzehendes Capitel. Von des Kaisers Recht der ersten Bitte, dann den Panisbriefen in den C. G. Reichsstiftern.

Hundert und neunzehendes Capitel. Von der Pluralität der geistlichen Beneficien.

Hundert und zwanzigstes Capitel. Von Präbendsachen in den C. G. Reichsstiftern.

Hundert und ein und zwanzigstes Capitel. Von den Privilegien und Freyheiten der Domkapitul.

Hundert und zwey und zwanzigstes Capitel. Von Gnaden- und Carenzjahren.

Hundert und drey und zwanzigstes Capitel. Von Einkünften und Distributionen.

Hundert und vier und zwanzigstes Capitel. Von der Domkapitulischen Theilnahme an den Privilegien, Freyheiten und Rechten des Stifts.

Hundert und fünf und zwanzigstes Capitel. Von der Domkapitul ihren Stiftsregenten zu leistenden Eide, Huldigung und Gehorsam.

Hundert und sechs und zwanzigstes Capitel. Von dem Foro der Canonicorum.

Hundert und sieben und zwanzigstes Capitel. Von den Kapitularversammlungen, ihren Deliberationen und Entschließungen.

Hundert und acht und zwanzigstes Capitel. Von den Kapitulämtern.

Hundert und neun und zwanzigstes Capitel. Von der Residenz der Canonicorum.

Hundert und dreyßigstes Capitel. Von den Mängeln und Gebrechen in der geistlichen Regierungsverfassung der Deutschen Domkapitul.

Des

Des dritten Bandes zweyter Theil.

Von der Verfassung der Deutschen Domkapitul in Ansehung ihrer weltlichen Regierungsform.

Hundert und ein und dreyßigstes Capitel. Von der Gewalt and den Gerechtsamen der Domkapitul bey den Catholischgeistlichen Reichsstiftern überhaupt und währender Sedisvacanz in weltlichen Regierungsgeschäften insbesondere.

Hundert und zwey und dreyßigstes Capitel. Von dem Bestand- und Unbestande der von Domkapituln behaupteten Grund- Erb- und Mitherrschafts- und andern dergleichen Rechten.

Hundert und drey und dreyßigstes Capitel. Von dem Einfluß und Theilnahme der Domkapitul an den Regierungsgeschäften ihrer Stiftsvorsteher.

Hundert und vier und dreyßigstes Capitel. Von dem Consens der Domkapitul in Stiftsangelegenheiten.

Hundert und fünf und dreyßigstes Capitel. Von dem Unbestand einiger kapitulischen Ansprüchen auf die Bischöflichen Tafelgüter.

Hundert und sechs und dreyßigstes Capitel. Von der Mittel- und Unmittelbarkeit der Domkapitul.

Hundert und sieben und dreyßigstes Capitel. Von der Domkapitulischen dem Landesfürsten subordinirten Gerichtsbarkeit.

Hundert und acht und dreyßigstes Capitel.
Von dem Spolienunfug und diesem ähnlichen Anmassungen.

Hundert und neun und dreyßigstes Capitel.
Von der beschränkten Gesetzgebungsgewalt der Domkapitul.

Hundert und vierzigstes Capitel. Von dem den Domkapituln zustehenden Administrationsrechte während eines Stuhlbesetzungshindernisses.

Hundert und ein und vierzigstes Capitel.
Von der Würde und dem Ansehen der Domkapitul vor, während und nach der Sedisvacanz.

Hundert und zwey und vierzigstes Capitel.
Von Führung der Reichs- und Kreisgeschäfte während der Sedisvacanz.

Hundert und drey und vierzigstes Capitel.
Von dem Recht des Mainzischen Domkapituls in Ruckficht der Reichsdirectorialwürde zur Zeit des erledigten Erzbischöflichen Sitzes insbesondere.

Hundert und vier und vierzigstes Capitel.
Von Führung der Stiftsgeschäfte während der Sedisvacanz.

Hundert und fünf und vierzigstes Capitel.
Von den Verfügungen und Verordnungen der Domkapitul während der Sedisvacanz.

Hundert und sechs und vierzigstes Capitel.
Von dem Huldigungsrecht der Domkapitul bey sich ergebener Stuhlerledigung.

Hundert und sieben und vierzigstes Capitel.
Von der Verwaltung der Stiftseinkünften während der Sedisvacanz.

Hun-

Hundert und acht und vierzigstes Capitel. Von Verwendung der Steuren während der Sedisvacanz.

Hundert und neun und vierzigstes Capitel. Von der Verwaltung der Stiftsregalien während der Sedisvacanz und der Theilnahme an einigen Regalien bey besetztem Bischöflichen Stuhl.

Hundert und funfzigstes Capitel. Von denen den Domkapituln nach geendigter Sedisvacanz aufliegenden Verbindlichkeiten.

Hundert und ein und funfzigstes Capitel. Von denen durch die Domkapitul dem künftigen Stiftsregenten während der Sedisvacanz, oder durch die nachherige Capitulationen gesetzten Verbindlichkeiten.

Hundert und zwey und funfzigstes Capitel. Von besonderen Streitigkeiten der Domkapitul mit ihren Stiftsregenten.

Hundert und drey und funfzigstes Capitel. Von den Streitigkeiten der Domkapitul mit den Stiftsständen, und anderen.

Hundert und vier und funfzigstes Capitel. Von dem Vorzug der Domkapitul in Ansehung der übrigen Stiftsstände.

Hundert und fünf und funfzigstes Capitel. Von der Theilnahme der Domkapitul an den Streitigkeiten der Stiftsvorsteher mit auswärtigen Höfen und benachbarten.

Hundert und sechs und funfzigstes Capitel. Von der Theilnahme des Stiftsvorstehers an den Streitigkeiten des Domkapituls.

Hundert und sieben und funfzigstes Capitel. Von dem Verhältniß der Domkapitul in Ansehung der fürstlichen Collegien und Räthen.

Hundert und acht und funfzigstes Capitel.
Von Besetzung gewißer Hof- und Ehrenämter mit Domkapitulischen Personen oder stiftischem Adel.

Hundert und neun und funfzigstes Capitel.
Von der Domkapitulischen Benutzungsart ihrer eigenen Einkünfte.

Hundert und sechzigstes Capitel. Von der Theilnahme der Domkapitul an heimgefallenen und vergebenen Stiftslehen.

Hundert und ein und sechzigstes Capitel. Von dem Verhältniß der Domkapitul mit den Rittercantonen.

Hundert und zwey und sechzigstes Capitel. Von den Gerechtsamen der Domkapitul in anderer Reichsstände Landen.

Hundert drey und sechzigstes Capitel. Von den Mängeln und Gebrechen der Domkapitul in Ansehung ihrer weltlichen Regierungsverfassung.

Hundert und vier und sechzigstes Capitel. Von einigen zu dem weltlichen Staatsrecht der Reichsstifter noch gehörigen und besonders merkwürdigen Schriften.

Des

Des

Ersten Bandes

Erster Theil.

§ 2.

Fleck Bank 28

Stift Zeil.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Erstes Capitel.

Uebersicht der Geschichte der Deutschen Kirchen von ihrer Entstehung bis auf gegenwärtige Zeit.

Erste Abtheilung.

Zustand der Deutschen Kirchen vom IV. bis auf das VIII. Jahrhundert.

Inhalt.

Einleitung. §. 1.) Anfang der Deutschen Kirchen. 2.) Erste Schicksale derselben. 3.) Errichtung der Fränkischen Kirche 4.) und Zuwachs derselben 5.) Die Kirchen bekamen Güter. 6.) Erste Spuren vom Wahlrechte. 7.) Anfang der gesetzten Verfassung. 8.) Religions-Verbreitung. 9.) Einrichtungen des H. Bonifaz.

Einleitung.

Das Staatsrecht der Deutschen Bisthümer kann niemals gründlich dargestellt werden, wenn man nicht das geschichtmäßige Verhältniß des Alterthums voraussetzt. Alle Urtheile werden schwankend seyn, wenn nicht die Geschichte den festen Grund legt. Keine Staatsverfassung war jemals ohne eigenthümliche Revolutionen, und wer sollte dieselbe in der Geschichte der deutschen Stifter verkennen? Ich bilde mir selbst gegenwärtig ein System der reichsstiftischen Verfassung aus ältern Zeiten, welches zum Grunde aller Behauptungen geleget wird. Der Bischofsstab hat sich einmal mit dem Schwerdte vereinigt; mithin ist auch das geistliche Kirchen-Staatsrecht von dem weltlichen der Deutschen Domstifter nicht mehr zu trennen. Selbst die Geschichte stellt die klaren Beweise in einer ununterbrochenen

Reihe dar, welche frappante Fortschritte dieser vereinigte Gewalt durch Jahrhunderte bis zur Erreichung seiner haltbaren Stärke gemacht hat.

§. 1.

Anfang der Deutschen Kirchen.

Mit Anfang des IV. Jahrhunderts, sobald sich Constantin der Große zur christlichen Religion bekannte, nahm die Gallische, und nachher die Deutsche Kirche ihren sichtbaren Anfang. Dieser christliche Kaiser legte einige Bisthümer sowohl in Gallia belgica, Germania secunda, und prima, als auch in Norico, und Rhaetia mit großer Sorgfalt an. Bey ihm that der Eifer zur Verbreitung der christlichen Religion alles, was bey Carln dem Großen nachher mehr die Staatsklugheit veranlaßte. Unter Constantin erhielten die Kirche und die Geistlichkeit große Freyheiten, und Vorrechte. Diese legten den wahren Grundstein zu allen Immunitäten, und Vorzügen, so die Bischöfe noch heutzutage ausüben.

§. 2.

Erste Schicksale derselben.

So sehr sich auch das Christenthum durch den Zuwachs der Bisthümer, und derselben zalreiche Geistlichkeit verbreitete, eben so beträchtlich war der Verfall der christlichen Religion, und der ersten christlichen Verfassung, als in der Mitte des V. Jahrhunderts durch die Einfälle der Barbaren, und andrer Völker fast alles verheeret wurde. Die Zerstörung Juvaviens mag ein Beweiß seyn, wie sehr Deutschland der Gewalt der schwärmenden Wuth, und des kriegerischen Geistes eines Atila fühlen muste.

§. 3.

Errichtung der Fränkischen Kirche

Erst mit Anfang des VI. Jahrhunderts und der Merovingischen Regierung wurde Deutschland der Wuth der wilden Barbarey entrissen. Klodoväus war der Schuzgott, welcher die ganze Nation der Franken unter seine Herrschaft brachte. Er bildete

die

die Fränkische Nation unter allen Deutschen Völkern zur herrschenden. Sein Bekenntniß zur christlichen Religion unter dem Beystande eines Remigius legte zur Deutschen Kirchen-Verfassung einen neuen, aber weit festern Grund. Glänzend war die Aufnahme der Fränkischen Kirche, die er ihr durch Errichtung so vieler Bisthümer, und Klöster verschaffte, und was er nicht bewirken konnte, das brachten seine Söhne mit desto mehr Eifer zu Stande.

§. 4.

Und Zuwachs derselben.

Unter Theodorich bekam die Kirchenverfassung schon eine etwas festgesetztere Gestalt. Diese konnte ihr nicht mehr entrissen werden. Man sahe schon Metropoliten, Erzbischöfe, und Bischöfe. Der H. Fridolin blühte in Lothringen, Elsas und Breisgau. Selbst der Gebrauch des Palliums wurde in der abendländischen Kirche eingeführet. Dieses erhielten auch die Metropoliten von Arles in Gallien, und von Lorch im Norico ripensi. Der Kirchenversammlungen, so die Fränkischen Könige zusammen berufen hatten, wurden immer mehrere gehalten, und nach wenigen Jahren trat auch die Herstellung der Kirchen, und Bisthümer in Rhätien, Vindelicien, und dem Noricum ein, die mit der Fränkischen Kirche gänzlich vereiniget wurden.

§. 5.

Die Kirchen bekamen Güter ꝛc.

In dem VI. Jahrhundert wurden Güter und Nutzungen der Geistlichkeit angewiesen. Bey ihr herrschte wahre Zufriedenheit mit dem, was man ihr gab. In Gallien erhielten die Geistlichen schon Pfründen, oder Beneficien. Man führte die Lokal-Immunitäten, Asylen, oder Freystätte der Kirchen auch in Deutschland nach und nach ein.

§. 6.

Erste Spuren vom Wahlrechte.

Unter Theodobert I. kamen die Bayern, und übrige Allemannen unter die Fränkische Oberherrschaft.

schaft. Um das Jahr 554. fieng man schon an, die Bischöfe auf eine gewiße Weise zu wählen; wiewohl die mehresten von den Fränkischen Königen ernannt wurden. Das Wort wählen hatte damals gegen die heutige Verfassung einen sehr unbestimmten Begriff. Dennoch zeigte sich schon gegen die ersten Zeiten ein Unterschied. Nach den ursprünglichen Kirchensatzungen konnte jeder ein Bischof jenes Ortes werden, welchen er für die christliche Religion gewonnen, und durch drey Jahre mit Willen des bekehrten Volkes bewohnt hatte. So lange er diesen Ort nicht verließ, erhielt er dadurch das Recht, daß kein anderer Bischof daselbst sein Amt verrichten konnte. Sobald eine gewiße Wahlart bestimmt war, fiel dieses Herkommen hinweg. Das Bestätigungsrecht hingegen übten die Könige vollkommen aus. Sogar die Päbste holten bey den orientalischen Kaisern ihre Bestätigung ein.

§. 7.

Anfang der gesetzten Verfassung.

Das ganze kirchliche Wesen gieng schon mit grossen Schritten einer gesetzten Verfassung entgegen. Die Personal-Immunität der Geistlichkeit wurde unter Chlotar I. sowohl in bürgerlichen als in peinlichen Fällen auf einen gewißen Fuß gesetzt. Die Bischöfe konnten nur mit Einwilligung des Königs abgesetzt werden. Man zog die Grundlinien zur Real-Immunität der Kirchen, und geistlichen Güter, und ertheilte die königliche Vormundschafts- oder Schutzbriefe (die sogenannte chartas de mundeburde Regis) für Kirchen, und Klöster. Durch alle diese Vorkehrungen bekamen Bischöfe, und Aebte nicht nur großes Ansehen, sondern auch einen wesentlichen Reichthum. Selbst Chlotars Verordnung, daß der Bischof in Abwesenheit des Königs die Ungerechtigkeiten der Richter untersuchen sollte, trug das mehrste hiezu bey.

§. 8.

§. 8.

Unter Childebert II. trat um das J. 590. der H. Kolumban, und Gallus auf. Diese predigten das Christenthum unter den Schwaben, Bayern und Franken. Chlotar II. bestätigte die von seinen Vorfahren ertheilte Kirchenverordnungen, machte deren noch mehrere, worunter die electiones Palatinas entstanden. Bald hernach brachte das Apostelamt des H. Emeran, Rupert, und Korbinians in Bayern die beste Wirkung, und der H. Kilian nahm es in Ostfranken auf sich. Nach der Beschaffenheit des sechsten Jahrhunderts hatten die wenigsten Bischöfe noch ihren eigenen, und festen Sitz. Sie waren nur Regionarii. Selbst der H. Rupert wanderte in Panonien, und Lorch in dem Berufe, und der Gestalt eines Episcopi regionarii herum. Daher kommen die Mängel in den Catalogis episcoporum her, in welchen so viele Bischöfe mangeln. Religionsverbreitung.

§. 9.

Mit Pipin, und Carl Martell wurde der Anfang gemacht, auch den Layen bisweilen den Genuß von Kirchengütern, Abteyen, und Bisthümern zu überlassen, und die sogenannten Precarien wurden ganz unvermerkt eingeführt. In diesem Zustande traf der H. Bonifaz die kirchliche Verfassung an, als er das Apostelamt der Deutschen antrat. Dieser in der Geschichte der Deutschen für die ganze Nachwelt preiswürdige Mann war nun derjenige, der mit Anfang des achten Jahrhunderts das Christenthum unter den Friesen, Thüringern, Hessen, Bayern und andern Völkern verbreitete. Die Einrichtung des Bayerischen Kirchenwesens war die erste Wirkung seines apostolischen Eifers. Er theilte die Bayerische Kirche in die 4. Hauptbisthümer Salzburg, Regensburg, Freisingen, und Passau ein. Die Stiftung der Bisthümer Würzburg, Eichstätt, Einrichtungen des H. Bonifaz.

und andrer, dann auch der Abtey Fulda, nebst mehrern Klöstern rührte von seiner großen Wohlthätigkeit für die Verbreitung des Religion-Wesens her. Er gründete den Metropolitischen Sitz zu Maynz, legte den Pabst einen besondern Eyd ab, erhielt das Pallium, bekam die päbstliche Legation, und das Vicariat. Und da stund nun die ursprüngliche Errichtung der Deutschen Kirche in ihrem ersten Glanze.

Zweyte Abtheilung.

Verfolg der ursprünglichen Einrichtung der Deutschen Kirchen unter den Merovingern.

Inhalt.

§. 10.) Einführung der canonum Ecclesiae romanae. 11.) Greuel der Religion in Deutschland. 12.) Nähere Beschreibung davon. 13.) Herstellung der Religion und Kirchenzucht. 14.) Bonifazens Rechtschaffenheit.

§. 10.

Einführung der canon. Eccles. rom.

Bonifaz, der für alles sorgte, brachte wahrscheinlich die collationem canonum Ecclesiae romanae nach Deutschland. Er machte bald mit den Deutschen Kirchenversammlungen den Anfang, und die Klöster wurden nach der Regel des H. Benedicts eingerichtet. Die Päbste mischten sich anfänglich fast in keinem Stücke in die Fränkische Kirchenangelegenheiten. Dennoch that Bonifaz nicht das geringste ohne Bewilligung des päbstlichen Stuhls. Hierdurch bekamen die Päbste gleichsam das Heft der Deutschen Kirche in die Hände. Die Decretalen des Isidors

zogen

zogen den römischen Hof in die kirchlichen Angelegenheiten von Deutschland, und Pabst Zacharias legte an diesem wichtigen Werke bey so günstigem Anlaß, mit aller Gewalt Hand an.

§. 11.

Greuel der Religion in Deutschland.

Man kann nicht ohne Empfindung lesen, wie ungestaltet Bonifaz bey seinem Eintritte in Deuschland das Kirchenwesen fand. Die Religion war mit dem Greuel des Heidenthums vermischt. Alle Tempel und Altäre waren voll von heidnischen Opfern. Bonifaz hatte bey seiner Einrichtung ein hartes Geschäfte, bis er die heidnischen Opferplätze aus Kirchen, und Feldern verbrannte: und wie dieses alles zerstöret war, so machte ihm die Herstellung der gänzlich verfallenen Kirchenzucht noch weit größere Mühe.

§. 12.

Nähere Beschreibung davon.

Der Zustand der damaligen Kirchenverfassung läßt sich nicht kürzer beschreiben, als Bonifaz denselben in einem Schreiben an den Pabst Zacharias abmahlte. 1) „Die Religion (schrieb er) liegt nun 60 bis „70 Jahre ganz zu Boden. Die Franken haben „mehr als 80 Jahre lang weder eine Kirchenver„sammlung gehalten, noch einen Erzbischof gehabt. „Die Bisthümer sind mehrentheils in den Händen „geldbegieriger Layen, oder ehebrecherischer Geistli„chen, die auf nichts, als den zeitlichen Gewinn se„hen. Die Diaconen dieser Bischöfe haben meisten„theils von Jugend auf in Ehebruch, und Uneinig„keit gelebt, und unterhalten noch wirklich im Dia„conate 4. bis 5. oder noch mehrere Beyschläferinnen. „Dem ungeachtet ge:rauen sie sich öffentlich das „Evangelium zu lesen, und werden zuletzt gar Bi„schöfe. Es gibt auch unter ihnen Bischöfe, die, „ob sie gleich vorgeben, daß sie Keuschheit halten,

1) T. VI. Concil. *Labbæi*. col. 1494. Lit. D.

„doch dem Trunke, der Ungerechtigkeit, und der „Jagd ergeben sind, oder die bewaffnet mit in das „Feld ziehen, und mit eigener Hand sowohl das „Blut der Christen, als der Heiden vergießen.„ Wenn Bonifaz in diesem Falle auch wirklich zuviel gesagt hätte, so muß dennoch der Zustand der Fränkischen Deutschen Kirche damals sehr traurig gewesen seyn; denn er schrieb selbst an mehreren Stellen, „daß „ihm niemand mehr zu schaffen machte, als die un„gezogene, und ausgeartete Geistlichkeit.

§. 13.

Herstellung der Religion, und Kirchenzucht.

Bonifaz ließ sich in diesem Betracht die Herstellung der verdorbenen Kirchenzucht äusserst angelegen seyn. Er glaubte, daß dieses nicht anders, als durch die Concilien zu bewirken wäre. Er brachte es auch durch die weltlichen Fürsten, insonderheit durch den Schutz, und Beystand des Fränkischen Herzogs Carlmann dahin, daß dieser Fürst Versammlungen ausschrieb, von welchen die verfallene Disciplin, wenigstens im Hauptwesen, gebessert wurde. Der Götzendienst ward dadurch gänzlich zerstört: die Geistlichkeit zu einem ihrem Stande mehr angemessenen Betragen angehalten, und die Deutschen von dem Genusse des Pferdefleisches entwöhnt. Jedes deutsche Bieder-Herz wird in allen folgenden Zeiten diesem wahrhaft großen Mann Dank wißen. Man kann es auch, troz aller Einsprüche, mit einem gleichzeitigeu Geschichtschreiber 2), als ein Meisterstük der Klugheit des H. Bonifaz ansehen, daß er die weltlichen Fürsten in das Interesse der Kirche zu ziehen gewußt. Denn, was hätte er, als ein fremder Priester mit mächtigen Layen, die in dem Alleinbesitze der Bisthümer, und Abteyen waren, oder mit solchen Bischöfen, die den Hirtenstab in einer, in der andern Hand

den

2) Dem Hrn. Hofrath Schmid in seiner vortreflichen Geschichte der Deutschen. Thl. I. S. 413.

den Degen führten; kurz mit rohen, und unwissenden Leuten, die so gar ihre Aemter zum Theil, und mit diesen ihre Einkünfte verlieren sollten, anfangen können?

§. 14.

Bonifazens Rechtschaffenheit.

Man kann ihm nun gar wohl nachsehen, daß er durch seine Verfügungen den Päbstlichen Hof in die Angelegenheiten der Fränkischen Deutschen Bischöfe auf eine auch in der Folge untrennbare Weise gezogen hat: insofern man betrachtet, was er auf der andern Seite Gutes gewirkt. Er war derjenige, der die Erzbischöflichen Sitze disseits des Rheins, und auch in andern Gegenden errichtete, welche er zu Herstellung der Kirchenzucht, unmittelbar nothwendig fand. Eben die Verbindung des römischen Hofes mit den Geschäften der Fränkischen Deutschen Bischöfe war nach damahligen Umständen ein wohlüberlegter Schritt. Er konnte dadurch seine Verfügungen desto geltender machen, und auch den Bischöfen ein größeres Ansehen verschaffen.

Die Bischöfe wurden zu allen Reichs- und öffentlichen Berathschlagungen gezogen. Dieses brachte Bonifaz durch seine kluge Leitung zuwegen, und Deutschland hat durch diese Staats-Einrichtung, und durch die enge Verbindung des Staats mit der Kirche, die bis auf den heutigen Tag dauert, ihm auch die Gestalt unserer dermaligen Reichstäge zu verdanken. Mit einem Worte: Bonifaz legte in allem seine redlichen Absichten zu Grund. Er blieb denselben in seinem zum Nutzen der Kirche, und des Staats ausgeführten Unternehmungen immer getreu, und, gesetzt er that auch nicht alles, was er hätte thun sollen, und etwa noch vollbringen können, so waren gewiß die Zeitumstände, die rohen Sitten der Deutschen, und die damahlige Unwissenheit mehr daran Schuld, als er,

Dritte Abtheilung.

Fortgang der Einrichtung, und Stiftung der deutschen Bisthümer unter den Carolingern im IX. Jahrhundert.

Inhalt.

§. 15.) Zuwachs der Deutschen Kirche durch **Carl den Gr.** 16.) Dessen Sorge für den Reichthum der Kirchen, 17.) mit Zehenden, und Gerichtsbarkeit. 18.) Einführung des gemeinsamen Lebens. 19.) Einrichtungen Königs **Ludwig des Frommen.** 20.) Verfolg dieser Einrichtung. 21.) Trennung der Canonicorum von ihren Bischöfen. 22.) Die Folgen hievon. 23.) Die Bischöfe waren zum Kriegsdienst verbunden. 24.) Zustand der Wahlfreyheit.

§. 15.

Zuwachs der Deutschen Kirche durch Carl den Großen.

In dieser Verfassung war das Kirchenwesen, als Bonifaz aus der Welt gieng, und die Regierung der Carolinger bereits ihren Anfang genommen hatte. Durch die Bekehrung der Sachsen bekam die Deutsche Kirche einen ausserordentlichen Zuwachs. Carl der Große brauchte die Unterweisung und das Schwerdt mit gleich gutem Erfolge, um das Werk seiner politischen Staats-Entwürfe, und der Religions-Verbreitung zu Stande zu bringen. Er fand nöthig, vorzüglich disseits des Rheins, noch mehrere Bisthümer zu errichten, die zugleich als Pflanzschulen der Geistlichkeit dienen sollten. Im Jahr 777. wurde das Bisthum Osnabrük, 780. Minden, 781. Seligenstatt, mit welchem nachher eine Verlegung auf Halberstatt vorgieng, 786. Verden, 788. Bremen, 795. Paderborn, 796. Elze, woraus das Bisthum Hildesheim entstand,

und

und 805. Münster errichtet. Carl verwand sich ungemein beym Pabste Leo III, daß Arno nebst der Ertheilung des Palliums zum ersten Erzbischofe zu Salzburg ernannt wurde.

§. 16.

Dessen Sorge für den Reichthum der Kirchen,

Allein die Errichtung der Bisthümer machte die Sache noch nicht aus. Carl der Große suchte dieselben auch auf alle mögliche Weise zu bereichern. Die Bischöfe sollten hierdurch in Stand gesetzt werden, die Sachsen, wenn sie zum Heidenthume wiederum zurückzukehren Lust zeigten, oder sich gegen das Reich empörten, auch mit weltlicher Macht zum Gehorsam zu bringen. Obgleich diese ganz politische Ursache auch nicht der Haupt-Beweggrund war, die Stifter zu bereichern, so erforderte es doch eines Theils der Unterhalt des Bischofs mit seiner Geistlichkeit, nebst dem Aufwande, den man auf die Gebäude der Kirchen, die Zierde derselben, und zu Anschaffung der Gefässe nöthig hatte. Andern Theils geschah es, um der Geistlichkeit in etwas wiederum aufzuhelfen; denn nicht nur die Könige hatten sehr viele Kirchengüter schon wiederum in Besitz genommen; sondern, damit sie noch mehr derselben erhielten, wurden die Grundsätze des obersten Kirchen- und Schutzrechts mehr in Schwung gebracht. Daher kam es, daß zu Carl Martells Zeiten nach und nach die meisten Klöster in die Hände der Layen fielen.

§. 17.

mit Zehenden und Gerichtsbarkeit.

Carls besondere Freygebigkeit zeichnete sich aber dadurch aus, daß er den Kirchen, vorzüglich den Bisthümern, und Geistlichen die Zehenden gab, und hievon auch seine eigenen Güter nicht ausnahm. Das Bisthum Osnabrük wurde ganz allein auf den Zehenden gestiftet. Die ganze Einnahme des Bischofs,

oder die eigenliche Stifts-Casse bestand hierin. 3). Er verordnete hiebey, daß ein Theil derselben zur Erhaltung der Kirchenzierde, der andere zum Gebrauch der Armen, und Reisenden, der dritte aber zum Unterhalt der Geistlichkeit zu verwenden seyn sollte. 4). Die Bischöfe machten aber einen großen Strich durch das ganze Zehenden-Wesen, weil sie einer Seits bald hernach anfiengen, die Zehenden gegen andere Güter an Layen, und Klöster zu vertauschen; 5). anderer Seits aber selbst einen großen Theil hievon sich zueigneten. 6). In allem Betracht war dieses Unternehmen bloß auf die Vermehrung des bischöflichen Ansehens, und Reichthums gerichtet. Beydes nahm in der Folge auch noch mehr zu; da die Gerichtsbarkeit der Bischöfe in bürgerlichen und peinlichen Dingen besonders über die weltlichen erweitert wurde.

Wie aber die besten Dinge nur eine gewisse Periode aushalten, so gieng es auch mit den geistlichen Gütern. Die Geistlichkeit verlor mehrmals einen großen Theil davon; weil sie denselben als Lehn hingeben muste, um Leute zu bekommen, die für sie den Heerbannsdienst leisteten. Sehr viele Güter der Bischöfe, und Aebte kamen an ihre Verwandte, und sie wurden schon damals genöthiget, daß die geschenkten Güter niemand zu Lehn gegeben wurden.

Bey

3) Mösers oßnabrükische Stiftsgeschichte. Thl. I. S. 321.
4) ut et ipsi sacerdotes populi suspiciant decimas, et nomina eorum, quicunque dederint, scripta habeant, et secundum auctoritatem canonicam coram testibus dividant, et ad ornamentum ecclesiae primam eligant partem, secundam autem ad usum pauperum, vel peregrinorum, per eorum manus misericorditer eum omni humilitate dispensent, tertiam vero partem semetipsis soli Sacerdotes reservent. *Capit. Episcop.* C. VII. p. 633. apud *Heinecc.* Welcher Abstich gegen die heutige Verwendungsart?
5) Beyspiele hievon trift man bey *Eckart.* Tom. II. S. 399. — 5r. 433. an.
6) *Harzheim* tom. II. S. 19.

Bey dem allem zog die große Menge der niedern Geistlichen, dem übrigen Clerus den empfindlichsten Schaden zu. Ein Umstand, der auch heut zu Tage obwaltet, und diejenigen starken Reformen veranlaßt, die noch immer weiter um sich zu greifen scheinen.

§. 18.

Einführung des gemeinsamen Lebens.

Man glaubte dem äuserlichen Verfalle durch zwekmäsige Mittel in der innerlichen Verfassung abzuhelfen; und deswegen wurde das gemeinsame Leben eingeführt. Es betrieben solches die ältern Kirchenväter, insonderheit Eusebius von Vercell, und der H. Augustin. Chrodogang, Bischof zu Mez brachte es neuerdings in Aufnahme. Carl der Große vermehrte noch die Verordnungen, die hierüber schon Pipin gemacht hatte, dadurch, daß jeder Geistliche entweder Canonicus oder Mönch seyn soll. Chrodogang setzte eine weitläuftige Regel auf, 7), die grösstentheils aus den alten Canonen, und Kirchenvätern gezogen war. Das Hauptwesen derselben bestand darin, daß sie einen gemeinschäftlichen Ort zur Wohnung, einen gemeinsamen Tisch, Schlafsaal und Gebet oder Gesang haben sollten. Pipin und Carl schrieben diese Regel zwar allen Geistlichen vor; doch wurde dem Bischofe hiebey überlassen, das Innerliche seiner Versammlung nach seinem Gutbefinden einzurichten. Die Deutschen Bischöfe wollten sich immer diesfalls nicht so sehr gebunden wissen. Hieraus entstand eben eine große Ungleichheit, und diese veranlaste so fort manche widrige Folgen.

§. 19.

Einrichtungen K. Ludwig des Frommen.

Kaiser Ludwig der Fromme war eine große Stütze der Geistlichkeit. Die Kirchengüter nahmen wiederum beträchtlich zu. Unter seiner Regierung wurde im J. 815. die große Abtey Corvey gestiftet, und eben die Corveyische Chronik vom J. 828. beweißt

7) Man findet sie bey *Harduin* Tom. IV. Concil. S. 1182.

weißt den großen Zuwachs der Kirchengüter. Stiften, und Schenken war die Mode des damahligen Zeitalters; so wie nehmen, und verstiften die nunmehrige des unsrigen ausmacht.

Ludwig verfiel dabey auf den Gedanken, in der innerlichen Einrichtung der Geistlichkeit Einförmigkeit zu erzielen. 8). Er ließ daher eine neue, meistens aus den Kirchenvätern zusammen getragene Regel aufsetzen, und befahl allen Bischöfen seines Reichs, dieselben von ihren untergebenen Geistlichen beobachten zu lassen.

Ein Theil von dieser merkwürdigen Regel enthielt bloß moralische Vorschriften, wie die Geistlichen überhaupt ihre Lebensart einrichten sollen. Der andere bezog sich auf diese Versammlung insbesondere. Vorzüglich wurde in dem letzten Capitel angemerkt, „daß sie nicht bey Schauspielen, oder weltlichen Ge„prängen erscheinen, weder dem Spiele, noch der „Jagd ergeben seyn, keine kostbaren, oder eitle Klei„der tragen, auch in den Kloster nicht müßig seyn; „sondern sich ein jeder nach seiner Fähigkeit auf Wis„senschaften legen soll, damit keiner in der Versamm„lung ganz unnützlich sey, und die Gelübde der Glau„bigen müßig verzehre.„ Ludwig der Fromme sorgte überhaupt für die Verbesserung der Kirchen- und Klosterdisciplin ungemein. Er lies deswegen vier Concilien halten, auf denen freylich, wie auf allen Deutschen Reichstägen gar gute Sachen gemacht, aber nach dem Abschied öfters gar nicht, oder sehr wenig gehalten werden.

§. 20.

Verfolg dieser Einrichtung.

Die Disciplin hatte auch ihre gewiße Satzungen, die ganz gemäßigt schienen. Der ganze Inhalt war in dem Geschmack der Mönchsreglen abgefaßt: und dennoch waren die Canonici keine Mönche. Der Unter-

8) *Harzheim* Tom. II. concil. germ. S. 1.

Unterschied bestand darin, daß die Canonici keine Cucullen trugen, und eigenthümliche Güter haben durften, über welche der Bischof die Verwaltung hatte. Doch die Erzbischöfe und Bischöfe waren in Bewahrung der innerlichen Verfassung bey weitem nicht so strenge und behutsam, als sie es hätten seyn sollen. Sie empfanden aber ihre Nachsicht gar bald. Ihr Plan war nur auf Erweiterung ihres Ansehens, und Reichthums gerichtet. Es fehlte damahls an Städten, und noch mehr an Hauptstädten; mithin konnte die Aufstellung mehrerer Metropoliten nicht vor sich gehen. Maynz und Cöln benutzten diese Umstände. Sie setzten sich in den erweiterten Besitz der geistlichen Gerichtsbarkeit nicht nur über ihre Bisthümer, sondern wie es gar nicht schwer hielt, auch über andere, so weit sie von ihnen entfernt waren. Die Verbreitung des Christenthums in Norden setzte Ludwig den Frommen erst in Stand, das Erzbisthum Hamburg im J. 834. anzulegen, welches unter Ludwig dem Deutschen wegen Verwüstung der Stadt Hamburg im J. 849. nach Bremen mußte versetzt werden.

§. 21.

Trennung der Canonicorum von ihren Bischöfen.

So gut auch die ganze innerliche Einrichtung für die damahligen Umstände ausgedacht war, so hatten die Domstifter dennoch damahls schon das Schikfal, daß ihnen nichts in die Länge behagte. Nach Ludwigs Ableben zeigten sich merkliche Veränderungen. Die Canonici setzten es durch, daß man ihnen gewisse von den bischöflichen ganz abgesonderte Güter anwieß, und daß sie die gänzliche Verwaltung davon erhielten. Hierzu trugen die schon vorhandenen ältern, und in den Deutschen Concilien bestättigte Canonen sehr vieles bey. In diesen wurde festgesetzt, die Kirchengüter in vier Theile abzusondern, wovon einen der Bischof, den zweyten die Geistlichen, den

dritten die Armen haben, und der vierte zum Kirchenbau dienen, soll.

§. 22.

Die Folgen hievon.

Diese sonderbare Veränderung zog bald weit größere Folgen nach sich, als man sich vorstellte. Die Verwaltung und Aufsicht über die Stiftungsgüter blieb zwar von Rechtswegen dem Bischofe. Allein die Canonici suchten sich dieselbe auch mit Ausschluß des Bischofs zuzueignen, weil verschiedene Klöster schon dergleichen Freyheitsbriefe erhalten hatten. Die nachsichtsvollen Verhältnisse, in denen sich die Canonici gegen ihre Bischöfe befanden, gaben Hoffnung alles gegen dieselben durchzusetzen, wie es auch geschah. Der größte Theil von den Canonicis in den Stiftern bestand schon damahls aus dem hohen Adel, auf welche die Bischöfe ohnehin große Rücksicht nahmen. Der Erzbischof Gunthar von Cöln war der erste, der ihnen alles, was sie verlangten, zugab. Er machte noch überdieß die Verordnung, daß sie Macht haben sollten, ihre Obern selbst zu wählen. Andere Stifter erhielten das Wahlrecht von den Kaisern durch Freyheitsbriefe. Dieses war nun die glüklichste Verfügung, in welcher eigentlich das nachherige Ansehen und die Verfassung der Deutschen Domkapituln sich zu gründen und zu wachsen anfieng. Er verordnete dabey, daß kein Bischof die geringste Pfründe jemand ohne ihr Wissen und Genehmigung vergeben, und daß jeder Canonicus das Recht haben soll, seine Wohnung (mansionem) mit dem Seinigen einem seiner Mitbrüder zu vermachen 9). Diese eingeräumten wichtigen Gerechtsame wurden in der Folge noch mehr befestigt, als die Kaiser selbst den Bischöfen ausdrücklich untersagten, den

Cano-

9) *Harzheim* Tom. II. Concil. S. 357.

Canonicis etwas von ihren Gütern zu entziehen, zu vertauschen, oder sonst einen Eingriff zu thun 10).

§. 23.

Die niedere Geistlichkeit war damahls von dem Kriegsdienste oder Folge des Heerbannes zwar frey; sie mußte aber den Gutsherren Zinse geben. Nach dem vierten Canon des Conciliums zu Didenhofen von J. 844. wurde verordnet, daß die Geistlichen die Beysteuer, welche der Staat erforderte, und sie bis daher bezahlt hatten, gerne und willig fort bezahlen sollten, damit die Fürsten sich um so weniger an den Kirchengütern selbst vergreifen möchten 11).

Die Bischöfe waren zum Kriegsdienst verbunden.

Die Bischöfe suchten sich zwar auch von dem Kriegsdienste nach und nach loszumachen; es gelang ihnen aber nicht. Selbst der Adel stund dieser Absicht entgegen, der seinen Ruhm in dem Kriegsdienste suchte, und hierdurch Gelegenheit erhielt, in die Gemeinden der Canonicorum zu kommen, aus welchen die Bischöfe erwählt wurden. Einige Bischöfe mußten Amts wegen und als General-Inspectoren der Feldpriester den Heerbann begleiten 12). Die Könige rückten daher auch in ihren Urkunden, worinnen sie den Kirchen die Wahlfreyheiten ertheilten, mit ein: daß man bedacht seyn soll, einen Bischof zu wählen, der im Stande wäre, den königlichen Heerbannsdienst zu versehen 13). In allen Stiftern waren unter den Canonicis nebst dem Adel auch Freye von Geburt; und einige von knechtlichem Herkommen. Letztere bekamen bisweilen auch Bisthümer; allein diese Classe verlor ihre Hoffnung, ferner zu Bisthümern zu gelangen eben durch diese Verordnung, weil man Bischöfe von denjenigen

10) *Muratori* antiquit. Italic. Tom. V. diss. 62. col. 194.
11) *Harzheim* Tom. 2. Concil. S. 149.
12) Möser osnabrük. Geschichte. Thl. I. S. 276.
13) Bey *Eckart* Tom. II. S. 816.

Adelstand wählte, der einen beträchtlichen eigenen Güterstand hatte. Das war zugleich ein feiner Staatsgriff; weil hierdurch die eigenthümlichen Güter dieser Bischöfe nach und nach zum Kirchengute durch erleichterte Käufe oder Schenkungen kamen. Bey manchem Bischofe war sein eigenthümliches Vermögen das größte Verdienst, so er hatte, zum Bisthume zu gelangen. Dergleichen Beförderungen brachten aber auch die Folge, daß die innerliche Disciplin gegen den Sinn der Concilien gar bald verfiel. Damahls gab es noch Abbates *primarios* et *secundarios*. Die letztern besorgten die Disciplin; dieser Unterschied fiel bey den Domstiftern aber in der Folge allmählich hinweg, weil die Vereinigung der bischöflichen und abteylichen Würden gar bald entstund, wovon sich nachher die Beyspiele bey den Domstiftern Regensburg, Freysingen, Eichstätt, Würzburg, Utrecht, Bremen, und Magdeburg darstellten 14).

§. 24.

Zustand der Wahlfreyheit.

Hiebey konnten sich die Kapitul dennoch keine sichere Rechnung auf die unbeschränkte Wahlfreyheit machen. Carl der Große, und seine Nachfolger sahen von denjenigen Rechten in Kirchensachen nichts nach, so ihre Vorweser ausgeübt hatten. Ludwig der Fromme schien zwar sein Recht, Bischöfe zu ernennen, aufzugeben, und den Kirchen die freye Wahl derselben zu überlassen; allein weder er, noch seine Nachfolger hatten sich hieran gehalten.

Auf der Kirchenversammlung zu Achen im J. 836. baten die Bischöfe nur, Ludwig möchte bey Bestellung der Bischöfe eine gute Wahl treffen, indem sonst die Religion selbst großer Gefahr ausgesetzt wäre, Schaden zu leiden. Der berühmte Wala warf es ihm vor, daß die Bisthümer nicht nach Vor-

14) *Thomasius* de vet. et nov. Ecclesiae disciplina P. 2. L. 3. C. 16.

Vorschrift der Canonen vergeben und die Wahlfreyheit nicht gehalten werde. Adam von Bremen erweiset es auch so ziemlich, daß unter Ludwig dem Deutschen die Investituren der Bischöfe durch Ring und Stab üblich, und die Wahlfreyheit damahls eine sehr wandelbare Sache gewesen sey. Zeit, Umstände, Revolutionen und Personen, wie es heut zu Tage noch geschieht, bestimmten die Wahlen geschwinder, als die gesetzliche Vorschrift, die, im Grunde betrachtet, von jeher nur eine Gattung von Formalität war.

Die Art der Klosterwahlen hatte schon etwas sonderbares, wenn man den Einfluß betrachtet, den der Metropolite des Bischofs, der Visitator, die missi Domini, und Provincial Synoden hatten. Bey den Bischofswahlen waren der König, der Metropolite, der Adel, das Volk, und die Canonici die interessirenden Theile. Es scheint daher gar nicht auffallend zu seyn, wenn der König die Wahl mit kurzer Hand bestimmt hatte. Was konnte natürlicher seyn, als daß Hildebald, Carl des Großen Hofkaplan Erzbischof zu Cöln werden mußte?

Wenn hingegen die Geistlichkeit, die mit den Fränkischen Königen in Ansehung der ganzen Regierungs-Verfassung in einer sehr engen Verbindung stund, etwas dergleichen, wie die Wahlfreyheit war, nachsuchte, ward ihr gar nichts abgeschlagen, eher noch mehr dazu verwilligt. Die Regierungs-Verfassung hatte kein wahres System; mithin konnte die Staats-Klugheit auch nicht die Folgen einsehen, so dergleichen Freyheits-Ertheilungen nach sich ziehen mochten. Die Könige machten es eben, wie heut zu Tage die Domstifter; man gab mit einer Hand hin, daß die andere Gelegenheit bekam, ein mehreres zu nehmen.

Vierte Abtheilung.

Von den großen Veränderungen in den Deutschen Domstiftern unter den Sächsischen Kaisern im X, und zu Anfang des XI. Jahrhunderts.

Inhalt.

§. 25.) Erste Schikſale der Erzbiſchöflichen Gewalt. 26.) Errichtung neuer Bisthümer. 27.) Freygebigkeit der Sächsischen Kaiſer 28.) und Betragen. 29.) Bürde der Reichsſtifter wegen dem Kriegsdienſte. 30.) Anfang der Kirchvogtey, und Regalien bey den Stiftern. 31.) Schikſale des gemeinſamen Lebens. 32.) Deſſen ſtärkere Abnahme 33.) wegen Nachſicht und Freygebigkeit der Biſchöfe. 34.) Zuwachs der kapitliſchen Gerechtſame. 35.) Syſtem der innerlichen Verfaſſung 36.) und des biſchöflichen Anſehens. 37.) Einführung der Collegiat-Stifter. 38.) Layen-Pfründe, und Panis-Briefe. 39.) Zuſtand der Klöſter, und der Diſciplin überhaupt. 40.) Benennungsrecht der Biſchöfe. 41.) Wahlformalitäten. 42.) Beharrlichkeit der Kapitul bey dem Wahlrechte. 43.) Oberſtrichterliche Gewalt der Kaiſer über die Stifter, und Klöſter. 44.) Einfluß des römiſchen Hofes in die Verfaſſung der Deutſchen Stifter. 45.) Benehmen der Biſchöfe hiebey.

§. 25.

Erſte Schikſale der Erzbiſchöflichen Gewalt.

Die Vereinigung des Deutſchen und Römiſchen Kaiſerthums gab Gelegenheit, daß die Päbſte in die Verfaſſung der Deutſchen Bisthümer einen ſtärkern Einfluß bekamen, als ſie zuvor hatten. Die Erzbiſchöfe mußten es am erſten ſehr hart empfinden. Ihr Anſehen und Gewalt nahm zuſehend ab, ſobald die Biſchöfe durch die mehrmahligen Recurſe zu Rom

einen

einen festern Fuß setzten. Das Deutsche Geld fieng an nach Italien zu gehen. Jeder Gedruckte konnte dort auf schleunige Hülfe rechnen, und den Erzbischöfen kostete es große Mühe, ihr durch die Decretalen Isidors herunter gesetztes Ansehen einigermaßen widerum zu erheben. Ihr vornehmstes Recht war noch die Consecration der Bischöfe. Bey dieser ließen sie sich Treue und Gehorsam versprechen 15). Ihr Einfluß bey den Wahlen schien gar von keiner Bedeutung mehr zu seyn. Die Bischöfe suchten sich in dem einmal erworbenen Besitze ihrer Rechte standhaft zu erhalten. Bischof Burkard zu Worms hatte zu diesem Ende alles mögliche aus den falschen Decretalen Isidors ausgezogen und seiner Sammlung von Kirchengesetzen einverleibt. Alles was diese enthielt, zielte auf Herabsetzung der Erzbischöflichen Gewalt ab. Die Deutsche Kirche hatte damahls noch kein anderes Kirchenrecht, als die Verordnungen der Kirchen-Versammlungen. Diese wurden mit den Canonen vereinigt, und Burkards Sammlung erschien als ein klassisches Werk, nicht nur für Deutschland, sondern auch für alle übrigen Kirchen. Es hatte auch nichts fehlerhaftes, wenn er solches nicht zu Begründung des päbstlichen Ansehens mit den Decretalen Isidors vermengt hätte.

§. 26.

Errichtung neuer Bisthümer.

Die Einrichtung der Deutschen Kirche blieb unter den Sächsischen Kaisern im Hauptwesen fast die nämliche, wie bey den Carolingern. Vielmehr gab die Stiftung mehrerer Bisthümer derselben ein weit größeres Ansehen. Die Sächsischen Kaiser handelten in diesem Stüke nach den Grundsätzen ihrer Vorfahrer. Sie sahen wohl ein, daß das Ansehen der Bischöfe öfters besser, als der Gebrauch des Schwerdts wirkte. Otto I. suchte diese Maxime durch Errich-

15) *Adam Bremensis* L. II. hist. eccles. c. 38. p. 27.

tung neuer Bisthümer zu benutzen. Er legte im J. 968. das Erzbisthum Magdeburg an, dem die ebenfalls neu gestifteten Bisthümer Meißen, Merseburg, und Zeiz, nebst Brandenburg, und Havelberg, welche letztere vorher unter Maynz standen, einverleibt wurden. Das von Altenburg in Wagrien, wurde zu Hamburg geschlagen. Auch Heinrich II. verherrlichte sein Angedenken, da er im J. 1007. das Bisthum Bamberg stiftete. Das Urtheil welches über diese Stiftungen gefällt wird 17), ist in allem Betracht treffend. „Diese Anordnungen, (heißt es) „ob sie gleich hauptsächlich auf die Ehre „Gottes angesehen waren, nutzten doch auch dem „Staate nicht wenig: denn die Religion diente „nicht minder, die nur erst bezwungene Nationen im „Zaum zu halten: als das Ansehen der Herzoge „und Grafen. Da nun diese Völker steten Sitz bekommen hatten: so fiengen sie an mehr Liebe zu ihrem Vaterlande zu haben, und fleißiger das Land „anzubauen. Mit ihrem Charakter schien der Boden selbst geschlachter zu werden.„

§. 27.

Freygebigkeit der Sächsischen Kaiser.

Obgleich die Freygebigkeit der Carolinger gegen die Deutsche Kirche sehr groß war, so übertraf sie dennach die Schenkungen der Sächsischen Kaiser nicht. Unter den Carolingern ließen sich die Bischöfe und Klöster mit einzelnen Höfen und Gütern, deren ein mittelmäßig reiche Kirche, 2. bis 3000, eine reiche 3. bis 8000. Mansos, Huben oder Bauern hatte, vollkommen begnügen. 18). Unter den Sächsischen Kaisern bekamen sie ganze Grafschaften, Dyna-

17) *Mascov* commentar. de rebus imperii rom. germ. L. II. p. 112.

18) Schmids Geschichte der Deutschen. Thl. I. S. 628.

Dynastien, Gauen, und Städte 19) geschenkt. Die Städte, in welchen die Bischöfe ihre Residenzen hatten, die immer weiter um sich grifen, konnten sich der Unterwürfigkeit halber selten wehren. Das Schenken war über Maß und Ziel. Otto I. gab der Kirche zu Meißen den Zehenden des königlichen Tributs von fünf Slavischen Provinzen, und den zehenden Theil von allem, was diese Provinzen an die königliche Kammer bezahlen mußten. Die Kirche zu Altenburg bekam zur Vermehrung ihres Ansehens, nebst den liegenden Gütern, anstatt des Zehenden vom ganzen Lande, beträchtliche Gefälle, die man von den armen Slaven erpreßte 20). Alles dieses geschah, damit die Bischöfe Kräfte haben möchten, freygebig zu seyn, um sich durch Geschenke die Gunst des Volks gegen die Slavischen Fürsten zu erwerben. Als aber Otto I. das Bisthum Magdeburg stiftete, mußte er sich noch wie andere Fürsten ausserordentliche Mühe geben, seine Freygebigkeit anwenden zu dürfen, da ihm Bischof Bernhard von Halberstadt, unter dessen Sprengel Magdeburg gehörte, gar nicht einmahl einwilligen wollte, und die Genehmhaltung erst unter dessen Nachfolger als eine Wahlbedingniß erzwungen werden mußte.

19) *Gudeni* codex diplom. n. 128. S. 351. *Pfeffinger* tom. I. tit. XV. p. 1146. *Schannat* hist. Wormatiae. cod. Probat. n. 45. S. 38. — In Hector, Wilhelm, und Günderode sämmtlichen Werken aus dem deutschen Staats- und Privat-Rechte, die H. Dr. Ernst Ludwig Posselt 1787. herausgab, findet man im ersten Bande. S. 353. eine Abhandlung über Otto's des *I.* Freygebigkeit gegen die Geistlichen, welche die Schenkungen dieses Kaisers in ein ziemlich helles Licht setzt.

20) Helmold. chron. Slavor. L. I. C. XII. §. 13. Die Freygebigkeit Otto des I. erhielt nicht ohne Grund den Namen *Ottonismus*. *Spener* diss. de *Ottonismo*, *Wittemb.* 1726.

§. 28.

und Betragen.

Von Otto II. sagt Ditmar, der selbst Bischof, und Geistlicher war, daß er aus Andacht ohne Maß und Schranken freygebig gewesen. 21). Wenn ihn sein Sohn Otto III. hierinn nicht übertraf, so kam er ihm doch gewiß gleich. In keiner Geschichte wird jemals eine solche Freygebigkeit anzutreffen seyn, wie diejenige war, die sich die Sächsischen Kaiser eigen machten. Die Auszüge von Schenkungs-Urkunden, die Pfeffinger liefert, erweisen es schon in vollem Maße; wenn man auch diejenige übergeht, die nach ihm ans Licht getreten, und noch ohne es zu wissen in den Archiven zurük sind. K. Henrich II. warf sich auf dem Concilium zu Frankfurt den Bischöfen zu Füßen, und bat sie, die Errichtung des Bisthums Bamberg zu begnehmigen, dagegen sich der Bischof von Würzburg sehr heftig sezte. Der Bischof Arnulf von Halberstadt schrieb bey dieser Gelegenheit, daß, wenn er gegenwärtig gewesen wäre, und selbst gesehen hätte, wie demüthig und kläglich Henrich seine Bitte vorgebracht, so würde er sich seiner wahrhaftig erbarmt haben. 22).

§. 29.

Bürde der Stifter wegen dem Kriegsdienste.

Es schien aber ein Stük der weisen Vorsehung gewesen zu seyn, daß für die Deutschen Stifter freygebige Kaiser aufgestanden. Denn der Haß der Herzoge und Grafen, den sich die Bischöfe und Klöster durch diese Freygebigkeit auf den Hals gezogen, war über die Maße groß. Die Stifter mußten nothwendig vieles erwerben und besitzen, um noch etwas zu behalten: da an ihnen alles schon damahls zu zwicken anfieng. Dieser Verlust ergab sich auf eine zweyfache

21) largitusque plurima pietatis opere absque temperamento. S. 341.

22) Epistola *Arnulphi* apud *Steph.* Baluz. miscell. Tom. VI. S. 435.

fache Art. Die Bischöfe waren eines Theils genöthiget, dasjenige, was man ihnen nicht mit Gewalt entriß, wegzugeben, um Vassallen zu erhalten, welche die auf ihren Gütern haftende Kriegsdienste verrichten sollten. Allemahl waren die Bischöfe die ersten mit ihren Leuten auf den Sammelplätzen, wenn die Kaiser einen Heereszug ankündigten. Wer wenig Leute mitbrachte, war auch wenig angesehen. Manche thaten auch wirklich mehr, als sie schuldig waren, um sich die Gunst der Kaiser zu erwerben. Andern Theils mußten die Bischöfe es auch thun; denn ohne den Schutz der Kaiser würden sie sich gegen die Zudringlichkeiten der Herzoge und Grafen nicht erwehrt haben. Der Erzbischof Egbert zu Trier beklagte sich schon im J. 981. daß der größte Theil der Trierischen Kirchengüter den adlichen Vassallen hingegeben sey. 23). Je größer die Einnahme der Bischöfe an Schenkungen war, desto stärker war die Abgabe und der Verlust theils an Entreissungen, theils an nothwendigen Veräusserungen der Güter. Es bleibt immer eine sichere Behauptung, daß je mehr Güter und Ansehen den Bisthümern auf einer Seite zukam, desto mehr sich auf der andern die Feinde und Neider häuften. Ein Schikfal, so die Bischöfe und reiche Abteyen eben heut zu Tage nicht von sich ablehnen können. Die Stifter hatten damahls ein gewisses politisches Mittel Güter zu erwerben, welches nun freylich in jetzigen Zeiten aufhört. Ein jeder konnte zur Zeit des gemeinschaftlichen Lebens sein väterliches Erbgut selbst besitzen und verwalten. Dieses war immer reizend, wenn es schon die Folge nach sich zog, daß der Besitzer durch allerley Winke eriunert wurde, der Kirche mit seiner Erbschaft eingedenk zu seyn. Ditmar, Canonicus zu Magdeburg, hat

23) *Hontheim.* hist. Trevirens. diplomat. Tom. I. diss. in saec. X. S. 245.

hat schon, ehe er Bischof geworden, von sich selbst gemeldet, daß man ihn zum Bischof von Merseburg mit dem Bedingniß erwählt habe, der dortigen Kirche einen Theil seines väterlichen Erbguts zukommen zu lassen. Volchard ein edler Herr gab im J. 1070. dem Bischof zu Osnabrük einen Hof zu Feldern, damit er zum Capitularen daselbst aufgenommen würde. Aus jedem Dom- und Ritterstifte konnte man dergleichen Beyspiele anführen.

§. 30.

Anfang der Kirchvogtey, und Regalien bey den Stiftern.

Unter den Sächsischen Kaisern kamen eigentlich die sogenannten Kirchenvögte mehrers in Schwung. Diese hiengen von den Bischöfen auch in Ansehung ihrer Wahl ab. Sie waren eigentlich nur derselben erste Beamte, und wurden mit diesem Amte von den Bischöfen belehnt, weil kein öffentlicher Richter nach Markulfs Formuln auf den Kirchengütern ausser dem Bischofe oder seinem Vogte Gericht halten durfte. Eben die Gerichtsbarkeit, welche von den Bischöfen nach Meynung der Herzoge und Grafen zu weit ausgedehnt wurde, war der Gegenstand immerwährender Streitigkeiten. „Seitdem Herzoge „in Sachsen sind (schreibt Adam von Bremen) „hat der Zwietracht zwischen ihnen und den Erzbi„schöfen nicht aufgehört, da die Herzoge auf den „König und die Kirche Feindschaft warfen, und die „Bischöfe für die Kirche stritten.„ Es ist also nicht zu bewundern, daß die Bischöfe als die Schwächern alle ihre Kräfte selbst mit Aufopferung der Kirchengüter anwenden mußten, um die Gunst der Kaiser beyzubehalten. Es dürfte meines Erachtens den Bischöfen ein leichtes gewesen seyn, sich von dem Reichs-Kriegsdienste durch die Freygebigkeit der Kaiser loszumachen. Allein, wenn sie diese Gnade auch erhalten konnten, so suchten sie solche eben aus der Ursache gewiß nicht, um hierdurch nicht aus der Verbindung

bindung des kaiserlichen Schutzes zu kommen, auf den sie durch Leistung so ansehnlicher Kriegsdienste immer rechnen konnten. Sie ließen sich aber auch desto mehr mit andern Freyheiten bezahlen. Die Geschichte ist voll von Ertheilungen der Münz-, Zoll-, Steuer-, Forstey-, Geleits-, Landgerichts- und anderer dergleichen Rechten, die sie von den den Sächsischen Kaisern und andern Fürsten erhielten.

§. 31.

Schikssale des gemeinsamen Lebens.

Die Schikssale, so das gemeinsame Leben der Canonicorum betraf, fingen in der Regierungs-Periode der Sächsischen Kaiser allmählich an. Es ist auch an sich unter Menschen, die zu keinen wichtigen Beschäftigungen bestimmt sind, selten etwas von einer nur mittelmäßig langen Dauer. Der Geist der Veränderung schien keinen Menschen von jeher empfänglicher, als den Canonicis zu seyn. Jede Kirche hatte ihre eigene Schikssale. Es läßt sich daher nicht leicht von einer einzigen Kirche der Veränderungs-Zeitpunct genau bestimmen. Der Erzbischof Günther zu Cöln war der erste, der im J. 830. den Weg hierzu gebahnt, und die in seinem Erzbischöflichen Sprengel gelegene Stifter sind diesem Beyspiele gefolgt. Wie es mit der Kloster-Disciplin gieng, eben so verhielt es sich mit der Veränderung des gemeinschaftlichen canonischen Lebens. Bey einer Kirche kam es in Abnahme, und bey einer andern wiederum in Aufnahme. Bey einer dritten wurde der Verfall desselben wiederum hergestellt. Zu Verona, welches Bisthum damahls zu Bayern gehörte, ergab sich so allerdings die erste Veränderung. Sie wurde allem Ansehen nach durch das Clima begünstiget. Die älteren Canonici zogen alle Einkünfte an sich, theilten solche miteinander, so daß den Jüngern, die den Dienst versehen mußten, nichts übrig blieb, als die Hoffnung, in die Stelle der ältern zu treten. Trithe-

mius

mius 24) erzählet bey dem J. 977. hievon folgendes: „Dieses Jahr (schreibt er) starb der Erzbischof „Dietrich von Trier, unter welchen die Canonici des „Domstifts daselbst das Regular-Leben, welches ihre „Vorgänger bis dahin geführt hatten, hintansetzte, „und so wohl dem Namen, als der That nach weltlich „wurde, welchem bösen Beyspiele zu Folge, auch die „Canonici zu St. Paulin zu Trier, zu St. Castor „in Koblenz, die von Maynz, Worms, Speyer, „und mehrere andere Kirchen zu verschiedenen Zeiten, „aber aus gänzlichem Triebe die Gemeinschaft des „Regular-Lebens aufgegeben haben.„

§. 32.

Dessen stärkere Abnahme

So wie das gemeinsame Leben am Rheinstrome und in den anliegenden Provinzen zu sinken anfing, so wurde dasselbe bey andern Stiftern mit Ernst wiederum aufgenommen und eingeführt. Brower 25) bemerkt jedoch, daß der Bischof Ludolf im J. 1000. auch zu Trier in dem Dom das gemeinschaftliche Leben wiederum hergestellt. Es that aber dennoch nicht mehr gut, und verhielt sich eben so, wie eine bey zwey ganz unterschiedenen Denkarten ausgesöhnte Ehe, wo jeder Anlaß die alte Zerrüttung wiederum nach sich zieht. Otto von Freisingen führte in seinem Hochstifte das gemeinschaftliche Leben im J. 1185. wiederum ein. Zu Minden geschah es ebenfalls im J. 1230. Bey den übrigen Stiftern, wo es einmal in Verfall gerathen, war die Widerherstellung ganz und gar nicht thunlich. Das Bild der Freyheit war für müßige Köpfe viel zu reizend, als daß es nicht alle, oder wenigstens den größten Haufen hätte an sich ziehen sollen, welchen die übrigen nothwendig folgen mußten. Zu Aschaffenburg wollte der Scholastikus diejenigen, die noch in die Schule gin-

24) *Chronicon Hirsaugiense* ad a. 977. S. 37.
25) *Annales Trevirenses* L. X. S. 495.

gingen, zu sich ins Haus nehmen; er mußte aber seine gute Meynung fast mit dem Leben bezahlen.

§. 33.

wegen Nachsicht, und Freygebigkeit der Bischöfe.

Man darf behaupten, daß die Kaiser an der ganzen Veränderung hauptsächlich die mehrste Schuld hatten. Die den Canonicis der Stifter insbesondere zugewanndte Güter, Schenkungen und Freyheits-Ertheilungen mußten dergleichen Folgen hervorbringen. Die Eifersucht der Canonicorum, warum der Bischof bequemer, als sie leben sollten, griff bald um sich, das Band der Disciplin und des gezwungenen regularen Lebens etwas nachlassender zu machen, als sie die Gnade der Kaiser zu empfinden anfingen, und gleichsam von ihren Bischöfen durch verschiedene Anlässe getrennt wurden. K. Henrich II. schenkte dem Collegiatstifte des H. Martins zu Worms die Pfarrkirche, und den Zoll zu Popard, mit dem Zusatze, daß kein Bischof, oder Probst etwas darüber zu sagen haben soll; sondern nur die Canonici allein. 26). Die Bischöfe selbst machten sowohl zur Aufhebung des regularen Lebens, als zur Absonderung der unter den Bischöfen gestandenen Güter-Verwaltung den Domkapiteln den Eingang.

In Deutschland schenkten die Bischöfe den Canonicis ausserordentlich viele Güter. Sie mußten es einer guten Ehe wegen auch öfters thun. Sobald die Canonici einmal das Veränderungs-System sich in den Kopf gesetzt hatten, so konnten die Bischöfe ihnen nichts mehr Recht thun. Kaum gelangten die Canonici zur unabhängigen Verwaltung der Stiftsgüter,

26) volumus autem et irrefragabilier statuimus, nc aliquis Episcopus, seu praepositus, aut aliqua alia persona privata aliquid Juris in eodem Teloneo *Bothpardiae* habeat, sed praedicti Canonici tantum rebus suis rationabiliter ad honorem Dei inde provideant. *Codex Probationum hist. eccles. Wormat.* n. 34. S. 30.

güter, so legten sie sich auch ihre besondere Gerichtsbarkeit zu. Da stunden in der großen bischöflichen Immunität kleine Immunitäten auf. Den Herzogen und Grafen waren die Hände gebunden, sich über die Bischöflichen Güter ein Richteramt anzumassen. Flugs waren die Domkapitel auch da, auf diesen Fuß sich von aller Gerichtsabhängigkeit loszumachen. Waren sie auch gleich nicht im Stande, es durch eigne Kräfte zu bewirken, so ließen sie sich Privilegien geben, daß die weltlichen Richter nichts über ihre Güter sollten zu sagen haben. Einige derselben gingen so weit, auch den Bischof aus ihren Immunitäts = Bezirke auszuschließen, besonders wenn ihre Freyheitsbriefe von den Kaisern herrührten.

§. 34.

Zuwachs der kapitlischen Gerechtsame.

Mit der Gerichtsbarkeit, der Immunität und unabhängigen Güterverwaltung begnügten sich die Canonici noch nicht. Es war ihnen auch um andere Gerechtsame zu thun. Um Ruhe zu haben, mußte der Bischof ihnen etwas von seinen Regalien ablassen. Der Erzbischof Conrad I. zu Salzburg gab dem Domkapitel schon 891. nebst beträchtlichen Gütern, die Saline zwischen Salzzach und Niederalben in Tyrol. An andern Oertern ließen sie sich von den Bischöfen eben auch beträchtliche Regalien, besonders Forst- und Jagd = Gerechtsame zutheilen. Je mehr die Bischöfe auf einer Seite erwarben, desto mehr suchten die Canonici auch wiederum zu erhalten, und je mehr die Bischöfe bekamen, desto dreister waren die Canonici immer im Fordern. Die Begierden der Menschen stehen in Rücksicht des Erwerbs niemals stille. Bischof Otto I. von Freisingen benutzte die Gelegenheit des Schenkungs = Perioden bis zur Uebertreibung. Den Canonicis war es dahero nicht zu verdenken, wenn sie ihre Gerechtsame,

ihren

ihren Güterstand, und ihre Unabhängigkeit immer mehr zu erweitern suchten. Sie schienen sich hierin an dem Beyspiele ihrer Obern zu spiegeln.

Fast in allen Domkirchen machte der Adel- Ritter- und Militär-Stand den größten Theil der Canonicorum aus. Selten wurde im X. Jahrhundert einer, der nicht von adelichem Stande gewesen, mehr zum Bischof genommen. Willigis Ernennung zum Erzbischof von Maynz war ganz was ausserordentliches, und Ditmar schreibt es frey, daß sich sehr viele darüber aufgehalten. War ein Bischof von Adel, so brachte es gleichsam das Geblüt mit sich, seinen adelichen Mitbrüdern den Canonicis in allem willfährig zu seyn, und war er von geringem Stande, so zwang ihn die Nothwendigkeit, sich freygebig gegen diejenigen zu erzeigen, mit denen er leben mußte. Was war es also Wunder, wenn die Kapitel alles erhielten, was sie nur immer zu haben wünschten, da ihnen die Bischöfe selbst hierzu verhalfen. Der Merseburgische Bischof Ditmar bat am Ende seiner Geschichte sogar seinen Nachfolger, daß er dasjenige, was er den Brüdern (Confratribus) geben, noch mehren wolle, und setzt die merkwürdige Ursache bey: hi enim sunt Cooperatores sacri ordinis tui, et futurae adjutores spei. Ditmar mag solches aus einem reinen Triebe gesagt haben. Bey dem heutigen Verfall der Kirchenzucht würde es zu einer entgegengesezten Auslegung Anlaß geben.

§. 35.

Das System bey den Stiftern war immer den vorigen Zeiten noch ähnlich. Nach dem Bischofe hatte der Probst das größte Ansehen, welcher von dem Bischofe zwar eingesetzt und bestättigt wurde; die Mitbrüder aber hatten das Recht ihn zu wählen. Unter Willigis kam die Abtheilung in Canonicos

System der innerlichen Verfassung.

Capituli; und Scholares zum Vorschein. Der Dechant war in jedem Domstifte immer eine der wichtigsten Personen. Er hatte die Disciplin zu besorgen. Er war auch Richter in geistlichen Sachen, die eine gerichtliche Verhandlung erforderten. Denn das weltliche lag dem Probste ob, wenn es nur geringere und täglich vorkommende Sachen betraf. Die wichtigern mußte der Advocat entscheiden; die Pröbste schienen den Canonicis aber in der Folge der Zeit sehr verhaßt zu werden, weil sie die beste Einkünfte für sich behielten, und die Canonicos fast Noth leiden ließen. Dieses veranlaßte, daß den Pröbsten besondere Gefälle angewiesen, und anbey bestimmt wurde, was er gehalten sey, jedem Canonicus zu geben.

§. 36.

und des Bischöflichen Ansehens.

Das Ansehen und die Gewalt der Bischöfe über ihre Canonicos war im zehnten und eilften Jahrhundert doch immer größer, als in den folgenden Zeiten. Die Bischöfe wurden, ungeachtet der den Domkirchen und den Klöstern ertheilten Wahlfreyheiten, immerfort von den Kaisern ernennt, bey welchen sie zuvor im Kriegsdienste standen. Meistens fiel die Ernennung auf Herren vom hohen Adel. Diese kamen ganz fremd, und mehr aus des Kaisers, als Gottes Gnaden, wenigstens nicht aus Gnade des Kapitels in ihre Kirchen, und machten gar selten mit ihren Canonicis Bekanntschaft. Unter beyden Theilen gieng es eigentlich nicht so ganz canonisch zu. Nur bey Geschäften von Wichtigkeit wurde nach Vorschrift der Canonen die Einwilligung der Canonicorum verlangt. In der Urkunde des Bischofs Henrich von Würzburg, worinnen dieser in die Errichtung des Bißthums Bamberg williget, heißt es: Es sey geschehen mit gemeinsamen Rath seiner Geistlichkeit, Vasallen, und dem Rathe und Einstimmung des ganzen Volks. Eben dieses geschah auch bey wich-

tigen

tigen Contracten, z. B. Tauschen, Verkaufungen, wo in denen darüber ausgefertigten Urkunden, wie heut zu Tage noch geschieht, gesetzt wurde, daß es mit Einstimmung der Geistlichen geschehe. Allein mit dem Beyzug des Volks und der niedern Stifts-Geistlichkeit nahm es auch gar bald ein Ende. Die Canonici fanden Gelegenheit diese beyden Classen der ehemahligen Stiftsstände ganz von dem Geschäfts-Einflusse zu verdrängen.

§. 37.

Einführung der Collegiatstifter.

Indessen kam das canonicalische Leben immer mehr in Verfall. Die Collegiatstifter begannen aller Orten, und diejenigen, welche aus Andacht ihre Güter weggeben wollten, schenkten dieselbe den canonicis regularibus oder Mönchen, da das Canonical-Leben nicht mehr im guten Rufe stand. Die Bischöfe bemühten sich, in ihren Residenzstädten mehrere dergleichen Collegiatstifter zu errichten, und ihnen die Zehnden von Pfarreyen, über die sie nach Gefallen zu gebieten hatten, anzuweisen. Selbst der Bischof Burkard zu Worms ließ sich hievon nicht abhalten. Er gab dem Custos der von ihm gestifteten Kirche zum H. Paul eine Pfarrey in der Stadt Worms, die er durch seine Vicarien versehen lassen sollte. Diese Kirche wurde auf 20 Canonicos gestiftet, woraus man abnehmen kann, daß damahls bey den Stiftern schon eine geschlossene Zahl eingeführt wurde.

§. 38.

Layen-Pfründen, und Bauis-Briefe.

In dieser Periode zeigen sich nun auch schon Spuren von Layen-Pfründen. Da ein Theil der Kirchengüter den Armen sollte gegeben werden, ob es gleich so pünktlich nicht geschah, so wurde manchem ein beständiges Allmosen angewiesen, welches, wie dasjenige, das man den Canonicis gab, den Nahmen einer Pfründe, oder Präbende erhielt. Freylich

lich fiel es nicht so reichlich aus, daß man einen Postzug davon halten konnte; doch bestund es in einem Gehalte, welcher für die Bedürfnisse eines Mannes zureichte. So starb der gewesene Nordsächsische Markgraf Thiederich, der wegen seines unartigen Betragens Anlaß zum Aufstand der Slaven gab und deswegen abgesetzt wurde, als Präbendarius der Kirche zu Magdeburg. Auch die Klöster hatten schon dergleichen Layen-Präbenden. Auf diese ertheilten sonach die Kaiser die sogenannten Panisbriefe, und hievon kamen hernach die Stol- oder Stulbrüder her.

§. 39.

Zustand der Klöster, und der Disciplin überhaupt.

Die Zucht ließ in den Klöstern mit dem Eifer zum Studiren eben so sehr nach, wie in den Domen und anderen Stiftern. Wegen der Domstifter zog dieser Nachlaß gar keine Verwunderung mehr nach sich. Der canonische Geist wurde auf andere den vorigen ganz entgegengesetzte Beschäftigungen gewendet. Die Liebe zur Freyheit und Unabhängigkeit vertrug sich mit dem alten Studierplane nicht mehr. Jedoch gab es in ein und anderen Klöstern immer Mönche von ausgebreiteten Kenntnissen. Die Stifter Corvey und Fulda, die der Deutschen Kirche die preiswürdigsten Bischöfe, und die gelehrtesten Männer lieferten, zeichneten sich forthin vor allen andern aus. Alles hatte für die Mönche, besonders aus diesen zwey Stiftern, die größte Achtung. In diesem Zeitraume wurden noch mehrere Bischöfe und Erzbischöfe aus Klöstern genommen, da in vorhergehenden Zeiten die Auswahl auf die Mönche sehr häufig fiel. In Frankreich fieng man zu Clugny, und in andern Klöstern an, Verbesserungen der Klosterzucht mit so gutem Erfolg zu machen, daß es auch in Deutschland, wenigstens dem Wunsche nach, zu einer Realität

lität zu kommen schien. Wittikind schreibt 27): „einige Deutsche Bischöfe hätten den Grundsatz ge„habt, daß es besser sey, wenige rechtschaffene, als „viele nichts thuende Mönche in Klöstern zu haben.„ Hierdurch wurden die Mönche so sehr erschreckt, daß eine Menge, aus dem Bewußtseyn ihrer Schwäche, die Klöster verließen, um sich dem schweren Joche der Bischöfe zu entziehen. Die Klosterzucht stund in allem Betracht unter den Bischöfen. Es ward deswegen in der Kirchenversammlung zu Augsburg im J. 950. festgesetzt, daß der Bischof, in dessen Sprengel ein Kloster gelegen, Aufsicht über die Mönche haben, und wenn er etwas zu verbessern fände, es thun müsse.

§. 40.

Die Ernennung der Deutschen Bischöfe sahen die Sächsischen Kaiser forthin noch als das vornehmste Kleinod ihrer kaiserlichen Rechte an, ungeachtet die mehrsten Kirchen das an sich canonische Wahlrecht der Bischöfe durch kaiserliche Freyheitsbriefe erlangt hatten. Die Kaiser konnten sich nach den damahligen Umständen auch dieses Rechts nicht begeben. Es war ihnen zu viel daran gelegen, daß die Bisthümer mit Männern besetzt wurden, auf die sie sich verlassen konnten. Daß die Sächsischen Kaiser dieses Recht wirklich ausgeübt, davon gibt die Geschichte auf allen Blättern unläugbare Beweise. Nur die verschiedenen Ausdrücke, deren man sich ehedessen bediente, machten Leuten, die der Geschichte nicht kundig waren, einigen Zweifel. Es heißt öfters: die Kaiser hätten diesen oder jenen zum Bischofe ernennt,

Benennungsrecht der Bischöfe.

27) S. 650. gravis persecutio monachis oritur in illis diebus, adfirmantibus quibusdam Pontificibus, melius arbitrari paucos vita claros quam plures negligentes. — K. Joseph II. scheint bey seiner Reformation des Mönchswesens allerdings den nämlichen Grundsatz zu haben.

nennt, oder ein Bisthum gegeben, auch öfters der Bischof sey gewählt worden. Die Sache verhielt sich aber dennoch sehr faßlich und einförmig. Wenn ein Bischof mit Tode abgieng, so traten die Canonici der Domkirche nebst den vornehmsten der übrigen Geistlichkeit und den Vasalien und Ministerialen zusammen, und berathschlagten sich über die neue Wahl. 28). So bald sie einig geworden, so trug man auch dem Volke und der übrigen Stiftsgeistlichkeit die Sache vor. Letzteres schien nur eine Gattung von Formalität zu seyn; denn das Volk konnte die Wahl nicht mehr verändern. Wenigstens hat man hievon kein Beyspiel. Das alte Sprichwort vox Populi, vox Dei, gab selten bey den Deutschen Bischofswahlen einen Ausschlag.

§. 41.

Wahlformalitäten.

Es läßt sich vielmehr behaupten, daß der Satz: vox Caesaris, vox omnium fast jederzeit richtig gewesen. Denn sobald die Wahlformalität in der Domkirche vorbey war, so wurden einige von den Canonicis und den Vasallen an den kaiserlichen Hof geschickt, um den Ring und den Stab des verstorbenen Bischofs zu überbringen, und zugleich den Kaiser zu ersuchen, den erwählten zu belehnen. War

28) Ditmar sagt von sich selbsten. S. 391. veni ad refectorium, ubi propositus cum universis confratribus atque militibus sedens de electione tractabat. Aus dieser Stelle zeigt sich klar, daß zu Magdeburg, von welcher Kirche die Rede ist, auch die Vasallen der Kirche mit zur Wahl gezogen worden. Denn diese machten eigentlich, wenigstens in spätern Zeiten, das Volk aus. Diese Volksrepräsentanten befunden nun größtentheils aus dem Adelstand, der mit den adelichen Canonicis ohnehin in der engsten Verbindung war, und ich halte dafür, daß es deswegen in der Folge so leicht mit Verdrängung des Volks oder vielmehr der Vasallen in den Wahlen gieng; besonders, da die Vasallen nachher in der Art der Ritterschaft und Landstände bey den großen Stiftern auftraten, und einen starken Einfluß in die Hauptgeschäfte bekamen.

War er dem Kaiser anständig, so bestätigte er ihn durch Ueberreichung des Rings und des Stabes, und übergab ihm auf solche Art das Bisthum. In sofern aber der Kaiser einen andern darzu befördern wollte, so trug er seine Absicht den Abgeordneten vor, oder stellte ihnen selbst denselben dar, falls sich dieser bey Hof befand. Die Abgeordneten konnten wohl nicht umhin, ihre Einwilligung nach der Gesinnung des Kaisers zu geben. Nun nennen die Geschichtschreiber auch dieses eine Wahl. Meistens hatten die Kirchen gar keinen vorgeschlagen, besonders, wenn keiner unter der Geistlichkeit vorhanden war, der Zutritt am Hofe hatte. Es kam eben, wie heut zu Tage noch bey Wahlen auf besondere Insinuationen und Vorbereitungen, öfters auch auf Kabalen an, die den Kaisern die Ernennung eines Bischofs zur freyen Willkühr machte.

§. 42.

Beharrlichkeit der Kapitel bey dem Wahlrechte.

Die Geschichte liefert auch wenige Beyspiele, daß sich die Domstifter den kaiserlichen Ernennungen der Bischöfe widersetzt haben. Das Domkapitel zu Magdeburg behauptete sein Wahlrecht mit allem Ernst, weil Otto I. ihm ein Wahlprivilegium gegeben hatte. Die nachfolgenden Kaiser kehrten sich aber nicht daran. K. Otto II. ernennte den Merseburgischen Bischof Giseler zum Erzbischof. Nach dessen Tode übten die Magdeburger ihr Wahlrecht aus, und wählten den Domprobst Waltherd. K. Henrich II. brachte es aber dahin, daß sie den Tagmo wählen mußten. Sobald dieser gestorben war, so berathschlagten sie sich, ob sie zur Bischofswahl schreiten sollten. Der Bischof Ditmar von Merseburg machte ihnen aber Muth, und sagte: unser Herr (der Kaiser) mag befehlen, was er will, euch kommt wenigstens zu, das eurige zu thun, und dasjenige, was ihr und eure Vorgänger be-

kommen habt, nemlich das Wahlrecht auszuüben. Sie wählten den Probst Waltherd nochmahls, und der Kaiser bestätigte ihn. Nach Waltherds Ableben kam Henrich selbst nach Magdeburg. Auf sein Verlangen, jedoch ohne Nachtheil des Wahlrechts fürs künftige, ward Gero zum Erzbischof gewählt. Zu Trier zernichtete Henrich II. auch die gegen seinen Willen ausgefallene Wahl, und die Trierer mußten den von ihm ernennten Megingaud zum Erzbischof nehmen. So gieng es in allen Stiftern. Doch bleibt den Kaisern der ewige Ruhm, daß sie bey Ernennung der Bischöfe ihr Recht selten gemisbraucht haben. Henrich II. übte es am häufigsten aus. Er hatte aber keinen andern Beweggrund, als diesen, daß die Kirche mit würdigen Vorstehern versehen werden möchte. Gleiche Absicht hatte gewiß auch Henrich I. gehabt, da er im Jahr 933. ehe er in das Treffen mit den Ungarn sich einließ, das seinen Namen verherrlichende Gelübde that, die Simonie aus seinem Reiche zu verbannen.

§. 43.

Oberstrichterliche Gewalt des Kaisers über die Stifter und Klöster.

Die oberstrichterliche Gewalt, dessen sich die Sächsischen Kaiser in keinem Stücke begaben, wurde von allen Bischöfen in Sachen anerkannt, die nicht unmittelbar die Religion, oder das Geistliche angiengen. Otto I. und Henrich II. entschieden einen Streit zwischen dem Bischof von Worms und dem Abten von Lorch wegen eines Walds. Die Wiederherstellung des sowohl im geistlichen, als weltlichen zersplitterten Bisthums Merseburg durch Henrich II. war ein Hauptstück, woraus man die Behauptung der reichsrichterlichen Gewalt abnehmen konnte. Den langwierigen Streit zwischen dem Erzbischof Willigis zu Maynz und dem Bischof Bernigard zu Hildesheim wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit über die Abtey Gandersheim, der in Rom, wie in Deutschland

land lang herumgezogen ward, hatte Henrich II. als erbetener Schiedsrichter abgethan 29). Selbst die Bestrafung einiger Bischöfe, wenn sie sich gegen die Kaiser verfehlten, gibt den Beweiß, wie sehr letztere sich die Handhabung ihres oberstrichterlichen Ansehens angelegen seyn ließen. Otto I. schikte den Erzbischof zu Mainz, und den Bischof Ruothard von Strasburg in das Kloster um Buße zu thun. 30). Der Erzbischof Adalbert von Magdeburg, der dem Herzog Herrmann von Sachsen gleiche Ehrensbezeugungen wie dem Kaiser erwieß, ward ebenfalls von dem Kaiser zu einer andern Strafe gezogen. Da in weltlichen Dingen die Bischöfe die besten Reichsgüter besassen, und als die ersten Reichsvasallen betrachtet wurden, hatte es, der Lehnsverbindung gemäß, wegen Anerkennung der reichsrichterlichen Gerichtsbarkeit ohnehin keinen Anstand. In Ansehung der Abteyen war die kaiserliche Gewalt noch weit unbeschränkter, als über die Bischöfe. Die Kaiser verschenkten sie, wie die übrigen Reichsgüter 31). Otto I. gab die Abtey Mosbach allzeit dem Bisthum Worms, und Henrich II. theilte die ihm zugesprochene Abtey Helmwardshausen dem Bischofe Meinwerk von Paderborn zu, weil sie dem Reiche weder mit Abgaben, noch mit Ministerialien zu dienen vermögend war. Eben so verhielt sich die Sache auch mit dem Mundiburdio oder dem Schutzrechte der Kaiser. Dessen Handhabung versprachen sie bey der Krönung, oder sie ward den Bisthümern, Klöstern und Abteyen durch besondere Freyheitsbriefe zugesagt. Aus dem Anlaße dieses Schutzrechts setzten die Kaiser manchmahl den Klö-

29) Tom. II. Concil. germ. S. 18. sq.
30) *Witichind.* S. 648.
31) *Codex probation. hist. Wormatiensis* n. 27. S. 24. Concil. germ. Tom. III. p. 49.

stern Vögte, die für die Sicherheit derselben wachen sollten. Oefters theilten sie ihnen das Recht selbst mit, ihre Vögte zu wählen.

§. 44.

Einfluß des Römischen Hofes in die Verfassung der Deutschen Stifter.

Der Einfluß, welchen der Römische Hof unter den Sächsischen Kaisern in die Angelegenheiten der Deutschen Domstifter und Abteyen hatte, war größer, als das Ansehen selbst. Dieses verfiel in etwas durch die ausserordentliche Geldschneidereyen der Römer; und jener ward durch diese befördert, weil man alles um das Geld haben konnte. Der fromme Bischof Ditmar 32.) bestätigt es durch viele sehr wichtige Stellen. Der Römische Hof behielt immer zwey Mittel unabänderlich bey, sein Ansehen zu erhalten. Eines waren die Strafen, das andere die Gnaden-Bezeugungen, nebst der Rettung der Unterdrükten. Nicolaus I. bediente sich des Strafrechts gegen Geistliche und Weltliche. Doch hielt man zu Rom mit Bestrafungen unter den Sächsischen Kaisern sehr an sich. Der Erzbischof Herold zu Salzburg wurde abgesetzt, nicht so fast aus Betrieb des Pabst, als der Herzoge, und selbst der Bayerischen Bischöfe. 33).

Die Päpste fiengen auch an, ohne weiters die Weltlichen vor ihren Send zu fordern, nur mit dem Unterschied, daß sie in allen Catholischen Provinzen vornahmen, was die Bischöfe in ihren Sprengeln thaten. Das Mittel der Gnadenbezeugungen gebrauch-

32) Corruptis deinde pecunia cunctis primatibus maximeque romanis, quibus cuncta semper sunt venalia iudicibus, qualiter ad archiepiscopatum (*Gisilerus*) aliqua ratione veniret, primo secreto resolvit, Lector, crede mihi, quod piget, atque pudet me his longe inferiorem hoc verbis exponere, quod hi ob praesentem ac futurum pudorem noluerunt committere. S. 344.

33) Epistola Iohann. XIII. ad Patres concilii Ravennae. apud Mascov. Comment. T. I. p. 92. sq.

gebrauchten die Römer in diesem Zeitpunke weit mehr, als die Strafen. Eines Theils vermehrte es das Ansehen, andern Theils war es einträglich. Die vielen Bestätigungen und Freyheits-Ertheilungen warfen große Summen ab. Die Kaiser ließen es auch geschehen, wenn sie ihre Absichten hierdurch erreichten. Otto I. begehrte selbst die Bestätigung des von ihm errichteten Erzbisthums Magdeburg von dem Pabste. Dieser mußte auch den neuen Erzbischof zum Primaten von ganz Deutschland machen, und ihm nach den Erzbischöfen von Maynz, Trier und Cöln den Rang vor allen Deutschen Bischöfen einräumen.

Die Erzbischöfe von Trier verlangten von dem Pabste den ersten Platz nach den päbstlichen Legaten auf den Concilien, wenn dergleichen in Deutschland oder Frankreich gehalten würden, oder, wenn kein Legate zu gegen wäre, den ersten Platz nach dem Kaiser, sodann die ersten Stimmen in den Concilien und das Recht, die Schlüsse desselben bekannt zu mvchen. Johannes XIII. ertheilte dieses alles im J. 969. dem Erzbischofe zu Trier, und Benedict VII. gab ihm noch überdas die Stelle eines päbstlichen Legaten.

Der Erzbischof Willigis zu Maynz ließ sich im J. 975. vom Pabste Benedict VII. nebst dem Pallium, auch die Privilegien der Maynzer Kirche bestätigen: „Vermög deren ein Erzbischof von Maynz „in ganz Deutschland und Gallien, (Lotharingen) „in allen geistlichen Geschäften, in der Einweihung „des Königs und Haltung der Concilien vor allen „übrigen Erz- und Bischöfen durch des Pabstes Ansehen, wie recht und billig zu seyn scheint, den „Vorzug habe„ 34). Es gieng mit den Bestäti-

gungen

34) *Sagitarius* in antiquit. archiepiscop. Magdeburg. §. 102. *Hontheim* histor. trevirens. diplomat. Tom. I. dissert. in Sueton. X.

gungen so weit, daß solche auch wegen ganz weltlichen Dingen, Güter, Besitzungen und Befreyungen von der weltlichen Gerichtsbarkeit nachgesucht wurden. In der Bestätigungsbulle des Bisthums Bamberg ward zugleich auch die Immunität, nämlich die Befreyung von der Gerichtsbarkeit der Herzoge und Grafen, auf die nämliche Art ertheilt, wie solche der Kaiser gab.

§. 45.

Benehmen der Bischöfe hiebey.

Indessen gaben die Deutschen Bischöfe dennoch nicht alles zu, was der päbstliche Hof verlangte. 35). Man hatte zwar bey der häufigen Erscheinung der päbstlichen, mit Cardinalstiteln versehenen Legaten in Deutschland einige Nachsicht. Hingegen ließ der Erzbischof Willigis zu Maynz bey der Kirchenversammlung zu Pölde im J. 1001. dem Cardinal Friedrich den Vorsitz nicht, ohnerachtet der Cardinal die nämlichen Insignien gebrauchte, als wenn der Pabst selbst zugegen gewesen wäre. Der päbstliche Legat suspendirte zwar den Erzbischof Willigis, allein er kehrte sich nicht daran, und die übrigen Bischöfe schienen eben auch nicht geneigt, die von dem Pabst über den Erzbischof gefällte Strafe als gültig zu erkennen. Die Errichtung der Bisthümer Magdeburg und Bamberg, wenn sie von des Pabstes Bestätigung allein abgehangen wäre, hätte man leicht erhalten können; wenigstens würde der Einspruch der Bischöfe von Halberstadt und Würzburg, in Rucksicht des ersten und zweyten, als unerheblich geblieben seyn. Allein diese beyden Bischöfe setzten sich eben, so lang es möglich war, darwider.

Die von dem H. Bischof Ulrich zu Augsburg im ähnlichen Verhältnisse mit gegenwärtigen Zeiten nachgesuchte Coadjutorie, da er sein Bisthum aufgeben

35) Hr. Hofrath Schmid führt in dem a. St. S. 199-202 die Beweise an, die ich hier benutze.

ben und solches seines Bruders Sohn Adelbert zuwenden wollte, wurde von den Bischöfen auf dem Concilium zu Ingelheim als eine Sache von bösen Folgen nicht gestattet. Man wußte in diesem Perioden nichts von einer Translation oder Versetzung eines Bischofs auf eine andere Kirche. Auch die Absetzung der Bischöfe war nicht bekannt, und die Recurse nach Rom in geistlichen Sachen wurden von den Bischöfen auf dem Concilium zu Seeligenstadt im J. 1022. mit allem Nachdruck verbotten. Die Errichtung neuer Bisthümer wurde von den Kaisern mit Zuziehung der nächsten Bischöfe oder auf National-Versammlungen besorgt, und wenn alles berichtigt war, hohlte man erst die Bestätigung von Rom ein 36). Alles dieses geschah aus der besondern Absicht, daß der Römische Hof zum Abbruch der bischöflich-geistlichen Gerichtsbarkeit nicht einen größern Einfluß bekommen sollte, als er sich bereits durch die Bestätigungen, Freyheits-Ertheilungen und Indulte schon verschafft hatte.

Fünfte

36) **Otto I. sagt von dem Erzbisthum Magdeburg:** consilio venerabilis archiepiscopi *Hattonis* et *Hildevvardi* episcopi — Adalbertum episcopum et metropolitanum totius ultra *Albiam* et *Salam Slavorum* gentis fieri decrevimus, pariter et eligimus, quem et romano pro pallio a domino Pappa suscipiendo direximus. *Otto* in epistola ad *Wigbertum* ap. *Sagitar* in antiquit Magdeburg. §. 111. S. 83.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Zustande der Deutschen Bisthümmer unter den Fränkischen Kaisern im XI. Jahrhundert.

Inhalt.

§. 46.) Ruhstand der Stifter im Anfang der Fränkischen Regierung. 47.) Der Bischöfe Unternehmen in Ansehung der Reichsverwaltung. 48.) Desselben üble Folgen. 49.) Ansehen der Bischöfe. 50.) Pabst Gregors VII. Unternehmen. 51.) K. Henrich des IV. Schikfale. 52.) Fortdauer des Investiturstreits. 53.) Folgen desselben. 54.) Vortheile der Domkapitel bey diesem Streite. 55.) Allgemeiner Wunsch den Investiturstreit beyzulegen. 56.) Neue Schwierigkeiten. 57.) Unstatthafter Vertrag über den Investiturstreit. 58.) Standhafter Vergleich. 59.) Innerliche Gährung bey den Domstiftern. 60.) Plan zu Abstellung des Canonicat-Lebens. 61.) Dessen Unthunlichkeit.

§. 46.

Ruhstand der Stifter im Anfang der Fränkischen Regierung.

Nach Abgang des regierenden Sächsischen Stammes ergaben sich in den Deutschen Bisthümern nicht sogleich merkliche Veränderungen. Conrad II. übte die kaiserlichen Rechte seiner Vorfahrern ohne Widerstand aus. Er hatte von Regierungs-Geschäften die Hände voll. In Italien herrschte nach alter Gewohnheit immer innerliche Uneinigkeit. Alles dieses veranlaßte, daß die Deuschen Stifter und Klöster in ihrer Ruhe gelassen wurden. Bey seinem Nachfolger Henrich III. schien es besonders wegen der Pabstswahlen etwas schwieriger zu werden. Allein Henrich hatte das Glück, mehrentheils Deutsche auf den päbstlichen

lichen Stuhl zu bringen. Er unterhielt hiedurch den Ruhstand bis an sein Lebensende. Nach Henrichs Ableben entstand aber eine Revolution, die sich die Kaiser freylich nicht so geschwind mögen vorgestellt haben.

§. 47.

Der Bischöfe Unternehmen in Ansehung der Reichsverwaltung.

Henrich III. hinterließ einen fünfjährigen Prinzen Henrich IV. Von diesem faßte man beym Zuwachs seiner Jahre, und seiner guten Anlage wegen, die beste Hoffnung, daß er einen vortrefflichen Regenten abgeben werde. Er verfiel aber mit seiner Erziehung in üble Hände. Seine Mutter Agnes führte die Reichsverwaltung zwar rühmlich; sie überließ sich aber gänzlich, mit Hintansetzung aller Reichsfürsten, dem Bischofe Henrich von Augsburg. Dieses verursachte Eifersucht und Widerwillen. Niemahl stand zwar das kaiserliche Ansehen so hoch, als damahls. Es hatte aber auch niemahl so viele Feinde gehabt. Hanno, Erzbischof zu Cöln gieng mit Anschlägen um, der Mutter nicht nur den kaiserlichen Prinzen, sondern auch die Reichsverwaltung zu entziehen. Beydes erfolgte. Hanno, da er sich durch einen unerhörten Schritt des Prinzen bemächtigte, unterzog sich der Reichsverwaltung, und machte eine Verordnung, daß der Bischof, in dessen Sprengel sich der König jedesmahl aufhalten würde, so lange, bis er zu reifern Jahren käme, für des Reichs Wohlfahrt sorgen sollte. Nach eben dieser Verordnung eignete sich der Bischof auch die Entscheidung aller an dem kaiserlichen Hofe, während der Reichsverwaltung, gebrachten Händel an. 37). Nun war das Reichsregiment ganz in den Händen eines Bischofs.

§. 48.

37) *Lambertus* ad ann. 1062.

§. 48.

Dessel-
ben üble
Folgen.

Die Verordnung, welche Hanno machte, war zu schmeichelhaft, als daß sie bey verschiedenen Bischöfen keine Herrschbegierde erregen sollte. Adalbert Erzbischof von Bremen stellte sich dem Hanno als ein mächtiger Nebenbuhler entgegen. Adalbert wollte sich zum Patriarchen von dem ganzen Norden machen lassen, und Hanno gab alle ledig gewordene Bisthümer seinen nächsten Anverwandten. Adalbert sparte keine Mühe, den jungen Prinzen in seine Hände zu bringen. Es glückte ihm auch sich dessen zu bemeistern, als Hanno seine Reise nach Rom machen mußte. Hierdurch ward der Schauplatz der großen Veränderungen geöffnet. Adalbert wandte alles an, dem iungen Prinzen die Sachsen auf das äusserste gehäßig zu machen. Er gab alle Aemter, ja so gar Bisthümer und Abteyen um Geld hin. Unter seiner Regierung vergab die Kaiserinn viele Bisthümer, und er selbst war bedacht, seinen Jugendfreunden ihrer Dienste wegen Entgeldung zu verschaffen. Die Deutschen Fürsten und Bischöfe selbsten, waren über diese Verwaltung so aufgebracht, daß Adalberts Entfernung von dem Prinzen mit Gewalt betrieben wurde. Sobald Adalbert den Prinzen verlassen mußte, so fielen die Sächsischen Fürsten über die Bremischen Kirchengüter, wie über eine preisgegebene Sache hin, und Adalbert hatte für seine eigene Person keine Sicherheit mehr.

§. 49.

Ansehen
der Bi-
schöfe.

Nach Adalberts Entfernung theilten sich die übrigen Bischöfe aufs neue in die Reichsverwaltung. Hiedurch stieg das Ansehen der Bischöfe so hoch, als es nur möglich war. Der Haß, den Henrich nach den Grundsätzen Adalberts gegen die Sachsen auf das äusserste trieb, zog die empfindlichsten Folgen

nach

nach sich. Er wollte die wider ihn aufgebrachten Sachsen zum Gehorsam bringen, war aber nachhero selbst gezwungen, von ihnen Gesetze anzunehmen, damit er Friede und seine Krone erhielt. Die Kriege, in welche Henrich verwickelt war, machte sich Pabst Gregorius VII. zu Nutzen. Sein ganzer Plan gieng dahin, die unterdrückte Kirchenfreyheit wiederum herzustellen. Er sah es als eine unzulässige Sache an, daß ein Bischof durch einen weltlichen Monarchen sollte belehnt werden. Hiedurch ward das Signal zu dem in der Folge so wichtigen Investitur-Streit gegeben, da er in seinen Decreten die Belehnungen überhaupt verbot. 38).

§. 50.

P. Gregors VII. Unternehmen.

Durch ein Decret P. Nicolaus II. ward die gänzliche Wahlfreyheit eines Pabstes schon festgesetzt und so weit vorgearbeitet worden, daß, wenn der Kaiser bey Pabstswahlen nichts mehr zu sagen habe, derselbe auch nicht berechtigt sey, in die Wahlen der Bischöfe seine Hände einzuschlagen. Gregor VII. gieng so weit, daß er die Erzbischöfe nur als seine Vassallen ansah, und vor Ertheilung des Palliums zu einem Vasallen-Eyd anhielt. Er erstreckte diesen Eyd auch auf die übrigen Bischöfe so weit, daß er ihnen verbot, einem weltlichen Monarchen den Lehenseyd zu leisten. Hiedurch wurde Gregor Herr wenigstens über den dritten Theil der Güter von der ganzen

38) Si quis deinceps episcopatum, vel abbatiam, de manu alicuius laicae personae susceperit, nullatenus inter episcopos vel abbates habeatur, — insuper ei gratiam beati Petri et introitum ecclesiae interdicimus. — item si quis imperatorum, ducum, Marchionum, comitum vel quilibet secularium potestatum aut personarum investituram episcopatus vel alicuius ecclesiasticae dignitatis dare praesumpserit, eiusdem sententiae vinculo se adstrictum sciat. Apud *Hugon. Abbat. Flav.* in chron. Virdunensi.

ganzen Christenheit. Die Bischöfe mußten sich fügen; denn das Beyspiel des Bischofs Herrmanns von Bamberg, welchen der Pabst absetzte, benahm allen den Muth, es mit dem Kaiser zu halten. 39).

Gregor that überdas noch den ausserordentlichen Schritt, Henrich IV. in Kirchenbann zu thun und alle Christen von dem ihm geleisteten Gehorsamseyde los zu sprechen. So wand sich auf einen Schlag das Kirchensystem. Kurz vorher ward den Kaisern gedankt, wenn sie der Römischen Kirche einen Vorsteher gaben, und nun sah man auf einmal sogar die Belehnung der Bischöfe für einen Eingriff in die Freyheit der Kirche an. Gregors Grundsätze von der Kirchenfreyheit waren überhaupt der Geistlichkeit um so viel angenehmer, als sie die beträchtlichen Vortheile einsah, welche sich hieraus ziehen ließen.

§. 51.

K. Henrich des IV. Schicksale.

Man wird dem ungeachtet in der Kaisergeschichte keinen Regenten antreffen, der sich aus den allermißlichsten Umständen so herausgerissen, als Henrich IV. Hätte er nicht so viel gesunden Menschenverstand und dabey auch Glück gehabt, so würde er längst verlohren gewesen seyn. Nachdem er sich die Sachsen am Ende noch auf eine etwas rühmlichere Art als anfänglich vom Halse geschafft, die mehrsten seiner Feinde überlebt, den Pabst Gregor, der in allem Betracht einer der größten Männer war, wiewohl auf eine widerrechtliche Art auf die Seite gebracht: so wollte er sich zwar der Kirche unterwerfen, um von dem Banne los zu werden; es überfiel ihn aber der Tod, und der Investitur-Streit kam unausgemacht auf seinen Sohn Henrich den V. Dessen Vater bemühte sich zwar ausserordentlich diese von Alters her seinen Vorfahrern und ihm selbst unwidersprechlich

39) vita S. *Anselmi Bremensis* apud *Baronium* ad ann. 1076.

sprechlich zugestandenen Gerechtsame durch die bündigsten Schriften und Apologien zu behaupten: allein sein Ansehen wurde durch verschiedene Demüthigungen und widrige Schikfale zu sehr heruntergesetzt, daß seine Schriften niemahls das Gewicht über die päbstlichen Bullen erhalten konnten.

§. 52.

Fortdauer des Investitur-Streits.

Indessen war das Ansehen der Deutschen Bischöfe und der Geistlichkeit überhaupt auf dem Gipfel seiner Größe. Der Einfluß, welchen sie durch die unglückliche Regierungs-Epoche Henrich des IV. in alle Reichsgeschäfte bekamen, war ungemein stark. Ihr Reichthum, den sie, wie es insgemein geschieht, aus dieser verworrenen Regierung vermehrten, stand mit der Größe ihres Ansehens in gleichem Verhältnisse. Sie hatten die Gerichtsbarkeit über ihre Güter, Leute und sogar über die Städte erlangt. Der Bischof von Würzburg war zugleich Herzog. Dem von Carl dem Gr. eingeführten Sittengericht konnten auch große Herren nicht entgehen.

Darzu kam noch die immermehr unbeschränkte Wahlfreyheit, wodurch es das Ansehen gewann, als wollten sich die Bischöfe auf einmahl von der Herrschaft der Kaiser ganz frey und ledig machen. Kaum war es Henrich dem IV. möglich, die Ernennungs- und Investitur-Rechte in seinen letzten Regierungs-Jahren noch über einige Deutsche Bischöfe auszuüben. Zu Oßnabrük zeigte sich zuerst der Grund zur Landes-Herrlichkeit, welchen die Stifter durch die häufigen Precarien zu legen anfiengen. In dieser Art richtete sich auch das Oberlandeigenthum, so die Bischöfe durch eben diese Precarien an sich brachten, nach ihrer Person. Es erhöhte sich nach jenem Maße, als sie selbst mehrere Vorzüge und Regalien mit derselben vereinigten, bis zuletzt die Landesherrlichkeit hieraus gebildet wurde.

§. 53.

Folgen desselben.

Man sah aber gar bald ein, daß der große Investiturstreit, der einerseits der Deutschen Kirche sehr viel nutzte, ihr auf einer andern Seite dennoch merklich schadete. Das große Zutrauen der weltlichen Fürsten, von welchen die Geistlichkeit fast alle ihre Güter erhalten hatte, fieng an abzunehmen. Es artete in Haß aus. Die weltlichen Fürsten wurden weit mehr aufmerksam auf diejenigen Gerechtsame gemacht, so sie in Ansehung der Geistlichen hatten. Zutrauen und Zusammensehen der geistlichen und weltlichen Herren war gestört, und man fieng an, mit geistlichen und weltlichen Waffen sich zu schlagen, wobey freylich die Geistlichkeit nicht allzeit die Oberhand erhielt. Wenn die Bischöfe von ihren Feinden angegriffen wurden, so konnten öfters die Kaiser, und wollten auch nicht den gesuchten Beystand leisten. Die Folge hievon war, daß je mehr die Bischöfe der weltlichen Macht ausweichen wollten, sie immer mehr unter die päbstliche kamen. Diese zog gar bald andere Saiten auf, als die Bischöfe anfänglich vermuthet hatten. Der Römische Hof sah gar wohl ein, was er bey der neuen Einrichtung sowohl in Ansehung der Präbenden-Vergebung, als der vielen hieraus erwachsenden Streitigkeiten und Processe für beträchtliche Geldsummen gewinnen könnte.

§. 54.

Vortheile der Domkapitel bey diesem Streite.

Die hergestellte Wahlfreyheit war im einzelnen Betracht dem Geist der ursprünglichen Kirchenzucht und Verfassung ganz angemessen; man konnte aber dennoch abnehmen, daß bey den Ernennungen der Bischöfe lange nicht so viele Mißbräuche sich ergeben hatten, als sich nachher bey den freyen Wahlen zeigten. Die Bischöfe fiengen an, sich nicht mehr mit einem einzelnen Bisthume zu begnügen. Diesem Beyspiele folgten auch die Canonici. Die Theilung

der

der Kirchengüter fiel eben in allen Stiftern nicht ganz gleich zwischen dem Bischofe und dem Capitel aus. Es wurden deswegen die Gefälle vieler Pfarreyen den Domstiftern einverleibt. Man setzte Vicarien auf die Pfarreyen, die gegen ein gewißes den Kirchendienst versehen mußten. Sobald die Bischöfe mehrere Bisthümer beysammen behalten konnten, so machten auch die Canonici den Versuch, mehrere Präbenden, die man damahls geradezu Beneficien nannte, sich zuzueignen, und weil sie an mehrern Orten nicht zugleich gegenwärtig seyn konnten, so nahmen sie auch Vicarien an, die ihre Verrichtungen besorgen mußten. Bis dahin wurden die Präbenden von den Bischöfen insgemein vergeben. Allein diese Rechte wollten die Canonici auch ausüben, und machten gleich, nachdem die unbeschränkte Wahlfreyheit festgesetzt war, hiemit den Anfang. In den vielen Domstiftern ward bey dem mehreren Verfalle des gemeinschaftlichen Lebens schon ein gewißer Turnus eingeführt 40) und die Präbenden ohne Einspruch von den Canonicis vergeben. Sie legten sich dieses Recht auf eine dreyfache Art, theils durch Vergünstigung der Bischöfe selbst, theils durch die Gewohnheit und endlich durch die Verjährung bey. Alles dieses war ihnen auch ein leichtes gegen die Bischöfe damahls durchzusetzen und alle Einrichtungen nach ihrem Vortheile zu machen. Nicht genug daß von den Bischöfen und Klöstern die Pfarreyen ad reditus mensae gezogen wurden, auch die Canonici fanden für gut, Pfarreyen an sich zu reißen.

40) *Thomasinus* in vet. et nov. eccles. disciplina P. II. L. I. c. 36. hunc usum, vi cuius Capitula inconsulto episcopo canonicos eligunt ceu canonum normae tantopere adversum aliunde non irrepsisse, quam ex diuturno episcopum interregno, aut ex frequentiori episcoporum absentia, aut ex eorum diuturna negligentia, qui praescribi eam consuetudinem passi sunt, aut denique ex privilegio, quod episcopi ipsi concesserunt.

Hiedurch ward der Kirchenzucht ein unersetzlicher Schade zugefügt. Aus diesen wichtigen Vorfallenheiten läßt sich leicht schließen, wie es alsdann mit Vornehmung der Wahlen zugegangen. Gregor VII. hatte mit Vollziehung seines großen Plans in Ansehung der hergestellten Wahl und Kirchenfreyheit so viel zu thun, daß er die Gebrechen, die sich in der Deutschen Kirche zeigten, nicht abstellen konnte. Er mußte, um seine Absicht auszuführen, solchen vielmehr etwas nachsehen. Ganz unthätig war er hiebey doch nicht. Im J. 1074. hielt er ein Concilium zu Maynz, auf welchem die Simonie und Priesterehe aufs schärfste verboten wurde. Nun läßt sich leicht begreifen, was für Fortschritte die Bischöfe und noch mehr die Domkapitel in der Einrichtung derjenigen Verfassung gemacht haben, in der sie sich nach allen ihren Theilen bis auf gegenwärtige Zeiten zu erhalten wußten.

§. 55.

Allgemeiner Wunsch, den Investitur-Streit beyzulegen.

So groß waren die Veränderungen, als Gregor VII. und Henrich IV. die Welt verließen. Man sah nur zu gut ein, daß die hergestellte Wahlfreyheit und der mächtige Einfluß und die Gewalt, die sich der Pabst in den Angelegenheiten der Deutschen Bisthümer beygeleget hatte, an allen diesen Verwirrungen die Hauptursache sey. Selbst die Bischöfe mit ihren Kapiteln, die nun ihrem Wunsch nach alles hatten, fanden sich überzeugt, daß, so lange das Ansehen der Kaiser gekränkt und geschwächt wurde, der Besitz ihrer erworbenen Rechte keinen festen Grund hätte. Die Bischöfe waren die ersten, welche den Ruhstand des Deutschen Reichs wünschten, und Henrich V. der sich als ein in allem Betracht ruhmvoller Kaiser schon selbst Ansehen genug verschafft hatte, war auch der Fürst, welcher die Ruhe so sehr liebte, als zu derselben Erhaltung mit Ernst Hand anlegte.

anlegte. Die Sache gieng auch leichter, indem die Bischöfe selbst ihre Gesinnungen von den Investituren änderten. Der Bischof Ivo von Chartres, der eine Sammlung von Kirchengesetzen veranstaltete, 41) schrieb im J. 1099.: „Das achte allgemeine Concilium „schließt die Könige nur von der Wahl, nicht aber von „Vergebung der Bisthümer aus: was daran gelegen „sey, ob diese Vergebung mit der Hand, mit einem „Winke, mit dem Munde, oder mit dem Staabe „geschehe? da die Könige (fährt er fort) nicht ge„sinnt sind, etwas geistliches zu ertheilen, sondern „nur der Bitte des Begehrenden Gehör zu geben, „oder nur geistliche Meyerhöfe und andere geistliche „Güter, welche die Kirchen von der Freygebigkeit „der Könige besitzen, den Erwählten zu verleihen.„ Man fieng allmählich an, die Gränzen der geistlichen und weltlichen Gewalt bey den Wahlen von Seiten der Geistlichkeit selbst zu unterscheiden.

§. 56.

Neue Schwierigkeiten.

Henrich V. glaubte allen Streitigkeiten ein Ende zu machen, da er dem Pabst antragen ließ, daß die Kaiser in denjenigen Rechten, die Bischöfe zu ernennen und zu investiren sollten gelassen werden, wie dieselben von seinen Vorwesern ausgeübt worden. Henrich wollte seinen Antrag nicht mit Gewalt durchsetzen. Er ließ vielmehr die Politik eintretten und dem Pabste rathen, hierinnen zu dispensiren, wie es Hadrian mit Carl dem Großen gethan hätte. Wäre dieser dessen berechtigt gewesen, so dürfte keine Ursache vorhanden seyn, welche auch die nachfolgenden Päbste hievon abhalten könnte. Pascal dachte aber ganz anderst. Er wollte im geringsten von den Grundsätzen Gregor des VII. nicht abgehen und that den ernstlich gemeynten Vorschlag, daß sich die Bi-

41) *Ivo Carmotensis* epist. de investitur. episcoporum apud *Goldast.* S. 269.

schöfe mit den Zehnden und Opfergeldern begnügen und dem Kaiser alle an sich gebrachte Güter und Regalien zuruckgeben sollten, 42) hingegen die Investitur ihnen von den Kaisern nachgelassen werden solle. Diesen Antrag hatte Pascal aus heiligem und gerechtem Eifer mit allem Ernst gemacht. Allein die Italienischen und Deutschen Bischöfe waren hiemit äusserst unzufrieden. Sie sahen sich hierdurch auf einmahl jener wahren Größe entsetzt, welche die vorigen Päbste ihnen durch den Güter-Erwerb und Handhabung der Weltlichkeit und Regalien mit so vieler Mühe zuwegen gebracht hatten. Dieser Vorschlag war ihnen auch von einer andern Seite unannehmlich; weil die Macht des Kaisers durch Erhaltung eines so großen Güterstands zu sehr verstärkt würde. Selbst der Kaiser sah dieses Mittel nach der Verfassung, in welcher die Bischöfe standen, für eine Chimäre an.

§. 57.

Unstatthafter Vertrag über den Investitur-Streit.

Indessen ward Henrich dennoch genöthigt, seine Krönung in Rom mit Gewalt durchzusetzen. Er nahm den Pabst sammt den Cardinälen gefangen. Pascal schloß in dieser Zudringlichkeit einen neuen Vertrag mit dem Kaiser, „vermöge dessen die Wahlen „der Bischöfe frey und ungehindert geschehen, diese „aber noch vor der Consecration sich von dem Kaiser „mit Ring und Staab sollten investiren lassen. Das „Vergangene soll der Pabst nicht ahnden und den „Kaiser auch nicht mehr excommuniciren.„ Henrich erhielt hierauf das Abendmahl und ließ sich nach Loslassung des Pabsts von ihm die Urkunde über die Ertheilung der Investitur-Freyheit ausstellen. 43). So sehr Henrich über den Erfolg seines Unternehmens

42) Man sehe das umständliche hierüber bey *Dodechino* ad ann. 1110. nach.

43) *Relatio* in *codice Bamberg.* n. 264.

mens zufrieden war, so übel gieng es auf Pascal los. Man machte ihm den Vorwurf, daß er der Kirche ihre Gerechtsame vergeben. Er ward genöthigt, auf einem dieserwegen zusammen berufenen Concilium sein ertheiltes Investitur-Privilegium zurück zu rufen. Der Erzbischof Wido von Vienne in Frankreich that den Kaiser, nach Wiederholung der Decreten gegen die Investituren, neuerdings in den Bann, ohne Rücksicht auf den Verspruch, so Pascal dem Kaiser gemacht hatte.

§. 58.

Durch diese Schwierigkeiten kam es zu neuen Unruhen. Zum Glücke wurde nach Absterben des Pabsts zu seinem Nachfolger Calixt II. erwählt, der den Frieden gänzlich herstellte. Henrich verglich sich mit Calixt zu Worms im J. 1122. dahin: „daß „der Pabst die Investitur der Bischöfe über die „Geistlichkeit, der Kaiser hingegen über die Weltlichkeit und Regalien ausüben solle. Der Pabst gestand dem Kaiser noch überdieß zu, daß alle erwählten Bischöfe, sowohl dieß- als jenseits der Alpen, „nicht eher zu Bischöfen geweiht werden sollten, als „bis sie vom Kaiser mit dem Scepter belehnt worden. Hiebey behielt sich der Kaiser aber vor, daß „er in zwiespaltigen Wahlen einen Bischof nach Belieben einsetzen könne„ 45). Hierdurch ward nun

Standhafter Vergleich.

45) Diese beyden in dem Staatsrechte der Deutschen Stifter äusserst merkwürdigen Urkunden, sind, wie sie Conrad von Ursperg aufbewahrt hat, folgender massen abgefaßt: Ego Henricus Dei gratia Romanorum imperator augustus pro amore Dei et Sanctae romanae Ecclesiae et domini Papae Calixti, et pro remedio animae meae dimitto Deo et Sanctis eius apostolis Petro et Paulo Sanctae catholicae ecclesiae omnem investituram per annulum et baculum, et concedo in omnibus ecclesiis fieri electionem, et liberam consecrationem, possessiones et regalia beati Petri, quae a principio huius discordiae usque ad hodiernum diem sive tempore

im Hauptwesen eine Streitigkeit gehoben, die bisher zu den größten Verwirrungen Anlaß gab, und die durch viele für den Kaiser und Pabst übelgesinnte Personen sorgfältig unterhalten wurde.

§. 59.

Innerliche Gährung bey den Domstiftern.

Die Deutschen Bischöfe hatten diese Vereinigung längst gewünscht, da der päbstliche Hof zuviel Gewalt bekam. Gregor VII. legte den Grundstein zu seinem weit aussehenden Plane hiedurch, daß er den Deutschen Bischöfen auflegte, persönlich vor seinem Send zu erscheinen. Er berief im 2ten Jahre den Erzbischof Sigfrid von Maynz mit allen seinen Suffraganbischöfen von Rom, von welchen aber keiner, als der von Strasburg erschien. Gregors Nachfolger benutzten eben den Plan, ihre Gewalt über die Bischöfe festzusetzen. Sie konnten aber die Schwie-

tempore Patris mei, sive etiam meo ablata sunt, quae habeo, eidem Sanctae romanae ecclesiae restituo, quae autem non habeo, fideliter iuvabo. Possessiones etiam omnium aliarum ecclesiarum et Principum, et aliorum tam clericorum quam laicorum consilio Principum, et Justitia, quae habeo, ut reddantur fideliter iuvabo, et do veram pacem Calixto, sanctae romanae ecclesiae, et omnibus, qui in partibus ipsius sunt, vel fuerunt, et in quibus sancta romana ecclesia auxilium postulaverit, fideliter iuvabo.

Der Pabst versprach hingegen folgendes:

Ego Calixtus servus servorum Dei — concedo electiones episcoporum et Abbatum teutonici regni, qui ad regnum pertinent, in praesentia tua fieri absque Simonia, et aliqua violentia, ut si qua inter partes discordia emerserit, metropolitani et Provincialium consilio, vel iudicio saniori parti assensum et auxilium praebeas. Electus autem regalia a te per Sceptrum recipiat, exceptis omnibus, quae ad romanam ecclesiam pertinere noscuntur, et quae ex his jure tibi debet, faciat. Ex aliis vero partibus imperii consecratus inter IV. menses regalia per sceptrum a te recipiat, de quibus vero mihi querimoniam feceris, secundum officii mei debitum auxilium meum praestabo. Do tibi veram pacem, et omnibus, qui in parte tua sunt, vel fuerunt, tempore huius discordiae. *Chron. Urperg.* S. 280. sqq.

Schwierigkeiten nicht übersteigen, so ihnen die Deutschen Bischöfe in Weg legten. Der Friede zwischen dem Pabste und dem Kaiser wurde zwar hergestellt, und den Domstiftern ihre Wahlfreyheit hiedurch genugsam gesichert; allein sie hatten nun gegen innerliche Feinde zu kämpfen. Das gemeinsame Leben machte ihnen noch sehr vieles zu schaffen, bis sie es gänzlich vertilgt hatten. Denn so lange dieses bestand, so konnten die Geistlichen nicht öffentlich zur Ehe schreiten. Sie hatten damahls schon ihre eigenen Wohnungen oder sogenannten Stiftshöfe; nur ein und andere Formalitäten von dem gemeinschaftlichen Leben blieben noch übrig. Der Erzbischof Adalbert von Maynz suchte es wenigstens dahin zu bringen, daß sie täglich noch beysammen speißten. Er ließ ein Winterhaus bauen, damit sie und ihre Vicarien am Tage beysammen seyn konnten. Ein den Domstiftern gefährlicher Feind war die Einführung des Regular-Lebens. Selbst die Bischöfe waren mit der Ausführung der Canonicorum nicht zufrieden, weil die Kirchenzucht in allem und jedem Betracht verfiel. Der Erzbischof Ruthard von Maynz schafte im Jahr 1108. die Canonicos von Disibodenberg hinweg und brachte, an statt ihrer, Mönche hin, um die nachläßige Lebensart durch eine strengere und bessere zu ersetzen 46). Der Erzbischof Anno von Cöln jagte die Canonicos im J. 1071. zu Salfeld hinweg und setzte ebenfalls Mönche hin. Auf gleiche Art vertrieb Bischof Herrmann von Bamberg die Canonicos vom Jacobsberg, um die Mönche dahin zu bringen. Er mußte aber auf päbstlichen Befehl die erstern wider in das Domstift nehmen. Auf diese

Art

46) Mutatis canonicis in monte S. Disboti monachos substitui, et laxiorem et negligentiorem vitam certiori et meliori conversatione ex consulto correxi. *Charta Reinhardi* ad. 1140.

Art wurden die Canonici noch in mehrern Stiftern beunruhigt.

§. 60.

Plan zur Abstellung des Canonicat-Lebens.

Den stärksten Gegner fanden die Canonici an einem gewißen Gerohus, Domherrn zu Augsburg, der aus Gewissenstrieb ein sogenannter Canonicus regularis und Probst zu Reigersberg geworden. Dieser war ein Feind des Canonicatlebens und wollte es mit Gewalt dahin bringen, daß der Pabst die sogenannten nicht regularen, oder Canonicos zu regularen machen solle. Er schrieb an Pabst Eugen III. einen Tractat von dem verderbten Zustand der Kirche. In diesem ließe er herkommen, „unter der „Regel Ludwig des Frommen war in vielen Kir„chensachen ein erbaulicher Lebenswandel und wenig„stens ein Schatten eines canonicalischen Lebens, we„gen gewisser darin vorgeschriebener Formeln des Klo„ster- und gemeinsamen Lebens, auf welchem, gleich„sam als ihren Angeln, die Regel ruhte. Jetzt sind „aber die Angeln ganz weggeworfen, alle Thüren ste„hen offen, und mit Hintansetzung der Klosterwoh„nungen lebt man in Privathäusern üppig (luxu„riose) und gar ungeistlich. Was man aus Gottes „Gnaden hat, wird zur Unkeuschheit verwendet, und „vom Solde des Kirchendienstes dient man dem Teu„fel. Denn auch diejenigen, die zu Zeiten sich eines „gemeinsamen Speis- und Schlafsaals bedienen, und „dazwischen, wenn und wie oft es ihnen beliebt, in ih„ren eigenen Wohnungen sich aufhalten, finden in ih„rer Abwechslung die Höllenpforten für sich offen „stehen 47).„

Diese Stelle erweiset nun ziemlich klar, wie es damahls mit dem gemeinsamen Leben gegangen. So bald die Theilung der Einkünfte in den Domstiftern einmal gemacht war, erhielt das System des gemeinsamen

47) *apud Baluzium*, miscell. Tom. V. S. 213.

samen Lebens einen unheilbaren Bruch. Wenn die Canonici auch noch einige Zeit in verschiedenen Domstiftern beysamen aßen, wohnten und schliefen, so that es nicht lang mehr gut und schien nur eine leere Formalität zu seyn. Alles zog sich nach und nach auseinander. Manchmal reichten die Einkünfte nicht. Zuletzt aßen sie nur an einigen Tagen beysamen, und endlich ward es gänzlich aufgehoben. Die Canonici vertheidigten sich am Ende selbst mit der Regel Ludwig des Frommen, welcher ihnen den Besitz des Eigenthums und der besondern Wohnung einräumte.

§. 61.

Eugen III. lobte zwar den Eifer des Gerohus. Weil aber seine Schreibart schon sehr liebloß, und für damahlige Zeiten bitter, auch sein ganzer Reformationsplan zu hart gefaßt zu seyn schien, so ließ es Eugen beym Alten bewenden. Auf dem einzigen Stifte Salzburg wurde auf Betrieb des Erzbischofs Conrad das Regularinstitut aufgenommen, und dieses schien ein alle Menschenkräfte übersteigendes Werk zu seyn. Allein es dauerte auch nur eine kurze Zeit. Das Secular- oder Canonicatleben war viel zu schmackhaft, und hatte schon die Oberhand durch die Theilung der Einkünfte und den Besitz mehrerer Bisthümer und Beneficien gewonnen. Selbst die Bischöfe fanden die Wiedereinführung eines strengern Lebens nicht mehr thunlich. Die Hauptbestimmung der Canonicorum gieng auf das gemeinsame Absingen im Chore, oder das Beten des Breviers. Wer vom Chore entschuldigt war, war es auch vom letztern. Die Andächtigen beteten es im Falle einer Hinderniß zu Hause stille, und hieraus enstand die Meynung, daß man die Einkünfte verdienen könne, wenn man auch nur das vorgeschriebene betetete. 48). Dieses

Dessen Unthunlichkeit.

zog

48) Schmids Geschichte der Deutschen. Thl. 2. S. 455.

zog auch die Folge nach sich, daß ein jeder seinem Amte, auch ohne gegenwärtig zu seyn, vorstehen konnte. Hiedurch wurde das ganze System des Canonicatlebens in seiner Grundlage für damahlige und folgende Zeiten hergestellt. Die Canonici fiengen auch an, über ihr Vermögen zu disponiren, da Pabst Lucius III. selbst im J. 1184. die Testamente der Domcapitularen zu Oßnabrük für rechtsbeständig erklärte. Durch den gänzlichen Verfall des Regularlebens war es auch um den Flor der Wissenschaften vollkommen geschehen. Bischof Reinhard zu Würzburg klagte dieses im J. 1180. in einem Schreiben an den Abt zu Corvey in einem sehr rührenden Ausdrucke: „Die Disciplin und die Wissenschaften sind aus den Domstif„tern nunmehr vertrieben; wo wird es am Ende noch „hinausgehen, und wo werden wir die Männer in der „Folge finden, welche die Rechte der Kirche zu beschü„tzen im Stande sind?„ Reinhards Besorgniß war allerdings nicht ohne Grund.

Sechste Abtheilung.

Von den besondern Vorfallenheiten bey den Deutschen Stiftern unter den Schwäbischen und folgenden Kaisern des XII, XIII, und XIV. Jahrhunderts.

Inhalt.

§. 62.) K. Friederich I. Bestreben, die Investitur wiederum an sich zu bringen. 63.) Seine Behauptung bey den Bischofswahlen, 64.) und Standhaftigkeit seines Unternehmens. 65.) Behauptung der Mobilien des abgelebten Bischofs, 66.) und des hominii. 67.) Beschwerden des Pabstes gegen die Layen Zehenden, 68.) und der Stifter wegen der Vogteyen. 69.) Neue Güter-Erwerbungsart von Seiten der Domstifter. 70.) Vortheil der Domstifter unter Regierung Kaisers Henrich des IV. 71.) und seiner Nachfolger. 72.) Nachgiebigkeit der Kaiser bey Bischofswahlen. 73.) Nachtheil, welcher daraus für die Metropoliten erwuchs. 74.) Zunahme der päbstlichen Gewalt. 75.) Verdrängung des Volks von den Bischofswahlen. 76.) Entstehung des Dispensationsrechts. 77.) Folgen desselben. 78.) päbstliche Beneficien-Vergebung. 79.) Mässigung gegen die Deutsche. 80.) Einführung einer geschlossenen Präbendenzahl. 81.) Nachsuchung der Indulten. 82.) Festsetzung der Reservationen. 83.) Behauptung der Transactionen 84.) und Bischöflicher Bestätigungen. 85.) Erweiterung der päbstlichen Gewalt 86.) und Schwächung der bischöflichen. 87.) Römischer Contributionsplan. 88.) Vergleich in Ansehung der Deutschen Stifter. 89.) Einführung der Annaten und Confirmations-Taxen. 90.) K. Friederichs II. Nachgiebigkeit. 91.) Vortheil des Pabstes und der Deutschen Kirchen.

§. 62.

§. 62.

K. Friedrich des I. Bestreben, die Investitur wiederum an sich zu bringen.

Durch den Calixtinischen Vergleich verlohren die Kaiser das Recht, Bischöfe einzusetzen und als Geistliche zu bestätigen. Die Wahl blieb aber noch der Geistlichkeit und dem Stiftsvolke. Die Kaiser bestrebten sich zwar äusserst, das Investiturrecht von Zeit zu Zeit wiederum an sich zu bringen. Sie konnten aber diesen Endzweck nicht zu Stande bringen. K. Friedrich I. suchte zu Anfang seiner Regierung alle Mittel und Wege, diese verfallenen kaiserlichen Rechte aus ihren Ruinen wieder zu erheben. 49) Seine widrigen Schicksale machten es ihm aber zur Nothwendigkeit, in den mehrsten Stücken nachzugeben.

Er mischte sich zwar in die streitigen Pabst- und Bischofswahlen; allein mit den erstern kam er gar nicht weit, und mit den letztern hatte er eben so wenig Glück. Die streitige Bischofswahl zu Utrecht ward von ihm entschieden, und Bischof Hermann gelangte zum Besitze. Friedrich glaubte nach den damahls angenommenen Grundsätzen, daß die Kaiser, als das weltliche Haupt der ganzen Christenheit, nach seinem Amte berechtigt sey, für das Beste der Deutschen Kirche Sorge zu tragen. Aus eben diesem Grunde rief er bey einer streitigen Pabstswahl ein Concilium zusammen. Die Lombardischen und Deutschen Bischöfe machten ihm dieses Recht streitig. Selbst Frankreich setzte sich dagegen, ungeachtet es in folgenden Zeiten das nämliche Recht behauptete.

§. 63.

49) Imperium romanum taliter tractare curetis, ne coronam et omnem honorem ei violenter demoliri velle videamini. *Raynaldi* archiepisc. Colon. Epist. ad regem Francorum Tom. III. *Conc. germ.* S. 391.

§. 63.

So gut das Verhältniß auch zwischen Eugen III. und Friedrich I. anfänglich war, so zerfiel es doch gleich, als der Kaiser bey der streitigen Erzbischofswahl zu Magdeburg, Wicmannen, Bischof zu Zeiz, dahin zum Erzbischofe setzte. Friedrich gründete sich auf denjenigen Vergleich, den Henrich V. wegen der Investitur der Bischöfe mit Pabst Calixtus zu Worms errichtet hatte. Dem Kaiser wurde kraft dessen nachgelassen, den Wahlen der Bischöfe und Aebte entweder in Person, oder durch seine Abgeordnete beyzuwohnen, und dieselbe in Gegenwart ihrer verrichten zu lassen. Er erklärte Wicmannen deßwegen zum rechtmäßigen Bischofe, weil er von einem Theile der Capitularen war erwählt worden, und, da der König diesem Theile den Beyfall gegeben, der übrigen Domherrn Einwilligung für unnöthig erachtet wurde. Eugen behauptete, daß ohne sein Vorwissen und Einwilligung keine Translation eines Bischofs vorgehen könne, und setzte sich äusserst dagegen. Friedrich drang aber dennoch mit seinem Ansehen als bloßer Vermittler durch 50). Von den päbstlichen Legaten in Deutschland wurde Erzbischof Henrich zu Maynz; hernach wurden auch die Bischöfe zu Minden und Eichstätt abgesetzt. Es geschah aber alles mit des Kaisers Bewilligung 51). Indessen konnte Friedrich dennoch mit seinem Ansehen nicht alles durchsetzen. Der Streit wegen der Cölnischen Erzbischofswahl wurde auf den Reichstag zu Regensburg gezogen, wo er noch Bedenken trug, für sich einen Ausspruch zu thun. Die Wahl des

Seine Behauptung bey den Bischofswahlen.

50) *Otto Frisingensis* L. 2. c. 8.
51) *Conradi* Episc. chron. S. 569. *Chronographus Saxo* ad ann. 1153. *Otto Frisingensis* L. 2. C. 9.

des dortigen Grafen Friedrich wurde von ihm erst durch die Einstimmung der versammleten Deutschen Bischöfe bestätiget. 52).

§. 64.

und Standhaftigkeit seines Unternehmens.

Friedrich konnte wegen den Streitigkeiten mit dem Römischen Hofe, dem übernommenen Faustrechte in Deutschland, und wegen den fortwährenden Unruhen unter seiner ganzen Regierung die Behauptungen seiner Gerechtsame, in Ansehung der Deutschen Bischofswahlen, auf keinen festen Fuß bringen. Alle seine Unternehmungen hiengen von dem Wechsel glücklicher oder unglücklicher Umstände ab. Manchmahl gebrauchten sogar die Fürsten und Herzoge, wenn sie mit den Bischofswahlen nicht zufrieden waren, ihre Gewalt und ihr Ansehen. Bischof Ulrich von Halberstadt wurde mit Beyhülfe der päbstlichen Legaten vom Herzog Henrich abgesetzt. 53). Die Wahl des Erzbischofs von Maynz, in der Person Christians, Probsten zu Merseburg, erhielt größtentheils durch die weltlichen Fürsten ihren Ausschlag. Die Maynzischen Domherren, die sich an dem kaiserlichen Hoflager befanden, wandten solche auf Conrad aus Bayern. 54). Die streitige Bischofswahl zu Bremen entschied Friedrich durch Ernennung seines Capellans Balduin. In einer strietigen Erzbischofswahl zu Cöln erkannten beyde Theile den Kaiser als Schiedrichter, und nachdem sie ihren Handel 3. Tage lang vorgetragen, setzte er ihnen, mit Rath und Urtheil der gegenwärtigen Bischöfe, eine andere Tagsfahrt an, auf welcher die Sache endlich zu Gunsten desjenigen, der von den Canonicis der Kirche erwählt worden war, gegen den von den Pröbsten der Neben-

52) *Idem* L. 2. C. 32.
53) *Helm. Chron. Slav.* L. 1. C. 82.
54) *Acerb. mor.* S. 840.

Nebenstifter und den Aebten gewählten Probst von Bonn entschieden wurde, ohne daß sich ein Theil nach Rom wandte 55). Bald hernach zernichtete Friedrich die Wahl des Salzburgischen Erzbischof Albrechts seines nächsten Anverwandten und brachte die Sache dahin, daß Albrecht und das Kapitul ihm zu Salzburgshofen das Erzbisthum nebst allen Vorrechten und Herrlichkeiten in Gegenwart vieler Reichsfürsten überließ. Friedrich setzte den Erzbischof Conrad von Maynz ab, und gab ihm das Erzbisthum Salzburg. 56). Nach seinem Willen wurde Albo, Bischof zu Passau, abgesetzt, Herrich erwählt und als ihm auch dieser nicht anständig war, dessen Bruder Diepold zum Bischof gemacht. 57). Am allermeisten machte ihm die Trierische Erzbischofswahl zu schaffen. Nach Absterben Erzbischofs Arnold wurde Rudolph von Zähringen erwählt. Die Domherren änderten aber ihre Gesinnungen und wählten den Follmar. Friedrich bestätigte die erste Wahl und konnte doch Follmars Besitznehmung nicht verhindern. Pabst Urban schützte auch die letztere. Dennoch drang Friedrich nachher durch, daß Rudolph, vermöge eines zu Kaiserslautern errichteten Reichsschlusses, in das Bisthum mit des Kapituls Bewilligung eingewiesen wurde, und Follmar weichen mußte 58). Die Domherren zu Lübek verlangten nach Absterben Bischofs Heinrich von dem Kaiser selbst, daß er ihnen einen Nachfolger ernennen solle. Da er aber ihnen den Alexius, einen Prämonstratenser Probsten, vorschlug, nahmen sie diesen als einen Fremden nicht an und Friedrich

 mußte

55) *Annales Slav.* S. 255. *Otto Frisingensis* de gestis *Friderici I.* L. 2. C. 32. S. 474.
56) *Hundii* metropolis Salisburg. P. 7. n. 32. *Chronic. Reichersperg.* ad an. 1171.
57) *Ibidem* ad ann. 1169.—1172.
58) *Brouveri* annal. Trev. L. 14. S. 83.

mußte mit der Ernennung auf einen andern gehen. 59).

Aus diesem läßt sich abnehmen, daß, so sehr sich Friedrich angelegen seyn ließ, das Recht, Bischöfe zu ernennen, sich wiederum zuzueignen, solches doch nicht in jener Maße mehr bezwingen konnte, wie es seine Vorfahren gehabt, da theils der Pabst, theils die Domkapitul immer ihre Einwilligung geben mußten, wenn anders der von dem Kaiser ernannte Bischof zu dem Besitze seines Bisthums kommen, oder dabey Ruhe haben wollte.

§. 65.

Behauptung der Mobilien des abgelebten Bischofs,

Die Kaiser hatten das Recht beständig behauptet, bey Absterben der Deutschen Bischöfe jedesmal derselben verlassene Mobilien zur kaiserlichen Kammer zu ziehen. Die Bischöfe mußten daher die leeren Paläste aus ihrem Beutel mit der größten Unbequemlichkeit neu einrichten. Sie bemühten sich, sich dieser Bürde zu entledigen, und dieses Recht den Kaisern völlig zu entziehen, wie es auch in der Folge geschah. Aus einer Unterredung des Erzbischofs Friedrich zu Köln mit K. Friedrich I. sieht man, daß nebst den nachgelassenen Mobilien der ganze Ertrag des gegenwärtigen Jahres bezogen wurde, welcher aber noch zweydeutig ist: ob nämlich der Ertrag eines ganzen Jahres von dem Tode des Bischofs, oder nur der Ertrag bis zum Schlusse des von dem Bischofe bereits angefangenen Jahres genommen worden. 60)

Eine

59) *Crum.* Chron. episcop. *Lubec.* S. 396.

60) *Arnoldus* Lubec. L. 3. c. 16. S. 133. Buders Abhandlung de prava consuetudine *rips raps.* observat. in opusc. S. 695-701. item. *Meibomii* Abhandlung super quodam antiquo et antiquato caesarum german. jure in decedentium majorum Praelatorum relictis Possessionibus in desselben Collect. scriptor. german. S. 185. 190. Bey *Arnoldo Lubecensi.* L. III. chron. Slav. c. XVIII. findet man noch folgendes: Unde etiam videtur domino apostolico, quod iustam

Eine gleiche Bürde schien den Nonnenklöstern zu seyn, daß Friedrich in denselbigen wegen nöthigen Verbesserungen verschiedene Veränderungen vorgenommen, einige derselben gar eingezogen, die Aebtißinen abgesetzt, und inzwischen die ihnen zustehenden Einkünfte statt der aufgewandten Unkosten zur kaiserlichen Cammer gezogen hat. 61) Freylich mußten sich dieses die Nonnenklöster gefallen lassen, wiewohl die Bischöfe auch dieses Recht durch den päbstlichen Hof zu vereiteln suchten, an den sie alle dergleichen Beschwerden gebracht hatten.

Auf dem Reichstage zu Gelnhausen trug er den versammelten Bischöfen zwar selbst die gegen ihn dieserhalben obgewalteten Beschwerden vor, und machte die Erinnerung, „daß er Gott (nämlich dem Pabst „und der Kirche) geben wolle, was ihr gehöre; hingegen auch dem Kaiser nicht sollte entzogen werden, „was ihm zuständig sey.„ Die Bischöfe wollten nun in dieser, als ihrer eigenen Sache, nicht entscheiden, sondern es wurde durch ein gemeinsames Schreiben auf Veranlassung der Erzbischöfe von Maynz an den Pabst gebracht, der aber, weil die Bischöfe selbst dem Kaiser diese Rechte streitig gemacht, sich an diese schriftlichen Vorstellungen nicht kehrte. 62)

§. 66.

Der Römische Hof suchte dem K. Friedrich alle Rechte in Ansehung der Deutschen Bischöfe zu vereiteln. Man sah zu Rom das Hominium mit gar scheelen Augen an, so die Deutschen Bischöfe dem Kaiser zu erstatten hatten. Allein Friedrich ließ sich nicht so leicht, wie seine Vorfahren und Nachfolger, und des Hominiums.

stam contra vos causam proponat, quod mortuis episcopis confiscantur ecclesiae, ita, ut ablatis omnibus subintrans omnia exinanita et evacuata inveniat.

61) *Idem Arnold. Lub.* an der a. St.

62) *Ibidem* ad ann. 1186. §. 5.

etwas abdringen. Er konnte auch manchmahl seine Behauptungen leichter durchsetzen, denn die Bischöfe, die seiner Hülfe in so vielen Fällen nöthig hatten, gaben ihm selbst das Heft in die Hand. Auf dem Reichstage zu Gelnhausen erklärten die Bischöfe freymüthig: „daß sie schuldig wären, ihm zu Erhaltung „seiner Gerechtsame beyzustehen, weil sie ihm das Ho„minium geleistet und ihre Güter von ihm empfan„gen hätten.„ 63) Die Päbste hielten sich aber in der Folge unabänderlich an die Grundsätze Gregor VII. und glaubten hierdurch gegen die Deutschen Kaiser alles durchzusetzen. Allein es schlug ihnen öfters fehl.

§. 67.

Beschwerden des Pabsts gegen die Layen-Zehenden.

Gregor VII. trug darauf an, daß den Layen alle Zehenden sollten abgenommen werden, weil sie zum Besitz derselben unfähig wären; er konnte es aber nicht ausführen. Alexander III. unter dem das Lateranensische Concilium gehalten wurde, schreibt zwar, daß die Layen die Zehenden mit Gefahr ihrer Seelen innen hätten, und verbot den Bischöfen und Kirchen, dieselben an die Layen zu veräussern. Allein in Deutschland, wo die Bischöfe sehr viel Ursache hatten, sich mit ihren Vasallen nicht abzuwerfen, dachte man an keine Zurückgabe der Zehenden. Die Bischöfe gaben auch nicht einmal die Untersuchung zu, welche Zehenden vor oder nach dem Lateranensischen Kirchenrathe veräussert worden. Pabst Urban III. beschwerte sich auch einmahl bey Friedrich I. daß die Layen in Deuschland so viele Zehenden besäßen, da solche nur den Kirchendienern gehörten. Allein Friedrich erwiederte: „daß die Kirchen bey den Verfolgun„gen

63) Bey *Arnold. Lubec.* in chron. Slav. kommt eine Stelle vor. Vobis, cui hominium fecimus, a quo et temporalia possidemus ad assequendas omnes justitias vestras jure tenemur assistere.

„gen nicht im Stande gewesen, das Ihrige zu schützen. „Sie hätten deswegen edlen und mächtigen Leuten „die Zehenden von den Kirchen zum ewigen Lehen ge„geben, um Beschützere zu erhalten.„ Bey diesem Grundsatze blieb es auch in folgenden Zeiten. Die Bischöfe und Kirchen waren froh, wenn sie einen Zehenden erlassen konnten, um einen andern hierdurch zu schützen. 64) Es hieß eben vor Zeiten auch, wie jetzo noch, eine Hand wäscht die andere.

§. 68.

Eben auch die Advocatien oder Vogteyen waren den Bischöfen und Kirchen nicht anständig. Verschiedene derselben benutzten die Unruhen im Reiche, und machten sich hievon los. 65) Man hatte selten mit einem Vogte mehr zu thun, weil jeder derselben seinen Untervogt hatte, welchem sie ihre zuvor gehabte Einkünfte und Gerichtsbarkeiten über einzelne Güter angewiesen hatten. Pabst Urban III. suchte den Bischöfen und Klöstern vollkommen davon zu helfen, und alle Vogteyen abzuschaffen. Allein K. Friedrich I. stellte ihm die von ältesten Zeiten hergebrachte Gewohnheit entgegen, vermöge welcher man die Vogteyen als rechtmäßig anerkannt hätte. Da der Pabst nicht durchdringen konnte, so gaben auch die Bischöfe hierin nach, wenn sie sich auf eine gute Art nicht selbst

und der Stifter wegen den Vogteyen.

64) Iste episcopus (*Theodorinus Lubecensis*) cedendo potius ista in parte, ut reliquam partem cum pace obtineat, de consilio episcopi *Suerinensis*, et Capituli sui decimarum medietatem dicto Principi (*Mecklenburgensi*) in feudum concessit, ut de altera medietate justam decimam expedite ipsum accipere efficeret. Illo tum ingenio nobiles se immiscuere decimis. Fecere idem comes de *Raiersberg* et *Adolphus* de *Holsatia*, ut Vasalli per feudum fierent ecclesiarum, acceptа quota Parte decimarum, ut adjutores essent residuae partis extorquendae. At novus in fide populus gravis ad persolvendas decimas nimis videbatur. *Albert. Cranz.* metrop. L. VII. C. XI. S. 201.

65) *Hontheim* Histor. Trevirensis diplomat. L. I. sec. 13. §. IV. S. 635.

losmachen konnten, woran es ihnen nicht fehlte. Sie wußten Zeit und Umstände zu benutzen; nachdem sie ein System festgesetzt hatten, welchem sie immer getreu blieben.

§. 69.

Neue Güter-Erwerbungsart von Seiten der Domstifter.

Doch hatten nach Friedrichs Ableben die Domstifter sehr viel zu kämpfen, um ihre Besitzungen, so viel möglich, noch zu erhalten. Man zwackte aller Orten, nach dem Beyspiele des 18ten Jahrhunderts, von ihren Gütern, wo man konnte, und dieses Rips Raps ward durch keine Schenkungen mehr ersetzt. Gleich öfneten die Domstifter aber eine andere Quelle durch den häufigen Güterankauf. Alles, was sie bekommen konnten, brachten sie künstlich an sich, und die Urkundensammlung der Stifter und Klöster bekam in dieser Epoche eine ganz andere Gestalt. Vorhin mußten die Domstifter vor fremder Gewalt durch Freyheits- und Immunitätsertheilungen geschützt werden, und nunmehr wußten sie ihre Rechte durch den Degen oder die Excommunication eben so geschickt zu schützen. Ein Glück war es für die Deutschen Domstifter, daß unter Henrich VI. die Erblichkeit der Güter und große Familien-Theilungen so stark über Hand nahmen, die Bisthümer aber allzeit unzertrennt beysammen blieben, und sie hierdurch an Macht und Reichthum die weltlichen Fürsten in einzelnem Betracht leicht übertreffen konnten. Groß war jeder Bischof, der viel Güter und Vasallen erwarb, Burgen und Vesten baute, und sich seinem Nachbar furchtbar machte. Die Bischöfe wußten den Adel auch noch auf eine andere Art zu gewinnen. Ihr Ansehen und ihre Macht schien dem Adel interessant zu werden. Er fieng an, den Domstiftern selbst seine Güter zu Lehen aufzutragen, und eine neue Gattung von Lehen, die man heute zu Tage noch obtata heißt, einzuführen. Die Stifter giengen aber hiebey so behutsam, als der

Adel

Adel zu Werke. Jene wollten Güter, dieser aber Sicherheit und Geld hierdurch erwerben. Der Adel ließ sich für sein Eigenthumsrecht etwas Geld bezahlen, oder verkaufte es mit der einfachen Bedingniß, daß es ihm wieder zu Lehen aufgetragen und erst nach Erlöschung des Mannstamms oder der ganzen Familie von den Stiftern eingezogen werden solle. 66) Dieß bildete die Größe der geistlichen Lehenhöfe und den Reichthum an Vasallen.

§. 70.

Vortheil der Domstifter unter der Regierung K. Henrich VI.

Henrich VI. stellte zwar den mächtigen Fürsten nicht vor, der sein Vorgänger in der That war. Doch suchte er sein Richteramt, wiewohl nicht mit gleicher Vorsicht, als jener, geltend zu machen. Nach Ableben Bischofs Rudolph zu Lüttich ward von einigen Domherren Albert des Herzogs Henrich von Brabant Bruder, von andern aber auch einer Nahmens Albrecht erwählt. Der Kaiser behauptete, daß ihm der vorgefallenen Uneinigkeit wegen das Ernennungsrecht zustehe und ernennte den Grafen Lothar von Herstall. 67). Probst Albrecht gab alsobald nach. Der Prinz von Brabant wandte sich aber an den Pabst. Er erhielt die Bestätigung nebst der Erlaubniß, daß ihn der Erzbischof zu Rheims consecriren durfte. Graf Lothar starb und als ihm der Prinz von Brabant im Tode bald nachfolgte, kam es neuerdings zu einer streitigen Wahl. Henrich investirte den von einem Theil der Domherren gewählten Limburgischen Prinzen und der Pabst bestätigte den

66) Ein wichtiges Beyspiel dieser Art giebt die Grafschaft Pyrt an Handen, die der Bischof Henrich von Basel dem Grafen Ulrich um 900 Mark Silber abgekauft, und sie ihm hernach wider zu Lehen gereicht. *Annal. Colmar.* ad an. 1262. S. 9.

67) Imperator vero noluit *Lovanienſi* regalia dare, dicens: electionem deveniſſe ad manum ſuam, quia habuiſſent in electione diſcordiam. *Chron. magn. Belgicum.* S. 227. Apud *Piſtorium*, T. 3. edit. *Struviana.*

andererseits gewählten. Henrich ließ endlich seinen Investirten gar zurücksetzen und verwieß den andern nach Rom, wodurch er sein Entscheidungsrecht in Wahlsachen künftiger Folgen halber nicht am besten behauptete. Die Bischöfe und Kapitul machten sich überhaupt nach Ableben K. Friedrich des I. die Unthätigkeit seiner Nachfolger sehr zu Nutzen.

§. 71.

und seiner Nachfolger.

Unter der Regierung Otto des IV. erhielten die Deutschen Bischöfe und Domstifter alles noch, was ihnen fehlte. Innocenz der III. einer der berühmtesten und klügsten Päbste, machte sich den bequemen Zeitpunct seiner Regierung zu Nutze, den Deutschen Stiftern zu ihrer Größe zu helfen. Otto IV. entsagte gleich bey seiner Wahl dem Rechte, die Verlassenschaft eines Bischofs an sich zu ziehen. Von dem Ertrag der ledig stehenden Domkirche geschah schon gar keine Meldung mehr. Damit Otto seine Gesinnung nicht mehr ändern möchte, machte Innocenz einen Capitulationspunct, vermöge dessen der Kaiser jenem Mißbrauch, den seine Vorgänger bey der Besitznehmung der Güter der verstorbenen Prälaten oder der erledigten Kirchen ausgeübt haben, neuerdings entsagen mußte. Diese Capitulation, als die erste und einzige in ihrer Art, wurde bey den folgenden Kaisern zum Grund gelegt. So mächtig ward auf einmal der Einfluß des Pabstes in die wichtigsten Geschäfte des Deutschen Reichs!

§. 72.

Nachgiebigkeit der Kaiser bey Bischofswahlen.

Von der Gegenwart des Kaisers bey den Wahlen der Bischöfe war in dieser berühmten Capitulation zwar nichts enthalten, am wenigsten dem Kaiser verboten, nicht persönlich zugegen zu seyn. Dennoch ergaben sich Widersprüche, wiewohl nur von einzelnen

Glie-

Gliedern der Domkapitul. Zu Maynz suchten drey Domherren die Postulation des Bischofs Luipolds von Worms zum Erzbischofe zu Maynz dadurch zu entkräften, weil Philipp aus Schwaben als erwählter Deutscher König derselben beygewohnt hätte. 68). Innocenz III, cassirte die Postulation des Luipolds und trug seinem Legaten auf, die entgegen gesetzte Wahl des Sigfrids zu bestätigen, wenn erweißlich wäre, daß dem Sigfrid und den seinigen Gewalt geschehen. Philipp sah ungeachtet der päbstlichen Entscheidung, den Luipold als rechtmäßigen Erzbischof an.

§. 73.

Hiedurch erwachsener Nachtheil für die Metropoliten.

Unter Otto dem IV. fiel auch das Entscheidungsrecht bey streitigen Bischofswahlen hinweg; obschon in der mit Innocenz errichteten Capitulation nichts gemeldet wurde. Kein Kaiser getraute sich nun Gebrauch von dem Concordat nach derjenigen Auslegung mehr zu machen, die von den Gegnern angenommen war, weil man zuvor wußte, daß ein Theil zuverläßig an den Pabst appelliren würde. Otto mußte sich, wie die nachfolgenden Kaiser, anheischig machen, die Appellation nach Rom nicht mehr zu hindern. Auf diese Art verlohren auch die Metropoliten nebst den übrigen Bischöfen fast mehr als der Kaiser, indem sie in streitigen Fällen gar nichts mehr zu sagen hatten. Ihr Rath und Urtheil, so nach dem neuen Concordat von Rom eingeholt werden mußte, fiel ganz hinweg. Es fehlte wenig, daß man gegen den Calistinischen Vertrag auch die Belehnung mit den Regalien vor der Consecration den Kaisern streitig gemacht hätte. Wenigstens machte Alexander schon einen starken Schritt dagegen, da er dem erwählten Bischof Berthold von Bremen zum

68) *Chron. Urspergense.* S. 322.

zum Verbrechen angerechnet, daß er sich nach der Consecration belehnen ließ. 69). Innocenz gieng aber dennoch in der Capitulation des Otto hievon ab, weil er selbst einsah, daß die Kirchen, bey damahligen unruhigen Zeiten, nicht lange ohne Verweser konnten gelassen werden.

§. 74.

Zunahme der päbstlichen Gewalt.

Der päbstliche Hof verbreitete seine Gewalt über die Deutschen Bischöfe immer mehr und benutzte sorgfältig alle Gelegenheiten. Hiezu dienten vorzüglich die Eyde der Bischöfe, so sie ihm leisten mußten. Pabst Alexander III. forderte vom Erzbischofe Philipp zu Köln, die Treue gegen jedermann nach Ausweisung seines Stands zu beobachten. 70). Dieses war eine Gattung von einem geistlichen *Vassallatuligio*, oder Ledigkeit, wie man es in Deutschland nennte, da sich auch die weltlichen Vasallen gegen jedermann verbinden mußten. Dergleichen Eyde zogen öfters ganz besondere Folgen nach sich, die der Freyheit der Deutschen Bischöfe großen Nachtheil bedrohten. Innocenz gieng so weit, daß er von ihnen forderte, dem Kaiser Otto anzuhangen und drohte ihnen, sie sollten als Meineidige behandelt werden; ungeachtet sie in diesem Falle nicht als Bischöfe, sondern als Reichsfürsten

69) Praeterea electus vester (*Bertholdus*) ante sacros ordines accepit regalia de manu imperatoris Albert. *Cranz*: metrop. L. VII. C. IV. S. 197,

70) Modo et in antea me obediturum juro, et promitto fidelitatem sanctae romanae ecclesiae, et domino meo *Alexandro*, et successoribus eius iuste intrantibus. Ipsique inserviam, absque omni malo ingenio contra omnem hominem, secundum *ordinem meum*. Consilia eius, quae mihi scripto certo mandaverit, vel ipse mihi commiserit, nulli hominum prodam, nec etiam pro periculo corporis vel membrorum. Legatum ecclesiae romanae honorabo, et ducam, et reducam et juvabo expensis. Tom. III. *Conc. Germ.* S. 420.

fürsten anzusehen waren. 71). Die Bischöfe befanden sich bey diesen Zumuthungen in einer sehr üblen Lage, besonders, wenn ein scharfsichtiger Kaiser, wie Friedrich, auf ihre Schritte Acht gab.

§. 75.

Unter Innocenz sah man eine Neuerung um die andere. Die Cathedralkirchen waren nun größtentheils durch den Adel besetzt. Die Domherren hoben sich immer mehr empor und suchten das Volk und die übrige Geistlichkeit von den Wahlen zu verdrängen. Einige Domstifter bewirkten die Erlaubniß hierzu anfänglich von den Kaisern; andere suchten es in einem schicklichen Zeitpunct selbsten durchzusetzen. Der Pabst war dem Unternehmen nicht entgegen und die Kaiser glaubten, daß es ihnen zum Vortheile gereiche, weil sie mit wenigern Partheyen zu thun bekämen, die sie desto eher auf ihre Seite bringen konnten. In allem schienen die Domstifter sich nach dem päbstlichen Hofe zu richten. An den Pabstswahlen nahmen sie ihr Muster. Innocenz erklärte, ohne einige Meldung von dem Volke und der übrigen Geistlichkeit zu thun, daß derjenige eigentlich für gewählt anzusehen, dem entweder alle von dem Domkapitul, oder der größere und bessere Theil des Kapituls ihre Stimmen gegeben. 72). Eben dieses mußte auch Otto in der von dem Pabste vorgelegt wordenen Capi-

Verdrängung des Volks von den Bischofswahlen.

71) Monemus igitur fraternitatem tuam (Archiepiscopum Trevirens.) et sub *debito fidelitatis*, quo ecclesiae romanae teneris adstrictus, et vinculo juramenti, quod quatenus eidem regi (*Ottoni IV.*) de caetero fideliter et constanter adhaereas. Alioquin moveris, nos tanquam transgressorem *proprii juramenti* singulis diebus dominicis et festivis pulsatis Campanis et Candelis accensis excommunicatum publice nuntiet. *Regist. de negot. imper. ep.* 68.

72) Ut is collatione habita eligatur, in quem omnes, vel major et sanior Pars Capituli consentit. *Capit.* XLII. X. de electione, et electi Potestate.

Capitulation versprechen. 73). Diese Art zu wählen, kommt nun mit den heutigen canonischen Wahlen ganz überein. Das Volk ward hiedurch von den Wahlen für allzeit verdrängt; den Ausschluß ließ sich der Stiftsadel ebenfalls gefallen, weil das Kapitul ohnehin grösstentheils aus dem Adel bestand. Die niedere Stiftsgeistlichkeit mußte von selbst nachgeben, da sie im Sold der Höhern stand. Auf diese Weise erreichten die Domkapitul, ohne einigen Widerspruch ihre Absicht, nemlich ihr freyes und unbeschränktes Wahlrecht.

§. 76.

Entstehung des Dispensationsrechts.

Nichts konnte das Ansehen und die Gewalt der Päbste so sehr befestigen, als das Dispensationsrecht, welches Innocenz mit einem seiner Klugheit und Ansehen ganz angemessenen Nachdruck einführte. Er wußte es aber mit eben so viel Standhaftigkeit zu behaupten. Dieses Befugniß legte den Grund zu seiner Machtsvollkommenheit, die den Römischen Hof bis auf gegenwärtige Zeiten in seiner Größe erhielt. Die vorigen Päbste bekannten öfters, daß sie die Kirchensatzungen zu halten verbunden wären. Gregor VII. erklärte auch niemahls ausdrücklich, daß er hierin dispensiren oder sie gar aufheben könne. Allein Innocenz behauptete geradezu, daß ihm nicht nur von Rechts wegen, sondern auch nach seiner Macht und Vollkommenheit zustehe, seibst über das Recht zu dispensiren. 74) Es scheint zwar dieses Befugniß nicht auffallend zu seyn. Dem Pabst, als dem höchsten Oberhaupt der catholischen Kirche, konnte doch dasjenige

73) *Registrum* de negot. imper. N. 180. und bey *Raynaldo* ad. ann. 1209.

74) Licet autem intentionis nostrae non sit, investituras de vacaturis (praebendis) factas contra canonum instituta ratas habere, qui secundum plenitudinem potestatis de jure possumus *supra Ius dispensare*. *Epist. Innoc.* III. L. I. Epist. 72. apud *Baluz.*

jenige in Kirchensachen zu verfügen, nicht mißkennt werden, was dem Kaiser, als dem Reichsoberhaupte, in weltlichen Sachen auszuüben, nachgelassen war. Der Kaiser dispensirte über weltliche Rechte durch Freyheitsertheilungen, und warum sollte der Pabst nicht auch in geistlichen Sachen dessen berechtiget seyn, da seine Gewalt noch weit unumschränkter, schon nach seiner Grundlage, als die kaiserliche ist. Es machte nur damahls Aufsehen, weil die Ausübung dieses Rechts eine neue Erscheinung war, und nicht schon in frühern Zeiten geschah. Allein nur damahls war hierzu der beste Zeitpunct.

§. 77.

Folgen desselben.

Dieses Dispensationsrecht zog nun die sonderbarsten Folgen auch in Ansehung der Deutschen Domstifter nach sich. Innocenz hatte um der immer mehr über Hand nehmenden Beneficien-Mehrheit abzuhelfen, auf dem Lateranensischen Concilium verordnet, daß keiner zwo Pfarrkirchen, oder überhaupt zwo geistliche Ehrenstellen zugleich besitzen solle; jedoch mit dem Zusatze, daß, wenn ein wichtiger Beweggrund vorhanden sey, von dem apostolischen Stuhle dispensirt werden könne. 75) Diese Verordnung hatte zwey Hauptfolgen. Die erste war, daß man glaubte, es könne einer Beneficien, so viel ihrer auch wären, ohne einigen Anstand beysammen haben. Die zweyte, daß sich alles hindrängte, um in Ansehung der Pfarrkirchen und Dignitäten, Dispensationen von Rom zu holen. 76) Hierzu kam noch die dem Pabst allein vor-

75) Circa sublimes tamen et Litteratas Personas, quae majoribus beneficiis sunt honorandae, cum ratio postulaverit, per sedem apostolicam poterit dispensari. Cap. XXIII. Tit. X. de Praebendis et dignit.

76) Ein wichtiges Beyspiel einer solchen Dispensation für Deutschland kommt bey Schaten *annal. Paderborn.* Tom. II. S. 70 vor, wo der Kardinal Legat Hugo dem Bischof von Paders-

vorbehaltene Dispensation, die Priesterkinder zu Beneficien und geistlichen Ehrenstellen tauglich zu machen; und da sich der Pabst einmahl das Recht, dispensiren zu können, beygelegt, so glaubten auch die Bischöfe hierzu berechtiget zu seyn. Doch scheint ihnen der Muth zur Ausführung ihrer Behauptung gefehlt zu haben; sie dispensirten ohne päbstlichen Auftrag nicht, und wiesen die meisten Partheyen nach Rom, sogar in Fällen, wo sie glaubten, daß eine Dispensation erlaubt und nützlich sey.

§. 78.

Päbstliche Beneficien-Vergebung.

Alle diese ausserordentlichen Neuerungen übertraf noch eine andere, nämlich die Vergebung aller Beneficien, die sich der päbstliche Stuhl beylegte. Hiedurch ward allerdings der große Erweiterungsplan der päbstlichen Rechte vollkommen ausgeführet. Freylich gibt es in allen Sachen Mißbräuche, die der klügste Gesetzgeber nicht verhüten kann und so giengs auch mit den Beneficien-Vergebungen. Der H. Bernhard klagte schon darüber, daß alle Classen von Leuten nach Rom liefen, damit sie durch das Ansehen des Pabsts Kirchenämter entweder erlangten, oder die ihrigen behielten. Von Alexander des III. Zeiten an zeigen sich zuverläßige Spuren, daß die Päbste anfiengen, Beneficien in Deutschland zu vergeben. Alexander gebrauchte in seinem Schreiben an die Bischöfe

Paderborn den Auftrag macht: nos igitur ipsius, canonici (*Widekindi*) precibus inclinati, providentiae vestrae, qua fungimur, auctoritate mandamus, quatenus cum ipso, quod beneficia ecclesiastica, si etiam curam habeant animarum, licite recipere, si sibi canonice offerantur, et cum illis, quae obtinet libere, retinere valeat, constitutione generalis Concilii non obstantis dispensetis auctoritate nostra ad summam, quam secundum deum videritis expedire, proviso, quod ecclesiae debitis non fraudentur obsequiis. Der Bischof bestimmte die Summe von 500 Marken, wozu nach dem damahlig geringen Getraidpreiß bis 30 Pfarreyen und Beneficien nicht hinlänglich seyn mochten.

Bischöfe eine Formul, die in Bitten, Befehlen und Ermahnen bestand. Rogantes, monentes, atque mandantes, daß dieser oder jener mit einem Beneficium versehen werde. 77). Innocenz III. überstieg alle Schwierigkeiten, die man ihm machte. Er fuhr fort, alle Beneficien in der ganzen Christenheit zu vergeben; allen Einwendungen machte er hiedurch auf einmahl ein Ende, daß er sich auf die Vollkommenheit seiner Macht berief, die den Päbsten gegeben sey. 78). Die Widersetzlichkeiten, Ausflüchte und gewaltsamen Abtreibungen der vor dem päbstlichen Hofe providirt gewordenen Personen, ja selbst die Processe, die man den Providirten an Hals warf, brachten die Päbste nicht mehr von ihrer Behauptung ab. Innocenz III. machte auch allen diesen Schwierigkeiten ein Ende, da er die von ihm Providirte sogleich mit dem Ringe selbst investirte und bestätigte; ungeachtet manchmahl doch den Investirten der Besitz erschwehrt wurde. Er ernennte meistens Executoren, die den Providirten, mit der Bedrohung der Excommunication und des Interdicts gegen alle, die es hindern würden, in den Besitz setzen sollten. 79).

§. 79.

Doch zog Deutschland von den fortwährenden Streitigkeiten der Kaiser mit den Päbsten den Vortheil, daß es nicht so gar mit Beneficienvergebungen von

Mäßigung gegen die Deutschen.

77) *van Espen* in Jure eccles. P. II. tit. XXIII.

78) Si eam, quae apud nos plenitudo residet, potestatis considerassetis attente; nunquam cor vestrum in tantae praesumtionis audaciam ascendisset, ut — tam temere nostris praesumeretis institutionibus obviare. *Epist. Innoc. Tertii.* L. I. Epist. 418. S. 246. apud *Baluz.*

79) Praebendam, sicut de plenitudine potestatis nobis concessae licebat, et misericorditer duximus conferendam, de ipsa per annullum propriis manibus investientes eundem, eamque ipsi auctoritate apostolica confirmantes, ne investitura nostra siue donatio sperato posset effectu quorumlibet temeritate privari.

von den Päbsten beschweret ward, als andere Länder. Es fehlte aber dennoch auch nicht an Beyspielen. Der Erzbischof von Maynz sagt von sich selbst: „daß er die Probstey der Kirche von St. Martin zu Worms von dem Pabst autoritate apostolica erhalten habe. 80)„ Aus Innocenz eigenen Briefen sieht man auch, daß Pabst Cölestin die Domprobstey zu Augsburg vergeben. Die Deutschen Domstifter waren bey dergleichen Provisionen nicht ganz gleichgültig; das Domkapitul zu Augsburg wählte ohne Rücksicht auf die päbstliche Provision einen andern Probsten, aber nicht aus dem Grunde, als wenn es die Gewalt des Pabsts in diesem Stück nicht erkennte: sondern weil der Pabst durch falsche Vorspieglungen seye hintergangen worden. 81) Die Kirche zu Utrecht machte schon im J. 1209 ein Statut, daß, wenn einer, er möchte seyn, wer und von wem er immer wolle, gegen die bisherige Freyheit und Gewohnheit der Kirche zu Utrecht ein Beneficium begehren werde, so soll die gesammte Kirche auf gemeine Kosten sich ihm widersetzen. 82) Es scheint, daß ein prophetischer Geist diese Vorsehung auf künftige Zeiten angerathen habe. Und es traf wahrhaftig zu.

§. 80.

Einführung einer geschlossenen Prädendenzahl.

Der päbstlichen Präbendenvergebungen glaubten einige Deutsche Domstifter sich durch die Ausflüchte am besten zu entheben, daß sie eine geschlossene Zahl hätten. Diese Einwendung fand anfänglich bey Innocenz Statt. 83) Alle Domstifter setzten eilfertig eine

80) Schannat Cod. Probat. hist. Wormat. C. III. S. 96.
81) *Epistola Innocent. III.* lib. I. Epist. 290. S. 152. apud *Baluz.*
82) *Synodus VI. Traject. ad Rhen.* 1209. Tom. III. Conc. germ. S. 488.
83) *Epist. Innoc. III.* lib. I. Epist. 477. S. 274. Epist. 304. S. 165. Epist. 147. S. 72. Edit. *Baluz.*

eine gewisse Zahl fest. In der Folge verderbten sie sich aber das Spiel hiedurch, indem der Pabst und seine Legaten auf noch nicht erledigte Präbenden Anweisungen ertheilten. Den Kapituln blieb also wenig Hoffnung über, fernerhin Präbenden zu vergeben, weil bey jedem Erledigungsfalle päbstliche Exspectanten vorhanden waren. Sie fiengen deswegen selbst an, solche an die ihrigen zu vergeben. Dieses veranlaßte, daß man bey den meisten Domstiftern mehr Exspectanten als Canonicos antraf. Hierdurch entstund die größte Verwirrung, und so viele Processe, theils der päbstlichen Exspectanten unter sich, theils der kapitlischen, daß in spätern Zeiten Alexander IV. in Ansehung der deutschen Kirchen endlich erklärte, daß von allen diesen Exspectanten nicht mehr, als vier in jeder Kirche zugelassen, der übrigen ihre Anwartschaften alle unkräftig und nichtig seyn sollten. 84) Die Einwendung wegen der geschlossenen Zahl ward gänzlich entkräftet, weil die Päbste in die Provision setzten, daß, ungeachtet (non obstante) dieser geschlossenen Zahl, dennoch der päbstliche Provisus sogleich mit einer Präbende versehen werden soll. 85)

§. 81.

Nachsuchung der Indulten.

Gegen diese päbstlichen Verfügungen glaubten die Domstifter, daß sie sich nicht besser, als mit päbstlichen Indulten schützen könnten. Sie ließen sich dergleichen geben, vermög derer sie durch keine päbstlichen Breven, und nicht einmahl durch Suspension oder Excommunication konnten gezwungen werden, jemand in ihre Kirche aufzunehmen, wenn nicht eben

84) Apud *Wirdvvein* subsid diplomat. Tom. I. n. XVII. S. 189.

85) *Non obstante*, si in ecclesia, in qua sibi providendum duxeris, certus sit canonicorum numerus institutus, juramento seu quacunque firmitate alias roboratus. Epist. Innoc. IV. Episcop. Signino apud *Baluz.* misc. L. VII. S. 492.

diese Briefe ausdrückliche Meldung von einem solchen Indult thäten. Allein hierdurch konnten sie doch ihre Absicht nicht erreichen. Innocenz IV. rückte in die päbstlichen Provisionen die Clausel ein: daß, ungeachtet solcher Indulten, die Provision zur Vollstreckung sollte gebracht werden. 86) Es scheint, daß ein solches Indult, welches das Hochstift Bamberg erhalten hatte, die Hauptursache gewesen sey, warum nach den Concordaten gar keine päbstlichen Monate allda jemahls statt gefunden haben. 87.)

§. 82.

Festsetzung der Reservationen.

Die Päbste konnten nicht alles so genau übersehen, daß nicht die Domkapitul noch Wege fanden, Beneficien zu vergeben; sobald es aber die Päbste gewahr wurden, so fehlte es ihnen nicht, wiederum eine neue Wehre dagegen zu bauen. Durch die Reservationen gewisser Beneficien mußten diejenigen, die das Recht hatten, sie zu vergeben, sich nun völlig die Hände gebunden sehen. Man bewundert, daß sich eher Spuren in Ansehung der Bisthümer, als der geringeren Beneficien antreffen lassen. Innocenz IV. reservirte sich die Vergebung aller Bisthümer der Provence, und zwar wegen den Ketzereyen, von denen diese Kirchen bestritten wurden. 88) Auf Deutsch-

land

86) Unter den wenigen Briefen Innocenz *IV.* vom sechsten Jahr seiner Regierung, die Baluzius in seinen Miscellaneen beybringt, enthalten drey diese Klausel: non obstante — si personis ecclesiarum et monasteriorum ipsorum a sede apostolica sit indultum, quod ad receptionem vel provisionem alicuius compelli, aut interdici, suspendi, vel excommunicari non possint per litteras apostolicas nisi expressam fecerint de ipsa indulgentia mentionem. S. 440. item 471. 492.

87) Der Hauptinhalt war folgender: Auctoritate vobis praesentium indulgemus, ut ad receptionem vel provisionem alicuius in ecclesiasticis beneficiis seu pensionibus per litteras apostolicas, vel legatorum apostolicae sedis compelli minime valeatis, nisi eaedem litterae de indulgentia huiusmodi et receptorum ac provisorum in ecclesia vestra numero plenam et expressm fecerint mentionem.

88) Apud *Baluz.* miscaell. L. VII. S. 468.

land hatte es zwar damahs keinen Einfluß. Allein der Schritt war von wichtigen Folgen, den Clemens IV. in Ansehung der übrigen Beneficien that, weil er alle Beneficien sich vorbehielt, 89) die bey dem päbstlichen Stuhle würden erledigt werden, wenn nämlich ein Beneficiat an dem Ort des Aufenthalts des Römischen Hofs, oder in der Nähe von zwey Tagreisen davon starb. Hiedurch öffneten sich die Päbste eine neue und sehr ergiebige Quelle.

§. 83.

Behauptung der Translationen

Der päbstliche Hof hatte nun in Ansehung der Bischöfe seine Gewalt fast zu einer Gattung der höchsten Vollkommenheit gebracht. Von den sogenannten Causis majoribus war in diesem Zeitraume nur die einzige **Translation**, oder die Versetzung eines Bischofs, auf ein anderes Bisthum noch übrig, die noch nicht unter die päbstlichen Reservaten gezählt war. Innocenz sparte aber auch keine Mühe, diese Sache mit Eifer und so vielem Nachdruck zu betreiben, 90) daß kein Bischof mehr daran dachte, einen solchen Schritt ohne päbstliche Bewilligung zu thun. Eberhard II. kam von dem Bisthum Brixen zur Salzburgischen Erzbischofs-Würde, durch einhellige Wahl der Clerisey und der Dienstmänner. Er bekam aber das Pallium nicht, weil die Translation ohne päbstlichen Consens vorgegangen war. Innocenz cassirte die Wahl **Conrads** ebenfalls, weil er ohne seine Erlaubniß das Bisthum **Würzburg** angenommen hatte.

§. 84.

und bischöfliche Bestätigungen.

Die Metropoliten hatten noch eines der ansehnlichsten Befugnisse durch Ausübung des Bestätigungsrechts über die Bischöfe behauptet, da die Be-

89) Cap. 2. de prob. n. 6.
90) de translatione Episcopi per totum.

ſtätigung und Conſecration eigentlich nicht von einander in Anſehung der Ausübung getrennt war. Die Biſchöfe gaben ſelbſt durch Verſchiebung der Conſecration den Anlaß, daß die Päbſte ſich das Confirmationsrecht zueigneten. In Deutſchland konnten die Biſchöfe die Conſecration mit allem Fug verſchieben, weil ſie die ſogenannten Weihbiſchöfe oder Vicarios in Pontificalibus hatten. Wo Gefahr auf dem Verzug haftete, daß einem ein Bisthum ſtreitig gemacht worden, ward die Confirmation geſchwinde bey den Metropoliten nachgeſucht und die Conſecration noch aufgeſchoben. Selbſten die Erzbiſchöfe mußten ſich mit einer Confirmation öfters begnügen, wenn die Conſecration nicht vor ſich gehen konnte. Dieſes gab dem päbſtlichen Hofe Gelegenheit, ſich die Confirmation um ſo mehr ausſchließend zuzueignen, als ſelten eine Wahl ohne Streitigkeit abgieng. Die Confirmation des Pabſts war auch ein ſicheres Mittel, ſich gegen alle Angriffe zu ſchützen, da Innocenz den Bullen ſo gar den Ausdruck einzurücken pflegte, daß er durch ſeine Vollkommenheit alle Mängel erſetze, wenn einer dabey möchte unterlaufen ſeyn. 91). In einer andern Confirmation ſetzte er dazu, daß dieſelbe der erzbiſchöflichen Kirche zu keinem Präjudiz gereichen ſolle. 92). Aus dieſem läßt ſich klar abnehmen, daß die päbſtliche Confirmation die erzbiſchöfliche gar nicht aufgehoben, oder überflüſſig gemacht habe. Indeſſen, da ſie durch den Strom der päbſtlichen alles umfaſſenden Rechten hingeriſſen ward, ſo ſchien ſie ein Formalität geblieben

zu

91) Nos autem inquiſita, de modo electionis, ſtudiis eligentium et electi meritis, diligentius veritate ipſam Electionem duximus confirmandam, ſuplentes defectum, ſi quis in ea extitit, de plenitudine Poteſtatis; apud *Baluz. miſcell.* T. VII. S. 413.

92) Nullum hoc Narbonenſi Eccleſiae, cujus Suffraganeus eſſe dignoſcitur, in poſterum paſſura praejudicium. ibid. S. 467.

zu seyn', wie diese Clausel ebenfalls nur ein leeres Compliment war.

§. 85.

Erweiterung der päbstlichen Gewalt.

Alles ward nun von Seiten des Römischen Hofes zu Stande gebracht, was zu dem großen Plane der geistlichen Gewalts-Erweiterung über die Bischöfe und Klöster nur immer dienlich seyn konnte. Gregor VII. legte hiezu den Grundstein und Innocenz III. brachte dieses große Gebäude allerdings in einen solchen Stand, daß seine Nachfolger ohne sonderheitliche Mühe es unterhalten konnten. Zu mehrerer Befestigung dienten noch die eingeführten Appellationen nach Rom und die von daher besonders den Mendicanten ertheilte Exemtionen. Die Appellationen wurden im dreyzehnden Jahrhundert übertrieben. Bey den damahligen betrübten Zeiten des Faustrechts hielt es zwar schwer, durch Briefe oder Abgeordnete, die Appellationen nach Rom zu bringen, und wenn solche auch angebracht wurden, so unterliefen ausserordentlich viele Mißbräuche und Chikanen, daß man nicht wußte, wie man daran war. Dabey war noch das schlimmste, daß sogar in Disciplinarsachen alle Gattungen von Appellationen zu Rom angenommen wurden. Der H. Bernhard eiferte mit allem Nachdruck gegen die Mißbräuche dieser Appellationen. Allein es nutzte nichts. Sehr merkwürdig ist unter andern der Schluß einer Stelle, 93) in welcher er sich gegen Pabst Eugen freymüthig heraus ließ: „wo die Noth dringt, (schreibt er an ihn) leider „die Dispensation Entschuldigung, wenn es der Nu„tzen erheischet, ist sie löblich — aber der allge„meine, nicht der der eigene Nutzen; denn wenn „dieses nicht ist, so ist keine Dispensation, sondern „eine grausame Verschwendung.„

93) Cap. III. de considerat. Cap. IV. ed. *Mabill.* S. 439.

§. 86.

und Schwächung der bischöflichen.

Es war eine Gattung von Raserey, wie besonders von den Bettelmönchen die Exemtionen zu Rom nachgesucht wurden. Alles wollte exemt werden und niemand mehr den Bischöfen unterwürfig seyn. 94). Wie viel hiebey die Kirchenzucht verlohren habe und wie viel sie noch schlechter geworden, läßt sich leicht vorstellen. 95) Hiedurch gab es Gelegenheit, daß jeder Orden thun konnte, was er wollte. So bald sich hernach die Klöster in Congregationen zusammen gesetzt hatten, so grief die Exemtionsseuche noch weiter um sich. Alexander IV. that für die Mendicanten-Orden alles, was nur möglich war, um sie, als die einzige Stütze der Kirche und des päbstlichen Ansehens, wofür er dieselbe hielt, empor zu bringen. Doch gieng es in Deutschland mit den Exemtionen der Klöster nicht nach Wunsche. Die Bischöfe thaten den Privilegien der Bettel-Mönche bey Zeiten Einhalt. Auch wegen den Exemtionen der Klöster brachten sie ihre Beschwerden mit den nachdrucksamsten Vorstellungen bey den Päbsten an und sie drangen fast insgemein durch. Manchmahl, wann der Pabst eine Exemtion ertheilt hatte, nahmen sie ihren Recurs an den Kaiser. Die ehemahlige Abtey Petau ließ sich von dem Pabste ein Exemtions-Privilegium geben; allein der Bischof von Merseburg sah es als eine Schmälerung seiner bischöflichen und reichsständischen Rechte an. Er wandte sich deswegen an den Kaiser und dieser nahm es den Aebten ab. Die dagegen an den Pabst ergriffene Appellation war dem Abte so schädlich, daß der Erzbischof von Magdeburg von dem Kaiser den Befehl bekam, denselben

94) Der H. Bernhard l. c. S. 435. schrieb hierüber: videas prorumpere ad appellandum non tam gravatos, quam gravare volentes.

95) ebenderselbe l. c. S. 439.

ben abzusetzen. Innocenz III. erkannte dessen ungeachtet in Sachen eine Untersuchung, 96) die aber von keiner Folge mehr war.

§. 87.

Römischer Contributions-Plan;

Zu dem, daß sich der päbstliche Hof alle Gewalt und Ansehen über die Bisthümer sowohl in Deutschland, als auch anderen Reichen verschafft hatte, so war es hauptsächlich um die Vermehrung der päbstlichen Einkünfte und ums Geld zu thun. Man benutzte deswegen alle Gelegenheiten. 97). Wenn auch die Päbste an und vor sich nicht Geld begierig gewesen sind, so waren es gewieß ihre Bediente. Diese nahmen sich ein Beyspiel an den kaiserlichen Bedienten zu Rom und Konstantinopel, welche alles mit einer ungemein großen Geldschneiderey zu taxiren wußten. Justinian mußte selbst, um dieselbe zu beschränken, gewiße Summen aussetzen, über die man nicht schreiten durfte. 98). Die Deutschen und Franzosen glaubten in den ältesten Zeiten, daß alles, was sich nur von Rom und Konstantinopel herschrieb, nachgeahmt werden müsse. Carl der Kahle mußte bey seiner Krönung eine orientalische Kleidung haben und deswegen waren geistliche und weltliche Bedienten verbunden, bey ihrem Dienstantritte und Ableben dem Herrn etwas zu reichen.

Die Zahlungen nach Rom haben sich durch allerley Anlässe nach und nach eingeschlichen. Besonders waren die Decimationen im 13ten und 14ten Jahr-

96) Epistola *Innocentii III.* L. I. Epist. 317. S. 174. bey Baluz.

97) Der Maynzische Kanzler, Martin Mayer, schreibt in einem Brief an den Aeneas Sylvius: Excogitantur mille modi, quibus romana sedes aurum a nobis, tanquam a barbaris, subtili extrahat ingenio: ob quas artes natio nostra, olim inclyta, quae sua virtute, suoque sanguine romanum coëmit imperium, et tributaria facta est.

98) *Nov.* 56. C. 1. *Nov.* 113. Cap. 3. et 16.

hundert eine ganz ausserordentliche Beschwerde für die Deutschen Stifter. Bald wurden dieselben zur Vereinigung der Griechischen Kirche mit der Römischen, bald zur Beschützung des Glaubens gegen die Türken gefordert. Da die Decimationen nicht mehr üblich waren, so schrieben Pabst Nicolaus V. und Sixtus IV. statt derselben Ablässe aus und nachher stellte man Collecten an, die erst mit der Religions-Trennung ein Ende nahmen.

§. 88.

vorzüglich in Ansehung der Deutschen Stifter.

Den Kaisern mußten die Deutschen Bischöfe nebst ihrem Reichsdienste, oder was sie zu Leistung des Heerbanns schuldig waren, bey Erhaltung der Bisthümer beträchtliche Geldsummen bezahlen, ohne welches keiner zu einem Bisthum gelangen konnte. 99). Die Kaiser waren zugleich in dem Besitze des Rechts, sich nach Ableben eines Bischofs dessen hinterlassene bewegliche Güter zuzueignen und in Rücksicht der Investitur belief sich auch die Rechnung ziemlich hoch. 100). Unter König Ludwig dem Deutschen wurden dem Pabst auch schon von den Deutschen Stiftern freywillige Schenkungen gemacht. 101). Gewisse Honorarien für die Weihen und Ordinirung waren schon lange in der Kirche zwar gehässig, aber doch üblich. Wie nun die Päbste sahen, daß den Kai-

99) Henrich der Heilige hat sich nach Zeugnis Anselmi Leodiensis in gestis Pontificum Trajectensium. C. 68. S. 248. beträchtliche Summen reichen lassen.

100) *Adamus Bremensis* L. IV. hist. eccles. C. 36. S. 52. legte K. Lotharius II. nach bereits niedergelegtem Investiturrecht den Stiftern ziemlich harte Anlagen auf. Das *Chronicon Laurisheim.* bezeugt es S. 88. vom Kaiser Otto I. ebenfalls, *Luitprand.* Lib. IV. c. 18. 19. S. 139. *Hermannus* contractus S. 382. ein gleiches.

101) Dieses bestätigen die *Annales Bertiniani* ad a. 865. Unter König Ludwig dem Kind hielten die Deutschen Bischöfe es schon für ein ungezweifletes Recht den Päbsten, wie aus einem Brief des Erzbischofs Thaetmar von Salzburg bey Hundius T. I. S. 46. in metrop. Salisburg. erhellet.

Kaisern von den Bischöfen bey ihrem Regierungsantritte starke Zahlungen geleistet wurden, so lockte dieses freylich den Römischen Hof an, sich diese Abgaben zuzueignen. Es fehlte auch an Anlässen nicht, da die Gerechtsame, so die Kaiser ehemahls über die Deutschen Bischöfe ausgeübt, wo nicht im ganzen, doch in einem sehr großen Uebergewicht auf die Päbste übergiengen. Man hatte zwar vor dem 14ten Jahrhundert noch nichts von Annaten, oder bestimmten Taxen, die bey Ueberreichung des Palliums mußten bezahlt werden, gehört. Doch gieng aber schon sehr vieles Geld nach Rom. Der Aufwand, den die Reisen und Unkosten der Deutschen Erz- und Bischöfe nach Rom erforderten, war unermeßlich. Pabst Honorius III. glaubte, daß seine armen Bediente doch Lebensunterhalt haben müßten und deswegen sah er diesen Erpressungen nach. Es läßt sich auch gar leicht fassen, wie stark die Deutsche Contribution damahls gewesen seyn möge, weil der Erzbischof Werner von Maynz im J. 1264. tausend Mark, die er der Römischen Cammer schuldig geblieben, auf seine Geistlichkeit vertheilet hat, und gewiß gieng Werner auch nicht mit leerer Tasche nach Rom. 102).

§. 89.

Einführung der Annaten und Confirmations-Taxen.

Innocenz III. unter dessen Regierung die päbstliche Gewalt und das Ansehen über die Deutschen Stifter sich schon auf die höchste Stuffe der Vollkommen geschwungen hatte, suchte als ein kluger Fürst sich solches auch nützlich zu machen. Die Bischöfe wurden nach und nach genöthigt, sich ihrer Schuldigkeit gegen die Kaiser zu entledigen. Innocenz benutzte die Unruhen, das Faustrecht, das Zwischenreich und andere Drangsalen, hauptsächlich die Streitigkeiten der Deutschen Fürsten mit den Kaisern und

102) Bey Gudenus Tom. I. S. 710.

zog nebst den Befugnissen der letztern auch das Deutsche Geld an sich. Die Entreissung des Investiturrechts trug zu Vermehrung der päbstlichen Cammer-Intraden ebenfalls sehr vieles bey, da die Deutschen Kaiser die Annaten nicht so fast wegen Errichtung der mehrsten Stifter, als wegen Mittheilung der Regalien bezogen haben. Nun war freylich nichts natürlicher, als daß die Päbste, da nebst der Investitur noch das Confirmationsrecht in geistlichen Sachen in ihre Hände gefallen ist, sich bey der Ordinirung ansehnliche Honorarien-Gelder bezahlen liessen. 103) Diese und die immer mehr eingewurzelten päbstlichen Reservationen und Exspectativen, selbst das Beyspiel verschiedener Bischöfe, welche bey den Päbsten Indulten nachgesucht, um die Jahrsfrüchte der in ihrem Sprengel erledigten Beneficien beziehen zu dürfen, zogen das Deutsche Geld häufig nach Rom. Ueberhaupt der im 13ten und 14ten Jahrhundert ganz geänderte Genius Deutschlands, welchem Rom gebieten konnte, was es nur wollte, bahnte den Weg, daß die größern und geringern Beneficien Deutschlands von der römischen Kurie ordentlich über ihre Einkünfte fassionirt und nach dem Verhältnisse mit mehr und mindern Taxen unter dem Nahmen der Annaten, dann der Servitiorum Communium, et minutorum belegt worden.

§. 90.

K. Friedrichs II. Nachgiebigkeit.

Unter K. Friedrichs II. Regierung gewannen die Päbste nicht viel mehr, als sie schon vorhin hatten. Die verwirrten Umstände dieses Kaisers zogen nur die Folge nach sich, daß diejenigen Rechte, deren sich der päbst-

103) *Peter de Marca* de concord. sacerd. et Imperii schreibt: episcopum *Cenomanensem* circa ann. 1190. dedisse pro sua ordinatione septingentas Marchas argenti. L. VI. C. XI. n. 15. — und an eben der Stelle: circa annum 1260. et tempore *Alexandri IV.* magnas motas fuisse querelas adversus annatas. Nachrichten von Juvavia. §. 167. S. 162.

päbstliche Hof nach und nach angemasset hatte, von dem Kaiser bestätigt wurden. Friedrich hielt nicht Wort mit den Freyheiten, die er ertheilt hatte. Er gab dieselbe, wann er im Gedränge war, und hob sie auf, sobald er wiederum etwas Luft bekam. Der Römische Hof war aber damahls schon zu fein, als daß er Friedrichen einige Ruhe genießen ließe. Er versprach als König in Sicilien dem Pabst Innocenz III. im J. 1211. daß die Wahl den Domkapituln verbleiben soll. Der Erwählte soll aber nicht eher eingesetzt werden, als bis die kaiserliche Bewilligung eingelangt wäre, auch müsse die päbstliche Bestätigung gesucht werden, ehe die Einführung geschehe. 104) Im J. 1213. gab er eine goldene Bulle heraus, in welcher er versprach, daß er nicht nur die Wahlen der Domstifter frey und ungestört lassen, sondern auch nach der Capitulation Otto IV. nur denjenigen erkennen wolle, den das ganze Kapitul, oder dessen besserer und grösserer Theil werde gewählt haben. Er begab sich hierin des Erbrechtes in beweglichen Sachen der Bischöfe, und räumte dem Römischen Stuhle auch das Apellationsrecht ein. 105) In einer andern Urkunde vom J. 1220. bestätigte er alle Freyheiten und Vorzüge der Deutschen Geistlichkeit, und versicherte, daß die abgegangenen Stiftsvögte nicht mehr ersetzt werden sollten. 106) Alles dieses rief er aber wiederum im J. 1239. zurück, und erklärte seine Freyheitsbriefe für ungültig. Die Beschwerden Gregors IX. lehnte er mit dem Verspruch von sich ab, alles mit dem Vorbehalt derjenigen Gerechtsame geschehen zu lassen, die seine Vorfahrer an der kaiserlichen Würde gehabt und ausgeübt hätten. 107)

§. 91.

104) *Raynaldi* Annal. Tom. 13. S. 181. Cöll. Ausg. 1694.
105) *Conringius* de constitutione Episcopor. germ. §. 65.
106) Joh. Schilter. T. II. Institut. Iur. Publ. S. 110 - 116. Severin Binius Tom. 7. Concil. S. 827.
107) Pfeffinger Thl. 1. S. 67. Ausg. 1731.

§. 91.

Vortheil des Pabstes und der Deutschen Kirche.

Die Päbste und Bischöfe schienen aber bey den Ertheilungen und Revocationen K. Friedrichs II. fast gleichgültig zu seyn. Sie waren im Besitze, und dasjenige, was ihnen einmahl zugesagt worden, entkam ihnen so leicht nicht mehr. Die Päbste erhielten durch diese Bestätigungen die Gelegenheit, die eingeräumten Freyheiten sehr weit auszudehnen, welches die von der Deutschen Nation über die Gnadenjahre, Exspectativen, Reservaten, Bullen de non eligendo, und dergleichen häufig geführten Beschwerden hinlänglich beweisen. Die Bischöfe fiengen an, von Gottes und des apostolischen Stuhls Gnaden sich zu schreiben. 108) Sie ließen die Kirchensachen durch ihre Diaconen, Erzpriester, Vicarien und Weihbischöfe versehen; und hiebey blieb es auch für die Zukunft, ohne daß die kaiserliche Widerrufung etwas gegen sie bewirken konnte. Die Domkapitul, die nun nach gänzlich gesichertem Wahlrechte, auch an den Regierungsgeschäften der Bischöfe starken Antheil nahmen, führten zur Befestigung dessen allgemächlich Wahlgedinge ein, die sie den Bischöfen bey dem Antritte ihrer Regierung, zur vorläufigen Versicherung nachzuleben, vorlegten; diese waren Anfangs ganz einfach, und beschränkten sich nur auf die Veräusserung und Vermehrung der Stiftsgüter, mit denen einige Bischöfe nicht am besten umgiengen. Nachher kamen noch mehrere Puncte, so wie es die Umstände veranlaßten, dazu. Endlich mußten die Bischöfe diese Wahlgedinge beschwören, womit Bischof Albrecht zu Magdeburg 1385. den Anfang machte, welchem sonach immer mehrere folgten.

In diesem Verhältnisse befand sich der Zustand der Deutschen Kirche bis auf die Zeiten der Mitte des

108) *Mabillon.* de re diplom. Lib. II. c. 2.

des XV. Jahrhunderts, da die Concordaten der Deutschen Nation errichtet wurden.

Siebende Abtheilung.

Von den Verfügungen des Costnitzer und Basler Kirchenraths, dann den Concordaten der Deutschen Nation, als den Hauptvorfallenheiten, welche die Deutschen Domstifter im XV. Jahrhundert betroffen haben.

Inhalt.

§. 92.) Puncte zur Reformation bey dem Costnitzer Kirchenrathe. 93.) Artikel der Deutschen Nation, 94.) Erklärung des Pabsts. 95.) Uebereinkunft mit jeder Nation, 96.) Veranlassung eines neuen Conciliums zu Basel. 97.) Decrete dieses Kirchenraths. 98.) Verfolg dieses Conciliums und des päbstlichen Benehmens. 99.) Betragen des Pabsts Nicolaus V. 100.) Concordaten der Deutschen Nation zu Aschaffenburg. 101.) Unzufriedenheit über die Concordaten. 102.) Bewegungen gegen dieselbe. 103.) Wechselseitige Beschwerden wegen Nichthaltung der Concordaten. 104.) Fortdauer der Beschwerden.

§. 92.

Puncte zur Reformation bey dem Costnitzer Kirchenrath.

Die Rechte der Oberherrschaft über die Deutschen Kirchen waren nun in allem Betracht der Hauptgegenstand, in welchem sich die zwischen den Päbsten und Kaisern fortwährenden Streitigkeiten concentrirten. Zeit und Umstände mußten in allen Vorfallenheiten die Oberhand des einen oder des andern

Theils

Theils entscheiden. Selten war ein Vorfall ohne ein besonderes Schicksal und in dieser Lage befand sich die Sache, als man in den größten Uneinigkeiten und Spaltungen das Concilium zu Costnitz im J. 1414. anfieng. Die Absichten dieser Kirchenversammlung, welche K. Sigismund zu Stand brachte, gieng hauptsächlich dahin, um in der Kirche Einigkeit zu erzielen und die in etwas zu weit greifende Macht der Päbste und der Bischöfe durch eine anständige Reformation einzuschränken. Ein Concilium war in dieser Lage sehr nothwendig. Die Trennung in der Kirche daurete bereits 30. Jahre. Die Hoffnung, die man auf das Concilium zu Pisa setzte, schlug fehl, da man statt zweyer Päbsten derer drey bekam. Die Hussitische Lehre grif immer mehr um sich und die Kirchenzucht war gänzlich verfallen. Alles seufzte nach einer Kirchenreformation im Haupt und in Gliedern. Die Deutschen Reichsstände trugen darauf an, daß die Abdankung der damahligen drey Päbste, Gregors XII, Benedicts XIII, und Alexanders XXIII. festgesetzt, vor des Pabsts Wahl aber ein Decret gemacht werden solle, nach welchem der neue Pabst mit dem Concilium oder mit dessen Deputirten aus allen Nationen die Kirche reformiren möchte. Die Eintheilung der vier Nationen, nemlich der Deutschen, Französischen, Italienischen und Englischen, ehe noch die Spanische beytrat, wurde festgestellt und von dem Kaiser Sigismund 1416. die sogenannten *Avisamenta Constantiensia* überreicht. Die Reformation sollte eigentlich über folgende Puncte vorgenommen werden: 1) wegen der Zahl, der Eigenschaft und dem Vaterland der Cardinäle; 2) wegen den päbstlichen Reservationen; 3) den Annaten und anderen Taxen am päbstlichen Hof, die man Servitia communia, minuta hieß; 4) wegen Vergebung der Beneficien oder Anwartschaften; 5) wegen

Johannes XXIII

Be-

Bestätigung der Wahlen; 6) wegen denjenigen Processen, die am päblichen Hofe sollen verhandelt werden, oder nicht; 7) wegen der Appellationen am Römischen Hofe; 8) wegen den Aemtern der päbstlichen Kanzley und der Pönitentiarien; 9) über die Exemtionen und Incorporationen, die zur Zeit der Spaltung verliehen worden; 10) von den Comenden; 11) von dem Ertrage der ledig stehenden Kirchen; 12) über die Unveräusserlichkeit der Römischen Kirche; 13) über die Ursachen, warum und wie ein Pabst corrigirt und abgesetzt werden könne; 14) von Ausrottung der Simonie; 15) über Dispensationen; 16) wegen den Ablässen und 17) den Zehenden.

Die Abdankung der drey Päbste brachte Sigismund zwar zu Stande. Mit diesem war er aber noch nicht zufrieden. Sein Wunsch gieng auch dahin, daß die Verbesserung der Kirche sollte vorgenommen werden, ehe man zur neuen Pabstwahl schreite. Man behauptete, daß das Concilium zu Pisa eben deswegen ohne Frucht gewesen, weil man die Reformation nicht der Pabstwahl vorzog. Allein Sigismund konnte es nicht erzwingen; das Concilium war zwar zur Reformation bereit. Man hatte auch schon in der 4ten und 5ten Sessiion die Gewalt des Conciliums über den Pabst festgesetzt. Allein die Intriguen der Cardinäle, das Mißvergnügen der Nationen und die von einigen gefaßte Meynung von der höchsten Gewalt des Pabstes vernichteten das ganze Reformations-Geschäft. Die Cardinäle glaubten, der Kirche sey nichts nöthiger als ein Oberhaupt. Diese Meinung drang auch durch. Cardinal Otto von Columna ward den 11. Nov. 1417. zum Pabst erwählt und legte sich den Nahmen Martin des V. bey. So groß die Freude über diese Wahl von Seiten des Kaisers und den mehrsten Reichsständen war, so sehr nahm sie ab, als Martin V. seine Canzley-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

regeln verkündigen ließ, die den nämlichen Verfasser, als jene des Johann des XXII. hatten und was die Reservationen, dann den Vorbehalt von Beneficien und geistlichen Ehrenstellen betraf, die der Pabst in der ganzen Christenheit vergeben wollte, war seine Behauptung wenig von jenem unterschieden, was eben den Gegenstand der allgemeinen Klage ausmachte.

§. 93.

Artikel der Deutschen Nation.

Alles verlangte damahls eine Reformation von dem neuen Pabste. Allein die großen Uneinigkeiten der Cardinäle mit den Nationen und dieser unter sich hemmten selbst den Anfang, um diesen allgemeinen Wunsch zu erzielen. Man erkannte schon allgemach den Fehler, daß die weisen Absichten des Kaisers wegen Vornahme des Reformationsgeschäfts nicht vor der Wahl eines Pabsts erfüllt worden, und daß man die schöne Gelegenheit, wo kein Pabst war, hatte verstreichen lassen; allein es war zu spat. Die Deutsche Nation übergab für sich, um die Mühe nicht umsonst gehabt zu haben, einen Aufsatz unter dem Titel: *germanicae nationis articuli* de reformatione supremi regiminis. Die ganze Schrift bezog sich im Hauptwesen auf diejenigen Puncte, die vermöge des vor der Wahl eingegangenen Vergleichs zur Reformation ausgesetzt worden.

1) Wollten die Deutschen nach diesen Artikeln nicht mehr dann 18. höchstens 24 Cardinäle zugeben.

2) Alle Reservationen, ausser denen, die im Corpore iuris enthalten, sollten abgethan seyn, jedoch der Pabst Vollmacht haben, jeden geistlichen Patronen, der über fünf Beneficien zu vergeben hat, mit zwo Antwartschaften zu beschweren.

3) Die Annaten und andere Taxen unter dem Titel: servitia communia sollen von den Domkirchen und

Abteyen

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Abteyen, die dem päbstlichen Stuhle unmittelbar unterworfen sind, bezahlt werden, wenn sie innerhalb 5 Jahren niemahl ledig würden, jedoch nur alsdann, wenn die Päbste indessen nicht zum Besitze der Römischen Kirchengüter wiederum gelangt seyen. Soferne eine Kirche wegen den Annaten zu hoch taxirt, so soll der Tax gemäßigt werden, auch die Zahlung unter einer redlichen und annehmlichen Bürgschaft (welche die Römischen Bankiers leisten könnten) geschehen.

4) Klagsachen über weltliche Dinge und zwischen weltlichen Personen sollen auch nicht einmal unter dem Vorwand, daß einer das Kreuz angenommen habe, an den Römischen Hof gebracht werden; deswegen wurden auch nur gewisse wenige Fälle ausgenommen.

5) Geldsachen, wenn sie auch für den geistlichen Richter gehören, so ferne sie nicht 500 Goldgulden betragen, oder Beneficiensachen, so die Summe von 15 Mark Silber nicht ausmachen, sollen nicht in der ersten Instanz nach Rom, auch nur die Ehesachen von mächtigen Personen dahin gebracht werden.

6) In eben diesen Fällen, die nicht in der ersten Instanz können nach Rom gebracht werden, soll die Appellation nicht Statt haben, auch mit Uebergehung des Zwischenrichters, oder von den Beschwerden, die das Endurtheil mit sich bringen, soll nicht appellirt werden.

7) Die Processe sollen, besonders in Beneficiensachen, abgekürzet, dann die zum Richteramt gehörigen Personen auf eine gewisse Anzahl und bestimmte Salarien gesetzt, auch diese unter die Nationen nach Billigkeit vertheilet werden.

8) Die Exemtionen, die einige zur Zeit der Spaltung erhalten haben, sollen widerrufen und hinführo nicht mehr ertheilet werden, als wenn eine gerechte,

wahre und gründlich untersuchte Ursache vorhanden sey. Auf gleiche Art soll es auch mit den Incorporationen gehalten werden.

9) Keine Kirche oder Hospital soll ohne offenbare und gegründete, auch untersuchte und ausdrücklich angezeigte Ursache, als Commende vergeben, und dieses alsdann auch nur auf eine kurze Zeit, und mit hinlänglicher Versicherung, daß weder die Seelsorge, noch die Armen darunter leiden sollen.

10) Der Ertrag der ledig stehenden Kirchen soll den Kirchen und ihren Nachfolgern verbleiben.

11) Der Pabst soll die Güter der Römischen Kirche nicht veräussern, und aus solchen für den Unterhalt der Cardinäle sorgen.

12) Die Nation hielt dafür, daß der Pabst wegen offenbaren Vergehungen, wodurch er die ganze Kirche ärgere, und sich nach vorheriger Warnung nicht bessern würde, durch ein allgemeines Concilium könne gestraft und auch des Pabstthums entsetzt werden.

13) Die Simonie soll auf das schärfste verboten werden.

14) Die Dispensationen sollen nur aus einer offenbaren, vernünftig und ausdrücklich angezeigten Ursache ertheilt werden.

15) Die während der Spaltung gegebenen Abläße sollen widerrufen und hinfüro nur aus der wichtigsten Ursache (maxima causa) ertheilt werden.

16) Endlich wären die Zehnden nur mit Einwilligung eines allgemeinen Conciliums, und ebenfalls aus den wichtigsten Gründen auf die Geistlichkeit zu legen.

Die Deutsche Nation versprach sich aber von diesem Concilium keine zweckmäßige Reformation, weil man bey Anfang desselben schon auf eine ganze Reihe allgemeiner Concilien rechnete, auf welchen das

übrige,

übrige, was auf diesem nicht ausgemacht würde, sollte vorgenommen werden. Die Uneinigkeit der Nationen, das rasche und harte Verfahren des Kaisers gegen den Herzog Friederich von Oesterreich, der verborgene Haß der Italiener gegen die Deutschen, die mit jedem Tage anbedrohte Trennung des Conciliums, die Vorwürfe der Italiener wegen Begünstigung der Hussitischen Lehre und mehr andere verdrießliche Gegenstände dienten dem neuen Pabste immer zum Schutz, daß gegen ihn mit dem Reformations-Wesen nach dem Wunsche des Kaisers und dem Verlangen der Deutschen Nation insbesondere nicht konnte fürgefahren werden.

§. 94.

Erklärung des Pabsts.

Eben deswegen fiel auch die Erklärung und Bewilligung des Pabsts über alle diese Puncte nicht nach Wunsch der Nationen und vorzüglich der Deutschen aus. Denn dem Pabste und den Cardinälen schien, daß nach damahliger Lage der Kirche wegen des Unterhalts auf keine andere Art Vorsehung gethan werden könne, als es bis dahin durch die Beneficien und dergleichen Taxen, als die Communia Servitia sind, geschehen sey. Zwey Theile aller Beneficien sollten demnach in der Gewalt des Pabstes seyn. Bey den Annaten sollte es ebenfalls sein Bewenden haben und der Pabst wollte den Ertrag der ledig-stehenden Kirchen (fructus medii temporis) frey stehen lassen. 109)

109) Romano Pontifici et sanctae romanae ecclesiae Cardinalibus pro illorum congrua sustentatione, rebus romanae ecclesiae sic stantibus, ut sunt, non videtur, aliter posse provideri, quam hucusque factum est, scilicet per beneficia et communia servitia, quae vacantiae dicuntur. Bey *van der Hardt*. Tom. I. P. XXIII.

Auf den 12ten Artikel wegen Bestrafung und Absetzung eines Pabstes erfolgte gar keine Antwort. 110)

Wegen den Ablässen versprach der Pabst, daß er sie nicht zu sehr vervielfältigen wolle, damit sie nicht verächtlich würden.

Allgemeine Zehenden wollte er nicht auf die Geistlichkeit legen, als nur aus einer großen und wichtigen Ursache, welche die ganze Kirche angeht und mit Rath, Beystimmung und Unterschrift der Cardinäle und derjenigen Bischöfe, deren Gutachten man ohne große Mühe einhohlen könne; besonders aber in Ansehung der Geistlichkeit eines ganzen Königreichs oder einer Provinz versprach er den Rath der Prälaten einzuholen. 111)

In denjenigen Klagsachen, die von Rechts- oder Gewohnheitswegen nicht für den geistlichen Richter gehören, sollen zu Rom keine Appellationen angenommen oder anderen Richtern auser Rom übertragen werden, wenn nicht die Theile ausdrücklich zufrieden sind.

So unbefriedigend auch diese Erklärung für alle Nationen war, so mußte man dennoch beruhigt seyn, daß der Pabst einmahl nur eine Aeusserung von sich gegeben hatte. Wäre der für die Einigkeit der Kirche so ungemein besorgt gewesene Bischof von Winchester des Königs von Engelland Bruder nicht zufälliger Weise nach Costnitz gekommen, würde man es mit dem Pabste nicht so weit gebracht und sich das Concilium schon vor dessen Wahl getrennet haben.

§. 95.

110) Non videtur, prout nec visum fuit, in pluribus nationibus circa hoc aliquid novum statui, vel decerni. *van der Hard* a. der a. Stelle.

111) Hr. Hofr. Schmid zieht in seiner Geschichte Thl. V. S. 115. den Schluß hieraus, daß man von Seiten des päbstlichen Hofs schon damahls auf allgemeine Concilien keinen Austrag gemacht habe.

§. 95.

Indessen hatte freylich jede Nation verschiedenes gegen diese Erklärung einzuwenden. Man fieng deswegen mit jeder derselben einzelne Unterhandlungen an. Hieraus entstanden auch mit jeder besondere Concordaten. Von demjenigen, was der Deutschen Nation insbesondere zugesagt worden, ist das merkwürdigste, daß die Anzahl der Cardinäle so mäßig seyn soll, damit sie der Kirche nicht zur Last fallen möchten. Der Pabst versprach auch, daß sie aus allen Theilen der Christenheit Verhältnißmäßig sollen genommen werden. Uebereinkunft mit jeder Nation.

Die Bischofswahlen versprach er gleichfalls frey zu lassen und behielt sich nur die Bestätigung der Gewählten bevor, wenn er nicht aus einer anderen, gegründet und augenscheinlich-erheblichen Ursache mit Rath der Cardinäle beschließen würde, einem würdigern das Bisthum zu geben. Doch sollen die auf solche Art bestätigten Bischöfe ihre gehörigen Eyde dem Metropoliten leisten.

Von allen Beneficien bedung sich der Pabst, anstatt der geforderten zwey Drittheile, die Hälfte aus; wenn nämlich der Pabst eines werde vergeben haben, soll derjenige, dem es sonst gebühret hätte, das nächste erledigte vergeben, so daß zwischen dem Pabste und ihm allemal gewechselt werde. In diesem Wechsel sollen aber die vornehmsten Würden und Ehrenstellen, nach der bischöflichen in den Domkirchen, wie wie auch die ersten Stellen in den Collegiatkirchen, als welche durch diejenigen zu vergeben wären, denen es sonst gebühret, nicht begriffen seyn.

Wegen der Appellationen blieb es meistentheils bey der päbstlichen Erklärung. Die Deutsche Nation verlangte aber, daß bey Geldsachen eine gewiße Summe und bey Beneficiensachen ein gewißer Ertrag sollte festgesetzt, bey Ehesachen hingegen in

Ansehung der Personen keine Ausnahme gemacht werden.

Es setzte der Pabst mit Einwilligung der Deutschen Nation noch fest, daß in den Metropolitan- Bischöflich- und andern Collegiatkirchen der sechste Theil der Canonicorum und Präbenden, den Doctoren und Licentiaten in der Theologie, den Rechten oder der Medicin ertheilt werden solle.

Die Annaten blieben nach den Taxen, wie sie in den Büchern der päbstlichen Cammer angesetzt sind. Sollte jedoch eine Kirche zu hoch taxirt seyn, so soll der Tax gemindert, sodann eine Halbscheid im ersten, die andere im zweyten Jahr bezahlet werden; hingegen sollen die Beneficien, die den Werth von 24 fl. nach dem Werth der Cammer nicht übersteigen, frey belassen werden.

In jedem Artikel wegen der Provision des Pabstes blieb es bey der päbstlichen Erklärung.

Wegen den Indulgenzen läßt sich der Pabst das Verlangen der Nation vollkommen gefallen.

Am Ende ward noch beygefügt, daß alles dieses nur fünf Jahr lang dauern und gedultet werden solle, weil man glaubte, der Pabst werde binnen dieser Zeit zum Besitze des Kirchenstaats gelangen; nach Umlauf dieser fünf Jahre soll jede Kirche und jede Person, ungeachtet der Kanzleyen, die schon mögen gemacht seyn, freye Gewalt haben, alle ihre Rechte zu gebrauchen.

Das Concilium hat hingegen noch vor der Pabstwahl den Schluß abgefasset, daß hinführo mehrere allgemeine Concilien und hauptsächlich nach fünf Jahren ein anderes, alsdann aber von zehn Jahren allemahl eines gehalten werden solle.

Dies war nun das Ende einer allgemeinen Kirchenversammlung, auf welche die ganze christliche Welt ihr Augenmerk gerichtet hatte. Man versprach sich

freylich

freylich große Dinge in dem Punct des Reformationswesens: allein der Erfolg zeigte grade das Gegentheil. Die Vornahme der Pabstwahl, ehe die Reformation berichtigt war, hemmte schon alle guten Absichten. War ein Concilium jemahls allgemein tumultuarisch, so konnte man dieses darfür erkennen. Die Deutschen Bischöfe, ob sie schon an Standhaftigkeit die Italienischen weit übertrafen, mußten diesen doch immer an Verschlagenheit weichen. Festigkeit an Grundsätzen fehlte den Deutschen damahls und würde K. Sigismund nicht alle seine Kräfte aufgeboten haben, wäre nicht einmal dieses Resultat erfolgt. Der größte Fehler dieser Kirchenversammlung blieb immer offenbar darinn, daß der Hauptzweck, nämlich die Reformation der hohen und niedern Geistlichkeit, nicht erfüllet worden. Diesen Fehler kann man auch zuverläßig dem Pabst, den Cardinälen und einigen andern Prälaten zuschreiben, die man durch die Hoffnung erträglicher Beneficien gewonnen hatte. Das Concilium ist gewiß gerechtfertigt, da die Deputirten der Nationen mit Nachdruck an dem Reformations-Werke gearbeitet hatten. Allein der Pabst zerstörte mit jedem Tag das Gebäude der Nationen und häufte Schutt auf Schutt.

§. 96.

Veranlassung eines neuen Concilii zu Basel.

Die abhelfliche Maße, welche das Concilium zu Costnitz verordnet hatte, bestand also in einem, über einige von der Deutschen Nation vorgetragene Puncte, etwas gelinder gefaßtem Concordat, welches aber nach fünf Jahren auſſer Wirkung seyn sollte. Eben weil es weder ewig, noch wirksam genug war, so schien die Deutsche Nation in keinem Betracht beruhigt zu seyn. Im J. 1431. kam das Basler Concilium zu Stande. Pabst Eugen wandte zwar alles an, dieses Concilium selbst, als es schon eröffnet

war, zu trennen und aufzuheben. Allein sein eigener Legat, der Cardinal Julian, war für die Beförderung dieser Kirchenversammlung äußerst besorgt; er stellte dem Pabst vor, daß das Concilium allein zu Herstellung des Friedens und Endigung des Hussitischen Kriegs sey und wenn alles dieses nicht wäre, würden die verderbten Sitten der Geistlichen in Deutschland erfordern, ein Concilium zu halten; er führte dem Pabst zu Gemüth, daß so viele Concilien zu seiner Zeit gehalten worden, ohne daß eine Reformation zu Stande gekommen sey. Die ganze Welt warte hierauf und wenn keine Hoffnung hierzu vorhanden wäre, würde die Clerisey von den Layen, wie von den Hussiten verfolgt werden. Allein alle Vorstellungen halfen nichts. Der Römische Hof hatte von jeher ein Mißtrauen gegen alle Concilien. Die Formel von der Reformation in Haupt und Gliedern war ihm unausstehlich; er blieb unbeweglich, auf der andern Seite aber auch das Concilium. Eugen mußte also den Drohungen der Basler nachgeben und das Concilium als rechtmäßig erkennen. Indessen blieb die Deutsche Nation gegen die beyden Päbste Eugen IV. und Felix V. ganz neutral. Die Stände übergaben neue Avisamenten. Man widerhohlte die vorigen bey der Costnitzer Versammlung angebrachten Beschwerden und entschied über dieselbe zur mehrern Zufriedenheit der Deutschen Nation. Sie selbst nahm die Schlüsse während derjenigen Spaltung an, die sich bey Erhebung Felix V. zum päbstlichen Stuhle ergab. 112)

§. 97.

Decrete dieses Kirchenraths.

Die Basler Decrete, welche mit dem statu publico und hierarchico und den oberwähnten Beschwerden

112) *Acta concilii Basil.* in *Harduini* act. Concil. Tom. 8. S. 1126. - 1132. - 1144.

den der Deutschen Nation in einem Zusammenhang stehen, waren folgende:

1.) Das Decret der 1ten Session: *frequens etc.* betraf die öftere Abhaltung der allgemeinen Concilien, wodurch man dem Römischen Hof eine mehrere Achtung derselben vorschrieb.

2.) Das Decret der 12ten Session: *sicut in construenda etc.* stellte die freye Wahl der Kapitul wiederum her. Alle Reservationen wurden aufgehoben und man nahm hievon nur diejenigen aus, die im corpore juris communis enthalten sind. Dem päbstlichen Stuhle wurden zugleich alle Beeinträchtigungen der Wahlen untersagt, wenn sie nicht aus einer wichtigen, vernünftigen und offenbaren, in den päbstlichen Aeusserungen namentlich ausgedruckten Ursache beständen. Hierzu gehörte auch das Decret der 23ten Session: *licet dudum etc.* in welchem man noch engere Gränzen zur Wahlfreyheit dem Römischen Hofe setzte. Ueberhaupt verordnete das Concilium, daß künftighin jede Kirche, oder vielmehr die Canonici der Cathedralkirchen juxta statutum juris communis ihren Bischof erwählen und der Erwählte von dem Metropoliten, unter den es gehört, confirmirt werde, hingegen dem Pabst die Confirmation der Metropoliten verbleiben soll.

3.) Durch das Decret der 15ten Session: *pridem haec Synodus etc.* ward verordnet, daß wenigstens alle 3. Jahre Diöcesan-Synoden sollen gehalten werden.

4.) Das Decret der 20ten Session: *ut lites etc.* und der 31ten: *ecclesiasticae sollicitudinis etc.* gieng auf die Appellationen los, in welchem nur die appellationes a sententia definitiva, vel definitivae vim habentes, und diese zwar nicht unmittelbar an den Römischen Stuhl, sondern servato medio zugelassen wurden.

5.) Das

5.) Das Decret der 21ten Session: *in nomine Spiritus S. paracliti etc.* betraf die völlige Aufhebung der Annaten.

6.) Durch das Decret der 23ten Session: *et quia multiplices etc.* hob der Kirchenrath alle Reservationen auf, die immer in den Extravaganten: *ad regimen*, & *execrabilis etc.* oder in den Canzleyregeln, oder andern Constitutionen enthalten waren, und nahm nur die Reservationen des gemeinen Rechts hievon aus. Hierauf bezieht sich auch in gleichem Betracht das Decret der 31ten Session: *placuit divinae pietati etc.* welches die Conferirung der Beneficien und Anwartschaften aufhob.

Die Deutsche Nation verlangte zwar von dem Concilium noch einige Decreten, als insonderheit:

1.) wegen Aufhebung des vierten Grads bey Hindernissen und Ehedispensen, sodann

2.) die Exemtionen der Regularen,

3.) ingleichen die Einschränkung der Conservatoren; allein hierüber konnte sie keine Entschließung erhalten.

Die Nachgiebigkeit des Pabstes war mehr eine Folge des Zwanges, als einer aufrichtigen Vereinigung; er ließ sich die Verordnungen des Kirchenrathes gefallen, so lang sie den Römischen Hof nicht angiengen. Als aber das Concilium in der 21ten Session die Annaten und Palliengelder mit einer lauten Sprache abschafte, wurden der Pabst, die Cardinäle und die Curialisten in die heftigste Bewegung gesetzt. 113) Die

113) Der unter dem Namen *Panormitanus* bekannte berühmte Erzbischof von Palermo, der größte Canonist seiner Zeiten, und der stärkste Anhänger des Conciliums, sagte in seiner auf dem Reichstage zu Frankfurt im J. 1442. gehaltenen Rede, daß durch diese Annaten das Geld aus allen Provinzen der Christenheit an den Römischen Hof gebracht, die geistlichen Ehrenstellen aber durch unerträgliche Zahlungen so sehr gedruckt worden, daß sie entweder für beständig mit Zinsen überladen, und

Die letztern sagten öffentlich, daß sie den Römischen Hof verlassen und anderwärts ihr Glück suchen müßten. 114) Ein noch größerer Lärm entstand zu Rom, als in der 23ten Session alle Reservationen und eben dadurch dem Pabst die Gewalt entzogen worden, ausser dem Kirchenstaat Beneficien und geistliche Ehrenstellen zu vergeben. Eugen äusserte sich, daß es nun gar das Ansehen hätte, den Pabst zu einem Schattenbild herabzusetzen. Als endlich das Concilium auch Verordnungen wegen der Pabstwahl, Anzahl und Eigenschaften der Cardinäle machte und einen Ablaß zum Behuf der Wiedervereinigung der Griechischen mit der lateinischen Kirche ausschrieb, da war zu Rom Feuer im Dache. Man wandte von dorther alles an, das Concilium zu trennen; allein dieses grief zu strengen Masreglen, erneuerte den alten Proceß gegen Eugen und suspendirte ihn. Die Deutsche Nation suchte aber dieses Verfahren zu hintertreiben, daß weder das Concilium noch der Pabst gegeneinander bis zu gütlichem Austrag der Sache etwas vornehmen sollte. 115)

§. 98.

Im J. 1439 ward ein Convent nach Frankfurt ausgeschrieben; man verlegte solches aber wegen der Pest nach Maynz. Auf diesem wurden die von dem Concilium zu Basel gemachten Decrete vorgelegt; und die Deutsche Nation nahm selbige durch ein förm- Verfolg dieses Concilii ums und des päbstlichen Benehmens.

und den Wucherern verpfändet geblieben, oder nichts von ihren Einkünften zu einem frommen Gebrauch übrig gelassen worden. *Wurdtwein* subsid. diplom. T. 8. S. 323.

114) Apologia *Eugenii IV.* bey Reinald v. J. 1436. N. 4.

115) An dem harten Verfahren mit Eugen waren die Bischöfe die Hauptursache. Ihr gemächliches Leben in ihren Residenzen gefiel besonders den Deutschen besser, als Concilien halten. Weil sich deswegen nur sehr wenige persönlich einfanden, wurden den Theologen und Doctoren Sitz und Stimme eingeräumt, die das erstemahl als Gesetzgeber und Glaubensstifter auftraten und das Ansehen der Concilien mit aller Strenge und Standhaftigkeit vertheidigten.

förmliches Decret an. Nur was den Pabst betraf, blieb sie bey ihren vorigen neutralen Gesinnungen. Den Decreten wurden gewisse Erläuterungen, Modificationen und Einschränkungen beygesetzt, wie sie der Deutschen Nation überhaupt, und jeder Diöcese insbesondere angemessen waren. Von allem gab man dem Concilium Nachricht. Was den päbstlichen Unterhalt (provisio) anbetraf, erklärte die Deutsche Nation, daß hinfüro willkührliche Beyträge, jedoch ohne Nachtheil der Freyheiten der Deutschen Kirche, und nur bis auf die Zeit des nächsten allgemeinen Conciliums, der päbstlichen Cammer sollten gereichet werden. Allein Eugen, dem es um seine Annaten und Reservationen zu thun war, zeigte über alles dieses sein äusserstes Mißvergnügen; er beharrte immer auf der Verlegung des Conciliums und der Trennung desselbigen. Dieses brachte das Concilium zum Schluß, gegen Eugen sogar mit der wirklichen Absetzung fürzufahren. 116) Die Deutsche Nation gieng aber neuerdings mit einer sonderbaren Mäßigung zu Werke. Sie erinnerte die Väter des Conciliums an das Unheil und die Folgen der ehemahligen traurigen Spaltung, und zog der Strenge die Staatspolitik vor. Einmüthig ward mit der päbstlichen Gesandtschaft auf dem Convent zu Frankfurt im J. 1446 beschlossen, daß Eugen als ein rechtmäßiger Pabst sollte anerkennt und ihm der Gehorsam geleistet werden, wenn er versprechen würde:

1) Dasjenige, was zum Nachtheil der beyden abgesetzten Kurfürsten zu Trier und Cöln diesfalls vorgegangen sey, zu widerrufen, nicht weniger

2) ein allgemeines Concilium in Deutschland innerhalb 10 Monaten zusammen zu berufen, und das Concilium zu Costnitz, dessen Decret: *frequens etc.* so

116) *Harduini* act. concil. T. 8. S. 1162 - 1182.

so wie auch die übrigen und überhaupt rechtmäßigen Concilien, und besonders

3) die Decrete des Basler Kirchenraths, in der Art, wie sie zu Maynz vom Kaiser Albrecht angenommen worden, gleichfalls zu erkennen, und endlich

4) alle Wahlen, Beneficien, Vergebungen, richterliche Sprüche und andere Dinge, die während der Neutralität in den Deutschen Kirchen vorgegangen, als gültig anzusehen.

Der kluge Aeneas Sylvius leitete die ganze Sache in andere Wege ein. 117) Er brachte durch seine feinen Kunstgriffe selbst den Pabst auf bessere Gesinnungen. Eugen versprach alles dieses in denen nach der vorgetragenen Ordnung ausgestellten vier päbstlichen Bullen vom 5ten und 7ten Febr. 1447. Er behielt sich nur von der Deutschen Nation eine dagegen zu bewilligende Recompensation bevor, worauf ihm sodann bey dem gänzlichen Verfall seiner Gesundheit sowohl von dem Kaiser, als einem großen Theile der Deutschen Nation die Obedienz noch geleistet wurde.

Nicht nur diese vier päbstlichen Bullen, welche die eigentliche Bestätigung der Concordaten sind, als auch die in der zweyten Bulle vom Pabst anerkannten Schlüsse des Costnitzer Conciliums und aller übrigen Concilien, wie nicht weniger die in der dritten Bulle von ihm anerkannten Schlüsse des Basler Kirchenraths, in so weit solche obgedachtermassen den 26. Merz 1439 von der Deutschen Nation angenommen worden, nebst der hierüber ausgestellten Annahmsurkunde, alles dieses zusammen genommen machte die eigentlichen sogenannten **Fürstenconcordaten** (*concordata principum*) aus, die in dem 18ten Jahr-

117) *Aeneae Sylvii* hist. *Friederici* III. in *Kollarii* analectis mon. Viennens, Tom. 2. S. 120.

Jahrhundert allererst in ihrer wahren Gestalt zum Vorschein kamen. 118)

§. 99.

Betragen des Pabsts Nicolaus V.

Nach Ableben Eugens kam der bey diesem Geschäft gebraucht wordene Erzbischof, Thomas von Bononien, unter dem Namen Nicolaus V. auf den päbstlichen Stuhl. Dieser erklärte gleich bey seiner Wahl den Gesandten mündlich, daß er dasjenige, was sein Vorweser mit der Deutschen Nation geschlossen, nicht allein gut heiße und bestätige, sondern auch halten und in der That bekräftigen wolle: „Mich deucht, (äusserte er in seiner damahligen Erklärung 119): die Päbste haben die Hände zu weit „ausgestreckt, daß sie den Bischöfen keine Gerichtsbarkeit übrig gelassen, hingegen haben ihnen die „Basler die Hände zu sehr gebunden. So pflegt es „aber zu gehen: derjenige, der Dinge thut, die er „nicht thun soll, muß sich auch seiner Seits gefallen „lassen, Unrecht zu leiden. Diejenigen, die einen „Baum, der sich zu sehr auf eine Seite geneigt, aufhalten wollen, ziehen ihn auf die andere. Ich bin „gesonnen, die Bischöfe, die zur Theilnehmung an „dem Hirtenamt gerufen sind, keineswegs ihres „Rechts zu berauben, denn auf solche Art hoffe ich, „die meinigen Rechte zu erhalten, wenn ich mich des „fremden keineswegs anmasse.„ Diese Sprache war freylich der Deutschen Nation angenehm zu hören. Pabst Nicolaus machte aber in allem Betracht seine Sache dadurch gut.

§. 100.

118) Diese hat *Würdtwein* nach dem in dem Reichsarchiv zu Maynz aufbewahrten Original abdrucken lassen. Tom. IX. *Subsid. Diplom.* n. IX. S. 78. etc.

119) *Aeneas Sylvius* in *Baluz.* miscell. L. VII. S. 555.

§. 100.

Concordaten der Deutschen Nation zu Aschaffenburg.

Dem neuen Pabst lag nun daran, seinen Versprüch zu vollziehen, damit er auch zu der ihm versicherten gewordenen Wiedererstattung gelangen könnte. Er schickte zu dem Ende den Cardinal Johann Angelo nach Deutschland um die letzte Hand an das Werk zu legen, welches auch durch die mit Kaiser Friedrich III. zu Aschaffenburg den 17. Febr. 1448. abgeschlossenen Concordate geschah.

Von diesen sind eigentlich vier Puncte besonders merkwürdig.

Nach dem ersten behält sich der Pabst bevor, alle geistlichen Stellen, die zu Rom und in dem bis auf zwo Tagreisen davon erstreckenden Kreise erledigt werden, sie mögen seyn, von welcher Gattung sie wollen, Seculare und Regulare, zu vergeben, anstatt daß sie vorher durch die ordentliche Wahl ersetzt wurden, ohne Ausnahme weder der Cardinäle, noch anderer Bedienten des apostolischen Stuhls — auch in soferne behielt sich der Pabst die Vergebung der Bisthümer bevor, wenn die Erledigung von Ab- oder Versetzung oder Loskündigung des Bischofs selbsten herrühret. Ferner wenn die Wahl oder Postulation cassirt worden, oder nach der Wahl eine Präsentation entweder gar nicht, oder doch nicht binnen der von Nicolaus III. in dem Decret *Cupientes* gesetzten Zeitfrist geschehen.

Der andere betrift die Wahlen der geistlichen Aemter, welche von dem Pabste sollen bestätigt werden, als z. E. die zu besetzenden Erzbisthümer, Bisthümer, Canonicate und Abteyen, welche unmittelbar vom Pabste abhangen und das Privilegium, oder auch das hergebrachte Recht einer Canonischen Wahl haben, in welchem man, wie sonst gewöhnlich, nach dem ordentlichen Rechte verfahren soll.

Der Pabst bedung sich dabey, daß er zur Bestätigung der ihm präsentirten und erwählten Bischöfe gehalten seyn wolle, wenn er nicht aus vernünftigen und offenbaren Ursachen mit Beyzug seines Cardinals-Collegiums eine würdigere und nützlichere Person für nothwendig zu ernennen erachten würde.

Der dritte Punct geht auf die übrigen Dignitäten und Präbenden, welche wechselsweise von den Päbsten und ihren eigenen Patronen vergeben werden. Nach diesem kommt dem Pabst das Recht zu, beydes, weltliche und geistliche Präbenden in den Monaten Jenner, März, May, Julius, September und November zu vergeben, welche von daher päbstliche Monate (*menses papales*) genennt werden; hingegen wurden den Erzbischöfen, Bischöfen und anderen die übrigen Monate gelassen, daß sie in solchen die innerhalb ihrer Diöcesen erledigte Stellen vergeben können.

Der vierte und letzte Punct betrift eigentlich die Bestimmung, wie es mit den Annaten des ersten Jahrs nach dem Tode oder Absetzung der Geistlichen solle gehalten werden, daß nämlich der neue Nachfolger eine gewiße Summe dafür dem Pabst zu erlegen schuldig seyn soll.

Der Pabst ließ also der Deutschen Nation alle Basler Decrete, so die Reformation angiengen; diese wurden als die Grundveste der Concordaten angesehen und er nahm die Annaten und Reservationen anstatt der ihm versprochenen Wiedererstattung (wie es in dem Frankfurter Fürstenverein vom J. 1446. hieß) wieder zurück.

Als Befugnisse des Kaisers wurden nach den Concordaten, die Advocatie freyer Wahlen, die Zusendung eines Commissärs, die Belehnung mit den Reichslehen, angesehen, wobey es auch unverrückt verblieb. Nun war das System der Deutschen Dom-

stifte

stifte durch die Concordaten einigermaßen in Ordnung gebracht und das Concilium zu Basel erreichte sein Ende, nachdem Deutschland von seiner Neutralität durch die Anerkennung Pabsts Eugen abgieng und Felix dem Pabstthum entsagte. Bey allen dem war doch der Punct wegen der Kirchen-Reformation nicht nach Wunsch erlediget.

§. 101.

Die Concordaten wurden den 17. Febr. 1448 in Deutschland publicirt. Sehr viele Reichsstände, insonderheit Pfalz und Brandenburg waren mit denselben nicht zufrieden. Selbst die Päbste, ob sie schon sehr große Vortheile hierdurch erhalten hatten, wollten sich doch mit denselben nicht begnügen lassen, sondern eigneten sich mehr zu, als ihnen nach dem Inhalt derselben zustand. Es ist zwar bey Behandlung der Concordaten, oder vielmehr jener, gegen die Belassung der Basler Decrete dem päbstlichen Stuhle von der Deutschen Nation zugestandenen Recompensation eben nicht die einstimmige Einwilligung der gesammten Reichsstände vorhanden gewesen. Allein sogar diejenigen Stände, von denen in den Concordaten Meldung geschieht, waren die ersten, welche gegen derselben Nichthaltung die größten Klagen gleich anfangs geführet hatten. Ein Schreiben des Kurmaynzischen Canzlers Mayer vom J. 1457 giebt hievon das stattlichste, selbst von der Römischen Kurie nicht ganz abzuleugnen vermögende Zeugniß.

Unzufriedenheit über die Concordaten.

In der Hauptsache war nach dem Lichte der damahligen Zeiten etwas gethan, aber lange doch nicht alles erschöpft, was man nur wahrscheinlich hätte erwarten können. Es wurden die Gebrechen und Beschwerden nicht gänzlich gehoben; nur einige mehr, andere weniger gemildert und erträglicher gemacht. Vieles blieb ausgesetzt, mit welchem es aber dem Römischen

mischen Hofe nicht Ernst war. Die alten Beschwerden gegen die Concordaten wurden wiederum gehäuft, und verschiedene Deutsche Stände gaben zu erkennen, daß sie an die Concordaten gar nicht mehr gebunden seyn wollten. Die geistlichen Churfürsten haben solches im J. 1455 und noch freyer im J. 1457 erkläret; sie hielten deswegen unter sich verschiedene Convente, und es ward an einer pragmatischen Sanction, auf die Art und Weise gearbeitet, wie es im J. 1458 in Frankreich, und 1489 in Deutschland geschah. Selbst der kluge Aeneas Sylvius konnte die weisen Absichten dieser Sanction nicht verwerfen. 120)

§. 102.

Bewegungen gegen dieselben.

Die Unzufriedenheit über die Concordaten zeigte sich immer mehr. Im J. 1479 trug die Rheinische Geistlichkeit der drey Erzstifter auf einer Versammlung zu Coblenz abermahl Namens der gesammten Deutschen Geistlichkeit ihre Beschwerden gegen den Römischen Stuhl wiederum zusammen. Gleichermassen beschwerte sich K. Friedrich III. 1487 auf dem Reichstage zu Nürnberg, und Maximilian I. 1498 zu Freyburg, woselbst eine Gesandtschaft nach Rom beschlossen wurde. Die nämlichen Beschwerden kamen im J. 1500. zu Augsburg 1501, und 1510. endlich 1518. in einer an das Domcapitul zu Lüttich erlassenen Verordnung vor, worin der Kaiser allen fernern Handlungen gegen die Concordaten seine kaiserliche Ungnade und Verlust aller Privilegien, auch selbst

120) Er schreibt in einer sehr merkwürdigen Stelle seines Tractats *de moribus Germaniae.* Huc tendit, ne germanica natio jussionibus apostolicae sedis, scilicet placito congruo non munitis, obedire cogatur, ne quid pecuniarum ad romanam curiam deferatur, nam hoc est, quod omnes querelae volunt, hoc queritur, dum causae in partibus retinendae dicuntur, ad metropolitas deferuntur, dum beneficiorum collatione ordinariis reservantur, dum annatarum exactiones prohibentur.

selbst den Reichsbann bedrohte. In gleichem Betracht wurden eben die Beschwerden unter Karl V. auf den Reichstägen zu Worms 1552, und Nürnberg 1524. dann zu Augsburg 1530 widerholt, wie der daselbst abgefaßte Reichsabschied §. 132. bezeugt. Nichts fiel den Deutschen Erz- und Bischöfen empfindlicher, als daß Pabst Clemens VII. dem Erzherzog Ferdinand von Oesterreich einen Indult zu Veräusserung der Kirchengüter ertheilte. Einmüthig ward von mehrern Bischöfen die Sache an den Kaiser gebracht, daß dieser Indult wider die gemeinen Rechte, die heiligen Concilien, Satzungen, auch selbst gegen die Fundation und Dotation der Kirchen gehe und eine noch nie erhörte und unleidentliche Sache sey.

§. 103.

Wechselseitige Beschwerden wegen Nichthaltung der Concordaten.

Der päbstliche Hof konnte zwar nicht in Abrede stellen, daß die Concordaten von ihm nicht allemahl seyen beobachtet worden; es ist solches aus der Instruction, die Pabst Alexander VI. seinen Legaten an dem Reichstag zu Nürnberg ertheilte, umständlich zu erkennen. 121). Allein er beschwehrte sich ebenfalls, daß man in Deutschland die Concordaten auch nicht beobachte; es sind deshalb zwo päbstliche Bullen Clemens VII. vom J. 1534. und Gregors XIII. vom J. 1576. vorhanden. 122) Der päbstliche Hof hätte vielleicht mit seinen Beschwerden, gegen die in Deutschland vorgegangene Nichtbeobachtung der Concordaten, eine große Aufmerksamkeit erreget, wenn er sich nicht angemasset hätte, solche eigenmächtig und einseitig zu erklären. Diese Behauptung fiel aber zu stark auf und veranlaßte noch mehrere Wi-

121) Hortleder von den Ursachen des Deutschen Kriegs. B. 1. C. 1. S. 6.

122) Beyde Bullen stehen in der neuen und vollständigen Sammlung der Reichsabschiede. Thl. 1. S. 174 - 181.

derſprüche und Schwierigkeiten, weil doch bekannt iſt, daß alle Verträge nicht anders, als mit Zuziehung beyder Partheyen ausgeleget werden können.

§. 104.

Fortdauer der Beſchwerden.

Die Streitigkeiten und Beſchwerden wegen Haltung und Nichthaltung der Concordaten, giengen noch bis in das XVIII. Jahrhundert fort. Ich will aber den Verfolg derſelben in etwas unterbrechen, da immittelſt die Reformation und das dazwiſchen gekommene Concilium zu Trient eine beſondere Epoche in dem Deutſchen katholiſchen Kirchenſtaatsrecht veranlaßte. Vorzüglich ward der Punct wegen der von Seiten des Pabſtes nicht vollzogenen Beobachtung der Concordaten in den Reichshandlungen und Abſchieden vom J. 1500. 1510. und 1518. noch heftiger aber bey dem Ausbruch der Evangeliſch-Lutheriſchen Lehre auf den Reichstägen im J. 1521. 1522. 1524 und 1530. in Bewegung geſetzt, wie oben ſchon (§. 102.) bemerkt wurde. Durch die beyden Concilien zu Coſtnitz und Baſel erhielt die Deutſche Nation Gelegenheit, das verſchiedene Intereſſe des Römiſchen Hofs gänzlich aufzudecken. Deutſchland ſetzte ſich in die Verfaſſung, auf beyden Concilien und beſonders durch die Concordaten, dem Pabſt ein gewißes Ziel und Maß vorzuſchreiben. Dieſe Einſchränkung zog unzählige Folgen nach ſich. Rom ſah dieſe längſt mit ſeinem großen politiſchen Fernglaſe voraus. Deswegen eiferte es ſo ſehr gegen die National-Concilien; ſeine Weigerung und unpolitiſche Beharrlichkeit erregten den Verdacht einer üblen Sache. Dies war die Haupturſache, warum die Evangeliſch-Lutheriſche Lehre eine ſolche ſchnelle Trennung bewirkte. Die Unzufriedenheit der Stände über die verhinderte Kirchen-Reformation, die Nichthaltung der Concordaten und der Verfall der äuſſerlichen und innerlichen

Kirchen-

Kirchenzucht mußte eine heftige Gährung nach sich ziehen. Zu dieser fand Luther die Gemüther der Deutschen bereit; um so leichter war es ihm also, bey einem günstigen Anlaße 123) den Ton zu einer allgemeinen Revolution zu geben.

Achte Abtheilung.

Von der Kirchenversammlung zu Trient und denen in Ansehung der geistlichen Reformation die Deutschen Domstifte betreffenden Decreten, als dem wichtigsten Gegenstand des XVI. Jahrhunderts.

Inhalt.

§. 105.) Veranlassung und Beschaffenheit der Tridentinischen Kirchen-Versammlung. 106.) Decrete von der Wahlfähigkeit und Gerichtsbarkeit der Bischöfe; 107.) von den Sitten, Residenz und Ansehen der Bischöfe; 108.) von der Gewalt der Bischofe über ihre Domkapitul; 109.) von der Gewalt bey Vergebung, Vereinigung und Veränderung der Beneficien; 110.) von den Domkapituln und Canonicis. 111.) Nutzen und Wirkung dieses Conciliums überhaupt und bey den Deutschen Domstiften insbesondere.

§. 105.

Veranlassung und Beschaffenheit der Tridentinischen Kirchenversammlung.

Man glaubte, der große Beyfall, den die evangelisch-lutherische Lehre in Deutschland fast aller Orten fand, die Verwirrung, die sich durch Verbreitung derselben in dem Katholischen Wesen ergab und

123) Dieser war die Schenkung eines Theils der Ablaßgelder, die Pabst *Leo* seiner Schwester machte. Sarpi Histor. des Trident. Concil. Thl. 1. S. 28. und die der not. *a.* von Guicciardini aus dessen Geschichte B. 13. hievon angeführte Erzählung.

der schnelle Abfall verschiedener Domstifter und ihrer Vorsteher, wozu das politische Interesse auswärtiger Höfe vieles beytrug und besonders die Religions-Vereinigung, die man noch immer hofte, alles dieses zusammen genommen, habe den Pabst Pius IV. veranlasset, daß er das von seinem Vorweser im J. 1542. ausgeschriebene Concilium zu Trient fortsetzte. Zu Rom hörte man es wenigstens gerne, wenn sich die Deutschen täuschen ließen, als ob blos wegen der Religions-Vereinigung das Concilium erforderlich sey.

Die Ursachen entwickelten sich aber gar bald. P. Pius besorgte, daß auf dem in Frankreich festgesetzten National-Concilium eine Kirchen-Reformation vorgenommen werde, welchem Beyspiele auch Deutschlands Bischöfe und Fürsten nachfolgen dürften. Der Haß, den man zu Rom gegen alle National-Concilien hegte, bestimmte den päbstlichen Hof alles anzuwenden, daß sich die Französische Nation statt eines National-Conciliums ein allgemeines gefallen ließ. Aus den vorherigen zu Trient vorgegangenen Verhandlungen wähnte der Römische Hof von der Deutschen Nation nichts arges.

Selbst bey dem Kaiser betrieb Pius ein allgemeines Concilium. Ferdinand bezeigte zwar hierüber kein sonderbares Vergnügen; er wußte, daß die vorigen Concilien ohne Wirkung gewesen und versprach sich in dem Punct der Religions-Vereinigung von dem neuen noch weniger gutes, weil man bevorsehen konnte, daß die Protestanten hierdurch nur noch mißtrauischer gemacht würden. Doch weil es Ferdinand nicht hindern konnte, hielt er sich neutral. Der Pabst ernannte nicht nur Nuntien, sondern ließ bey katholisch- und protestantischen Höfen in Deutschlands die Einleitung wegen Abhaltung des Conciliums treffen. Nur mißfiel ihm das neutrale Benehmen

men des Kaisers. Man wünschte zu Rom die Gesinnungen Ferdinands zu wissen. Der päbstliche Nuntius fragte ihn wegen den Angelegenheiten des bevorstehenden Conciliums um Rath. Leider! entdeckte ihm Ferdinand seine Meinung zu voreilig; er erinnerte den Legaten: „daß, weil die katholische „Religion und alle Kirchenzucht zu sehr gefallen, die „Sitten der Geistlichen und Layen gänzlich verderbt „seyen, die jetzigen Bemühungen, beyden wiederaufzu„helfen, weit mehrern Schwierigkeiten ausgesetzt wä„ren, als wenn man schon längst dazu gethan hät„te.„ Diesem setzte er bey: „daß das künftige „Concilium von neuem angefangen und nicht blos „fortgesetzt werden müßte, weil man sonst den Pro„testanten die vorherigen Verhandlungen vorzulegen „schuldig wäre. Man könnte ihre Erscheinung ohne„hin nach denjenigen Bedingnissen nicht verhoffen, „die sie auf dem letzten Reichstage zu Augsburg „übergeben hätten und am Ende äusserte er sich „noch, daß vor allen Dingen zur Reformation des „geistlichen Stands zu schreiten sey, indem man die „Heilung insgemein dort anfangen müßte, wo die „Krankheit ihren Anfang genommen.„ 123)

So empfindlich dem Pabst die kaiserliche Erklärung wegen der Reformation der Geistlichkeit fiel, mußte er das Concilium doch vor sich gehen lassen, um den National-Concilien dadurch vorzubeugen. Pius ließ die Protestanten zu dem Concilium einladen: sie erschienen aber nicht. Ihre Hauptursachen bestanden darin: a) weil sie ein freyes christliches und allgemeines Concilium nachgesucht. b) Ihre Lehrsätze seyen auf dem vorigen Concilium zu Trient verdammt worden, ohne daß man sie hinlänglich gehört. Und c) weil dieses Concilium als eine Fortse-

123) Schmids neue Geschichte der Deutschen. B. 3. B. 2. C. 7. Sarpi Histor. des Trident. Concil. Thl. I. S. 273.

kung des ersteren erklärt worden. 124) Die Religions-Vereinigung konnte also wegen dem Nichterscheinen der Protestanten keineswegs mehr der Gegenstand des neuen Conciliums seyn, weil ihre angegebene Entschuldigungs-Umstände das Einigungsband gänzlich zerrissen hatten. Ferdinands Voraussagung erwahrte sich also schon in dem ersten Punct.

Es kam nun bey Eröfnung des Conciliums selbst noch auf den zweyten an, ob die Kirchen-Reformation zu Stande kommen würde. Allein bey diesem fand man eben so große Schwierigkeiten. Man fieng über Dogmen zu streiten an, da doch unter den Katholiken keine Spaltung deswegen war. Dieses mußte aber geschehen, um die Reformation der Kirchenzucht zu hintertreiben. Der Deutschen Bischöfe waren bey dem Kirchenrathe nur sehr wenige zugegen, weil ihnen der Reformationspunct ebenfalls mißfiel. 125) Diesen besondern Umstand machte sich der Pabst zu Nutzen. Kaum brachte es Ferdinand so weit, daß seine Reformationspuncten zum Vortrag kamen. Dessen ungeachtet fand der Pabst ein Mittel durch Abordnung einer ausserordentlichen Anzahl Italienischer Bischöfe auch diese Schwierigkeit nach seinem Willen zu heben. Er gab niemahl zu, daß eine Reformation im Haupt vorgenommen werde. Ferdinand glaubte zwar diesen politischen Streich abzuwenden, wenn er es dahin brächte, daß nicht die Stimmen der Anwesenden, sondern nur der Deputirten jeder Nation sollten gezählt werden. Allein so wenig er dieses durchzusetzen vermochte, eben so wenig gieng es mit einer Reformation im kirchlichen Wesen vor sich. Da der Pabst wahrnahm, daß den Deutschen

124) noch mehrere Ursachen zeigt Sarpi Thl. 1. S. 424. Thl. 2. S. 307. an.

125) Sarpi Histor. des Trid. Cone. Thl. 2. S. 144. 149. 514. 530.

schen Bischöfen mit der Kirchen-Reformation nicht Ernst war, brachte er auf einmal eine Reformation der weltlichen Fürsten in Vorschlag. Hierdurch ward Hülfe geschaft, daß man die Reformation im Haupt nicht mehr betrieb. Ferdinands Vorausſagung traf also auch in dem zweyten Punct zu. Er wandte zwar nach Zulässigkeit der Umständen alles an, die Kirchenreformation, so viel sie nur möglich war, zu beezielen. Ich will mich bey der Geschichte dieser Kirchen-Versammlung nicht weiter, als der künftige Verfolg es erfordert, aufhalten; nur diejenigen Stellen, so die Deutschen Domstifte betreffen, bedürfen hier einer umständlichen Aushebung, da die Verhandlungen und Decrete dieses Kirchenraths doch immer ein Hauptstück des Deutschen Kirchen- Staats-Rechts ausmachen.

§. 106.

Decrete von der Wahlfähigkeit und Gerichtsbarkeit der Bischöfe.

Schon in den beyden vorigen Concilien hatte man viele Satzungen gemacht, wodurch die Gerichtsbarkeit der Bischöfe und der Mönche erweitert wurden. Jenes war dem päbstlichen Hofe nicht anständig, und dieses mißfiel den Bischöfen; allein beydes würden die Deutschen Bischöfe bewirkt haben, wenn sie in Besuchung dieser Kirchenversammlung nicht so nachläßig gewesen wären. Der Kaiser erinnerte in Ansehung der Bischofswahlen: „daß man auf eine gute „Auswahl der Bischöfe bedacht seyn müsse, weil von „ihrer Verwendung, von ihrem Beyspiele und gutem „Namen das Wohl der Kirche abhange, es aber den„noch mehrere unter ihnen gebe, welche der Kirche we„der Ehre, noch Nutzen brächten;„ er bemerkte noch insbesondere: „daß einige Bischöfe von dem Pabste „ernannt, andere aber von den Domstiften erwählt „werden. Die von der ersten und zweyten Classe „würden insgemein für besser gehalten, als die ge„wähl-

„wählten; woraus man mit Grund an der Aechtheit „und guten Beschaffenheit der Wahlen zu zweiflen „habe.„ 126) Es mußten also nothwendig über die Wahl und Fähigkeit der Bischöfe einige Verodnungen festgesetzt werden: von diesen kommen in dem ersten Kapitel des zweyten Theils der Tridentinischen Decrete nachstehende vor.

1) Die Bischöfe sollen aus einer rechtmäßigen Ehe gebohren, von reifem Alter und mit erbaulichen Sitten und Wissenschaften versehen seyn, wie es die Constitution Alexanders III. *cum in annatis etc.* ausweiset. Session 7. Kap. 7.

2) Sie sollen überdies entweder Doctoren oder Licentiaten der Gottesgelahrheit oder der canonischen Rechte seyn, oder wenigstens mit einem öffentlichen Zeugnisse einer Akademie, oder ihrer Obern (wenn sie Regularen sind) erweisen können, daß sie tauglich andere zu lehren seyen. Ueberhaupt sollen sie schon 6 Monate vorher im Priesterstande sich befinden. Sess. 22. Kap. 22.

3) Wenn eine Kirche ledig seyn wird, hat das Kapitul das Gebet für eine glückliche Wahl anzustellen. Sess. 24. Kap. 1.

4) Derjenige, welcher ein Recht zu einem bischöflichen Amte hat, soll sich erinnern, daß er schwerlich sündige, wenn er nicht besorgt sey, daß ein mehr Würdiger vorgesetzt werde. Ebendaselbst.

5) Auf einer Provinzialsynode soll die Art der Examination, Untersuchung und Instruction, die bey einer Beförderung nothwendig seyn will, entworfen, und von dem Pabste gutgeheißen werden; die H. Inquisition hat das Instrument der zur bischöflichen Würde zu beförderenden Person nebst dem Glaubensbekenntniß, so bald es an den Pabst gelangt, zu untersuchen. Ebend.

6) Die

126) Sarpi Histor. des Trident. Conc. Thl. 6. S. 305.

6) Die Untersuchung haben vier Cardinäle vorzunehmen, die hierüber von einem Cardinal erstattete Relation zu unterschreiben, und unter dem Verlust des Seelenheils zu bestätigen, daß der zur Frage stehende zum bischöflichen Amte ihnen tauglich scheine. Der Ausspruch über diese Relation soll aber auf eine andere Consistoralsitzung verschoben werden, so ferne der Pabst nicht ein anderes verfügen würde. Ebend.

7) Alles dieses soll auch bey den Cardinalsbeförderungen beobachtet werden, wozu der Pabst die auserlesensten Männer aus allen christlichen Nationen zu nehmen hat. Ebend.

8) Diejenigen, welche den Domkirchen vorstehen, oder auch die Cardinäle, sollen gehalten seyn, alle Nutzungen zurückzustellen, wenn sie innerhalb 3 Monaten sich nicht consecriren lassen, und falls sie solches binnen noch so vielen Monaten nicht thun, sind sie ihres Amts verlustig erklärt. Sess. 23 Kap. 2. — Es können auch Einem keine längeren Prorogationen, dann auf 6 Monate zu Statten kommen. Sess. 7. K. 9. — Die Conservation, wenn sie nicht zu Rom geschieht, soll in derjenigen Kirche oder Provinz, wenn es thunlich ist, vorgehen, welcher der Beförderte vorzustehen hat. Sess. 23 Kap. 2.

Ferdinand hatte, was die Reformation der Kirche betraf, die besten Gesinnungen. Die Bischöfe würden auch sehr vieles verlohren haben, wenn man seinem Rathe gefolgt hätte. Sein Wunsch, wie er sich in einem Schreiben an den Kirchenrath erklärte, gieng noch dahin, daß in weitschichtigen Provinzen katholischer Fürsten mehrere Bisthümer errichtet würden, wie es König Philipp von Spanien in den Niederlanden gethan habe. — Ferdinand sagte: „Es gebe Bisthümer, die sich auf eine Weite von 40-60 „Deutscher Meilen erstreckten, wie es aber möglich „sey, daß in so großen Sprengeln innerhalb 60 Jah-

„ren,

„ren, weder einige Visitationen, noch Diöcesanconsi-
„lien seyen gehalten worden. Was aber auch in-
„dessen für Secten (Aberglauben und Mißbräuche)
„in denselben eingeschlichen, könne man mit Augen
„sehen. Wenn das Concilium dieses erwegete, wür-
„de es gewiß auf Errichtung mehrerer Bisthümer
„bedacht seyn. Es gebe, (setzte er noch hinzu,) meh-
„rere reiche Klöster, die theils durch den Mangel an
„Personen, theils auch Sorglosigkeit und Betrug ih-
„rer Obern zu Grund giengen, diese würden gewiß
„mit Nutzen zu einem so guten Werk verwendet
„werden.„ 127)

Dieses, was Ferdinand vortragen ließ, sah der Kirchenrath als eine gefährliche Sache an. Man machte seine Meynung verdächtig, weil dem Pabst so viele exemte Klöster hinwegfallen würden. Im Grund traf den Kaiser das nemliche Schicksal, welches sich alle Reformatoren insgemein zuziehen.

§. 107.

Von den Sitten, Residenz und Ansehen der Bischöfe.

Bey den Verhandlungen des Kirchenraths stieß man in Ansehung der Bischöfe auf zwey harte Puncte, davon Einer die Mehrheit der geistlichen Würden und Beneficien, der Andere die Residenz derselben betraf. Ferdinand glaubte, in beyden Puncten eine Abänderung zu erzwingen. Er sagte in seinen Reformationspuncten: 128) „von den vorigen Concilien zu Trient
„seyen zwar die heilsamsten Satzungen verkündigt
„worden, wegen der Mehrheit der geistlichen Wür-
„den und Beneficien, der persönlichen Residenz, und
„wegen Einverleibung und Anweisung der gebühren-
„den Portion: sie hätten aber keine Wirkung gehabt.
„Noch dermalen besäße eine Person mehrere Bisthü-
„mer,

127) Ferdinand hatte von der Nothwendigkeit der Diöcesenconcentrirung das System des 18ten Jahrhunderts.
128) Schmids neuere Geschichte der Deutschen. Bd. 3. B. 2. C. 10.

„mer, Probsteyen, Canonicate, ja sogar Beneficien,
„die mit Seelsorge verbunden, wo nicht geradezu,
„doch durch Schleich- und Umwege. Da sie nun
„auf solche Art nicht im Stande seyen, ihre Schuldig-
„keit zu erfüllen, sondern dieselbe ihren Miethlingen
„überlassen, so geschähe es, daß diese blos ihren Lohn
„zur Absicht haben; daher entstehe der große Abgang
„frommer Kirchendiener, die Vernachläßigung und
„Verringerung des Predigtamts, die Unterbleibung
„des Gottesdienstes, daher sey die große Verachtung
„der Wissenschaften gekommen, indem man sich nicht
„durch Gelehrsamkeit, sondern durch simonische Kün-
„ste den Weg zu Beneficien bahnen könne.„

Eben so heftig eiferte Ferdinand in seinen Reformationspuncten wegen Haltung der Residenz, es hieß: „Insonderheit sollte sich das Concilium Mühe geben, „daß die Bischöfe ihre bleibende Residenz bey ihren „Domkirchen hätten, und ihr Amt durch sich selbst „verrichteten, und wenn es Alters oder anderer Um-„stände wegen nicht möglich wäre, daß sie es we-„nigstens tauglichen Personen, und nach Beschaffen-„heit ihrer Bisthümer mehrern übertrügen.„ Dieses war einer der Hauptpuncte, der ein ausserordentliches Gezänke nach sich zog. Dieser diente dem Römischen Hof, die Kirchenreformation immer abzuleinen, weil man mit Untersuchung der Frage: ob die Residenz der Bischöfe göttlichen oder menschlich n Rechts sey, an kein Ende kam. Ferdinand ermahnte sie deswegen, und sagte: „Der Entscheid dieser Frage möchte „ausfallen, wie er wolle, so soll den Bischöfen nur „eingeprägt werden, daß sie zu einer persönlichen Re-„siденz verpflichtet seyen.„

In dem zweyten Kapitel des zweyten Theils erscheinen folgende Decrete:

1) Die Bischöfe sollen ihr sittliches Wesen dergestalt einrichten, daß die übrigen von ihnen wahre Beyspiele

spiele der Sparsamkeit, Eingezogenheit, Enthaltsamkeit und Demuth ersehen können. Deswegen sollen sie mit anständigem Hauswesen und sparsamer Kost sich begnügen. Sess. 25. K. 1.

2) Aus den Einkünften der Kirchen sollen sie keineswegs ihre Blutsverwandte und Bekannte zu bereichern suchen, sondern, wenn sie arm sind, ihnen als Bedürfrigen Hülfe leisten, eben dieses hätten auch die Cardinäle zu beobachten. Ebend.

3) Dem Bischofe wird verboten, mehrere Bisthümer, unter was immer für einem Vorwande, beysammen zu haben; der mehrere beysammen behält, soll die übrigen, wenn sie zur päbstlichen Disposition gehörig sind, binnen 6 Monaten abtreten, im andern Fall aber binnen einem Jahr abgeben. — Sess. 7. K. 2. — Ausser dem, wenn das das letztere von ihm angenommen worden, werden die übrigen als erledigt angesehen. Ebend. — Derjenige, welcher eine Cathedral- und Pfarrkirche erhält, hat nur Eine derselben beyzubehalten und die übrigen binnen 6. Monaten abzutreten, ausserdem sind alle Beneficien, die er erhält, von Rechtswegen erledigt. Ebend.

4) Alle Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, sollen in ihrer Kirche residiren; Sess. 6. K. 1.

5) Der Kirchenrath erneuert gegen die Nichtresidirenden die alten Canonen. Ebend.

6) Im Falle ein Bischof, um gerechte Ursache zu haben, 6. Monate nach einander ausser seiner Dioces sich aufhalten und abwesend seyn würde, so verliert er den bekannten Rechten nach den vierten Theil seiner Nutzungen eines Jahrs, welche auf die Kirche, oder die Armen verwendet werden sollen; würde er noch weiter 6. Monate abwesend seyn, so soll er ebenfalls den andern vierten Theil zu gleicher Bestimmung verlieren. Im Falle einer Contumaz soll der Metropolit seine abwesende Suffraganen, oder der ältere

Suffra-

Suffragan seinen Metropoliten bey Strafe, daß ihm der Eingang in die Kirche ausserdem verboten sey, dem Pabst anzeigen. Ebend.

7) Eine Theurung, Nothstand, Gehorsam, oder der besondere Nutzen der Kirche sind die rechtmäßigen Ursachen zur Abwesenheit des Bischofs, welche der Metropolit dem Pabst, oder bey dessen Abwesenheit der ältere Suffragan schriftlich erweisen soll. Sess. 23. K. 1. — Im Falle die Abwesenheit nicht wegen Amts-Pflichten des allgemeinen Wohls halber erforderlich seyn will; ausser all diesen angeführten Ursachen soll sich die Abwesenheit nicht über 3. Monate, mit oder ohne Unterbruch erstrecken. Die Ursache muß immer gerecht und unnachtheilig seiner Heerde seyn, welche besonders bey gefährlichen Zeiten nicht zu verlassen ist. Die Uebertreter sollen sich der N. 4. und 5. gesetzten Strafe und einer schweren Sünde schuldig, auch gehalten wissen, die Früchte nach dem Betrag der Zeit, den Kirchen, oder den Armen, ohne Zulässigkeit eines Vergleichs, oder Freyheit abzugeben. Ebend.

8) Die Bischöfe sollen sich erinnern, daß sie Väter und Hirten sind und sich dahero gegen die Diener der Könige und anderer nicht ungeziemend herablassen, die Fürsten hingegen sollen ihnen die schuldige Ehre erweisen. Sess. 25. K. 6.

9) Den Bischöfen soll aller Orten die vorzüglichste Ehre und der erste Platz und Ansehen eingeräumt werden. Ebend.

10) Der Bischof, wenn er nicht abzusetzen, oder seines Bißthums verlustig ist, soll niemahls in Person berufen oder ermahnt werden. Sess. 13. K. 6.

11) Zu Zeugen, so man in einer peinlichen oder andern wichtigen Sache gegen den Bischof erfordert, sollen unbescholtene Männer und, wenn sie aus einer

bösen Neigung etwas bezeuget, schwer bestraft werden. Ebend. K. 1.

12) Wenn sie gegen die Bischöfe schwören und sich peinliche Fälle ergeben, die eine Absetzung oder Privation nach sich ziehen, oder Fälle entstehen, wegen denen der Bischof erscheinen muß, in diesen soll der Pabst allein erkennen und entscheiden. Ebend. K. 8. und Sess. 24. K. 5. — So ferne aber der Nothstand erfordert, daß eine dergleichen Sache ausser dem Römischen Hofe jemand übertragen werden müsse, so soll es an keinen andern, als an einen Metropoliten oder Bischofe geschehen. Die von dem Pabste ernannte Commission ist aber nicht befugt über die Erhebung des Factums und Einleitung des Processes zu gehen, sondern das Urtheil bleibt dem Pabste vorbehalten. Ebend. Hierüber wäre die von Innocenz III. erlassene Constitution, *qualiter etc.* zu beobachten. Die geringeren peinlichen Fälle der Bischöfe sollen entweder in einer Provinzial-Versammlung, oder durch eine von dieser zu ernennenden Deputation abgethan werden.

Freylich hätten die Puncte besonders wegen der Residenz der Bischöfe und Mehrheit der Beneficien etwas schärfer und bestimmter können gefaßt werden; allein die Uneinigkeit war dißfalls zu groß. Die Spanischen Bischöfe, welche die eifrigsten waren, hielten dafür, der Sache wäre am besten geholfen und die Quelle alles Uebels verstopft, wenn man erklärte, daß die Residenz göttlichen Rechtens sey. Dagegen setzten sich die Italienischen, indeme sie glaubten, daß man dadurch dem Pabste nur das Dispensationsrecht abschneiden wolle. Sie sahen die üblen Folgen voraus, daß die Cardinäle, welche Erz- und Bißthümer besässen, nicht zugleich in Römischen Hofdiensten sich befinden und sich zu Rom aufhalten dürften: Nothwendig hätte die große Menge von

Bi-

Bischöfen, die sich dort im Dienst aufhalten, abziehen müssen und die Dispensationen wegen Mehrheit der Bißthümer und auch die Wahlfähigkeits-Breven wären überhaupt weggefallen. Ferdinand verlangte zwar, der Pabst solle der Entscheidung dieser Frage freyen Lauf lassen: die Italienischen Bischöfe mußten sich aber nach dem Willen des Pabsts fügen und entscheiden, daß die Residenz menschlichen Rechts sey. Die Deutschen Bischöfe waren diesem Entscheid gleich anfangs nicht abgeneigt, und das Beyspiel des Cardinal von Lothringen, dem seine vielen Bißthümer und Beneficien über 500,000. Rthlr. jährlich einbrachten, trug hierzu sehr vieles bey. Das Resultat des Ganzen bestund eben darinn, daß der allgemeine Nutzen der Kirche dem Privatvortheil des Pabstes und der Bischöfe nachgesetzet wurde. 129)

§. 108.

Von der Gewalt der Bischöfe über ihre Domkapitul.

Man sahe bey den Deutschen Domstiften so viele Mängel, daß der Kirchenrath sich nicht so ganz gleichgültig darüber hinweg setzen konnte. Der Kaiser bemerkte in einem dem päbstlichen Legaten übergebenen Aufsatze: 130) „wie Einer der Hauptmängel „darinn bestehe, daß die Domkapitul entweder ganz „von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe befreyet, oder „diese zu sehr eingeschränkt sey; hieraus wäre die „große Sittenausgelassenheit, die Verachtung göttlich- und menschlicher Rechte, überhaupt die Beyseitsetzung der Standspflichten entstanden.„ Das Concilium setzte in dem fünften Kapitel des 2ten Theils von der Gewalt der Bischöfe über ihre Domkapitul folgendes fest.

129) Sarpi Hist. des Trid. Conc. Thl. 6. S. 122. 129.
130) Schmids neuere Geschichte der Deutschen. B. 3. B. 2. C. 15.

1) Die Domkapitul können sich weder durch Freyheiten, Verträge, Gewohnheiten, Urtheilssprüche, Eyde, oder was immer dergleichen seyn mag, den bischöflichen Visitationen entziehen, so oft es den Bischöfen nöthig scheint, auch aus päbstlichen Ansehen sie zu visitiren. Sess. 6. K. 4.

2) Ausser einer Visitation soll der Bischof nichts ohne den Rath und Einstimmung zweyer Personen seines Kapituls, welches dieselbe mit Anfang des Jahrs zu erwählen hat, unternehmen. Sess. 25. K. 6. — Diese beyde haben aber nur eine Stimme und es steht dem andern frey, dem Bischof beyzutreten; sollten die beyden Kapitularen verschiedener Meynung seyn, so hat der Bischof mit dem Kapitul innerhalb 6. Tagen einen dritten zu wählen und wenn sie über die Wahl des dritten nicht überein kommen, so soll der nächste Bischof solchen bestimmen und die Sache nach dem Ausspruch desjenigen Theils, dem der dritte Kapitular beyfällt, entschieden werden; ausserdem soll der Proceß mit allen seinen Folgen nichtig seyn.

3) In peinlichen Fällen, die aus der Nichtenthaltsamkeit, als einem Beyschlaf, oder schweren Verbrechen entstehen, wo die Flucht des Fehlerhaften zu besorgen ist, kann der Bischof allein zur summarischen Information und Habhaftmachung schreiten, jedoch muß er sich aber an die Rechtsordnung nach obgedachter Vorschrift halten.

4) Die Bischöfe sollen berechtigt seyn, ihre Kapitul zusammen zu berufen, die Stimmen einzufordern und nach diesen abzuschließen, wenn die von den Canonicis vorgetragene Sache nicht seinen des Bischofs, oder der Seinigen Nutzen betrift.

5) In Abwesenheit des Bischofs soll kein Vicar zugelassen, sondern alles von denjenigen Stifts-Canonicis, wohin es gehört, vorgenommen werden.

6) Alle

6) Alle diejenigen, welche keine Würde haben, oder nicht zum Kapitul gehören, sind dem Bischofe in geistlichen Sachen unterworfen, dagegen keine Freyheiten, Gewohnheiten, oder Concordien anschlagen, nur allein sind die Freyheiten der Universitäten und ihrer Personen hievon ausgenommen.

7) Wo aber die Bischöfe, oder derselben Vicarien ein mehreres Recht hergebracht haben, als in den Decreten des Kirchenraths enthalten ist, so soll ihnen auch hieran nichts benommen seyn.

Der Kirchenrath konnte die bischöfliche Gerichtsbarkeit über die Domkapitul nicht genau bestimmen, weil die wenigsten Väter die Beschaffenheit und Verfassung der Deutschen Domstifte kannten. Die Kapitul hatten sich durch Statuten, Verträge, Gewohnheiten, auch selbst durch die Wahlgedinge seit mehrern Jahrhunderten schon so verschanzet, daß ihnen die Bischöfe nicht näher auf den Leib kommen können, als sie nach dem allgemeinen Kirchenrecht befugt sind. Die Kapitul gaben sich von jeher Mühe, die Bischöfe, so viel möglich, von aller Aufsicht zu entfernen. Die verschiedenen Ruckfichten, so die Bischöfe gegen die Kapitul haben mußten, setzten die Visitationen, so wie alle Gattungen einer strengen Disciplin, aus aller Uebung. — Die Legaten und der Römische Hof wandten selbst bey dem Concilium alles an, daß das Ansehen und die Gewalt der Bischöfe nicht zu sehr erweitert werde. 131) Doch, weil der Pabst die Bischöfe noch sehr nöthig hatte, ließ er sich die Einschränkung der Kapitlischen Exemtionen gefallen.

131) Sarpi Histor. des Trid. Concil. Thl. 6. S. 350. 408. 507.

§. 109.

Von der Gewalt bey Vereinigung und Veränderung der Beneficien.

Die Religions-Trennung in Deutschland zog viele Veränderungen bey den Beneficien nach sich. Einige derselben wurden ihrer Einkünfte beraubt, andere hingegen sehr geschwächt. Trug dieses nicht zu Beybehaltung der Beneficien-Mehrheit vieles bey, so diente es doch zu einem Rechtfertigungsgrunde. In Deutschland nahmen wenigstens die Unionen der Beneficien so sehr überhand, daß man wegen der vielen Mißbräuche bey dem Concilium auf die Abstellung aller Unionen drang. Allein der Römische Hof bezeigte keine Lust dazu, weil ihm eine beträchtliche Einnahme entgieng und ein großer Theil der Dispensationen hinweg fiel. Die päbstlichen Legaten schlugen vor, die Untersuchung der Unionen den Bischöfen zu überlassen; diese sollten diejenige als erschlichene zu erklären berechtigt seyn, die nicht hinlänglich gegründet wären. Den Bischöfen schien aber mit dieser Gewaltsertheilung nicht gedient zu seyn; sie sahen es als einen Anlaß an, der sie in unzählbare Processe verwickeln und am Ende noch größere Geldsummen nach Rom fortreißen könnte. Man verbot also die Unionen, druckte sich aber dabey so leichtsinnig und mit so vielen Modificationen aus, daraus sich ersehen ließ, wie ungern man an die Abstellung eines Mißbrauchs gekommen, der dem Römischen Hof und einzelnen Geistlichen so nützlich, dem allgemeinen Besten der Kirche aber so nachtheilig war.

Einen andern Gegenstand machten die Spenden in den Domstiftern aus. Diese wurden mit einem solchen Nachdruck unterstützt, daß man sogar zugab, die Präbenden in Spenden zu verwandeln, weil man dafür hielt, daß die Canonici am Besten hierdurch zu Abwartung des Gottesdienstes und der gesetzten

seßten canonischen Stunden könnten bewogen werden. 132)

In dem neunten Kapitel des 2ten Theils erscheinen deswegen nachstehende Decrete.

16) Die Domkirchen, derer Einkünfte sich nicht auf 100. Ducaten belaufen, oder die Pfarreyen, welche nicht 100. Ducaten ertragen, sind mit keinen Pensionen oder Reservationen zu beläßtigen. Ebend.

17) Wo die Präbenden sehr zahlreich und geschwächt, zugleich auch mit Austheilungen oder Spenden beschwehrt sind, soll es den Bischöfen erlaubt seyn, einige einfache Beneficien (wenn sie nicht regular sind,) mit Genehmhaltung des Kapituls zu vereinigen, oder einige derselben aufzuheben und die Nutzungen mit Bewilligung der Patronen (wenn diese Layen sind) dahin zu verwenden, falls immer der Gottesdienst nicht darunter leidet, oder diese Veränderung gegen einige Privilegien nicht anstößig ist. Dergleichen Unionen können auch durch Resignationen nicht verhindert werden. Sess. 24. K. 12.

18) Wo keine täglichen Austheilungen oder nur sehr geringe vorhanden sind, soll der dritte Theil aller Einkünfte sowohl von den Würden, als Canonicaten hierzu verwendet werden. Dieses hätte man unter die Gegenwärtigen zu vertheilen nach jener Art, die der Bischof als päbstlicher Delegirter bey der ersten Bestimmung vornehmen wird. Hiebey soll aber die Observanz derjenigen Kirchen nicht auser Acht gelassen werden, bey welchem die nicht Residirenden, entweder gar nichts oder weniger, als den dritten Theil erhalten. Wogegen weder die Exemtionen noch Gewohnheiten etwas bewirken. Ebend.

Das Concilium wollte eben, daß ein jeder Geistlicher sein hinlängliches Auskommen haben sollte. Allein von den Stiftern ward dieser Ausdruck will-

 kührlich

132) Carpi Hist. des Trident. Concil. Thl. 6. S. 287.

führlich ausgelegt. Die Mehrheit der Beneficien, die Unionen und Vergrößerung der Spenden nahmen immer mehr nach den Zeiten des Conciliums überhand, weil das Auskommen nicht nach den Beneficien, sondern nach dem Stand und den Begierden abgemessen wurde.

§. 110.

Von den Domkapituln und Canonicis.

Indessen eiferte Ferdinand gegen die Mängel der Deutschen Domkapitul so heftig, daß die Kirchenversammlung hierüber aufmerksam seyn mußte. Er sagte: 133) „die Hauptmängel der Deutschen Dom„kapitul beständen darin, daß man Knaben auf die „Stifte nehme, daß blos adeliche zu Präbenden ge„langen können, und der Scholasticus nur den Na„men trage, daß, wenn auch keine zum Bißthum „taugliche Person in dem Kapitul vorhanden, man „dennoch, anstatt eine fremde zu postuliren, eine aus „dem Kapitul wähle, und daß sich die weltlichen Für„sten so häufig in die Wahlen mischten, und durch „Empfehlungen oder Geld die Freyheit störten.„ Der Kirchenrath machte deswegen einige Verordnungen, die das dritte Kapitel des 3ten Theils enthält; und zwar:

1) Niemand soll zu einer mit Seelsorge verbundenen Würde befördert werden, wenn er nicht das 23ste Jahr erreichet, und als Geistlicher mit den nothwendigen Wissenschaften und einer Vollkommenheit der Sitten begabt ist. Wovon die Constitution Alexanders III. *cum cunctis etc.* Meldung thut. Sess. 24. K. 12.

2) Die Erzkaplane und Priester sollen, wo es seyn kann, Doctoren oder Licentiaten in der Theologie und dem canonischen Rechte seyn. Edend.

3) Zu

133) Schmids neuere Geschichte. B. 3. B. 2. C. 15.

3) Zu den übrigen Würden oder Ständen sollen taugliche Geistliche, aber nicht unter dem Alter von 22 Jahren, genommen werden. Ebend.

4) Das Glaubensbekenntniß, wo und wie es abzulegen ist, wird in dem ersten Theil No. 2. und 3. verordnet. Ebend.

5) Keiner, bevor er nicht Subdiacon gewesen, soll bey einem Kapitul (auch) regularem) eine Stimme haben, wenn man ihm auch) solche freywillig lassen würde. Ebend.

6) Diejenigen, derer Beneficien mit einer Obliegenheit beschweret worden, Aemter und Messen zu singen, sind ohne Rücksicht einer solchen Exemtion gehalten, binnen einem Jahre die Weihung zu nehmen, wenn sie nicht nach der Constitution des Viennet Kirchenraths uti ii etc. sich straffällig machen wollen. Ueberhaupt soll keiner zu einer Würde, Canonicat, oder auch) Genuß desselbigen gelangen, wenn er nicht mit der erforderlichen Weihe versehen, oder solche in der gesetzten Zeit zu erhalten vermögend seyn wird. Ebend.

7) Alle Canonicate und Nutznießungen der Domkirchen sind mit einer höhern Weihe verbunden; wer aber solche Würde besitzen soll, hat der Bischof mit dem Rath des Kapituls zu bestimmen, wenn nur die Halbscheid desselbigen, oder mehr, oder wenigere, wie es die Gewohnheit mit sich bringt, Priester sind. Ebend.

8) Der Kirchenrath ermahnet, daß, wo es füglich geschehen kann, alle Würden, oder wenigstens die Halbscheid der Canonicate in den Dom- und vornehmern Collegiatkirchen den Doctoren oder Licentiaten der Theologie und des canonischen Rechts gegeben werden. Ebend.

9) Ist keinem Canonicus, auch nach keinem Statut oder Gewohnheit, erlaubt, von seiner Kirche über

3 Monate abwesend zu seyn, und zwar da noch mit Vorbehalt aller Constitutionen, welche eine längere Dienstzeit erfordern. Sonst sollen sie der Halbscheid der Nutzungen verlustig seyn, die sie sowohl wegen der Präbenden als Residenz sich zugeeignet haben; würden sie sich dieserwegen nochmahls verfehlen, so sollen sie aller Nutzungen entsetzt, und gegen die Widerspenstigen nach den canonischen Rechten verfahren werden. Ebend.

10) Die Präsenzgelder sollen nur diejenigen empfangen, die an den gesetzten Stunden und Tagen zugegen sind. — Die übrigen sollen die Präsenzgelder des nämlichen Tages verlieren, die sodann auf die Kirchenfabrik, oder sonst auf eine fromme Absicht zu verwenden wären. Die sich widerspenstig erzeigen, sollen nach den Canonen gänzlich der Präsenz entsetzet werden. Sess. 24. K. 3.

11) Wenn ein Canonicus, der in den Dom- und Collegiatkirchen eine Würde erlangt, aber keine Amtspflicht hat, hingegen ausser derselben in der Diözes auf die Seelsorge sich verwendet, dieser soll, so lang er dieselbe ausübt, als gegenwärtig in seiner Kirche angesehen werden. Ebend.

12) Dieses ist nur der Ursache halber verordnet, wo es das Herkommen nicht mit sich bringt, daß die mit Dienst nicht verbundene Würden etwas verlieren sollen, welches über den dritten Theil sich nicht erstrecken mag, was immer auch entgegen seyn kann. Ebend.

13) Der Pönitentiar, wenn er in der Kirche dem Beichtstuhl vorsteht, soll in dem Chor, als gegenwärtig gehalten werden. Sess. 24. K. 8.

14) Alle Canonici sollen gehalten seyn, ihre Aemter und Gottesdienst selbst zu versehen, dem Bischof zu dienen und in dem Chor zu singen. Ebend. K. 8. Sess. 24. K. 4.

15) Keine

15) Keine Provision soll denjenigen zur statten kommen, wenn sie nicht das erforderliche Alter und Tauglichkeit haben, ausserdeme soll sie ungültig seyn. Ebend.

16) Die Kleidung der Canonicorum soll vollständig seyn und ihre Aufführung untadelhaft, damit sie den Namen des Kirchenraths verdienen. Sess. 24. K. 12.

17) Alles übrige soll der Provincial-Synod vorschreiben, inzwischen aber hierüber der Bischof mit 2. Canonicis, wovon er einen, und den anderen das Kapitul wählt, Vorsehung thun. Ebend.

18) Das Kapitul hat bey Erledigung des bischöflichen Sitzes die Obliegenheit, die Nutzungen zu beziehen und deswegen auch einen, oder mehrere Oeconomen zu bestellen. Ebend.

19) Es soll auch binnen 8. Tagen nach dem Tod des Bischofs einen Vicar aufstellen, oder den schon vorhandenen bestätigen, der wenigstens der Gottesgelahrheit, oder der Rechten Licentiat, oder sonst tauglich ist, ausserdem hat der Metropolit einen zu deputiren. In der Metropolitankirche liegt dieses dem ältern Suffragan und in einer exemten dem nächsten Bischofe ob. Ebend.

20) Der nachfolgende Bischof soll berechtigt seyn von dem Oeconomus, oder Vicar, oder anderem, wenn sie schon von dem Kapitul sind, die Rechnungen zu fordern, dieselbe zu bestrafen, wenn sie auch von dem Kapitul, oder dessen Deputirten von der Rechnungsstellung befreyt worden. Ebend.

21) Dem nachfolgenden hat das Kapitul von allen Schriften, die zur Kirche gehören, wenn sie zum Kapitul gekommen sind, Rechenschaft zu geben. Ebend.

Der Pabst, da man auf die Priester-Ehe so stark drang, mußte sich die Reformation der Geistlich-

lichkeit und besonders der Domkapituln sehr stark angelegen seyn lassen, weil bey denen die größte Gefahr wegen Zersplitterung der Kirchengüter war. Selbst der Kurfürst zu Maynz ließ durch seinen Gesandten den 2ten Aug. 1563. als die Priester-Ehe nochmahls zur Sprache kam, erklären: „daß der Coelibat aus „wichtigen Gründen verordnet worden und sonderlich „ratione voti. — Er sey auch der Meynung, daß „man ihn nicht so leicht solle fallen lassen, indem „eine gänzliche Veränderung des geistlichen Standes „daraus erfolgen und die Kirchengüter würden ver„zogen werden. Es sey rathsamer die Sache durch „gebührliche Disciplin zu bessern.„ Allein ein jeder unbefangener kann sich seine Bemerkungen selbst machen, warum es in der Zeitfolge in den mehrsten Stücken an der Beobachtung dieser Verordnungen gefehlt habe. Reichthum, Gewalt, Ansehen, getheiltes persönliches Interesse und Bequemlichkeitsliebe mußten die dermahligen sonderbaren Ausnahmen von den Satzungen des tridentinischen Kirchenraths zum Vorschein bringen.

§. III.

Nutzen und Wirkung dieses Conciliums überhaupt und bey den Teutschen Stiften insbesondere.

Ganz Deutschland sah es zum voraus schon ein, daß das Concilium von Trient überhaupt den Nutzen nicht verschaffen werde, den man sich von demselben hätte versprechen sollen. Die Meynungen der ersten an dem Concilium Theilnehmenden Personen wirkten einander im Anfang desselben schon entgegen. Des Pabstes Absicht war, durch dieses allgemeine Concilium den Nationen die Lust zu Nationalversammlungen zu benehmen. Religionsvereinigung mußte hierzu der Vorwand seyn. Der Kaiser aber glaubte, daß dieses Concilium bloß zur Reformation in dem Haupt und den Gliedern dienen soll. Bey diesen verschiedenen Gesinnungen des Pabsts und des Kaisers,

und

und den übrigen vielen Hindernissen konnte man von diesem Concilium keinen Nutzen erwarten. Eine der Haupthindernisse machte die allzustarke Abhängigkeit des Kirchenraths vom Pabst aus, die derselbe durch List und Gewalt erzwang. Diese benahm dem Concilium die Freyheit und Macht über Sachen des Glaubens und der Sitten ohne Rücksicht auf einen Menschen zu entscheiden. Alle Entscheidungen wurden nicht von dem Concilium, sondern durch die Post von Rom geholet.

Eine andere der Haupthinderniſſe war, daß der Pabst keine Reformation in dem Haupte zugab, und man aus allen schriftlichen Vorträgen diese Stelle zum voraus hinwegstreichen mußte, da doch die gelehrtesten und erfahrensten Männer dafür hielten, daß vor allem die Verbesserung der Sitten bey der Geistlichkeit überhaupt müsse hergestellt, und die Mißbräuche gehoben und dadurch die katholische Religion erhalten werden. Der Pabst suchte daher alles in der Reformation der Kirchenzucht zu verhindern, was auf ihn einen Bezug haben könnte. Seine Gesandten erklärten frey: „wie er nicht zugebe, daß ein je„der Fürst die Freyheit sich herausnehme, auf dem „Concilium, was er wolle, vorzutragen, auch könne „dieses nicht geschehen, daß die Bischöfe den Pabst, „als das allgemeine Oberhaupt der Kirche, refor„mirten.„ Durch diese Einschränkung fiel die Freyheit des Conciliums hinweg. Nichts sollte zum Vortrag kommen, was der Pabst nicht begnehmigt hatte. Jeder Vortrag mußte mit der Clausel *proponentibus legatis*, versehen seyn. Ferdinand ahndete es öfters, aber ohne alle Wirkung. Er erklärte sich in einem Schreiben vom 13ten May 1453. „daß er dieser „Clausel den Sinn nicht zugestehen könne, als wenn „nicht durch das Ansehen eines Römischen Kaisers, „ob er gleich ein Laye und weltlicher Fürst sey, in

„den

„den Sachen des Conciliums von Gewicht seyn sollte,
„besonders, wo Pabst und Cardinäle sich nachläßig
„bezeigten. Man behaupte sogar, daß auch ausser
„dieser Nachläßigkeit nicht nur allein er, sondern auch
„andere Könige und Fürsten, denen gewiß am mei-
„sten daran gelegen, die katholische Religion in ihren
„Ländern aufrecht zu erhalten, die Freyheit hätten,
„dasjenige vorzutragen, was sie zu diesem Zweck
„dienlich zu seyn glaubten, ja man könnte dieses
„Recht nach dem alten Gebrauch der Concilien
„nicht einmal einem vom niedern Rang streitig ma-
„chen.„ 134)

Da dieses dem katholischen Kaiser selbst wider-
fuhr, so hätten die Protestanten von dem Concilium
nichts zu ihrer Beruhigung erwarten können. Unzu-
friedenheit, Mißtrauen, noch größere Verbitterung
würde das Resultat ihres Erscheinens gewesen seyn.
Schon die ganze Verfahrungsart erregte Mißtrauen.
Der große Schwarm der Italienischen wirklichen
und sogar Titularbischöfe, die der Pabst, blos um die
Mehrheit der Stimmen für sich zu erzwingen, als ei-
ne Verstärkung nach Trient abordnete, und zwar sol-
che Männer, die von der deutschen Verfassung gar kei-
ne Kenntniß hatten, sodann das Mißtrauen des Pabsts
auf die Stimme einzelner Nationen, und das wech-
selseitige der Nationen gegen ihn, da bey dem Conci-
lium nur ein Secretär gebraucht wurde, und mehre-
re dergleichen Umstände waren dem Vertrauen der
Nationen und dem allgemeinen Nutzen des Conciliums
entgegen. Ferdinand erklärte selbst: „daß das be-
„reits zweymal ausgeschriebene Concilium nichts ge-
„nutzt, weil die mehresten christlichen Fürsten, weder
„in Person, noch durch taugliche Gesandten allda er-
„schienen seyen.„ Ueberhaupt war die Sache nicht

vor-

134) Schmids neuere Geschichte der Deutschen. Bd. 3. B. 2. S. 288.

vorbereitet, um auch den Pabst durch eine anständige Reformation wiederum in die Sphäre seiner ursprünglichen Gewalt zurückzubringen. Dem Kaiser waren durch eine Menge Hindernisse die Hände gebunden, die Kirchenreformation mit Ernst vornehmen zu lassen. 135)

Alles war überdrüßig und wünschte das Ende des Conciliums, niemand aber mehr, als der Pabst, der noch immer besorgte, das Concilium werde zur Reformation im Haupt schreiten. K. Ferdinand betrieb den Schluß des Conciliums, um wenigstens noch einigen Nutzen von den gemachten Verordnungen zu erzwingen, und einer Trennung des Conciliums zuvorzukommen. Er ließ in einem Schreiben an seine Gesandten einfließen: „der schnelle Schluß des Con„ciliums sey nicht sowohl dem Pabst zu Gefallen, als „aus andern sehr dringenden Ursachen geschehen, die „dem Papier nicht anzuvertrauen wären. Besonders „habe sich nun die Meynung seiner bemeistert, daß, „wenn das Concilium noch hundert Jahr auf die Art, „als es angefangen und fortgesetzt worden, dauern „sollte, er doch entweder gar keinen, oder doch einen „sehr geringen Nutzen sich davon versprechen könne. „Ja es wäre vielmehr zu fürchten, daß noch weit „größeres Aergerniß zum Leidwesen der ganzen christ„lichen Welt daraus entstehen möchte, als bisher „Gutes daraus erfolgt. „

Die Sprache des Kirchenraths gieng aber dahinaus: „daß dasjenige, was in den gemachten Satzun„gen überhaupt vorgeschrieben worden, das nothwen„digste

135) Ebenderselbe giebt B. 4. B. 2. C. 19. auch folgende Ursachen an: 1) die damahls herrschenden Religionsgrundsätze, 2) die gefährlichen Collisionen zwischen den Landesherren und der Geistlichkeit, 3) die Auflebung des Studiums der Philosophie und der Geschichte, 4) die Uebersetzung der classischen Litteratur in die Positivrechte, 5) die stehenden Armeen, und 6) das starke Wachsthum des Mönchsstandes.

„digste ausmache, und die Decrete in Absicht auf die „Reformation wären so heilsam abgefasset, daß, wenn „man sie halten würde, die Kirchenzucht so viel als „hergestellt sey. Man könne (hieß es weiter) noch „große Dinge zwar wünschen; die Väter wären aber „keine Engel. Man müsse nach den Umständen der „Zeit indessen dasjenige annehmen, was möglich ge„wesen, und wenn alles dieses zur Vollziehung ge„bracht würde, dürfte Gott auch noch das Bessere „geben.„

Es läßt sich zwar nicht läugnen, daß viele gute Sachen von dem Concilium verordnet worden. Immer Schade, daß auch nur diese, so wenig sie sind, nicht zum allgemeinen Vollzuge gekommen. Man ist aber versichert, daß solches weit eher geschehen wäre, und daß noch wichtigere, der Zeit und Ort weit angemessenere Dinge hätten können zu Stande gebracht werden, wenn jede Nation oder jeder Monarch mit Zuziehung der redlichsten und erfahrensten Männer aller Stände die offenbaren Mißbräuche zu verbessern und die Kirchenzucht zweckmäßig einzurichten gesucht hätten.

Allein! der Ursachen, warum dieses Concilium auch bey den Deutschen Domstiften insbesondere keinen Nutzen nach sich zog, finde ich eben so viele, als derjenigen, die dem allgemeinen Nutzen entgegenstunden. 1) Die Väter des Kirchenraths hiengen noch zu stark an den falschen Decretalen Isidors. 2) Die Deutschen Bischöfe liebten die Bequemlichkeit zu sehr, als daß sie auf dem Concilium persönlich erscheinen wollten. 3) Das Interesse der Deutschen Kirche blieb fast unbesorgt, deswegen sich bey dem Vollzug der Tridentinischen Decrete in Deutschland so viele Lauigkeit zeigte. 4) Der Verfall der Wissenschaften erstreckte sich nicht allein auf die Bischöfe, sondern auf die ganze seculare Geistlichkeit.

5) Die

5) Die Decrete des Kirchenraths wurden viel zu allgemein abgefaßt. 6) Man sah so wenig auf Deutschlands Verfassung, als auf die besondern Verhältnisse seiner geistlichen Fürsten, 7) am wenigsten auf die Verfassung der Domkapituln und des damit verbundenen Familiensystems des Deutschen Adels.

Hierzu kam erst nach abgehaltenem Concilium der überhand genommene Einfluß der größten weltlichen Höfe in Deutschland auf die Wahlen der erledigten Erz-Bißthümer und Probsteyen; der Luxus, der mit Ende des 16ten Jahrhunderts in den Residenzen der Bischöfe immer mehr überhand nahm; das Ansehen, so die Deutschen Erzbischöfe, als die ersten Wahlfürsten des Reichs, durch ihre Verbindungen sich auch bey auswärtigen Höfen zu geben wußten; sodann die Größe, zu welcher die Stifte und selbst der Reichsadel durch die Theilnahme an den Reichsgeschäften sich geschwungen hatten; überdas auch die Veränderung in der innerlichen Verfassung der Stifte durch Verdrängung der ungeadelten und graduirten Personen, und endlich die Freyheit der Domkapituln, ihre Stiftsregenten durch erweiterte Wahlgedinge und Verträge immer mehr zu beschränken, die willkührliche Abänderung der Statuten, die Behauptung des Rechts eines gebohrnen Senats und einer perennirenden Grundherrschaft, die Entfernung der Päbste und Bischöfe von der kapitularischen Regimentsverfassung und der beträchtliche Einfluß in die Geschäfte des ganzen Stiftsstaats — alles dieses zusammen genommen hat die Verordnungen des tridentinischen Kirchenraths so weit zurückgesetzt, daß die dermahlige Verfassung der Deutschen Domstifte mit der ältesten Kirchenzucht wenige Aehnlichkeit mehr hat, von den neuern Satzungen aber noch weiter, als man äusserlich weiß, entfernet ist.

Neunte Abtheilung.

Von denen im XVI. und XVII. Jahrhundert bey den Domstiften durch den Deutschen Krieg und insonderheit den Westphälischen Frieden sich ergebenen Veränderungen.

Inhalt.

§. 112.) Verlust der Deutschen Kirche durch die Religionstrennung. 113.) Vortheile der Domstifte von dem Westphälischen Friedensschluß. 114.) Unschlüssigkeit über den Restitutionstermin. 115.) Restitutionstermin in Ansehung der geistlichen Güter. 116.) Geistlicher Vorbehalt. 117.) Beybehaltung der Statuten und Gewohnheiten in Domstiften. 118.) Verzicht auf die Erblichkeit geistlicher Beneficien und Bestättigung der Capitulationen. 119.) Recht der ersten Bitte. 120.) Annaten- Pallien- und Confirmations-Gebühren. 121.) Päbstliche Monate. 122.) Investitur der Bischöfe. 123.) Titul und Sitz der protestantischen Bischöfe. 124.) Beybehaltung der Canonicorum beyder Religionen. 125.) Restitution der mittelbaren Stifte. 126.) Verordnung wegen den geistlichen Einkünften; 127.) insonderheit der Zehenden, Pensionen und andern Rechten. 128.) Verordnung über die Einkünfte von eingegangenen Stiftungen 129.) und die geistliche Gerichtsbarkeit; 130.) dann die Jurisdiction in vermischten Reichsstädten. 131.) Bischöfliche Alternativ in dem Stift Oßnabrück. 132.) Ausgleichung des katholischen Bischofs und seines Gegners. 133.) Feststellung einer perpetuirlichen Wahlcapitulation. 134.) Einrichtung des Religionswesens 135.) und der Succession des protestantischen Bischofs; 136.) insonderheit dessen Wahl. 137.) Verordnung wegen der Religion und des Civilwesens. 138.) Bestätigung der Gerechtsamen aller geistlichen Reichsstände. 139.) Protestation des Pabsts gegen den Westphälischen Frieden. 140.) Nutzen der Reformation.

§. 112.

Verlust der Deutschen Kirche durch die Religionstrennung.

Sehr groß war einerseits der Verlust, den die Deutsche Kirche durch die Reformation erlitte. Im J. 1555. hat der Bischof von Kamin und Lebus, 1556. der von Havelberg, 1561. der von Naumberg, 1565. der von Merseburg, 1566. der von Ratzeburg, 1567. der Erzbischof von Magdeburg, 1581. der Bischof von Meissen, 1585. der Erzbischof von Bremen, 1586. der von Minden und Verdun die Evangelische Religion angenommen. Das Stift Halberstadt wurde nebst anderen Stiftern secularisirt, einige Stifter gab man zur Compensation, der in dem Deutschen Kriege verlohren gegangenen Länder oder aufgewandten Kriegskosten hin, ohne was sonst von nahmhaften hundert mittelbaren grossen und kleinen Abteyen, Clöstern und anderen geistlichen Gütern reformirt worden. Hierdurch hatten sich insbesondere die Herzoge von Würtemberg, die Pfalzgrafen, die Reichsstädte Nürnberg, Ulm und viele andere Stände und Gemeinheiten großen Nutzen verschaft, wenn ich übergehe, welche beträchtliche große Kirchenschätze den katholischen Stiftern, nebst vielen Gerechtsamen, Lehen und Zehnden entrissen und wie die Diöcesen durch den Verlust so vieler tausend abgefallenen Familien geschwächt worden, ohne dessen zu gedenken, was für eine Entvölkerung der Deutsche Krieg in allen Stiftsstaaten nach sich gezogen hat. Bey alledem scheint mir aber der größte Verlust der Verfall des wechselweisen Vertrauens unter beyden Religionstheilen gewesen zu seyn. Dieser Schade kränkte im äusserlichen und innerlichen das Wohl der Stiftsstaaten, — aber noch weit mehr das Herz des Menschen. Selbst der höchste Grad der Duldsamkeit wird schwerlich diese so tiefgeschlagene Wunde heilen.

§. 113.

Vortheile der Domstifte von dem westphälischen Friedensschlusse.

Man kann aber auch behaupten, daß die Deutschen Domstifte in dem westphälischen Friedensschlusse noch ein weit mehreres durch das erhaltene Ansehen und die Bestättigung ihrer Gerechtsamen gewonnen, als sie andererseits verlohren haben. Niemals waren die Gerechtsame der Bischöfe und ihrer Kapitul so feyerlich beschützt, als es durch diesen Friedensschluß geschah. Gegen die Päbste und Kaiser wurden die Domstifte mit einem unübersteiglichen Bollwerk zur Vertheidigung ihrer Kirchenfreyheiten versehen. Nimmermehr wären sie zu einer solchen Größe und befestigten Ansehen gekommen, wenn nicht der protestantische Religionstheil wegen denen ihm zugefallenen, zum Theil in ihrem Wesen gelassenen, entweder ganz reformirten oder vermischten Stiften Anlaß gegeben hätte. Den geistlichen Kurfürsten befestigte der Friedensschluß das Mitrecht, dem Deutschen Reiche seine Kaiser zu geben, und den Domstiften überhaupt ward das Gesetzgebungs- und Bündnisrecht nebst der Theilnehmung an allen und den wichtigsten Reichs- und Kreisgeschäften neuerdings bestättigt. Die Stifter waren zwar schon mächtig und groß vor dem Friedensschluß, noch weit herrlicher und größer aber nach demselbigen. Denn man konnte ihnen dasjenige, was sie hatten, nicht mehr entreissen.

Ich werde von diesem, als dem wichtigsten Reichsgrundgesetze, jene die Katholisch-Deutschen Domstifte überhaupt betreffende Stellen ausheben, um die Geschichte derselbigen vollständig zu machen und Wiederholungen in der Folge zu vermeiden.

§. 114.

Unschlüssigkeit über den Restitutionstermin.

Man hat bekanntermassen 6. Jahre lang wegen dem Termin gestritten, auf welchen die Wiedereinsetzung im Geistlichen und was in deren Betrachtung für Veränderungen im Weltlichen geschehen sind, sollte

sollte bestimmt werden, bis man in dem Vten Artickel §. 2. des Westphälischen Friedensschlusses den Restitutionstermin auf den ersten Jenner des Jahrs 1624. festsetzte. 136). Man mußte sich auch endlich schnell über den Restitutionstermin vergleichen, weil die katholischen Domstifter nach dem Restitutions-Edict aller Orten zu reformiren anfiengen. Die an das Erzstift Maynz gränzende Herrschaft Wißbaden und Sonnenberg sind gleich nach dem Prager Frieden ohne einiges Erkenntniß von dem Kaiser sequestrirt und dem Kurfürsten erlassen worden, der sich auch in eventum huldigen ließ. Im J. 1643. reformirte auch das Domkapitul in dem zu diesen Herrschaften gehörigen Dorf Maßbach, nahm zu Wißbaden das Chor hinweg und ließ den Katholiken ihre Religion ausüben. Die heimgefallene Liebensteinische Lehen am Rhein wurden dem Maynzischen Obermarschallen Freyherrn von Maldenburg angewiesen. In den beyden Herrschaften Stauf und Kirchheim, auch in dem Flecken Jugenheim ließ sich der Freyherr von Metternich als Domprobst zu Maynz nach erhaltener kaiserlichen Concession huldigen. Der Erzbischof zu Maynz nahm im J. 1636. für sein Stift die Huldigung in einigen am Rhein zwischen Worms und Frankenthal gelegenen Dörfern ein, ungeachtet das gräfliche Haus Nassau-Saarbrücken solche von undenklichen Jahren her mit Maynz gemeinschaftlich besessen hatte und auf gleiche Art gieng man auch in andern Stiftern zu Werke. 137)

136) *Pfanner* in hist. Pacis Westph. beschreibt diesen Streit umständlich: — *Londorp* T. 6. Lib. 3. C. 28.

137) Meiern acta pacis. Thl. 1. B. 8. S. 835.

§. 115.

Restitutionstermin in Ansehung der geistlichen Güter.

Eine der ersten und wichtigsten Stellen des Friedensschlusses, welcher die Katholisch-Deutsche Domstifte betrift, ist der §. 14. des Vten Artickels, in denen von geistlichen reichsunmittelbaren Gütern folgendes verordnet wird:

„Was die unmittelbaren geistlichen Güter anbe„trift, es mögen Erz- oder Bisthümer, Prälaturen, „Abteyen, Balleyen, Probsteyen, Kommthureyen, „oder freye weltliche Stifter., oder sonsten andere „seyn, so sollen dieselben samt ihren Einkünften, „Pensionen und andern, was Namen sie auch haben „und die entweder in der Stadt oder auf dem Lande „liegen mögen, welche die katholische oder Augsbur„gischer Confession verwandte Stände den 1. Jenner „1624. in Besitz gehabt, alle und jede, ausgenom„men von denjenigen Religionsverwandten, welche „zu gedachter Zeit in dem würklichen Besitz derselben „gewesen, auch so lange noch ruhig und ungestört „besessen werden, bis man sich wegen der Religions„zwistigkeit durch göttliche Gnade verglichen hat. „Es soll auch keiner von beyden Partheyen sowohl im „Gerichte, als ausserhalb demselben frey stehen, der „andern einige Ungelegenheit zu verursachen, vielwe„niger Unruhe zu erwecken, oder Hinderniß in den „Weg zu legen. Wenn man aber, welches Gott „verhüten wolle, sich nicht wegen der Religionszwi„stigkeit in Güte vergleichen könnte, so soll nichts „destoweniger dieser Vergleich ewig seyn und dieser „Friede beständig dauren.„

Hierdurch ward den katholischen Bißthümern, geistlich- und weltlichen Stiftern (von derer leztern Gattung z. B. die Damen-Stifter Ober- und Nieder-Münster in Regensburg sind) eigentlich der Real-Besitzstand ihrer reichsunmittelbaren Besitzungen befestigt, der durch alle folgende Zeiten ihnen

nicht

nicht mehr kann entrissen werden, weil die Religions-Vereinigung nur ein leeres Compliment zu seyn schien, wozu seit der Kirchenversammlung zu Trient alle Hofnung, wenigstens nach vernünftiger Beurtheilung verschwunden war. So wie man auf die Restitution der geistlichen Güter und Renten den Bedacht nahm, so ward auch in Ansehung des Religionswesens der Domstiftischen Unterthanen genaue Vorsehung gethan. 138)

§. 116.

In dem Vten Artickel §. 15. wurde der geistliche Vorbehalt (reservatum ecclesiasticum) in voller Maaße bestätigt. Eben die Zustandbringung dieses Reservats war eine der größten Unternehmungen, so die Kaiser in dem ganzen Deutschen Krieg zu Aufrechthaltung der Dom- und Reichs-Stifte vollbracht. 139) Ohne diesen Vorbehalt wäre es gewiß Geistlicher Vorbehalt.

138) Es hieß in jenen 55. Evangelischer Seits übergebenen Puncten, welche nach den Churfürstlich- und Reichsstädtischen monitis geändert wurden: — „Diejenigen Unterthanen, „welchen das publicum exercitium religionis evangelicae „vermög der Ferdinandischen Declaration vom 24. Sept. „1555. zuständig, oder die sonsten per pacta, privilegia, „oder langen Gebrauch erworben und hergebracht haben, „solle es nochmahls gelassen, auch alle widrig-gemachte Anordnungen, Urtheil, Transactiones, Accord, Reverse „und dergl. kassirt und aufgehoben seyn. Derohalben die „Ritterschaft, Städte und Unterthanen der Stifter Minden, Osnabrück, Halberstadt, Hildesheim, Münster, „Paderborn, Fulda, wie auch auf dem Eichsfeld und in „der Abtey Corvey, nicht weniger die Städte Erfurth, „Duderstadt, Höxter, Hipolstein, Heideck und alle andere Pfalzneuburgische Unterthanen unter diese Regel gehören, und müssen alle zuwider Abbruch gemachte Pacta, „Accord und dergleichen hiemit gänzlich aufgehoben seyn.„ Meiern acta pacis. Thl. 3. B. 20. S. 164.

139) Denn noch bey den Friedenshandlungen hielten Evangelici darfür, daß das reservatum ecclesiasticum dem Religionsfrieden zuwider sey, nach welchem kein Stand wegen der Augsburgischen Confession auf je eine Art beschwehrt, oder verachtet, oder von der Augsburgischen Confession abgedrungen, sondern bey solcher Religion, Land, Leuten, Herrlichkeiten und Gewohnheiten gelassen werden solle. Dieses

um die katholischen geistlichen Stifte geschehen gewesen, weil nur sehr wenige katholische Herren mehr übrig geblieben seyn würden. „Wenn also (heißt es „§. 15.) ein katholischer Erzbischof, Bischof, Prälat „oder Augsburgischer Confession Zugethaner zu einem Erzbischof, Bischof, Prälat erwählter, oder „postulirter, allein oder zugleich mit seinen Kapitularen, entweder einzelnen Personen, oder allen zusammen, oder auch andere Geistliche hinführo die „Religion änderten, so sollen diese alsobald ihr Recht „verlieren, ihre Ehre aber und Leumund unverletzt „behalten, hingegen aber alle Nutzungen und Renthen ohne Verzug und Ausnahme abtreten, dem „Kapitul aber, oder demjenigen, so es von Rechts „wegen zukommt, freystehen, eine andere Person, „so der Religion, welcher dieses Beneficium kraft „dieser Transaction gebühret, zu erwählen und zu „postuliren, dem abziehenden Erzbischof, Bischof „und Prälaten aber sollen die indessen genossene und „verzehrte Nutzungen verbleiben. Wenn also Stände, sie mögen der katholischen, oder der Augsburgischen Confession zugethan seyn, ihrer Erz- und Bißthümer, Beneficien oder ihrer unmittelbaren Prälaten nach dem 1. Jenner 1624. in oder ausser Gerichts verlustig, oder auf einige Art gestöhret worden, so sollen dieselben kraft dieses alsobald in geist- und weltlichen Rechten mit Abschaffung aller Neuerungen wieder eingesezt werden und zwar also, daß „diejenigen geistlichen Güter, welche den 1. Jenner „1624. von einem katholischen Prälaten regiert worden,

ses sey (hieß es) als eine allgemeine Regel im J. 1541. mit Aufhebung aller widrigen Abschiede im J. 1544 und zu Passau im J. 1552. beliebt worden. — Die Entsetzung des Kurfürst Gebhards zu Cöln war für die Evangelische auch äusserst nachtheilig gewesen; und dergl. Meiern acta pacis. Thl. 1. B. 8. S. 752. Die Katholischen Stände beharrten eben darauf, daß der geistliche Vorbehalt in dem Religionsfrieden §. und nach dem schon ꝛc. klar verordnet sey.

„den, auch inskünftige ein katholisches Oberhaupt be=
„halten und hingegen auch die Augsburgische Con=
„fessions=Verwandte, was sie in gemeldtem Jahre
„und Tage besessen haben, auch inskünftige behalten
„sollen; jedoch sollen beyde Partheyen einander die
„bereits genossene Nutzungen, Schaden und Unkosten
„erlassen, welche sie von einander hätten fordern kön=
„nen.„

Ob nun hierunter auch jene Nutzungen verstan=den sind, die sich noch wirklich bey der Religionsver=änderung eines geistlichen Reichsstands vorfinden, oder auch z. B. die Pretiosen, die er sich aus den bischöflichen Einkünften angeschaft, und ob solche nicht restituirt und der Kirche erlassen werden müßten, das bliebe noch ein Problem. — Die katholischen konn=ten indessen mit Durchsetzung des geistlichen Vorbe=halts sich schon begnügen, da dieser Gegenstand an=fänglich so große Schwierigkeiten veranlaßte, bis sich die Evangelischen in den Vergleichsmitteln erklärten, es aus guter Freundschaft hiebey bewenden zu las=sen. 140)

§. 117.

In dem §. 16. des Vten Artikels wurde nun auch den Domstiften beyder Religionen die Wahlge=rechtigkeit dermassen bestättigt, daß sie hierinnen auf keine Weise mögen beirret werden. Selbst ihre Ge=wohnheiten und Statuten wurden disfalls zum Grun=de gelegt, daß also weder der Padst, noch der Kaiser ihnen daran Abbruch thun können. Es heißt: „In „allen Bißthümern und anderen unmittelbaren Stif=„tungen soll die Wahlgerechtigkeit und Postulation

Beybe=haltung der Sta=tuten und Ge=wohnhei=ten in Domstif=tern.

140) Meiern acta pacis Thl. 2. B. 15. S. 543. Allda kommen auch die Schriften B. 16. S. 639. bis 660. vor, welche wegen dem geistlichen Vorbehalt insbesondere bey Verhandlung des puncti gravaminum unter den Compaciscenten gewechselt worden.

„nach eines jeden Orts Gewohnheit und alten Sta-
„tuten unverrückt verbleiben, insoweit dieselbe denen
„Reichsgesetzen, dem Passauischen Vertrag, dem
„Religionsfrieden und insonderheit gegenwärtiger
„Erklärung und Transaction gemäß sind und in
„Ansehung derer Erz- und Bißthümer so denen
„Augsburgischer Confeßion zugethanen verbleiben,
„nichts in sich enthalten, so dieser Confession zuwi-
„der. Gleichwie auch in denen Bißthümern und
„Kirchen, in welchen die Katholischen und Augsbur-
„gischen Confessions-Verwandten vereinigte und glei-
„che Rechte haben, nichts neues zu den alten Sta-
„tuten soll gesetzt werden, welches der Katholiken
„und Augsburgischen Confessions-Verwandten Ge-
„wissen und Sache in einige Wege schwächen und
„derselben Recht vermindern könnte.„

Es blieb aber immer noch ein Zweifel übrig, ob die ganz katholische Stiftskapituln befugt seyn mögen, ohne Noth oder Erforderniß dringender Umstände, z. B. zu ihrer eigenen Bequemlichkeit, die alten Statuten zu verändern? Die Disposition des Friedensschlusses berechtigt sie hierzu keineswegs. Allein die katholischen Domstifte ließen sich in Rücksicht ihrer innerlichen Verfassung nicht im geringsten beschränken. Sie giengen von der Pluralität der Beneficien nicht ab, so nachdrücklich man auch Evangelischer Seits ihnen die Schädlichkeit vorstellte. 138)

§. 118.

138) Die Katholischen äusserten in ihren sogenannten weitern und endlichen Kompositions-Vorschlägen vom 12. Jul. 1646. folgendes: „was pluralitatem beneficiorum anlangt, „da läßt man es zwar katholischer Seits dahin gestellt seyn, „was die Augsburgischen Confessions-Verwandte, unter sich „deswegen zu verfügen gedenken, was aber diejenige Erz- „und Stifter betrift, so in Handen der Katholischen sind, „da läßt man es bey der Disposition der geistlichen Rechten „und des römischen Stuhls je nach erheischender Nothwen- „digkeit erfolgenden Dispensationen verbleiben.„ Meiern acta pacis. Thl. 3. B. 20. S. 195.

§. 118.

In dem §. 17. des V. Artikels ward des weitern verordnet: „Alle Postulirte oder Erwählte sollen in „ihren Capitulationen versprechen, daß sie die ange„nommenen geistlichen Fürstenthümer, Dignitäten „und Beneficien nicht erblich besitzen, oder dahin „trachten wollen, daß sie erblich gemacht werden, son„dern es sollen allzeit in dem Kapitul und denen, so „es gleichfalls nebst dem Kapitul vermöge der Ge„wohnheit gebühret, sowohl die Wahl und Postula„tion, als bey erledigter Stelle die Administration „und Ausübung der bischöflichen Rechte frey verblei„ben; so soll auch aller Fleiß angewendet werden, „damit die Edelleute, Patrizier, Graduirte und an„dere Personen, da es der Stiftung nicht entgegen „lauft, nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr zu den„selben möchten gezogen und beybehalten werden.„

Verzicht auf die Erbliche keit geistlicher Beneficien und Bestättigung der Capitulationen.

Diese Verodnung war nach den Zeiten und Umständen sehr weislich ausgedacht. Es schien immer, daß große Herren damals schon Lust hatten, wo nicht einige Stifter wahrhaft erblich zu machen, doch auf gewisse Rechte von Wahlverbindlichkeit Anspruch zu machen. Zu Regenspurg war das Bißthum so lang mit bayrischen Prinzen besetzt, als die Einkünfte noch hinreichten, einen Prinzen zu unterhalten. Das Erzstift Cölln suchten die bayrischen Prinzen nach den Zeiten des Grafen von Truchses immer beyzubehalten. Zu Lübek spielte der König von Dännemark zu Ausschließung des Hollstein-Gottorpischen Hauses sehr bedenkliche Rollen.

Die obgedachte Stelle des Friedenschlusses bestättigt per indirectum auch die Capulationen der Domkapituln, die bishero so großen Widerspruch erlitten hatten. Sie machte zu einem Gesetz, daß die neuerwählten Bischöfe in ihren Capitulationen eydlich sogar auf den Gedanken einer Erblichkeit Verzicht leisten mußten.

mußten. Der Beysatz: daß die Domstifter auch Edelleute, Patrizier und graduirte Personen annehmen sollten, hatte man ebenfalls mit Vorbedacht zu Verhütung der Erblichmachung als ein zweckmäßiges Mittel gewählt. Allein die Folge zeigte in den mehrsten Domstiften, daß hierauf keine Rücksicht gemacht wurde. Vielmehr hatten die Domstifter, welche aus fürstlichen und gräflichen Personen bestehen, zum Gesetze gleichfalls angenommen, nur gleichbürtige Standespersonen zuzulassen. Selbst die adelichen und Ritterstifter brachten es durch Errichtung gewißer Statuten schon so weit, daß sogar die Doctorspräbenden durch Adeliche besetzt wurden. 139) Wenn auch der Pabst bisweilen in seinen Monaten mit einer unadelichen graduirten Person durchdringt, so geschieht es gewiß nicht anders, als daß der Providirte unendliche Schwierigkeiten übersteigen muß, bis er zum Besitz gelangt. In dem Domstift Würzburg ist durch die Gewohnheit und durch die Statuten das Emancipationsrecht eingeführt. Ein Mittel, welches die Prinzen sogar mit der Ruthe abtreibt, in diesem Hochstift Präbenden zu suchen. Allein es wäre doch möglich, diesem Statut durch einen Stellvertreter auszuweichen. Man führte die Aufschwörung eines Abwesenden oder Jugend halber noch unfähigen durch Bevollmächtigte ein. Es kommt auf einen günstigen Zeitpunct an, läßt ein Prinz seinen Stellvertreter emancipiren. Umstände, Personen, Rücksichten

139) Selbst dem niedern katholischen Adel gereicht diese Ausschließung schon zum Nachtheil. Die protestantische Ritterschaft der drey Reichskraise, Franken, Schwaben und Rheinstrom klagten bey dem Friedenscongreß, wie ihnen nichts empfindlicher falle, als der versagte Zutritt zu den Erzstiften, ritterlichen Orden und Präbenden, wozu ihre Voreltern so beträchtliche Stiftungen vermacht. Maiern acta pacis Thl. 3. B. 9. S. 19. Sollte diese nemliche Beschwerde nicht auch heut zu Tag der katholische Stadtadel in Reichsstädten und auch zum Theil der Bürgerstand billig führen können?

ten und Cabalen milderten bisher in den Domstiften die strengsten Gesetze und Statuten.

§. 119.

Recht der ersten Bitte.

Der §. 18. des V. Artikels setzte auch in Anse-hung des Rechts der ersten Bitte (juris primariarum precum) folgendes fest: „An welchem Orte die kai-„serl. Maj. das ius primariarum precum ausgeübt, „soll dasselbe auch noch inskünftige behalten, wenn „nur nach erfolgtem Tode eines der Augsburgischen „Confession zugethanen in den Bißthümern derselben „Religion wiederum ein Augsburgischer Confessions-„verwandter, so nach Vorschrift der Statuten und „des Herkommens vor geschickt zu halten, dergleichen „Preces genießet: in den gemischten und aus beyder-„seits Religionen besetzten Bißthümern oder andern „unmittelbaren Orten soll der präsentirte sich dieser „Precum nicht zu erfreuen haben, es hätte denn das „vacirende Beneficium ein Religionsverwandter be-„sessen.„ Durch diese Stelle ward nun das Recht der primariarum precum auch dem Kaiser gegen die Anfälle der Päbste sicher gestellt, welche, wie wir anderwärts umständlich ersehen werden, gewünscht hätten, daß die Kaiser dieses Recht nur ex indulto pontificio ausüben sollten. Der päbstliche Hof trieb die Sache so weit, daß Clemens XI. dem Erzstift zu Cölln und allen katholischen Stiftern verbot, die kaiserlichen Preces ohne päbstlichen Indult nicht anzunehmen. So nachgiebig sich Kaiser Ferdinand und seine Nachfolger dießfalls gegen den Pabst bezeigt hatten, so standhaft wußten die nachfolgenden Kaiser, sonderbar Joseph II. dieses Recht zu behaupten. Man sah es immer als ein kaiserliches Reservat und als ein Ueberbleibsel des alten iuris circa sacra majestatici an. Die Deutschen Domstifter konnten solches den Kaisern nicht wohl streitig machen, da diese die

meisten geistlichen Stifte errichtet hatten, so lang immer die Dankbarkeitspflicht in den Domstiftern nicht gänzlich ausgemerzt wird. Es kommt also lediglich darauf an, ob der Kaiser im Besitz dieses Rechts gewesen, und in diesem Fall steht ihm solches auch in den unmittelbaren Stiftern der Augsburgischen Confessionsverwandten zu, wenn sie noch in der stiftischen Verfassung bestehen. 140)

§. 120.

Annaten- Pallien- und Confirmations-Gebühren.

Den Abtrag der Annaten- Palliums- Confirmations- und dergleichen Gebühren betreffend, haben sich die Augsburgischen Confessions-Verwandten nicht nur in Ansehung ihrer Personen, sondern auch ihrer Unterthanen halber vollkommen losgemacht, wenn diese schon in dem Sprengel des katholischen Bischofs sich befinden. Der §. 19. des Vten Artikels giebt solches klar: „Wenn etwas unter dem Titel der Annaten, Jurium Pallii, Confirmationen der päbstlichen Monate und dergleichen Rechte und Reservationen in den unmittelbaren geistlichen Gütern der „Augsburgischen Confessions-Verwandten, es sey „von wem, wenn oder auf was Art es gefordert werde, dasselbe soll von der weltlichen Obrigkeit zu seiner Gültigkeit und Execution sich keiner Hülfe zu „getrösten haben.„ Die katholischen Bischöfe konnten sich dieser Gebühren freylich nicht entschlagen. Den Protestanten war es aber, nachdem sie sich von dem päbstlichen Stuhle losgemacht, nicht zuzumuthen, daß sie dergleichen Bürden auf ihren, wenn schon katholischen Unterthanen, erliegen ließen. Dem Pabst wollte man ebensalls nicht gänzlich aus dem Besitz

140) Meiern acta pacis. Thl. 6. S. 141. 143. Dieser Gegenstand machte nicht geringe Schwierigkeiten, weil die Katholischen darauf bestunden, daß der Kaiser in evangelischen Domstiften auch Katholische präsentiren könne. Ebend. Thl. 3. S. 359.

Besitz werfen. Es war also ein Auskunftsmittel sehr nothwendig. 141) Man berechnete bey dem Friedens-Congreß schon die großen Geld-Summen, die aus Deutschland nach Rom wegen obgedachten Rubriken giengen und bezog sich auf den Erzbischof und Kurfürsten zu Maynz, Diether von Isenburg, welcher erwiesen hatte, daß der Römische Hof nur aus Maynz in wenigen Jahren über 100,000. Rthlr. bezogen habe. In ganz Evangelischen Stiftern fielen durch den Friedensschluß die päbstlichen Monate auch gänzlich hinweg.

§. 121.

Päbstliche Monate.

Wo hingegen die Stifte nicht secularisirt sind und der Pabst in solchen, die aus Catholischen und Protestantischen Canonicis bestehen, im J. 1624. im Besitz gewesen, daß er eine Präbende vergeben darf, so ist er nach dem §. 20. des Vten Artikels auch hiebey gelassen worden. 142) Es heißt: „In denjenigen Kapiteln aber, derer unmittelbaren Güter, „worinnen von beyden Religionen Capitularen und „Canonici kraft des besagten Termins in gewisser „Zahl von beyden Seiten angenommen werden und „der Zeit die päbstlichen Monate üblich gewesen sind, „sollen die auch ferner, wenn die abgehenden Capitularen und Canonici aus der gesetzten Zahl derer „Ka-

141) Was aber die Annaten (sagten die Katholischen in ihren sogenannten weitern Kompositions-Vorschlägen vom 12. Jul. 1646.) sodann die Jura Pallii und Confirmationum betrift, weil die katholischen Erz- und Bischöfe, selbige dem Römischen Stuhle abzustatten verbunden seyen, also sollen auch vorbemeldte Inhabere deren ihnen überlassenen Stiften dergleichen Jura, die sonst dem römischen Stuhle gebührten, der Kais. Majestät unter der alten bey selbigen Erz- und Stiften hergebrachten Taxa bey jedesmahl begebenden Fällen und Veränderungen abgestattet und mit solchen der Kaiserl. Majestät auf erlangten päbstlichen Consens nach Belieben zu disponiren vorbehalten seyn. Meiern acta pacis. Thl. 3. B. 20. S. 194.

142) Meiern acta pacis. Thl. 6. S. 141. 143.

„Katholischen gewesen, statt finden und bey vorkom„mendem Falle zur Execution gebracht werden, je„doch, wenn vorher die päbstliche Provision denen „Kapituln unmittelbar vom Römischen Hofe zu rech„ter Zeit insinuirt worden.„

Bey vermischten Domstiftern wird von keinem päbstlichen Legaten die Provision angenommen. Man erfordert ein erst nach dem Tode des Canonici, von Rom unmittelbar binnen 13. Wochen ausgefertigtes Breve, um Unterschleife zu beseitigen, weil man ansonsten dergleichen Provisions-Urkunden im Vorrath haben und nur den Raum zur Einrückung des Namen und Datums offen lassen könnte. Die Provisionen der päbstlichen Legaten fanden nur gar selten bey den Domstiften statt, weil öfters nur fremde und untaugliche Leute den Stiftern aufgedrungen wurden, wie man zu Worms ein Beyspiel mit einem gewiesen Bouille hatte, den das Domkapitul nicht annahm.

§. 122.

Investitur der Bischöfe.

Bey der Investitur der protestantischen Bischöfe gewann der Kaiser durch den Friedensschluß, weil diese noch einmahl so viel, als die Katholische für den Empfang ihrer Regalien zu bezahlen, hingegen dem Pabste keinen Abtrag vor die Annaten- oder Confirmations-Gelder zu machen haben. 143) Der §. 21. des V. Artikels giebt hierüber klare Maaß: „Wel„che von den Augsburgischen Confessions-Verwand„ten zu Erzbischöfen, Bischöfen, oder Prälaturen „erwählt, oder postulirt werden, sollen von der „Röm. Kaiserl. Majestät, nachdem sie inner halb „Jahres

143) Die Evangelischen glaubten anfänglich, daß gar alle Annaten sollten aufgehoben werden; allein da schien der Einfluß des päbstlichen Legatens bey dem Friedens-Congreß eine gute Wirkung gehabt zu haben. Meiern acta pacis. Thl. 3. S. 332.

„Jahres dero Wahl oder Postulation beglaubten „Schein einbringen und die bey solchen Re allehen „gewöhnliche Pflicht geleistet, ausser einiger Einrede „investirt werden und über die Summe des gewöhn„lichen Taxes, ferner noch dessen Hälfte für die Be„lehnung reichen. Eben dieselben, oder bey erledig„tem Sitze die Kapitul und diejenigen, welchen die „Verwaltung mit denselben zugleich gebühret, sollen „sowohl auf allgemeine, als absonderliche Deputa„tions- Visitations- Revisions- und andere Reichs„Convente dem Gebrauch nach schriftlich berufen „werden und ihre Stimme führen, allermassen ein „jeglicher Stand vor dem Religionsstreit derselben „Gerechtigkeit fähig gewesen, welche aber und wie „viel Personen zu dergleichen Conventen müßen ge„sandt werden, solches wird denen Prälaten, Kapi„tuln und Kapitularen, zu bestimmen frey gelassen.„ Der Friedensschluß bestättigt zwar den Domkirchen bey erledigtem Sitze alle Rechte auf Reichs- und Deputationstägen auszuüben, er sahe sie aber nur als Administratoren und keine Eigenthums- oder sogenannte Grundherren an. Die katholischen Stände sagten selbst in ihrer Gegenbeschwehrung, die den geistlichen Vorbehalt betraf, den Evangelischen Ständen bey dem Friedens-Congreß, daß vermög geistlich- und weltlichen Rechten, weder der Bischof noch sein Capitul proprietarii dominii jurium Ecclesiae, sondern nur nudi procuratores, siue administratores seyen. 144)

§. 123.

Titel und Sitze der protestantischen Bischöfe.

Auch der Titul der protestantischen Bischöfe ward nebst ihrem Platze auf Reichstägen bestimmt. Nur die Bischöfe von Lübeck und Oßnabrück sitzen auf der Queerbank, wenn beyde Augsburgischer Con-

144) Ebendaselbst. Thl. 2. B. 15. S. 840.

Confession sind; 145) so ferne aber der zu Osnabrück katholisch, so behauptet er seinen alten Platz in dem Fürstenrathe. Der §. 22. des V. Artikels verordnet hievon: „Wegen Titulirung der geistlichen Fürsten „Augsburgischer Confession ist es dahin verglichen, „daß sie, jedoch ohne Nachtheil des Standes und „der Dignität den Titel der erwählten oder Postulir„ten zum Erzbischof, Bischof, Abt, Probst führen „mögen. Die Session aber sollen sie auf der mitt„lern und Querbank zwischen den geistlichen und „weltlichen einnehmen, denen an der Seite der Di„rector der Maynzischen Kanzley im Namen des „Herrn Erzbischofs, als welcher der Reichstagsacten „General-Direction führet, und nach demselben die „Directoren des fürstlichen Collegii bey allgemeinen „der dreyen Reichs-Collegiorum sitzen sollen und eben „dieses soll im Rath der Fürsten, wenn sie collegialiter „versammlet sind, von desselben Collegii und dero „Acten-Directoren allein beobachtet werden.„

§. 124.

Beybehaltung der Canonicorum beyder Religionen.

In dem §. 23. des Vten Artikels ward in vermischten Domstiften wegen der Anzahl der Canonicorum beyder Religionstheile folgende Vorsehung gethan: „So viel als Capitularen oder Canonici am 1ten „Jenner 1624. irgendwo entweder der Augsburgi„schen Confession, oder Katholischer Religion zuge„than gewesen, so viel sollen daselbst allzeit von „beyden Religionen verbleiben, auch an derer Ab„sterbenden Statt keine andere, als derselben Reli„gionszugethane gesetzet und eingeschoben werden. „Da aber an einem Ort dieser Zeit mehr Katholischer „Reli-

145) Meiern acta pacis. Thl. 3. S. 154. 188. Die Katholischen wollten den Evangelischen nur titulo administratorum und loco tertio votum und sessionem auf Reichsconventen gestatten, man mußte deswegen auf ein Zwischenmittel verfallen.

„Religion, oder Augsburgischer Confessions-Capitu-
„laten, oder Canonici Beneficien hätten, dann im
„J. 1624. so sollen zwar diese als überzählige die Be-
„neficien und Präbenden Zeit Lebens behalten, nach
„dero Abgang aber so lange denen Katholischen die
„Augsburgische Coufessions-Verwandte und diesen
„die Katholische succediren, bis die Anzahl beyder
„Religion-Capitularen und Canonicorum wider er-
„setzt seye, als sie am 1ten Jenner 1624. gewesen.
„Die Uebung der Religion aber in vermischten Biß-
„thümern soll dergestalt restituirt werden und verblei-
„ben, wie und welcher Gestalt solches im J. 1624.
„öffentlich im Gebrauch und zulässig gewesen, und
„soll obigen allen weder mit der Wahl noch Präsen-
„tation, oder auf andere Weise Verhinderung ver-
„ursacht werden.„

Der Streit entstunde damahls größtentheils we-
gen Strasburg. Allda waren 1624. noch Prote-
stantische Canonici. Die Katholischen läugneten es
auch nicht, nur gaben sie vor, daß es vertragsmäßig
geschehen sey. Im J. 1604. und 1608. verglich sich
zwar das Stift Strasburg, daß 8. Evangelische
Canonici, so darinn waren, bis 1623. bleiben sollten
und hernach verlängerte man diesen Termin noch auf
7. weitere Jahre. Noch bey dem Friedens-Congreß
zu Münster klagten im J. 1643. die Evangelische
Capitutaren, daß man ihnen diejenigen Güter, so sie
kraft der Hagenauischen Stifts- und Prorogations-
Verträgen vom J. 1604. und 1620. ruhig inngehabt
und von den katholischen Domherren im J. 1627. auf
kaiserlichen Befehl hinweg genommen worden, zurück
stellen solle. 146) Sie konnten es aber nicht mehr
durchsetzen, vielmehr schloß man sie zur Zeit, als die
Franzosen die Stadt hinwegnahmen, von dem Dom-
stift für allezeit aus.

146) Meiern acta pacis. Thl. 2. B. 9. S. 24.

§. 125.

Restitution der mittelbaren Stifte.

Nach dem §. 25. des Vten Artikels wurde der Besitzstand über die Mediat-Stifte und Klöster, wie auch die den letztern zuständige Güter und Gerechtsame festgesetzt, besonders, wie es in dem Falle gehalten werden soll, wenn ein Orden gänzlich erloschen seyn würde.

„Hingegen sollen (heißt es) auch die Katholischen „alle Klöster, Stiftungen, und mittelbare Collegien, „welche sie am 1ten Jen. 1624 wirklich im Besitz ge„habt, mit gleichem Rechte und Weise besitzen, „wenn sie auch gleich in der Augsspurgischen Confes„sions zugethanenen Ständen, Gebieten, und Land„schaften gelegen wären. Doch könnten dieselbe nicht „in andere regulare Orden verwandelt werden, sondern „müßten bey der Regul bleiben, welcher sie bey ihrer „Stiftung sind gewidmet worden, es wäre dann ein „solcher Orden gänzlich erloschen; denn auf solchen „Fall soll dem katholischen Magistrat frey stehen, „aus einem andern in Deutschland vor dem Religi„onsstreit üblich gewesenen Orden neue Religiosen „einzusetzen. In welchen Stiften aber, Collegiat„kirchen, Klöstern, Hospitälern, so ferne mittelbar Ka„tholische und Augsspurgischer Confession zugethane „zusammengelebet, daselbst sollen sie auch forthin ins„gesammt in gleicher Zahl, welche am 1ten Jener „1624. daselbst anzutreffen gewesen, verbleiben. Die „öffentliche Religionsübung soll auch beständig ver„bleiben, welche an jedem Ort, obbemeldtem Tage und „Jahre in Uebung gewesen, ohne eine, oder der an„dern Parthey Hinderung. In was für mittelbaren „Stiften auch 1624. den 1ten Jenner die Römisch„Kaiserl. Majestät primarias preces ausgeübt, da„selbst soll sie auch solche forthin ausüben, auf die „Maaße und Weise, als bey den mittelbaren Gütern „erwähnt worden. Eben dieses soll auch von den

„men-

„ mensibus papalibus beobachtet werden. Es sollen „ auch die Erzbischöfe und welchen sonst ein solches „ Recht zustehet, die Beneficien der ausserordentlichen „ Monate austheilen. Da auch die Augsburgische „ Confessions-Verwandten in dergleichen mittelbaren „ Gütern, so an besagtem Jahr und Tag von Katho- „ lischen wirklich, völlig oder eines Theils besessen „ worden, die Jura praesentandi, visitandi, in- „ spectionis, confirmandi, corrigendi, protectio- „ nis, aperturae, hospitationis, servitiorum et „ operarum gehabt, ingleichen Pfarrherren und Vor- „ steher daselbst unterhalten, so sollen ihnen diese Ge- „ rechtigkeiten unverrückt und beständig verbleiben. „ Wenn auch die Wahl nicht zu gesetzter Zeit und auf „ gehörige Weise geschehen würde, so soll die Austhei- „ lung und Ersetzung der erledigten Präbenden, mit „ einer Person, welche der Religion des Verstorbenen „ zugethan ist, wegen des auf sie nunmehro zurück „ gefallenen Rechts eben ihnen zugehören, jedoch mit „ der Bedingung, daß hierdurch in dergleichen geist- „ lichen Mediat-Gütern den Satzungen der katholi- „ schen Religion kein Nachtheil möchte zugezogen „ werden, und der geistlich-katholischen Obrigkeit, „ vermöge der Einsetzung des Ordens, über die „ Ordensleute zuständige Rechte unverletzt und unbe- „ schädigt verbleiben. Eben denselben soll auch auf „ den Fall, daß die Wahl und Ersetzungen der Prä- „ benden nicht in gebührender Zeit geschehen würde, „ ihr Jus devolutum unverletzt verbleiben. „

Ungeachtet der Friedensschluß in Ansehung der Mediat-Stifte und Klöster alle Vorsehung gethan hatte, so blieb doch der Falle unbestimmt, wie es mit den Gütern, Zehenden und Gefällen, die in protestantischen Ländern gelegen sind, sollte gehalten werden; insoferne diese Stifte oder Klöster, ohne daß ein Orden nach der Bestimmung des Friedensschlusses

erloschen wäre, sondern nur aufgehebt und die Einkünfte zu anderem Gebrauch wollten verwendet werden. 147) Ein anderer sehr merkwürdiger Fall entstand bey dem Stift Quedlinburg, ob dem Kaiser das jus devolutionis zuständig sey, da der Friedensschluß hievon nichts verordnet. K. Leopold drohte wenigstens, daß er, wenn die Canonissinnen nachlässig in der Wahl seyn würden, eine Aebtissinn setzen werde. Die mehrsten Staatsmänner hatten dem Kaiser solches als ein Annexum des juris circa Sacra zugesprochen, weil der Pabst auf protestantischen Stiftern dieses Recht nicht ausüben konnte, auch der Fürst von Halberstadt nicht berechtigt wäre, das Devolutionsrecht zu behaupten, indeme die geistliche Eigenschaft gänzlich erloschen ist, vermöge derselben dieses Recht ehedessen von Halberstadt abgehangen hatte.

§. 126.

Verordnung wegen den geistlichen Einkünften;

Eine der wichtigsten Materien, die das größte Gezänk bey dem Friedens-Congreß veranlaßte, war die Zehenden- und Rentensache der katholisch-geistlichen, und unmittelbaren Stifter. Nichts empfanden die Deutschen Bischöfe, Domkapitul, und Klöster so hart, als daß ihnen so beträchtliche Zehenden- und Renten entrissen wurden, und doch war hierinnfalls nicht mehr zu helfen. Man hatte schon bey dem Passauischen Vertrag, und bey dem Religionsfrieden hierüber gestritten. Die Katholiken und Protestanten beschuldigten einander, sie hätten den Religionsfrieden

147) Diese wichtige Frage ergab sich im J. 1781. ob die in dem Fürstlich-Hessischen Gebiete gelegenen Güter und Einkünfte der in Maynz eingegangenen drey Klöster dem Kurfürsten von Maynz oder dem Landgrafen von Hessen von Reichs-Rechtswegen zugefallen sind; welche Materie im 2ten Band umständlich vorkommt. — Meiern acta executionis. Thl. 1. S. 471.

den nicht gehalten. 148) Deswegen hieß es, daß ein jeder diejenigen geistlichen Einkünfte behalten solle, so er zur Zeit des Passauischen Vertrags, wie solches der Religionsfriede und der Westphälische in dem §. 45. des Vten Artickels bestimmte. „Wegen der „Renten allerley Art, so zu den geistlichen Gütern „und ihren Besitzern gehören, soll vor allen Dingen „dasjenige beobachtet werden, was im Religionsfrie„den §. dagegen sollen die Stände der Augsbur„gischen Confession ꝛc. §. alsdann auch den „Ständen der alten Religion ꝛc. verordnet wor„den.„

§. 127.

Diese vorstehende Stelle schien aber noch etwas allgemein zu seyn. Es erfolgte daher in dem §. 46. des Vten Artickels eine noch näher bestimmte Verordnung dieses Inhalts: „Aber die Renten, Gefälle, Zehenden und Pensionen, welche, vermög erstbesagten Religionsfrieden, Augsburgischer Confessionsständen wegen unmittelbaren oder mittelbaren geistlichen, entweder vor oder nach dem Religionsfrieden erlangten Stiftungen aus der Katholischen Gebiete gebühren und welcher Besitz dieselben zu genießen, sie im J. 1624. am 1ten Jenner gestanden, sollen ohne einigen Einwand entrichtet werden. „Da auch irgendswo Augsburgischer Confessionsstände die Schutz- Gerechtigkeit, Advocatie, Einquartirungs- Oeffnungs- und Dienstleistungen zu „fordern Recht, oder andere Gerechtsame in derer „katholischen geistlichen Gebieten, auf ausser oder „inner Landes gelegenen Gütern durch rechtmäßigen „Gebrauch und Zulassung gehabt; gleicher Gestalt auch die katholischen Stände, so ihnen dergleichen etwas in geistlichen Gütern der Augsburgi-

insonderheit den Zehenden, Pensionen und andern Rechten.

148) Meiern acta pacis. Thl. 2. S. 528. Thl. 6. S. 148.

„schen Confessionsstände gebühret: so sollen alle und „jede nach Recht und Billigkeit ihre alten Rechte be„halten; doch also, damit nicht durch Uebung sol„cher Rechte der geistlichen Güter Einkünfte zu viel „beschweret und erschöpfet werden.„

So sehr hatten sich die Zeiten geändert: ganz ausserordentlich stritten ehedessen die Sächsischen Stifte, insonderheit Oßnabrück um seine Zehenden. Dem Kaiser Friederich I. setzten die Päbste Urban und Honor noch heftig zu, daß die Layen alle Zehenden herausgeben sollen und nun ward ihnen durch ein Reichsgesetz der Besitz zugesprochen. Die katholischen Geistlichen waren am Ende noch zufrieden, wenn sie in den Gebieten der Protestanten noch einige Zehenden erheben konnten. 149) Wiewohl sich aus den Friedenshandlungen abnehmen läßt, daß man protestantischer Seits, was die Einkünfte der geistlichen Güter in katholischen Gebieten betraf, mit mehrerer Mäßigung und Nachgiebigkeit als katholischer Seits zu Werke gegangen sey. Bey letzteren mußte freylich die Empfindung eines so großen Verlustes einige Hartnäckigkeit nach sich ziehen.

§. 128.

Verordnung über die Einkünfte von eingegangenen Stiftungen;

So klar aber immer der Friedensschluß die Zehendsache bestimmt hatte, so gieng es doch ohne die größten Streitigkeiten nach dessen Einrichtung hierinnfalls nicht ab. In dem §. 47. des Vten Artickels hieß es: „Die Renten, Zehenden, Zinnsen und „Pensionen, so den Augsburgischen Confessionsstän„den, auch ungeachtet die Stifter zerstöhrt und ein„gerissen worden, aus andern Gebieten gebühren, „sollen denjenigen entrichtet werden, welche im Jahr „1624. am 1ten Jenner im Besitz der Einkünfte ge„wesen; welche aber seit dem J. 1624. eingegangen „sind,

149) Meiern acta pacis. Thl. 2. S. 528.

„sind, oder forthin abgehen dürften, derselben Pen-
„sionen sollen auch in andern Gebieten dem Herrn
„des eingegangenen Klosters oder des Orts, in
„welchem solches gelegen, bezahlt werden. Inglei-
„chen die Stifter, welche am 1ten Jenner des Jahrs
„1624. in dem Besiz des Rechts, von Aeckern und
„Feldern die Zehenden zu fordern, auch in einem an-
„dern Gebiet berechtigt gewesen, sollen auch inskünf-
„tige bey diesem Recht verbleiben und kein neues
„Recht gesucht werden. Unter andern des Heil.
„Röm. Reichs Ständen und Unterthanen soll dasje-
„nige vor Recht gehalten werden, was das gemeine
„Recht, oder jegliches Orts Gewohnheit und Obser-
„vanz mit sich bringt, oder durch gutwillige Verträge
„verglichen ist.„

Durch diese Verordnung ward freylich der Geist-lichkeit der Genuß ihrer Zehenden Angriffsfrey ge-macht. Allein die Bischöfe glaubten sich nun noch an den Novalzehenden zu erholen. Diese Art der Ze-henden war aber eben auch ein Gegenstand für die weltlichen Fürsten und Landesherren, die es an den Zehenden ohnehin niemahls so weit, als die Geistli-chen bringen konnten. Die Bischöfe und Geistlichen behaupteten die Novalien von aller Art, weil sie hier-auf eine gegründete Intention hatten. Diesen Grund zerstöhrten aber eben nach dem Friedensschluß die Landesherren und legten der Geistlichkeit den Beweis des Besitzstandes auf. 150) Konnte sie solchen nicht erweisen, so zog der Landesherr die Novalien an sich, oder auch derjenige, der nach Gewohnheit des Orts ein Recht hierauf hergebracht hatte. Die Geistlich-keit, insonderheit die Stifter behielten aber bey der Zehendsache doch immer die Oberhand. Sie be-haupteten solche theils als Bischöfe, theils selbst als

150) Meiern acta pacis. Thl. 3. S. 166. Thl. 4. S. 97. Thl. 5. S. 573.

Landesherren. Hierzu kamen noch andere Titel, daß man also forthin die Wahl hatte, ein oder das andere Register zu ziehen. Am Ende gab die Landesobservanz in diesen Streitigkeiten fast allezeit den Ausschlag.

§. 129.

und die geistliche Gerichtsbarkeit.

Am empfindlichsten fiel den Deutschen Domstiften, daß sie die geistliche Gerichtsbarkeit über so grosse, reformirt gewordene Länder und derselben zahlreiche Inwohner verlieren mußten. Dieser Verlust schmälerte die Diöcesen ausserordentlich. Er setzte auch die geistlichen Einkünfte sehr zurück. Allein dieses brachte die Religionstrennung mit sich. So bald sich die Protestanten, nach ihrer Hauptabsicht, von der päbstlichen Gewalt losmachten, mußte es nothwendig auch die Trennung von den Bischöfen nach sich ziehen. Die geistliche Gerichtsbarkeit ward zwar nur suspendirt, weil die Hoffnung der Vereinigung keine gänzliche Vereinigung zuließ. Allein dieses leere Compliment erlaubte man sich damahls, um nur aus einander zu kommen. Nach langem Streit, von wem dann die suspendirte geistliche Gerichtsbarkeit auszuüben seyn solle, fiel das Loos auf die Landesherrschaft. 157) Den Bischöfen und Stiften gieng es hiebey wiederum gut. Sie behaupteten solche in ihren Bißthümern, als Landesherren und übten sie zugleich in den Gebieten der Protestanten, wo sie solche hergebracht, auch über Unterthanen der Augsburgischen Confession aus, wenn nur denselben nichts aufgedrungen wurde, so ihrer Religion zuwiderlief. Der §. 48. des V. Artikels giebt hierin volle Maaße, und zwar: „Es soll auch das Ius dioecoesanum und „alle geistliche Jurisdiction mit allen ihren Gattungen wider die Augsburgische Confessionsverwandten,

157) Meiern acta pacis Thl. 2. S. 558. Thl. 6. S. 148.

„ten, Kurfürsten, Fürsten und Stände, die freye „Reichsritterschaft mit eingeschlossen, und derselben „Unterthanen sowohl zwischen Katholischen Confes„sionsverwandten allein bis zu des Religionsstreits „christlichem Vergleich suspendirt seyn, und soll das „Ius dioecoesanum und die geistliche Jurisdiction „sich innerhalb den Gränzen eines jeden Territoriums „halten. Zur Erlangung aber der Renten, Zinnse, „Zehenden, Pensionen, in denen der Augsburgischen „Confessionsstände Gebieten, wo die Katholischen im „J. 1624 notorisch in dem Besitz der Ausübung der „geistlichen Gerichtsbarkeit gewesen, so sollen sie die„selben auch nachgehends genießen, aber nicht weiter, „als nur bey Eintreibung ihrer Pensionen; und soll „mit der Excommunication nicht eher, als nach ge„schehener dritten Denunciation verfahren werden. „Die Augsburgischen Confessionsverwandten, Land„stände und Unterthanen der katholischen Herren, „wenn sie im J. 1624 die geistliche Gerichtsbarkeit der „Katholischen erkannt, sollen nun in solchen Fällen „besagter Gerichtsbarkeit unterworfen seyn, welche „die Augsburgische Confession auf keine Weise be„treffen; wobey doch zu verhüten, daß ihnen bey Ge„legenheit des Processes etwas der Augsburgischen „Confession und dem Gewissen widriges möchte zuge„muthet werden. Nach gleichem Rechte sollen „auch die katholischen Unterthanen, welche im „J. 1624 die öffentliche Uebung der katholischen Reli„gion gehabt, unverletzt verbleiben.„

§. 130.

Mit der weltlichen Gerichtsbarkeit in Reichsstädten war es für die Bischöfe ohnehin schon geschehen, so bald die Reichsstädte die Rechte der Reichsstandschaft behaupteten. Die Bischöfe suchten sich auf alle mögliche Art eben durch Erweiterung der geistli- Dann die Jurisdiction in vermischten Reichsstädten.

chen Jurisdiction zu entschädigen. Die Religionstrennung trocknete aber auch diese reichhaltige Quelle ganz aus. 158) In dem §. 49. des V. Artikels ward deswegen verordnet: „In welchen Reichsstädten aber des römischen Reichs beyderseits Religionen „in Uebung sind, darinnen sollen die katholischen Bischöfe gegen die Augsburgische Confessionsverwandten Bürger keine Jurisdiction haben, die Katholischen aber sollen nach der Observanz des besagten „1624. J. sich ihres Rechts bedienen.„

Nach dieser Verordnung hatten die Bischöfe von Ausgsburg, Speyer, Worms über die protestantischen Unterthanen dieser Reichsstädte nichts mehr zu sagen. Ihre Jurisdictionsrechte fielen dem Magistrat des Ausburgischen Confessions Theils ohne einige Ausnahme zu.

§. 131.

Bischöfliche Alternativ in dem Stift Osnabrück.

Bey den Westphälischen Friedenshandlungen gab es mit keinem Bißthum so viele Schwierigkeiten, als mit Osnabrück. Das Haus Braunschweig hatte durch die Secularisation großen Schaden erlitten, weil Halberstadt secularisirt worden, Magdeburg an das Haus Brandenburg, Bremen an die Krone Schweden, und Razeburg an das Haus Mecklenburg gekommen war. Aus dieser Ursache machte Braunschweig große Forderungen, und wollte die Stifter Minden, Osnabrück, Münster, und die Abtey Corvey haben. Allein Brandenburg vereitelte diese Forderung. Mit allem Ernst war es aber doch auf die Secularisation des beträchtlichen Bißthums Osnabrück angesehen. Selbst die Schweden glaubten, daß dieses Stift dem Bischof Franz Wilhelm Grafen von Wartenberg, aus dem Bayrischen Geschlech-

te

158) Meiern acta pacis Thl. 6. S. 144. insonderheit Thl. 4. S. 98. Thl. 6. S. 148.

te auf seine Lebenszeit mit gewißen Bedingnissen, nachher aber forthin den Evangelischen überlassen werden sollte. Die Franzosen gaben es aber so wenig zu, als die Oßnabrückischen Domherren, welche damahls größtentheils katholisch waren. 159) Allem Ansehen nach dürfte die Secularisation dieses Bißthums deme ungeachtet zu Stande gekommen seyn, wenn die Eifersucht dieser zwey Höfe es nicht verhindert hätte. Weil aber das Haus **Brandenburg** auf der Secularisation und Entschädigung bestand, so wurde endlich festgesetzt, daß **Lüneburg** mit den katholischen Bischöfen alterniren, und zwar allzeit einer von der Familie des **Georgs** Bischof seyn, sodann nach Abgang derselben die Bischofsfolge auch an die andern Braunschweigischen Linien kommen sollte. Der §. 1. des 13ten Artickels gibt hievon folgendes:

„Nachdeme das herzogliche Haus **Braunschweig**
„und **Lüneburg** den gemeinen Frieden desto besser
„und leichter zu bestättigen, das Coadjutorium im
„Erzstift **Magdeburg** und **Bremen**, wie auch im
„Stift **Halberstadt** und **Ratzeburg** mit dem Be-
„ding abgetreten hat, daß dasselbe unter andern mit
„Katholischen im Stift **Oßnabrück** wechselsweise
„zur Succession gelassen werde, so bewilligt und
„verstattet die Kaiserl. Majestät, indeme Sie es des
„H. R. Reichs gegenwärtigem Zustand keineswegs
„dienlich erachtet, deswegen den allgemeinen Frieden
„länger zu verhindern, daß dergleichen Abwechslung
„in der Succession in besagtem Bißthum Oßna-
„brück hinfüro zwischen katholischen und Augsbur-
„ger Confessions Bischöfen, welche jedoch aus dem
„fürstlichen Haus der Herzogen zu **Braunschweig**
„und **Lüneburg**, so lang dasselbe seyn wird, zu er-
„wählen, Statt haben solle.„

§. 132.

159) Meiern acta pacis. Thl. 6. B. 45. S. 406.

§. 132.

Ausgleichung des katholischen Bischofs und seines Gegners.

Diese Alternativ-Stiftung, ob sie schon nicht alle Bißthümer, sondern Oßnabrück nur im einzelnen betrifft, ist immer eine der wichtigsten Vorfallenheiten, die in der Staatsgeschichte der Deutschen Bißthümer, insbesondere wegen der allda eingeführten perpetuirlichen Wahlcapitulation vorkommen kann. 160) In dem §. 2. des 13ten Artickels heißt es weiter: „Fürs erste: Demnach Herr August Gustav Graf von Wasseburg, des Königreichs „Schweden Senator, all seinen auf das Stift Oßnabrück bey Gelegenheit des gegenwärtigen Kriegs „erhaltenen Rechten entsagt und die Stände und „Unterthanen ihrer geleisteten Pflichten erläßt: so „sind der Herr Bischof Franz Wilhelm und dessen „Nachfolger, gleichwie auch das Domkapitul, Stände und Unterthanen besagten Bißthums kraft dieses „verbunden, besagtem Herrn Grafen und dessen Befehlshaber zu Hamburg innerhalb vier Jahren „vom Tag des publicirten Friedens an 80,000. Rthlr. „zu bezahlen, also, daß sie jährlich 20,000. Rthlr. „zu Hamburg besagten Grafen, oder dessen Befehlshaber entrichten müssen, oder widrigenfalls „kraft des allgemeinen Gesetzes dieser Parification die „Execution vorgenommen werde.„

Die Schweden gaben sich zwar alle Mühe den Gustav Waßa auf das Stift Oßnabrück zu bringen. Allein der Kaiser erklärte, daß er eher die Friedenstractaten abbrechen, als den Fürsten Franz Wilhelm von dem Bißthum Oßnabrück, woselbst dieser die katholische Religion wiederum einführte, abzie-

160) Ich finde wegen den vielen Beziehungen nothwendig, alles dasjenige, was in dem Friedensschluß hierüber verordnet wurde, mit einigen Bemerkungen einzurücken. Wiewohl die Vorfallenheiten, welche einzelne Stifter betreffen, größtentheils an den behörigen Stellen im zweyten Band insbesondere vorkommen.

abziehen zu lassen. Man mußte also, um das ganze Friedensgebäude nicht auf einmahl zu zerstöhren, dem kaiserlichen Hof durch ein gewißes Temperament nachgeben. 161)

§. 133.

Die erste Erscheinung in den Domstiften war nun auch eine perpetuirliche Wahlcapitulation des Bißthums Oßnabrück. Man führte solche zum Benehmen eines künftigen Bischofs ein. Jeder Bischof, er mag katholisch oder evangelisch seyn, muß dieselben unterschreiben, weil nach derselben alle Streitigkeiten abgethan werden, die etwa zwischen dem Bischofe, dem Kapitul und den Landständen vorkommen können. Das Friedensinstrument verordnet deswegen §. 3. des 13ten Artikels: „Fürs andere soll besagtes Bißthum „Oßnabrück ganz und völlig mit allen seinen Zugehörungen, welt- und geistlichen, dem jetzigen Herrn „Bischof, Franz Wilhelm, mit völligem Recht zurückgestellt werden, wie die Gesetze der gleichförmigen und immerwährenden Capitulation verordnen „werden, welche mit Consens des Fürsten Franz „Wilhelms und des Hauses Braunschweig und „Lüneburg und des Stifts Oßnabrück Kapitularen „jetzo gemacht werden solle.„

Feststellung einer perpetuirlichen Wahlcapitulation.

Freylich konnten in dieser Wahlcapitulation nicht alle möglichen Fälle weder vorgesehen, noch bestimmt werden; man überließ das unbestimmte deswegen der Praxi und Analogie, wie es in Deutschlands Stiften insgemein gehalten wird. Braunschweig-Zell machte bey dem Friedenscongresse selbst den Antrag, daß die Capitulation nur auf die Weise eingerichtet werde, damit beyde Theile zufrieden seyn, und die Stände, und Unterthanen sich dabey beruhigen könnten. 162.)

§. 134.

161) Meiern acta pacis. an der oben a. St.
162) Meiern acta pacis Thl. 5. B. 39. S. 543.

§. 134.

Einrichtung des Religionswesens.

Durch diese perpetuirliche Wahlcapitulation wurde besonders das Religionswesen in dem Stift Oßnabrück berichtigt. Fast in allen Deutschen Domstiften wurden die Bischöfe durch die Wahlgedinge gebunden, die Religion in ihrem alten Stande zu lassen, und keine andern Glaubensgenossen einzunehmen. Eine Verfügung, die nach damahligen Umständen sehr weislich geschah. Die Gährung war noch zu Ende des 17. Jahrhunderts zu frisch; die erste Hitze des Religionszwistes hatte sich noch nicht geleget, und das Mißtrauen schlug bey beyden Partheyen so tiefe Wurzeln, daß man ein ganzes Jahrhundert zu thun hatte, bis dem Duldungsgeist nur ein enger Zugang geöffnet wurde. 163) Selbst durch die Capitulationen ward die Toleranz aus den Stiften verbannt, weil man, ohne sie zu kennen, Fortschritte besorgte. Das Friedens-Instrument scheint im §. 4. des 13ten Artikels dieses auch zu Oßnabrück allerdings bestättigt zu haben, da es heißt: „Zum dritten: Der Zu„stand der Religion und Geistlichen, wie auch der „ganzen Clerisey beyder Religionen, sowohl in der „Stadt Oßnabrück selbst, als übrigem zu diesem „Stift gehörigen Gebiet, Städten, Höfen, Dör„fern und all anderen Orten soll verbleiben und wie„derum auf den Fuß gesetzt werden, wie er am 1ten „Jenner 1624. gewesen ist: jedoch also, daß zuvor „wegen desjenigen, was nach dem Jahr 1624. in „Ansehung der Diener am Wort Gottes und des „Gottesdienstes geändert zu seyn befunden wird, eine „besondere Determination und Verordnung gemacht „werde,

163) Deswegen ließen sich die Kronen die Admission aller Stände Stimmen bey dem Friedenscongresse so sehr angelegen seyn, damit man (wie es hieße) die Stände insgesammt mehr gewinnen, und alles Mißtrauen beseitigen könne. Meiern acta pacis Thl. 5. B. 5. S. 529.

„werde, welche auch in obbesagten Capitulationen „einzurücken ist und der Herr Bischof kraft eines „schriftlichen Reverses seine Stände und Unterthanen, wenn ihm, nach altem Herkommen, von „denselben gehuldigt worden, versichern, daß er ihre „Gerechtsame und Privilegien, wie auch, was ferner zur künftigen Administration des Stifts und „der Stände und Unterthanen Sicherheit von beyden „Seiten wird nöthig erachtet werden, unverletzt lassen wolle.„

§. 135.

Nun folgte auch die Verordnung, wie es nach dem Tod des katholischen Bischofs Franz Wilhelm sollte gehalten werden. Hieraus erhellet, daß die Herzoge von Braunschweig keine Postulation nöthig hatten, sondern kraft des Friedens ipso jure succedirten. 164) Erst nach Ableben des Herzogs Ernst August, durch dessen Gemahlinn der Grosbrittannische Thron an das Haus Hannover kam, sollte dem Domkapitul das Recht einen katholischen zu wählen forthin zustehen. Der §. 4. des 13ten Artikels bestimmt es folgendermassen: „Zum vierten: nach „tödtlichem Hintritt des Bischofs soll im Bißthum „Oßnabrück Herr Ernst August, Herzog zu „Braunschweig-Lüneburg, succediren und also kraft „dieses öffentlichen Friedens desselben bestimmter „Nachfolger seyn und das Domkapitul zu Oßnabrück, wie auch die andern Stände und Unterthanen sollen, bald nach Absterben, oder Aufkündigung des jetztgedachten Bischofs, oberwähnten Herrn „Ernst August zu einem Bischof annehmen und bemeldte Stände zu dem Ende innerhalb 3. Monathen

und der Succession des protestantischen Bischofs.

164) Meiern acta pacis. Thl. 4. S. 584. 608.

„then, von Zeit des geschlossenen Friedens an zu „rechnen, ihm die gewöhnliche Pflicht abstatten, „auf die in der beständigen Capitulation, welche mit „dem Domkapitul soll getroffen werden, gesetzte Be„dingnisse.„

§. 136.

Insonderheit dessen Wahl.

Bey den Deutschen Domkapituln herrschte ein gewißer Grundsatz, immer einen alt erlebten Herrn zum Bischofe zu wählen, damit sich bald wiederum eine neue Wahl ergeben und ihrer mehrere Hoffnung erhielten, zu dem bischöflichen Sitze zu gelangen. Dieser Grundsatz war für die wählenden Domherren zur Zeit der eröfterten Erledigung auch noch in vielfachem Betracht interessant. Allein bey dem Friedensschluß fiel diese politische Maxime gänzlich weg. Das Domkapitul ward verbunden, jedesmahl den jüngsten Prinzen aus Georgs von Zell und Hannover Linie zum Bischof zu ernennen, damit, weil es größtentheils aus katholischen Canonicis bestand, nicht der älteste gewählt würde, sofort das Bißthum gleich wiederum an einen Katholischen käme. 165) Es ward dahero in dem §. 6. des 13ten Artikels verordnet: „Da aber Herzog Ernst August nach Abster„ben des jetzigen Bischofs nicht mehr im Leben seyn „würde, so soll das Kapitul einen andern aus H. „Georgs Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg „Nachkommen zu ihrem Bischof erfordern, jedoch, „daß die der einförmigen Capitulation vorgeschriebe„nen Bedingnisse immer beobachtet werden. Wenn „aber selbiger entweder mit Tod abgehen, oder frey„willig absagen würde, so soll obbesagtes Kapitul „entweder durch Wahl oder Postulation einen katho„lischen Bischof sich fürsetzen. Da aber in diesem „Stück die Canonici entweder nachläßig, oder unei„nig

165) Meiern acta pacis. Thl. 6. S. 451.

„nig seyn würden, so soll die Verordnung des geist-
„lichen Rechts und Deutschlands Gewohnheit
„Statt finden; die immerwährende Capitulation aber,
„wie auch diese Transaction in ihren Würden ver-
„bleiben und also beständig die Alternativ-Succession
„unter den katholischen Bischöfen, so aus des Kapi-
„tuls Mittel erwählt, oder anders woher postulirt
„worden und unter der Augsburgischen Confession
„Zugethanen, aber keinem anderen, als die aus dem
„Haus jetzt besagten Herzog Georgens entsprossen,
„zugelassen werden. So aber kein jüngerer vorhan-
„den, so soll einer aus den regierenden Fürsten an
„dessen Stelle gesetzt werden; da aber auch diese er-
„mangelten, soll alsdann Herzogs August Nach-
„kommenschaft succediren, nach der zwischen ihr und
„den katholischen immerwährenden Alternativ oder
„Abwechslung.„

§. 137.

In Ansehung des Religions- und Metropolitan-rechts, sowohl wärend der Regierung eines katholischen als protestantischen Bischofs, ward noch im §. 8. des XIII. Artikels folgendes verfüget: „Fünftens soll nicht nur allein ermeldter Herzog Ernst Au-„gust, sondern auch alle aus dem Haus derer der „Augsburgischen Confession zugethanen Herzoge zu „Braunschweig-Lüneburg, so in diesem Bißthum „wechselweis succediren, den Zustand der Religion, „der geistlichen und sämmlichen Clerisey, sowohl in „der Stadt Oßnabrück, als in dem übrigen zu die-„sem Bißthum gehörigen Gebiet, Städten, Höfen, „Dorfschaften und allen andern Orten erhalten und „beschützen, wie bey dem dritten Artikel und in der „immerwährenden Capitulation versehen ist„ — und endlich §. 9. heißt es weiter: „damit auch bey wäh-„render Administration und Regierung eines der

Verordnung wegen des Religion- und Civilwesens.

„Augsburgischen Confession zugethanen Bischofs bey „der katholischen geistlichen Censur, ingleichen im Ge„brauch der Sacramente, nach der Römischen Kirche „Gewohnheit und andern der Orten betreffenden Sa„chen nicht einige Ungelegenheit und Verwirrung ent„stehe, so soll über solches alles, so oft die alternative „Nachfolge auf einen der Augsburgischen Confessions„verwandten kommen wird, die Verordnung dem „Herrn Erzbischof zu Cölln als Metropoliten vorbe„halten, gegen die Augsburgische Confession zugetha„ne aber gänzlich aufgehoben seyn. Die übrigen „Superioritäts- und Regierungsrechte in bürgerlichen „und peinlichen Sachen sollen dem Herrn Bischof „Augsburgischer Confession vermög der Capitulations„ordnung unversehrt verbleiben. So oft aber ein ka„tholischer Bischof in dem Stift Osnabrück regiert, „soll er sich gegen der Augsburgischen Confessions „Religion ganz und gar keines Rechts anmassen und „gebrauchen. „

Zu Osnabrück hatte es eine sehr bestimmte Verordnung für alle andere Stifte nöthig, weil auch die Reformirten von Adel bey dem Friedensschluß schon gewisse Rechte, als z. E. die Privatreligionsübung nachsuchten, und starke Unterstützung fanden. 166)

§. 138.

Bestättigung der Gerechtsamen aller geistlichen Reichsstände.

Der Westphälische Friedensschluß war also im allgemeinen Betracht eine unerschütterliche Stütze der Domstifte gegen alle mögliche Anfälle, und er konnte auch wegen der Verordnungen, die das Stift Osnabrück der Religion halber betreffen, für alle Stifte zum richtigen Maaßstab ihres Betragens gegen die Augsburgischen Confessionsverwandte dienen. Die in gesammelten Friedensacten enthaltene Verhandlungen

166) Meiern acta pacis Thl. 4. S. 209.

lungen könnten dieses noch besser aufklären, wenn es der Raum gestattete, der Incidentpuncte zu erwähnen. Die Domstifte waren zwar vor der Religionsirrung schon in dem Besitze aller reichsständischen Gerechtsame; es würden aber denselben noch manche Rechte, besonders das Ius pacis und armorum etc. wo nicht entrissen, doch sehr erschweret worden seyn, wenn nicht ein so entscheidendes Reichsgesetz sie in dem ganzen Umfang ihrer erworbenen Rechtszuständigkeiten, sowohl quoad politica, als ecclesiastica, befestigt hätte. 167) Die Bischöfe und Kapitul sind durch den §. 1. *ut autem provisum*, und §. 2. des VIII. Artikels: *gaudeant sine contradictione* in eine so enge und unzertrennliche Verbindung mit Kaiser und dem Reich gesetzet worden, daß es dem päbst-

 lichen

167) Die Schweden nahmen sich mit allem Ernst der Gerechtsame der Reichsstände an: Salvius äusserte sich in einer Nachschrift an den Markgraf Christian zu Brandenburg-Culmbach vom 20. April 1643 auf eine sehr merkwürdige Art: — Ich habe ungern vernommen, daß den sämtlichen Ständen des Reichs das Ius pacis et armorum will abgestrickt werden, und daß man nicht gestatten will, daß der Fürstenstand und die niedrigen Stände eben sowohl als die Kurfürsten unsere Friedenstracten beschicken mögen. Man hat in 30 Jahren keinen Reichstag gehalten, und gleichwohl hat interim der Kaiser alle iura Majestatis de facto usurpirt. Dieses ist der rechte Weg zum Dominat und der Stände Servitut. Die Stände werden solches pro posse hindern. Ihre Securität besteht in der Deutschen Stände Libertät. Derowegen werden sie nicht weniger alle Stände, als den Kaiser und die Kurfürsten bey den Tractaten wissen wollen. E. F. G. thun wohl, daß sie den Frankfurter Convent dazu animiren. Es sind sowohl die katholischen als protestirenden daran hoch interessirt.

Sie haben sich (fährt er fort) der Kronen mächtigen Mitwirkung zu versichern; es will heißen aut nunc, aut nunquam; hätte Ferdinandus II. die Stände initio huius belli gefragt, ob er dem König in Schweden seine Armeen über den Hals nach Preussen schicken sollte. Sie hätten es schwerlich gerathen. Weil er's aber allein contra iura ordinum gethan, hinc praesens fundi germanici calamitas. Damit nun solches künftig unterbleiben möge, so wird nothwendig erfordert werden, daß den Ständen ihre iura et libertates restituirt werden. Meiern acta pacis Thl. 1. B. 1 S. 12.

lichen Hof auch in der Folge nicht mehr möglich war, in das politische System der Deutschen Bißthümer, so wie es in vorhergehenden Zeiten geschah, sich einzumischen. Aus diesem alleinigen Betracht erhellt genugsam, daß die Domstifte im Hauptwesen durch den Westphälischen Frieden ein mehreres an befestigter Macht und Ansehen gewonnen, als sie durch die Schmälerung ihrer Diöcesen verloren hatten.

§. 139.

Protestation des Pabsts gegen den Westphälischen Frieden.

Allein der Pabst empfand den Verlust so vieler und beträchtlicher Bißthümer, Klöster und geistlicher Stiftungen doch äusserst hart. 168) Man konnte Innocenz den X. auch nicht verdenken, daß er durch eine Bulle unter dem Titul: *declaratio nullitatis articulorum nuperae pacis religiosae etc.* dem Westphälischen Friedensschluß widersprach. Er that, was er als das geistliche Oberhaupt der katholischen Kirche bey einer so beträchtlichen Zersplitterung ihrer Güter und Gerechtsamen zu thun berechtigt war. Sein Einspruch, was die Gültigkeit betrift, war derjenigen Vertheidigung gemäs, derselben sich alle souverainen Mächte bey Zertrümmerung eines Staats bedienen, dessen unverrückter Zustand auch mit ihrer eigenen Selbsterhaltung verbunden ist. Diese Protestation, wann sie schon damahls keine Würkung hatte, 169) ließ sich in so weit rechtfertigen,

168) Pabst Innocenz klagte in einem Schreiben vom 17ten Oct. 1643. wie gefährlich und nachtheilig es sey, den Protestanten die Kirchengüter in Handen zu lassen. Meiern acta pacis. Thl. 1. B. 2. S. 61. — Allein war dann die Ruhe Deutschlands, Schonung Millionen Menschen, nicht höher zu schätzen, als der Verlust aller katholischen Kirchengüter?

169) Der Bambergische Gesandte erzählte bey dem Friedens-Executions Convent, daß die zu Wien nachgedruckte Exemplarien der wider das instrumentum pacis ausgegangenen päbstlichen Bulle confiscirt, der Drucker in den Thurn geworfen

gen, weil sie die Rechte der deutschen Kirche für das gegenwärtige erhalten und bey einer etwaigen Composition auch die Zurückstellung der Kirchengüter und Gerechtsamen nach sich ziehen sollte. Allein das Vorbild grösserer Uebeln, der anscheinende Verlust aller Kirchengüter, die längst gewunschene Ruhe, Friede und Einigkeit, und die Abwendung weitern Blutvergiesens waren nebst andern die Hauptursachen, 170) daß von dem Kaiser, wie auch von den geistlichen und weltlichen Reichsständen die Friedensbedingnisse abgeschlossen worden. Von Seiten des Kaisers und des Reichs, auch selbst des anwesenden pabstlichen Legatens, 171) hatte man nach Möglichkeit alle sowohl politische als geistliche Rechtszuständigkeiten zu retten gesucht und dem päbstlichen Stuhl nichts vergeben. Die Noth machte aber in diesem Falle ein Gesetz, welches für alle paciscirende Theile heilig und unverletzlich wurde. Selbst die päbstliche Protestation dürfte gewiß unterblieben seyn, wenn Alexander VII., der als päbstlicher Gesandter und Interventor bey dem Congresse sich befand, gleich nach dem Friedensschlusse zum Pontificat gelangt wäre. Das Mißtrauen, welchem ein Gesand-

worfen und noch über das mit 2000. fl. bestraft, auch kein Exemplar davon publice affigirt worden. Meiern acta execut. Thl. 2. B. 13. S. 797.

170 *Adam. B. de Ickstadt* führt in seiner Dissertation: *de justa et efficaci Summi Pontificis protestatione contra pacem religiosam et Westphalicam, obligationem eius intrinsecam et partitiam inter compaciscentes haud infringente.* §. 9. noch mehrere wichtige Beweggründe an, warum es der Deutschen Kirche äusserst nöthig war, den Religions- und Westphälischen Friedensschluß anzunehmen.

171) Pabst Innocenz X. schrieb an seinen Legaten Fabius Chisius zu Oßnabrück unterm 5ten Oct. 1644, daß er ein päbstliches Schreiben an den Bischof zu Oßnabrück und die sämtlich-katholischen Stände bey dem Congresse abgeben solle, damit sie das Interesse der katholischen Religion bestens besorgten. Meiern *acta pacis.* Thl. 4. B. 32. S. 861.

ter bey seinem Hofe sich insgemein aussetzt, wenn er sich durch seine Geschäftsführung das Vertrauen auswärtiger Höfe bewirkt, war eine der Hauptursachen, die diesen Einspruch nach sich zog. Fabius Chisius brachte sich durch sein kluges und friedfertiges Benehmen die Achtung von ganz Europa zuwegen und die Tiare, die ihm Frankreich verschafte, war sein billig verdienter Lohn.

§. 140.

Nutzen der Reformation.

Obschon alles das, was seit der Reformation in Wissenschaften, in der Aufklärung und Befestigung des Deutschen Staatssystems vorgieng, unmittelbar auf die Reformation erfolgt ist, so läßt sich dennoch nicht behaupten, daß dies alles ganz allein aus derselben entstanden sey.

Es ist zwar wahr, daß, wenn man die Geschichte des allmähligen Steigens des menschlichen Verstandes von dem ersten Zeitalter bis auf die Reformation genau durchforschet, die Vervollkommnung desselben einen ähnlichen Gang, wie das Steigen und Fallen der Monarchien, erlitten habe; wenigstens kam vor der Reformation in Deutschland keine merkliche und dauerhafte Wirkung von allen Revolutionen hervor; vermuthlich, weil es immer an dem festen Vorbereitungsgrund fehlte.

Der Reformation giengen solche wichtige Begebenheiten voran, die mehr als Plan zu einer Revolution gelegt hatten, von welcher man sich auch die dauerhafteste Wirkungen versprechen konnte. Die Wanderung der Griechen nach Italien, die Entdeckung von Amerika, die Mischung der Nationen durch Reisen, das Wachsthum des Handels, die Beeiferung der Sprachkunde, der Betrieb des Bibelstudiums durch die damahligen gelehrten Männer, der Verfall der Wissenschaften bey der hohen und

niedern

niedern Geistlichkeit, der Haß zwischen den Gliedern der Hierarchie, die Fehlschlagung zweyer Concilien wegen Wiederherstellung der verfallenen Kirchenzucht, die durch dieselben genau entdekten Absichten des päbstlichen Hofes, der starke Hang der hohen Geistlichkeit zur Bequemlichkeit und dem Pracht, und das daraus erfolgte allgemeine Sittenverderbniß, — alles dieses zusammen genommen, mußte endlich eine Erschütterung nach sich ziehen. Sie erfolgte auch! Luther und seine große Gehilfen konnten auch sehr leicht die Gemüther aller derer, die hierzu schon vorbereitet waren, an sich reissen. Nur seiner Epoche war es eben vorbehalten, zu dieser großen Revolution das Signal zu geben, oder ohne seine Dazwischenkunft einem andern von gleicher Verstandesgröße und unternehmendem Muth.

Die Reformation zog aber dennoch eine Kette unmittelbar von ihr abhangenden Wirkungen nach sich. Selbst die Reformatoren konnten nicht alles voraus sehen, was Zeit und Umstände entwickelten.

In Bezug auf die Wissenschaften wurde durch den Fleiß die Begierde der Reformatoren (mit einem Gleichgewicht) zur Vertheidigung der entgegen gesetzten Gründe das Studium der Theologie in Gang gebracht und gebessert. Zum Disputiren hatte man der Weltweisheit nöthig. Diese erstieg nach und nach den Grad ihrer dermahligen Höhe. Beyde Vortheile sind unmittelbare Folgen der Reformation. Es konnte auch nichts natürlicher seyn, als daß zwey rivale Kirchen sich die Bildung der Wissenschaften zum Gesetz machten. Der unermüdete Fleiß und Antrieb brachte einen so glücklichen Erfolg bey den Deutschen Kirchen zuwegen, daß sie in diesen und in allen Gattungen der Wissenschaften, besonders in der Cultur der Deutschen Sprache, dann der Geschichts- und Völkerkunde so weit voran kamen, als

sie vor der Reformation wegen Unwissenheit zurück waren. Drey Concilien bewirkten in der Sittenverbesserung bey der Geistlichkeit durch zwey Jahrhunderte nicht so viel, als die Reformation in wenig Jahren und fast auf einen Schlag.

Der Deutsche Geist lag in dem Kerker des Mönchthums am blinden Gehorsam gefesselt; die Reformation zertrümmerte die mächtigen und schweren Bande, und gab ihm Freyheit, — nicht blos Freyheit des Gewissens, sondern sie lehrte ihn auch mit der Entfeßlung das Geheimniß und die Kunst Freyheit zu schätzen, oder richtig zu denken. Freylich kostete diese Freyheit Menschenblut. Allein, ward ein großer Sieg ohne Blutvergießen in vorigen Zeiten errungen? und war die Freyheit des Geistes nicht alles werth? Die Geschichte kann wenigstens ausser dem Religionskrieg keinen härtern Kampf aufweisen, in welchem Haß und Mönchthum, gegen Religion und Vernunft fochte.

Die Reformation machte auf alle Europäische Staaten Eindruck, 172) aber auf alle nicht gleiche Wirkung. Nur in jenen Provinzen Deutschlands, in welchen beyde Religionstheile unter einander vermischt leben, gewannen die Wissenschaften, Sitten, Gemeinhandel und die bildenden Künste mit jedem Jahr augenscheinlich. Diese Wirkungen stellen sich in ganz katholischen Ländern, in denen man fast keine Morgendämmerung wahrnimmt, nicht dar. Selbst der Deutsche Mönch ist in vermischten Reichslanden ein ganz anderes Product, als in den unvermischten.

In Rücksicht auf Moralität, trat, statt des alten Religionshasses, der Wetteifer einander im Nützlichen

172) Italien und Spanien verlohren durch die Reformation etwas von ihrem Stolz und Herrsucht. Frankreich benutzte die Reformations-Epoche durch Aufklärung und die Grundlage eines festern Staatssystems.

lichen zu übertreffen ein. Duldsamkeit und Menschenliebe klärten durch die fortdaurende Cultur der Wissenschaften die dunkelsten Begriffe auf. In keinem Deutschen Lande hatte man vor der Reformation so viele und verschiedene Secten mit wahrer Bruderliebe geduldet, als es seither durch die sich immer mehr verbreitende Aufklärung geschah. Dies ist gewiß ein Beweiß, daß dem Deutschen Geiste Freyheit und richtige Denkart eigen geworden. Es ist nicht erweislich, daß man vor der Reformation schon anfieng, die Rechte der Menschheit nach dem waheen Gefühle zu schätzen. Dieses Kleinod der Deutschen Nationalglückseeligkeit kann man zuverläßig einer durch die Reformation gemachten Eroberung zuschreiben. Niemahls hätte Besserung des Verstandes durch Publicität, freye Schreibart, ohne Darzwischenkunft der Reformation, einen solchen Schritt in je einer Menschenclasse gemacht, oder einen ähnlichen nur wagen dürfen, ohne Gefahr des Blutgerichts und der heiligen Inquisition. Deutschlands Fürsten setzten allgemach auf Schul- und Erziehungsanstalten die höchsten Preise. Die Reformation streute durch die Sittenbesserung den Saamen hierzu aus, wovon die an sich schon reiche Aerndte immer größer wird, je mehr man nach Verbesserung in beydem eifert.

Und was gewann dann das Staatssystem der Deutschen Domstiften durch die Reformation? Zuverläßig mehr, als sie durch den fatalen Streich der Religionstrennung an Güter und Menschen verlohren hatten. Die Deutschen Reichsstifte ja die kleinsten unter ihnen würden so nahe an die Souveränitätsrechte ohne dem Westphälischen Frieden nicht hingereicht haben. Sie erhielten hierdurch das Gesetzgebungs- Krieg- Fried- und Bündnißrecht. Rechte, die man ihnen noch bey den Friedenstractaten (§. 138.)

größ-

größtentheils wollte streitig machen. Selbst das Deutsche Staatssystem hat vor der Reformation keine der dermahligen ähnliche Festigkeit gehabt. Niemahls kam ein Friedensschluß zu Stande, der dem großen, wie dem kleinen Reichsstande, ja selbst dem Adel und dem Unterthanen so heilig und gewissermaßen durch alle Mächte Europens so dauerhaft gewährt worden. Diesem Frieden kann man auch unstreitig den Schutz der Deutschen Kirchenfreyheit und die Sicherheit ihrer Besitzungen zuschreiben. Nur dieser verschafte durch das Kriegs- und Friedensrecht jedem Reichsstande die Theilnehmung an einer stehenden Reichsarmee. Kein biederer Deutscher kan dies alles auf Rechnung eines Zufalls schreiben, oder, ohne leere Vermuthungen anzunehmen, behaupten, daß sich alles ohne Dazwischenkunft der Reformation dennoch eben so hätte fügen können. Der Deutsche Nationalgeist, Religion, Sitten und Staatssystem gewann durch die Reformation unmittelbar, und zwar in Deutschland überhaupt, in den Deutschen Stiften aber, wo die Geistlichkeit gedrängter beysammen sitzt, insbesondere. Sie bleibt die wahre Quelle der Deutschen Nationalglückseeligkeit nicht so fast wegen ihrer Entstehung, als wegen denen aus ihr unmittelbar entsprungenen Folgen. Aus ihr strömte zwar anfangs Menschenblut — nunmehr aber Freyheit, Ruhe und Sicherheit. Durch die Reformation erkannten Deutschlands Fürsten ihre innerliche Stärke, daß sie nunmehr durch einheimische Bündnisse ihrer Selbsterhaltung ohne fremden Beystand mächtig genug sind.

Zehende Abtheilung.

Von den kaiserlichen Wahlcapitulationen in Rücksicht der Concordaten und Beschwerden der Deutschen Domstiften gegen den päbstlichen Hof besonders im XVIII. Jahrhundert.

Inhalt.

§. 141.) Verordnung K. Karls V. Wahlcapitulation. 142.) Der Päbste Benehmen. 143.) Schwierigkeiten wegen den Concordaten. 144.) Capitulation K. Josephs II. wegen den Concordate Beschwerden. 145.) Abwendung übereilter Römischer Processe. 146.) Handhabung der Concordate. 147.) Verbotener Recurs nach Rom in bürgerlichen Sachen. 148.) Absonderung der weltlichen Händel von den Geistlichen. 149.) Verhältniß der Protestanten gegen die Concordaten. 150.) Entdeckter falscher Grund der Concordaten. 151.) Reform in dem Deutschen Kirchenwesen. 152.) Unwürksamer Erfolg. 153.) Ursachen dieser Entschliessung. 154.) Anlaß zu neuen Beschwerden. 155.) Entstehung der beständigen Nunziaturen in Deutschland. 156.) Benehmen der beständigen Nunzien. 157.) Eingriffe der Nunziaturen im 17ten Jahrhundert und Beschwerden gegen dieselben. 158.) Besondere Vorgänge im 18ten Jahrhundert mit der Cölnischen Nunziatur. 159.) Protestation des Nunzius im Jahr 1742. 160.) Verhandlungen wegen den Nunziaturen bey dem Wahltag 1764. 161.) Nachherige Nunziatur-Begebenheiten. 162.) Errichtung einer Nunziatur zu München. 163.) Eigentlicher Hergang. 164.) Bewegungen dagegen. 165.) Veranlassung zu einem erzbischöflichen Verein. 166.) Inhalt des Emser Resultats. 167.) Die demselben entgegen gesetzten Schwierigkeiten. 168.) Hindernissen von Seiten der Bischöfe. 169.) Mißfallen des Pabstes. 170.) Bedenklichkeiten der welt-

weltlichen Landesherren. 171.) Unzufriedenheit der Domkapituln und übrigen Geistlichkeit. 172.) Weiterer Verfolg des Resultats. 173.) Fehler bey dem kirchlichen Reformationsgeschäft. 174.) Gegenwärtiger Zustand der Deutschen Domstiften überhaupt.

§. 141.

Verordnung K. Carls V. Wahlcapitulation wegen der Concordaten.

Der päbstliche Hof sah es freylich auch ein, daß nach der Grundlage des Friedensschlusses die deutschen Bischöfe und Prälaten in ihren zum Theil geistlichen Hoheitsrechten einen ausserordentlichen Zuwachs erhalten hatten. Man vermuthete in Rom aus ganz faßlichen Gründen, daß die Deutschen Bißthümer, so viel möglich von dem Zusammenhang mit dem Römischen Hofe, was nicht des Pabstes unstreitige Befugnisse im höhern geistlichen Wesen betrift, sich entziehen, und auch in geistlichen Dingen ihre Gewalt und Gerichtsbarkeit erweitern würden. Diese Vermuthung war auch nicht ohne Grund. Die Deutschen Bißthümer sahen sich in ihrem politischen System festgesetzt. Sie nahmen aber zugleich den Bedacht, die Concordaten der Deutschen Nation mit dem päbstlichen Stuhle, so weit dieselben nicht gegen die Freyheit der Deutschen Kirche anstößig wären, aufrecht zu erhalten. Es kam oben §. 101. schon vor, daß die Deutschen Stände, nachdem sie die Corcordaten auf eine eingeschränkte Weise anerkannt hatten, K. Carl den V. in der Capitulation dahin verbunden haben, daß er den Pabst vermöge, dieselbige auch seiner Seits zu beobachten. Der XVI. Artikel der kaiserlichen Wahlkapitulation bestättigt es in folgendem Inhalte: „und als über und wider die Concordata „Principum auch aufgerichtete Verträge zwischen der „Kirche päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu „Rom und Deutscher Nation mit unersäglichen (un„förmlichen) Gratien, Rescripten, Annaten, so täglich

„mit

„mit Mannigfältigung und Erhöhung der Officien „am Römischen Hofe, auch Reservation, Dispensa„tion, und in andere Wege zum Abbruch der Stift, „Geistlichkeit und andern gegebenen Freyheiten, dazu „zum Nachtheil Iuris patronatus und der Lehenherren „stetig und ohne Unterlaß öffentlich gehandelt, des„halben auch unleidlich und verbottene Gesellschaften „und Contracte oder Bündnisse (als wie bericht) „fürgenommen und aufgerichtet worden, das sollen „und wollen wir mit ihr der Kurfürsten, Fürsten und „anderer Stände Rath bey unserm heil. Vater, dem „Pabst und Stuhl zu Rom unsers besten Vermögens „abwenden und fürkommen, auch darob und daran „seyn, daß die vorgemeldte Concordata Principum „und aufgerichtete Verträge, auch Privilegien und „Freyheiten gehalten, gehandhabet, deme festiglich „gelebt und nachkommen werde.„

§. 142.

Der Päbste Benehmen.

Diese Vorsehung wurde in allen nachherigen Wahlcapitulationen 173) bis auf unsere Zeiten wiederhohlt und mit noch mehrern Zusätzen nach dem Anlaß der Umstände vermehrt. Der Römische Hof konnte sich aber dem ungeachtet nicht enthalten, die Deutsche Nation forthin gegen die Concordaten zu beschweren. Pabst Julius II. ernannte den Cardinal Matthäus zum Coadjutor im Erzstift Salzburg und verbot dem Domkapitul, daß es nach dem Tod des Erzbischofs Leonhard die Wahl eines andern Subjects vornehme. P. Paul V. gab im J. 1618 einen Indult dem Domdechant und Kapitul zu Münster, daß sie sich einen Domprobst wählen möchten. Dergleichen Wahlrecht erhielt die Aebtissinn zu Quedlinburg von Johannes XIII. und noch mehrere der-

173) Bis auf die Josephinische Capitulation vom 14ten Jenner 1690 war es der 18te Artikel.

dergleichen Beyspiele findet man nach den Concordaten in der Geschichte fast aller einzelnen Domstiften. 174.)

§. 143.

Schwierigkeiten wegen den Concordaten.

Die Unzufriedenheit gegen den päbstlichen Hof wegen Nichthaltung der Concordaten gieng immer fort; aber auch der Pabst führte manchmal eben dieselbe Beschwerde gegen verschiedene Deutsche Reichsstände. Wann der Römische Hof öfters gegen die Concordaten handelte, so gaben insgemein selbst die Deutschen durch ihre Recurse hierzu Anlaß. Der Unterschied der wechselweisen Beschwerden bestand nur darinn, daß der Pabst, wenn er beeinträchtigt wurde, entweder gar nicht, oder wenigstens nicht so laut, wie die Deutschen Stände, sein Mißfallen zeigte. Bey vielen geistlichen Reichsständen hatten die Concordaten Ausnahmen nach sich gezogen; von einigen, als Bamberg, Würzburg, Speyer, Augsburg, Maynz, Trier, Strasburg wurden solche gar niemahls angenommen. 175) Wiewohlen sich Fälle darstellen, in denen sich eben diese Stifter wiederum hierauf bezogen hatten: es geschah aber mehrentheils, um von unnöthigen Streitigkeiten loszukommen. Der Pabst selbst befreyte einige Stifter gegen Nichthaltung der Concordaten. Andere, z. B. Lüttich, hatten mit dem Pabst besondere Verträge geschlossen: wiederum andere Stifte richteten sich nach ihren von dem Pabst erhaltenen Statuten; über dieses konnten auch einige die Verjährung erweisen, ob sie schon die Concordaten angenomen hatten. Erzbischof Friedrich zu Salzburg wollte sich zur Annahme der

174) Europ. Staatskanzley Thl. 8. S. 786. Thl. 13. S. 551.

175) Aus dem Christinäus und Zypäus hat Barthel dieß erwiesen. *Koch* de collatione dignitatis et beneficiorum eccles. c. 3. §. 8. — Würzburg erkennt keine menses papales. *Selecta Iur publ.* Tom. 32. S. 109.

der Concordaten niemahls verstehen: er erklärte insbesondere den 8. Nov. 1448 zu Rom, „daß einem „Erzbischof zu Salzburg, und seinen Nachfolgern „an der freyen Verleihung der vier Bißthümer, „Gurk, Sekau, Chiemsee und Lavant die Concor„daten im geringsten nicht nachtheilig seyn sollen.„ Die Römischen Indulte enthalten zwar ausdrücklich, daß der von dem Erzbischof Benannte um eine neue Provision in Rom ansuchen, und die Annaten dafür abführen solle. Es ward aber weder die eine noch die andere Bedingniß so wenig bey den Salzburgischen Dompreben den, als bey anderen Beneficien mit oder ohne der Seelsorge, jemahls erfüllt. Die Protestanten und Catholiken in Deutschland schließen aus allem dem, daß die Concordaten im Hauptwesen zum Nachtheil der Deutschen Nation errichtet worden, wiewohl sich zur Zeit nicht beweisen läßt, daß sie ganz ungültig sind. Die Protestanten hatten nach den Grundsätzen ihrer Religion und der Absonderung von dem päbstlichen Hofe keinen Beruf mehr, die Concordaten anzuerkennen, und die katholischen Stände, auch sogar die Domstifte sahen solche in der Regel als ein Reichsgesetz, aber nur in so weit an, als keine Ausnahm erwiesen ward. Die mehrsten Domstifte hatten die Concordaten nach und nach stillschweigend anerkannt.

§. 144.

Capitulation K. Josephs II. wegen den Concordate Beschwerden.

Es gieng aber doch immer der Wunsch der mehrsten sowohl geistlichen als weltlichen Reichsfürsten dahin, daß die Concordaten der Deutschen Nation mit dem Römischen Hofe sollen gehalten werden, insofern nicht Ausnahmen sich ergeben, die selbst die kaiserliche Wahlcapitulation begünstigt hatte. In Ansehung der Concordaten ist in der Capitulation Carl VII. Franz I. und Joseph II. im XIV. Artikel folgendes verordnet:

und zwar §. 1. „Wir sollen und wollen auch beym „heil. Vater, dem Pabst und Stuhl zu Rom unser „bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, „gleichwie wir ohnehin des Vertrauens sind, die „Concordata Principum, und die zwischen der Kirche, „päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom „und der deutschen Nation aufgerichtete Verträge, „wie auch eines jeden Erz- und Bischofen, oder derer „Domcapitularen absonderliche Privilegien, herge„brachten Statuten und Gewohnheiten allerdings „beobachtet und dagegen durch unförmliche Gratien, „Reskripte, Provisionen, Annaten der Stifter, „Erhöhung der Officien am Römischen Hof und „Reservation, Dispensation und sonderheitlich Re„signation, dann darauf unternehmende Collation, „aller solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten „und Officien, welche sonst per obitum ad curiam „romanam nicht devolvirt werden, sondern jederzeit „ungeachtet in welchem sie auch ledig und vacirend „würden, den Erz- und Bischöfen auch Kapituln und „andern Collatoren heimfallen, wie weniger nicht „per coadjutorias Praelaturarum electivarum et „Praebendarum, Judicatur super statu nobilitatis, „oder in andere Wege zum Abbruch der Stifte, „Geistlichkeit und anderes wiedergegebenen Freyheit „und erlangte Rechte dazu zum Nachtheil des juris „Patronatus und derer Lehnherren in keine Weise „gehandelt.„

§. 145.

Abwendung übereilter römischer Processe.

Der Kaiser verspricht auch die Stände mit Römischen Processen nicht übereilen zu lassen. Deswegen wird §. 2. des weitern verordnet: „Die Erz- und „Bischöfe im Reich, wenn wider dieselbe von denen „ihnen untergebenen geistlichen und weltlichen etwa „geklagt werden sollte, ohne vorherige genugsame

„In-

„Information über der Sachen Verlauf und Be-
„schaffenheit (welche, damit keine sub et obreptio
„contra facti veritatem Platz finden möge, in par-
„tibus einzuholen) auch ohne angehörte Verantwor-
„tung des Beklagten, wenn zumahlen dieselbe
„auctoritate pastorali zu Verbesserung und Vermeh-
„rung des Gottesdienstes, auch zu Conservation und
„mehrern Aufnahme der Kirchen, wider die unge-
„horsame üble Haushälter verfahren hätte, mit
„monitoriis, interdictis und comminationibus,
„declarationibus censurarum übereilt, oder be-
„schwehrt werden möchte; sondern wollen solches alles
„mit den Kurfürsten, Fürsten und anderer Stände
„Rath kräftigst abwenden und vorkommen.

§. 146.

In dem §. 3. wird die Handhabung der Concor- Handha-
daten nachdrücklich, und zwar folgender Massen ver- bung der
sichert: „auch darob und daran seyn, daß die vorge- Concor-
„meldten Concordata Principum und aufgerichteten daten.
„Verträge auch Privilegien, Statuten und Freyhei-
„ten gehalten, gehandhabt, und derselben festiglich
„gelebt und nachgekommen, jedoch, was für Be-
„schwehrung darin gefunden, daß dieselben vermög
„gehabter Handlung zu Augsburg in dem 1530sten
„Jahr bey abgehaltenem Reichstag abgeschaffet und
„hinführo dergleichen Bewilligung der Kurfürsten
„nicht zugelassen werden.„ Durch diesen Artikel sind
die Concordaten also ausdrücklich bestättigt worden.

§. 147.

Die Recursen nach Rom in bürgerlichen Sachen Verbot-
werden eben nach dem Anlaß der Concordaten verbot- ner Re-
ten, und schärfest geahndet, wie der Verfolg des §. 4. curs in
bewähret. „Gleichergestalt wollen wir, wenn es sich bürgerli-
„etwa begebe, daß die causae civiles von ihrem or- chen Sa-
„dentlichen Gericht im heil. Reich ab — und ausser chen.

„dasselbe ad nuntios apostolicos, und wohl gar ad „curiam romanam gezogen würden, solches abschaf„feu, vernichten und ernstlich verbieten, auch den kai„serlichen Fiskalen sowohl an den kaiserlichen Reichs„Reichshofrath als Cammergericht anbefehlen, wider „diejenigen, sowohl Partheyen, als Advocaten, Pro„curatoren und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen, und darin einiger Massen gebrau„chen lassen würden, mit behöriger Anklage von Amts „wegen zu verfahren, damit die Uebertretter demnächst „gebührend angesehen und bestraft werden möchten.„

§. 148.

Absonderung der weltlichen Händel von den geistlichen.

Zu Abschneidung der unfüglichen Recursen wird in der Wahlcapitulation des weitern die Absonderung der weltlichen Sachen von den Geistlichen §. 5. verordnet: „und weil vorberührter Civilsachen willen „zwischen dem kaiserlichen und des Reichs höchsten „Gerichten, sodann denen apostolischen Nunziaturen „mehrmahliger Streit und Irrung entstanden, indem „so ein, als andern Orts die ob dem Officialenurtheil „geschehenen Appellationen angenommen, Processe „erkannt, selbige auch durch allerhand scharfe Man„daten zu größter Irrung und Beschwehrung der „Partheyen zu behaupten gesucht worden, womit die„sen vorgekommen, und aller Jurisdictionsconflict „möchte verhindert werden, so wollen wir daran seyn, „daß die causae saeculares ab ecclesiasticis rechtlich „distinquirt, auch darunter vorkommenden zweifelhaften Fälle, durch gütliche mit dem päbstlichen Stuhl „vornehmende Verhandlung und Vergleich erledigt, „sofort der geistlichen und weltlichen Obrigkeit einer „jeden ihr Recht und Judicatur ungestört gelassen „werden möge.„

§. 149.

§. 149.

Verhältniß der Protestanten gegen die Concordaten.

In Ansehung der Protestanten sind die Concordaten nun von gar keinem Betracht mehr, und nur alsdann, wenn eine unter protestantischer Landesherrschaft sich befindende katholische Person sich hierauf bewerfen sollte, könnte der Fall eines Widerspruchs vorkommen. Allein auch diesem ist in der kaiserlichen Wahlcapitulation schon vorgesehen, da es in dem §. 6. heißet:

„daß, so viel diesen Artikel betrift, denen der Augs-
„burgischen Confession zugethanen Kurfürsten, auch
„ihren Religions Verwandten Fürsten und Ständen
„(die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen)
„und deren allerseits Unterthanen, wie auch denen,
„welche unter katholischer, geistlicher oder weltlicher
„Obrigkeit wohnen, oder Landsassen sind (unter den
„Augsburgischen Confessionsverwandten, die Refor-
„mirten allenthalben mit eingeschlossen) dem Reli-
„gions- und Profanfrieden, auch dem zu Münster
„und Oßnabrük aufgerichteten Friedensschluß, und
„was deme anhängig, wie obbemeldt, ohnabbrüchig
„und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden.„

Die Protestanten hatten schon gleich bey dem Anfange der Religionsirrungen den Concordaten widersprochen. Man kann es aus dem Inhalt der Replik der Stände Augsburgischer Confession wider der Römisch-genannt katholischen vermeinte Ableinungsschrift evangelischer Stände Gravaminum vom J. 1598 abnehmen, in der es heißt:

„daß auch die Compactata Germaniae unbündig,
„weil sie nicht vermög des Herkommens im Reich
„aufgerichtet, auch von allen Päbsten anders nicht,
„dann darinnen es ihnen zu ihrem Vortheil gedienet,
„gehalten, auch nicht dann zu des Reichs und der
„Stände Unterdrückungen practizirt worden, welches
„bey Erfahrnen der Reichssachen keiner Deduction
„bedürfe.„

Es haben zwar die evangelischen Kurfürsten auf dem Wahltag 1558 widersprochen, als die katholischen Kurfürsten die Capitulation zum Nachtheil der Concordaten einrichten wollten. Hieraus ist freylich zu muthmassen, daß einige einzelne evangelische Herren durch die Concordaten ihre Gerechtsame gegen die Domstifte zu unterstützen gemeint gewesen, oder daß sie es wegen ihrer katholischen Eingesessenen thun mußten. Nichts desto weniger hatten aber die evangelischen Stände überhaupt in einem Schreiben vom 18. April 1705 den Kaiser angegangen, die Concordaten gar aufzuheben, und die Decrete des Basler Kirchenraths in Gültigkeit zu setzen. Denn so lang die gesammten geistlichen Fürsten, und auch selbst die weltlichen Reichsstände nicht einig waren, welches wegen den besonderm Verhältnisse der geistlichen Fürsten und ihrem besondern Interesse, sowohl gegen den Pabst, als verschiedene weltliche Höfe nicht zu erwarten steht, so konnte es niemal gelingen, die Concordaten gänzlich auffer Wirkung zu setzen, so sehr sich auch einige bestgesinnte Deutsche Bischöfe die Sache angelegen seyn lassen.

§. 150.

Entdeckter falscher Grund der Concordaten.

Fast bis auf die Zeit der neuesten Wahlcapitulation konnte nichts ersprießliches, weder zur Herstellung der ursprünglichen Gewalt der Deutschen Bischöfe, noch weniger für die Wiedereinführung der ersten Kirchenzucht verfügt werden, weil der größte Theil der katholischen Geistlichkeit für die falsche Decretalen Isidors eingenommen war, auf denen und derselben ganz kanonischen Sätzen sich die Concordaten Deutschlands gänzlich gründeten. Erst seit 30. Jahren fieng die Deutsche Geistlichkeit an, aus einem tiefen Schlafe zu erwachen und wiewohl noch mit starren Augen, die Falschheit dieser Decretalen anzusehen.

hen. Man verspürt allgemach aber schon die herannahende Epoche, in welcher die Deutschen Erz- und Bischöfe selbst die Concordaten für einen auf Irrsal, falsche Ursachen und Urkunden größtentheils gebauten Vertrag halten. Einige glaubten nicht irre zu gehen, wenn sie sich von diesfalsiger Verbindlichkeit gegen den Römischen Hof aufzulösen, bestreben, da dieser selbst die Concordaten nach eigenem Geständniß so oft gebrochen, selbigen derogirt und zuwider gehandelt hat. Selbsten das Natürliche- und Völkerrecht schien das Auflösungs-Unternehmen zu begünstigen, weil die Wohlfahrt der Kirche und der allgemeine Nutzen des Deutschen Vaterlandes erfordert, daß die ursprüngliche Gewalt und Kirchenzucht den Bischöfen Deutschlands wieder eingeräumt werde, da solches forthin, bis auf ein künftiges Concilium, oder neuen Vergleich mit dem päbstlichen Hofe, — als zwey der entferntesten und unsichersten Mittel verschoben werden dürfte. Bey einem so wichtigen Gegenstand kann auch die Stimme einzelner Personen, wie es bey der Tridentinischen Kirchenversammlung geschehen, den Ausschlag nicht geben, sondern es scheint vielmehr dem Verhältniß von Deutschland und dem Gegenstand angemessen zu seyn, wenn durch Souveraine und die Stimme ganzer Nationen und Provinzen, wie man es zu Costanz und Basel that, der Abschluß geschieht. Sowohl zur Einführung, als Handhabung der ersten kirchlichen Disciplin sind in den ältesten Zeiten die Könige, Kaiser und Fürsten beygezogen worden, ohne daß es der Kirche nachtheilig war. Hierdurch erfolgte auch die Beförderung des Religionswesens in allem und jedem Betracht.

§. 151.

Reform in dem Deutschen Kirchenwesen.

Allbereits in dem J. 1769. schien die Deutsche Nation einer wichtigen Reform im Kirchenwesen sich zu nähern und die Beschwerden gegen den päbstlichen Hof geltend zu machen. Die Trierische Kirche, die von jeher zu Reformen den ersten Ton gab, stimmte solchen auch diesmal wiederum an. 176) Die drey geistlichen Kurfürsten, Maynz, Trier und Cöln schickten ihre Deputirten nach Coblenz Alle wurden über einem gemeinschaftlich abgefaßten Schluß einig, den sie daselbst den 13ten D. b. J. unterzeichneten.

Das Resultat dieses in der Statistik der Deutschen Stifter merkwürdigen Abschlusses zerfällt im wesentlichen in folgende Puncte. 177)

1) Sollen die päbstlichen Indulte wegen Ertheitheilung der Beneficien in den päbstlichen Monaten nicht mehr auf 5. Jahr, sondern auf die Lebenszeit der Deutschen Erz- und Bischöfe ausgestellt werden.

2) Die

176) Den Hauptanlaß zu dieser Reform mag allerdings der vormahlige trierische Weyhbischof H. von Hontheim gegeben haben. Wenigstens ward das Resultat des Coblenzer Vereins auf die Grundsätze seines Werks, welches unter dem Titel: *Justini Febronii de statu ecclesiae et legitima potestate* romani *pontificis liber*, *ad reuniendos dissidentes in religione christianos compositus*. Bullioni et Francofurti 1763. erschien, gänzlich gebaut. Man konnte auch unter Hontheims Leitung von diesem Geschäfte eine gute Wirkung erwarten, da mit allem Fug von ihm gesagt werden mag, daß an Einsicht in die geistliche Statistik, Geschichte und Rechtslehre Hontheim ein Stern der ersten Größe gewesen sey. — Ob er nun durch seinen geheimnißvollen Widerruf das Licht und seinen Glanze verlohren, hierüber wird die Nachkommenschaft etwa besser, als viele seiner undankbaren Zeitgenossen urtheilen können.

177) Das Lateinische Original hat *le Bret* dem achten Theil seines Magazins der Staats- und Kirchengeschichte S. 21. eingerückt. Auch in den Nachrichten von Juvavien kommt dieses Resultat §. 221. S. 244. vor. Es verdient auch in dem Staatsrecht der Deutschen Domstifte eine der ersten Stellen einzunehmen.

2) Die Clausel wegen Nachsuchung einer neuen Provision bey den Datarien solle hinwegbleiben, sodann

3) die Reservation *execrabilis*, wie auch

4) die ad regimen aufgehoben werden.

5) Solle die Römische Provision, oder päbstliche Vergebung der Mediat-Domprobsteyen, oder die Bestättigung ihrer Wahlen hinfüro aufhören, und

6) keine andere Canzleyregeln, ausser de idiomate, de viginti, et de triennali possessione Statt finden,

7) keine Resignationen von der Römischen Curie, angenommen, oder Pensionen daselbst bestimmt, noch alldort

8) einige Koadjutorie über Domprobsteyen, Decanaten und andere Personaten bewilligt werden.

9) Soll die Beneficien-Mehrheit und die Dispensation darüber nur im Fall; Cap. *de multa* Statt haben und allda das Erkenntniß darüber dem Ordinario zustehen.

10) Rom soll die Patronatsrechte unverrückt belassen, und

11) die Gnadenbriefe zu Beneficien nur von den Ordinarien gegeben werden, auch über die Unzuläßigkeit kein Recurs mehr eintreten.

12) Zu den Kuratbeneficien sollen keine litterae *in forma gratiae factae*, sondern *faciendae*, oder *in forma dignum* ertheilt, auch keine

13) der Gewohnheit und den Statuten der Kirchen und Domkapiteln derogirende Clauseln beygesetzt, und besonders den Gewohnheiten und Statuten die Geburts-Eigenschaften betreffend, nie derogirt, die darüber entstehende Streitigkeiten nur von dem Kaiser und Reichshofrath entschieden, dann ob ein Leibsgebrechen vorhanden, oder nicht, nur von dem Ordinarius mit Beyseitigung aller Recurse erkannt

und die Dispensation nie gegen Willen der Kapiteln ertheilt werden.

14) Wenn ein ausser dem Kapitul stehende Person die Dispensation erhält bis zu Eintretung in das Kapitul eine Pfarrey, oder Kuratbeneficium zu besitzen, so soll er nicht verbunden werden, solche hienach dem römischen Hof zu resigniren, sondern dem ordentlichen Collatorn, oder Patronen sein volles Recht verbleiben.

15) Neue Apostolische Constitutionen, welche ohne Rath, oder Consens des Ordinarius erlassen werden, sollen hinfüro weder dem Volk verkündet, noch ohne diese Verkündung beobachtet werden.

16) Allen erwählten Erz- und Bischöfen solle kraft des Conciliums zu Trient Sess. 22. *de reformat.* C. 2. frey stehen, wo sie den Proceß oder Information über ihre Wahl und Eigenschaften anstellen lassen wollen, vor den päbstlichen Nunzien, vor ihrem eigenen, oder vor einem benachbarten Ordinario.

17) Den Erwählten ist nicht zuzumuthen, einen Administrations-Indult bey dem Römischen Hof, oder ihren Nunciaturen zu begehren, sondern die Extravag. 5. *de electione in Com.* hat sowohl bey Postulirten als Gewählten Statt.

18) Der Erwählte kann die Glaubens-Bekenntniß in die Hände eines in Dignitäten stehenden Mannes in Gegenwart eines päbstlichen Notarius und zweyer Zeugen ablegen.

19) Die Clausel, worinn der Pabst die Administration der Deutschen Kirchen, Weltlichkeit betreffend überträgt, fällt hinweg, da die Reichsfürsten und Stände solche nur vom Kaiser und Reich überkommen. Desgleichen

20) ist die von Gregor VII. eingeführte und Gregor IX. vermehrte Eidesformul abzuschaffen, und

die

die alte, der bischöflichen Würde und den H. H. Canonen mehr anständige zu gebrauchen.

21) Die Annaten, Communia Servitia, und Palliengelder wären aufzuheben und nur eine mäßige Taxe vor die Ausfertigung abzuführen.

22) Die Decreten der Congregationen der Kardinälen, bevorab der Auslegung des Tridentinischen Kirchenraths, welche die äussere Kirchenzucht betreffen, sind nach Beyspiel anderer Nationen nicht eher zur Richtschnur zu nehmen, bis sie vor nützlich und anwendbar befunden, und von ordinariat Gewaltswegen kund gemacht sind.

23) Alle Exemtionen der Klöster und Bettelorden sollen aufhören und alle weltliche und reguläre Clerisey der ordentlichen Gewalt der Erz- und Bischöfe untergehören.

24) Insonderheit sollen und können die Ordinariate bey den Klöstern auf die Art, wie sie den Gottesdienst ohne oder mit Aussetzung des Venerabilis, welches letztere die Mendicanten in Uebermaaß pflegen, auf die Bruderschaften und Feste, die mit Essen und Trinken oft ärgerlich durchgebracht werden, auf Processionen und Wallfahrten, Zierung der Kirchen und Altäre, Reliquien, Bilder, Musik, genau forschen und vorsehen, daß gegen die Canonen des Kirchenraths zu Trient, das Volk nicht statt dem Wort Gottes mit Mährgen, Fabeln, unbeglaubten Exempeln unterrichtet und zu verschiedenen sonderbaren Andächteleyen statt des körnigten und von der Kirche bewürdigten reinen Gottesdienstes verleitet werde. Die Regularen, welche zur Seelsorge bestimmt werden, sollen in dem bischöflichen Seminario sich einige Zeit aufhalten, um Einförmigkeit in Gebräuchen, die Art zu predigen, zu katechisiren und die Sacramenten-Administration zu lernen, damit

das

das Volk durch das Mannigfältige nicht irre gemacht werde.

25) In Ehe- und andern Fällen sind die Dispensationen nicht in Rom, sondern bey den Ordinariaten zu suchen. Deswegen solle die Nachsuchung und Ertheilung der fünfjährigen Facultäten aufhören, aus der Ursach, weil, wo eine Dispensation Plaz greift, solche auch den Bischöfen durch die allgemeine Löse- und Bindgewalt unmittelbar von Gott eingeräumt ist; wo aber die Kirchensatzungen keine Dispensation zulassen, solche auch der Pabst nicht mittheilen können.

26) Was daher das Concilium zu Trient nach den damahligen Umständen und Begriffen den Ordinariaten in der Eigenschaft päbstlicher Delegaten über die exemten Klöster einräumt, sollen sie von ordentlicher Gewalt wegen, mit Ablegung dieser Gesandtschafts-Formalität verrichten; sohin besonders die überflüssigen Güter und Reichthum der Klöster vor arme und milde Stiftungen verwenden; Klöster, die entweder nicht die Canonische Anzahl Mönche haben, oder minder nüzlich sind, zu besseren Gebrauch der Kirche und Religion, nemlich vor Errichtung und Vermehrung der bischöflichen Seminarien, Herstellung der Competenz vor die Seelsorger, nöthige Besoldung der Schulmeister, Verbesserung der Schulen, Gymnasien und Universitäten, Errichtung der Spitäler, Kranken- und Zuchthäuser, dann andere dem gemein-geistlich und leiblichen Besten mehr nüzliche Anstalten verwenden.

27) Die Lossprechung von aller Art Censuren, welche die Nunzien mit Uebergehung des Ordinarius ertheilen, sollen ausser Wirkung seyn.

28) Keine Vorladungs- oder Inhibitorial-Briefe in Zuchtsachen, sie betreffen den Inquisitions- oder fisca-

fiscalischen Anklägsproceß, sollen mehr angenommen werden.

29) In Betreff der Appellationen sollen a) keine bürgerliche oder weltliche Sachen, auch wenn beyde Theile, oder der Beklagte allein eine Kirche, oder Geistlicher ware, nach Rom, oder an die Nuncia-tur gezogen werden; desgleichen b) der ordentliche Zug der Instanzen vom Bischof zum Metropolitan und dann erst zum Römischen Hof, und zwar der-massen gehen, daß c) derselbe jedesmahl Richtere in Partibus, und zwar von der Nation gebe, sohin die Gerichte der päbstlichen Nuncien in Deutschland gänz-lich aufhören. Beynebens

30) wäre alles dasjenige in Uebung zu bringen, was in denen von der Deutschen Nation angenom-menen Basler-Decreten, die sogar in den Concor-daten durch die Clausel: *in aliis autem etc.* bestättigt sind, zu Gunsten der Deutschen Kirchen versehen ist.

31) Ueber all vorstehendes wäre nun der Kaiser als ober Schutz- und Vogtherr der Deutschen Kirchen mit der Bitte anzugehen, daß er die Kirche Deut-scher Nation in Schutz nehme und bey dem Pabst sich dahin verwende, damit zur Aufnahme des recht-glaubigen Gottesdienstes und blühendem Zuwachs des katholischen Wesens, selbst zur Ehre des apostoli-schen Stuhls, die Abstellung der vorbemerkten Be-schwerden verschaft und die ursprüngliche bischöfliche Gewalt wiederum hergestellt, und solchergestalt der XIV. Artikel der kaiserlichen Wahlcapitulation, welcher dem Römischen Hof ohnehin nicht zur Ehre gereicht, von dem kurfürstlichen Collegium hinweg gelassen werden könnte.

§. 152.

§. 152.

Unwirksamer Erfolg.

Hierinn bestanden nun die Beschwerden der ersten geistlichen Fürsten. Diese wären allerdings die Grundlage zu neuen und dauerhaften Concordaten der Deutschen Nation gewesen. Man glaubte hierdurch nicht nur die Ehre des päbstlichen Stuhls zu befördern und den Bischöfen die ursprüngliche Gewalt in kirchlichen Sachen wiederum zu verschaffen, als auch die mit jener in Verfall gerathene Kirchenzucht herzustellen. Es hat viele Wahrscheinlichkeit, daß, wenn die Deutschen Erz- und Bischöfe in dieser Verfassung vor dem Ausbruch der Religions-Disciplin sich befunden hätten, jene für die Deutsche Kirche so äusserst betrübte Folgen sich nicht würden ergeben haben.

Diese Beschwerden giengen im Hauptwesen auf jenes hin, was man durch die Kostnitzer und Basler Decreten, besonders durch die (§. 98.) angezeigte Fürsten-Concordaten erzielen wollte. Einerseits sollte den Bischöfen die Gewalt, so sie von Gott unmittelbar erhalten, gelassen und die Kirchenzucht nach ihrer ursprünglichen Verfassung hergestellt werden. Nur den Erz- und Bischöfen fehlte es an Gewalt, vor den Reformationszeiten dasjenige zu vollziehen, was ihre Amtspflicht erforderte. Die damahls verfallene Kirchenzucht, zum Theil auch die Unwissenheit des größten Theils der Deutschen Bischöfe und Clerisey war eine der Haupturſachen der so schleunig eingerissenen Reformation.

Weder der Pabst, noch ein Concilium kann in Deutschland schleunige Hülfe verschaffen, beyde sind zu weit entfernet. Hierzu ist die Gewalt des Episcopats geschaffen, ungeachtet sich nach der stuffenweisen hierarchischen Verfassung dennoch alles in dem Kirchenhaupt als dem Einigkeitspunct concentrirt. Dieses haben die 3. geistlichen Kurfürsten allerdings

wohl

wohl erwogen, da sie das Resultat ihrer Beschwerden dem Kaiser zur Unterstützung vorlegten. Die Antwort entsprach aber ihrer Bemühung nicht; sie fiel dahin aus: „daß der Kaiser zur Zeit in diese „Beschwerden sich nicht mengen könnte. Er ertheilte den Erzbischöfen den Rath, daß sich ein jeder mit denen ihn betreffenden Beschwerden, für „sich unmittelbar an den Pabst wenden möchte.„

§. 153.

Ursachen dieser Entschliessung.

Was den Kaiser veranlaßte, die Sache der drey geistlichen Kurfürsten nicht zu unterstützen, bleibt für den Privatmann ein Geheimniß. Im J. 1769 mag freylich für Joseph II. der Zeitpunct noch nicht gewesen seyn, sich mit einer so äusserst delikaten Sache abzugeben. Sein Regierungssystem hat damals wegen bekannter Hindernisse den Grad jener Vollkommenheit und Größe noch nicht erreicht, in dem es sich nach einem Zeitumlauf von 15 Jahren zeigte. Der weise Monarch mag die traurigen Schicksale der Henriche und Friederiche erwogen haben, denen die Streitigkeiten mit dem Römischen Hofe keine Ruhe durch ihre ganze Regierungszeit ließ. Freylich sind diese Schicksale für Joseph II. keine Schreckbilder, weil sein Grundplan abzielt, sein Schutzrecht zur Abstellung verwachsener Mißbräuche anzuwenden. Er will den Bischöfen die einfachen Mittel und Stärke an Handen geben, wodurch sie die Kirchenzucht, ihr patriarchalisches Ansehen und Gewalt auf die ursprüngliche Verfassung zurückbringen können. Sein Wunsch scheint aber gewesen zu seyn, daß sich sämmtliche Deutsche Bischöfe über die von den drey Erzbischöfen vorgelegten Beschwerden vereinigt, und solche durch eine standhafte Uebereinkunft mit dem päbstlichen Stuhle abgethan hatten, als zu frühzeitig, den kaiserlichen Hof in unübersehliche Mißhelligkeiten zu ver-

verwickeln. Er erinnerte sich wahrscheinlich aus der ältesten Geschichte Deutschlands, daß mit dem Römischen Hofe niemals, wegen der vielen Auswege, die derselbe zum Behuf hat, etwas ausgerichtet worden. Bey allen Streitigkeiten mit Rom blieb immer das Resultat fest, daß diejenigen einzelnen Bischöfe, die in den Dissidien mit den Päbsten anfänglich den Kaisern aus andern politischen Ursachen anhiengen, sich nach und nach von diesen wiederum abgezogen hatten. Das kaiserliche Ansehen ward compromittirt, die Kaiser in die unangenehmsten Irrungen versetzt, die Hauptsache blieb ohne einigen Erfolg, und der päbstliche Hof gewann mehr, als man ihm zu entreißen hofte, weil es immer an Einigkeit, an erforderlicher Vorbereitung, Geschäftsleitung und der klugen Verfahrensart fehlte. Alle Puncten des Coblenzer Vereins blieben auf sich liegen, entweder aus Ueberzeugung der Unthunlichkeit, oder in Erwartung eines günstigern Zeitpuncts. Bald hernach hatten die Erzbischöfe von Trier und Cöln den Pabst zur Erreichung ihrer eigenen Absichten nöthig, mithin mußte Nachgiebigkeit jedem derselben das erste Gesetz seyn.

§. 154.

Anlaß zu neuen Beschwerden.

Das katholische Deutschland hatte die unbeschreibliche Freude erlebt, in seinem Schoose disseits der Alpen Pius VI. das Oberhaupt der katholischen Kirche persönlich zu sehen. Pius besuchte im J. 1782. ohne Macht, mit der Sanftmuth eines besten Oberhirten seine deutsche Heerden. Auch K. Joseph II. kam zuvor schon nach Rom, und zeigte dem päbstlichen Stuhle mit einer seiner Würde, und großem Geist angemessenen Verträglichkeit seine Verehrung. Ein großer Abstich von jenen Zeiten, in welchen Carl der Große, die Ottonen, Friederiche, und Henriche

mehr

mehr zum Schrecken als zur Erbauung dahin zogen. Pius blieb seiner Herablassung immer mit hoher Erhabenheit gegenwärtig: durch seine einnehmende Anmuth, und zärtliches Benehmen schienen die Gemüther der Deutschen alle Beschwerden gegen den römischen Hof vergessen zu haben. Nur wurden sie wiederum rege gemacht, als der päbstliche Hof durch die Abordnung eines Nuncius in die Pfalz-Baierischen Lande wiederum einen neuen Anlaß gab. Die deutschen Erzbischöfe fanden sich hierdurch beschwehrt, sie suchten die Aufhebung der beständigen Nunciaturen in Deutschland auf einmal zu erzwingen, und die ursprünglichen Rechte der deutschen Kirche bey diesem Anlaß vollkommen herzustellen. So groß die Gährung in ihrer ersten Hitze war, so erkaltet schien diese in ihrer Wirkung. Doch ist auch diese Begebenheit eine der merkwürdigsten in dem letzten Viertel dieses Jahrhunderts: ich werde daher die Entstehungsgeschichte der beständigen Nunciaturen in Deutschland und ihre bisherigen Schicksale in gedrängter Kürze noch voraussetzen, und sodann den Verfolg dieser so viel Aufsehens erregenden Begebenheit insbesondere nachholen.

§. 155.

Entstehung der beständigen Nunciaturen in Deutschland.

Schon im 4ten Jahrhundert schickten die Päbste ihre Legaten, oder Nuncien an die Höfe der Kaiser. In spätern Zeiten machten sie auch die deutschen Erz- und Bischöfe zu ihren Legaten. Allein alle diese Legationen waren doch keine beständige. 178) Vor den Zeiten der tridentischen Kirchenversammlung hatte man nur unbeständige Nunciaturen, oder eigentlich ausser-

178) Von den päbstlichen Legationen in Deutschland kommt im 4ten Capitel bey den Legatis natis die Geschichte der ältern Zeiten vor.

ferordentliche. Nach dieser Versammlung führte der Römische Hof aber ein neues System ein. Er schickte aus dem Anlaß, die Verordnungen des Kirchen-Raths von Trident zu vollziehen, seine Nuncien in alle Europäische Staaten, in denen sie vor beständig ihren Wohnsitz aufschlugen. In Spanien, Portugall, Frankreich, Polen, Sicilien, Savoyen, Venedig, Genua, Parma, und den östereichischen Niederlanden wurden der Gewalt dieser Nuncien ein gewisses Ziel und Maase gesetzt. Deutschland gebrauchte hierinnfalls aber mehrere Nachsicht und Mäßigung.

In den Deutschen katholischen Landen wurden eigentlich vier beständige Nunciaturen errichtet: die erste am kaiserlichen Hof zu Wien, die zweyte am Nieder-Rhein zu Cöln, die dritte zu Brüssel für die österreichischen Niederlande, und die vierte zu Luzern in der Schweiz.

Die Nunciatur zu Wien ist die älteste in Deutschland. Der Nuncius führt das Prädicat, als Gesandter durch ganz Deutschland, weil bey Errichtung dieser Nunciatur noch keine andere in Deutschland bestande; sie erstreckte sich über die Königreiche Ungarn, Böhmen, Kroatien, Oesterreich, Kärnthen, Steyrmark, Krain und Tyrol, Augsburg u. s. w. bis an die Schweiz.

Die Cölner Nunciatur ward bey Gelegenheit der Religionsveränderung des Kurfürsten und Erzbischofen Gebhards zu Cöln, als dieser die Reformation 1582. in dem Erzstift einführen wollte, selbst die reformirte Glaubenslehre annahm, und sich mit der schönen Gräfin Agnes von Mansfeld vermählte, von Pabst Gregor XIII. gestiftet. Die Erz- und Bißthümer, und überhaupt den großen Wirkungskreiß dieser Nunciatur beschreibt P. Pius VI. in seiner

Ein-

Einweyhungsrede des Nuncius *Bellisomi* am Niederrhein vom 24 Sept. 1775. umständlich 179).

Die Nunciatur in der Schweiz hatte ihre Stiftung Pabst Sixtus V. zu danken. Die Schweizer, da sie auf ihre Kirchenfreyheit immer fest hielten, widersetzten sich gegen alle päbstlichen Nunciaturen bis auf das Jahr 1571. Allein bey den großen Religionszerrüttungen glückte dem Pabst im J. 1586. die Errichtung dieser Nunciatur. In einer allgemeinen Versammlung überließen die katholischen Cantone die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen über die Geistlichkeit, welche bis dahin die weltlichen Richter ausgeübt; dem Nuncius Santorio. Dieser bekam auch die Aufsicht über die Regierung und Kirchenzucht; und zu seiner Nunciatur wurden auch die Bißthümer Basel und Chur gezogen.

Die Errichtung der Brüßler Nunciatur schreibt Pius VI. der Regierung Clemens VIII. zu 180). Besonders ist aber in Ansehung dieser Nunciatur zu bemerken; daß sie durch die Gerechtsame des Souverains von ältesten Zeiten her beschränkt ist. Schon unter Philipp II. König von Spanien mußte im J. 1557. der damalige noch ausserordentliche Nuncius Carl Caraffa die Erklärung von sich geben, daß er alles Ansehen mit Einwilligung des Königs ausüben wolle, so weit es einen Bezug auf die Gerichtsbarkeit überhaupt habe.

Hierinn besteht eigentlich die Stiftungsgeschichte der beständigen Nunciaturen in Deutschland. Wir gehen nun zu ihren Schicksalen über; die sich haupt-

179) Das lateinische Original findet man in des H. *Le Bret* Magazin der Staats- und Kirchengeschichte Thl. 5. S. 351. Eben daselbst erzahlt er auch die Stiftungsgeschichte der Cölner Nunciatur.

180) In der nämlichen Einweyhungsrede: allein Herr von Hontheim bestimmt das J. 1588. Diese chronologische Irrung scheint aber durch das bessere Bewußtseyn P. Pius VI. gehoben zu seyn.

sächlich aus dem Benehmen der Nuncien, aus der Ausdehnung und selbst schon aus der Ausübung ihrer ausserordentlichen Facultäten ergaben.

§. 156.

Benehmen der beständigen Nuncien.

Die Erzbischöfe Deutschlands widersetzten sich zwar im Anfang der Aufnahme der beständigen Nunciaturen nicht. Es schien, sie wollten sich mit dem Römischen Hof nicht überwerfen, den besonders die Rheinischen Erzbischöfe in ihren eigenen Angelegenheiten mit Ausgang des 16ten Jahrhunderts sehr nöthig hatten. Sie empfanden aber gar bald die Folgen ihrer Nachgiebigkeit. Die Nuncien maßten sich fast gänzlich aller Erzbischöflichen Gerechtsamen an, sie ertheilten Dispensationen, befreyten von Strafen, sprachen von Eyden los, verrichteten Weyhungen, nahmen von den Gerichtshöfen der Suffraganbischöfe, auch mit Uebergehung der Metropoliten, die Appellationen an, sie legten sich sogar die ausgedehnteste unmittelbare Gerichtsbarkeit über alle Unterthanen des ganzen Erzbischöflichen Sprengels auch in zeitlichen Sachen bey, und zwangen dieselben durch Bannflüche sich ihren Aussprüchen zu unterwerfen. Kurz sie übten alle actus contentiosae et voluntariae Jurisdictionis ohne Unterschied nach Willkür aus, so daß die Gewalt der Erz- und Bischöfe in Gefahr stand, von ihnen gänzlich unterdrückt zu werden. Ihr Benehmen gieng vollkommen von jener Warnung ab, die P. Leo I. den Nuncien gab, sich nicht der den Bischöfen eigenthümlich gehörigen Gerichtsbarkeit anzumassen. 181) Zu alle diesen kamen noch die ausserordentliche Facultäten, die der Römische Hof allen Nuncien überhaupt, und insbesondere dem zu Cöln ertheilte, deren Umfang so groß ist, daß die Erz- und Bischöfe

181) *Peter de Marca* de concordia sacerdotii cum imperio. Lib. V. c. XV. S. 204. Kovoreder Ausgabe.

Bischöfe in gewissem Betracht aller ihrer ursprünglichen Gerechtsamen, und vorzüglich ihrer eigenen geistlichen Regierungsrechten fast entsetzt zu seyn schienen 182). Diese Vor- und Eingriffe mußten freylich die Erz- und Bischöfe Deutschlands aufmerksam machen, weil dergleichen Facultäten-Ertheilung schon dem Sinn der Verordnungen des Kostnitzer und Basler Kirchenraths gerade entgegenliefen.

§. 157.

Eingriffe der Nunciaturen im 17ten J. Hundert, und Beschwerden gegen dieselben.

Man sah die beständige Nuncien in Deutschland überhaupt als Gesandte an, welche die politische, so wie auch seine Geschäfte vollziehen, die für den Pabst, als das Oberhaupt der Kirche unmittelbar gehörig sind. Hierzu ward öfters nach der Verhältniß des Geschäfts eine aufferordentliche Gerichtsbarkeit, keineswegs aber eine beständige andaurende, erfordert, die am Ende den Gerechtsamen der Erz- und Bischöfe nachtheilig seyn mußte.

Bey den westphälischen Friedenstractaten fand ich, 183) daß man am ersten von Reichs wegen über den Empfang des päbstlichen Nuncius Fabius Chisius zu Oßnabrück sich berathschlagte. Der kaiserliche und spanische Gesandte waren instruirt, ihm entgegen zu fahren. Man besorgte damals Rangstreitigkeiten zwischen den Spaniern und Franzosen, und rieth dem Nuncius alles Ceremoniel zu unterlassen. Es hieß: „Der Nuncius wäre nicht zu Ausrichtung ei„nes päbstlich- oder geistlichen Actus dahin gekommen, „sondern habe sich nur als Friedens-Mediateur und „Interpositor eingefunden.“ Der Nuncius, ein

182) Die Facultäten der Cölner Nunciatur haben die Mayntzer Monatschriftsteller zuerst geliefert. Umständlich sind solche aber im Deutschen Zuschauer Heft 11. S. 223. dann in der Pragmatischen Geschichte der Münchner Nunciatur 2c. Beylage. Lit. BB. S. 53. eingerückt.

183) Meiern acta pacis. Thl. 1. B. 1. S. 68.

Mann von tiefen Einsichten, und erprobter Staatserfahrenheit ließ sich den Rath der übrigen Gesandten auch gefallen. Man erwies ihm übrigens königliche Ehren, und alle Vorzüge. Er verdiente sie auch.

Mit den Nuncien im Reich war man aber gar nicht zufrieden. Das Reichskammergericht machte im J. 1643. der zu Verbesserung des Justizwesens verordneten Reichsdeputation eine dringende Vorstellung, in welcher es unter andern sagte: „Bey den Lüttichi„schen Processen hat sich ein sehr großer Mißbrauch „in recursu ab officiali ad pontificem eiusque lega„tos seu missos apostolicos eingeschlichen, indem man „fast von allen Urtheilen ohne Unterschied, es betref„se bürgerliche oder Privatsachen, dahin provocirt, „und die Gerichtsbarkeiten wider die Ordnung con„fundirt. Es beklagte sich aber noch mehr über die „Nuncien, daß sie sich sogar erfrechten, contraria man„data cassatoria wider das Kammergericht zu erlas„sen, wodurch sie die Partheyen bey schwerer Geld„oder Excommunicationsstrafe vor ihren Richterstuhl „zu ziehen suchten, und fügte sein Gutachten bey, „daß der Kaiser diesen Unfug im Reich abstellen „möchte."

Das Reichskammergerichts-Gutachten ward von der Reichsdeputation im J. 1644. geprüfet, auch vollkommen gebilligt, ohne daß doch das mindeste in der Sache geändert wurde. Da aber täglich neue Beschwerden hinzukamen, so gab es zu neuen Berathschlagungen auf dem Reichstag Anlaß, und zog im J. 1654. ein wichtiges Reichsgutachten nach sich: d. J. — „Da sich die Stände auch zum höchsten beschwert, „daß in den Erz- und Bißthümern Cöln, Lüttich, „und Münster, wie auch in andern Orten des Reichs „allerley Mißbräuche wegen den Appellationen und „Recursen von den Officialen zu dem Pabst, und „dessen Nuncien daher entstanden, weil solche Appel-

„lationen

„lationen und Recurs fast von allen Urtheilen, sie mö-
„gen Civil- oder Profansachen betreffen, ohne Unter-
„schied angenommen, die Gerichtsbarkeiten wider
„Ordnung verwechselt, Civilsachen ausser dem Reich
„vor fremde Richterstühle gezogen, und die Partheyen
„mit Verlust vieler Zeit und Unkosten herumgeführt
„werden. — Deswegen waren Se. Kaiserl. Ma-
„jestät von den Kurfürsten und Ständen um die Ab-
„stellung dieser Mißbräuche zu bitten, um bey dem
„Römischen Stuhl eine nöthige und bündige Vor-
„stellung machen zu lassen, daß den Nuncien ein solch
„unerlaubtes Verfahren im Reich, und wider dessen
„Glieder und Unterthanen ernstlich untersagt, ausser
„deme ihr künftiges Unternehmen als nicht, und kraft-
„los erklärt werden solle." 184)

Die 3. geistlichen Kurfürsten brachten es endlich doch so weit, daß K. Ferdinand in seiner Wahlcapitulation beschwören mußte, diese Mißbräuche im Reich abzuschaffen, welches allen nachfolgenden, so wie der neuesten Art. XIV. §. 4. eingeruckt wurde.

Alles dieses machte aber auf den päbstlichen Hof nicht den geringsten Eindruck: die Nuncien setzten ihre Eingriffe ohne Unterlaß fort: sie dehnten ihre Gerichtsbarkeit so gar auf bürgerliche Schuldforderungssachen aus, und belegten die vor ihnen nicht erscheinende mit dem Bann. Kaiser Leopold schrieb wegen den bekannten Reisingerischen Excommunicationsfalle im J. 1677. an den Erzbischof Maximilian Henrich, nennte das Factum ein Exemplum abominabile, inusitatas extremitates, et electori *Colonienſi* tanquam episcopo et legato nato summeque praejudicioſam excommunicationem, und erklärte alles, was vorgieng, als nichtig. 185)

184) Sammlung der neuesten Reichsgesetze Thl. 3. S. 669.
185) Fabers Deutsche Staatskanzley Thl. 4. S. 694.

Zu Rom kehrte man sich aber nicht an dergleichen Ahndungen. Pabst Alexander VIII. ließ bald hernach im J. 1689. ein allgemeines Jubiläum verkündigen, und der Nuncius zu Cöln machte sich kein Bedenken, solches dem Kurfürsten zu Mainz Anselm Franz zu intimiren. Der Kurfürst zeigte hierüber sein äusserstes Mißvergnügen, und verwarf die beschehene Intimation mit der Erklärung, „daß dergleichen Ankündigungen an ihn, und seine Vorfahren am Erzstift von der Nunciatur nicht habe beschehen können, als welche sich auf das Erzstift Mainz nicht erstrecke, und von selbigem niemals in so weit seye anerkannt worden. 186)

Ungeachtet auch die Congregatio Concilii im J. 1698. selbst erkannte, daß die Nunciatur zu Cöln sich nicht auf das Erzstift Mainz erstrecke, so fuhren die Nuncien doch fort, bey allen Gelegenheiten ihre Gerichtsbarkeit auf selbiges auszudehnen; auf diese Art wurden die Nunciaturbeschwerden immer mehr gehäuft.

§. 158.

Besondere Vorgänge im 18ten J. H. mit der Cölnischen Nunciatur.

Kaiser und Reich mochten überhaupt gegen die Nunciaturen verfügen, was sie wollten, hierum bekümmerten sich diese wenig oder gar nichts. Anfangs dieses Jahrhunderts erlaubte sich der Nuncius zu Cöln so viel, daß im J. 1706. von einem bey dem Lehnhof der Aebtissin zu Thorn ergangenen Urtheil an ihn appellirt wurde. Er nahm die Appellation nicht nur an, sondern schützte dieselbige noch mit einem Banne. Die Aebtissin erhielt auch von dem Reichshofrathe ein Mandat, und der Kaiser ward von den 3. Reichscollegien ersucht, durch seinen Gesandten zu Cöln gegen den Nuncius das nöthige zu verfügen. Er mußte zwar

186) Pragmatische und Actenmäßige Geschichte der zu München neu errichteten Nunciaturen, mit authentischen Urkunden belegt. Frankfurt und Leipzig 1787. S. 121.

zwar von diesem Vorhaben abstehen, es ward aber für künftige Fälle nicht Ruh geschaft.

Im J. 1709. nahm der Nuncius Bussi zu Cöln auf Befehl P. Clemens XI. auf einmal eine Visitation der Lüttiger Diözese vor. Der dortige Generalvicar setzte sich auf Befehl seines Bischofs dagegen. Der Nuncius suspendirte ihn aber, und befahl den Diözesanen, daß sie unter der Straf des großen Banns, und einer Geldbuße von 2000 Ducaten keine Weisung von ihrem Bischof in dieser Sache annehmen sollten.

Im nämlichen Jahre kassirte der Nuncius zu Cöln durch eine öffentliche Protestation einen Vergleich, den der König von Preußen mit der Reichsstadt Cöln wegen der Religionsübung eingegangen hatte. Der Kurbrandenburgische Gesandte machte darauf in der Conferenz derer Evangelischen den Vortrag: d. J. — „Der König trage zu den „Evangelischen Mitständen das Vertrauen, dieselben „werden nicht allein diesem päbstlichen Nuncien zu „Cöln, der solchen allen auf eine gar insolente, straf„bare Weise zuwidergehandelt, als einen ulurpatorem „einer ihm im Reiche niemals zustehenden Macht, „als einen Störer der gemeinen Ruhe ansehen, son„dern auch mit den König daraus causam commu„nem machen, und den Kaiser durch ein nachdrück„liches Schreiben von corporis wegen ersuchen, „daß Er sich diesem anmassenden fremden Dominat „widersetze, und sein Kaiserl. Amt dahin geltend ma„che, daß der Nuncius gar aus dem Reich geschaft, „oder wenigstens angewiesen werde, sein liederliches „scandalöses Scriptum wieder zuruck zu nehmen, sich „hinführo in seinen Schranken zu halten, und der„gleichen ungereimte, der Verfassung des Reichs zu„widerlaufende Dinge nicht mehr zu unterstehen.“ 187)

187) Mosers Staatsrecht. Thl. 8. S. 407.

Dessen ungeachtet setzte der Nuncius zu Cöln bey jedem Anlaß seine Anmassungen fort. Im J. 1714. wagte er auf Ansuchen der Doctoren des Kirchenrechts zu Cöln, in ihren Streitigkeiten mit den Doctoren der Civilrechten einen ganz ausserordentlichen Schritt, indem er gegen die Letzteren nicht nur Dekanatliche Sequestrationsdecreten in temporalibus bey Strafe von 100 Goldgulden ergehen ließ, sondern auch den Dechant in förmlichen Bann that. So mißfällig Kaiser Leopold sich hierüber erzeigte, und nach einem an den Kardinal Schrattenbach als Konprotector der Deutschen Nation nach Rom erlassenen Schreiben dem Nuncius sogar ankündigen ließ, das Reich, im Fall seiner Beharrlichkeit zu räumen, so freymüthig bestand er darauf und gieng nach Rom ab. Sein zurückgelassener Administrator verhängte durch ein päbstliches Breve nachhero sogar den Bann über den Kaiserlichen Gesandten, und als ihm der Kaiser ebenfalls auftrug in Zeit von 8 Tagen die Stadt Cöln, und binnen 4 Wochen das Reich zu räumen, gieng er auch ab, ohne seine Verfügungen zurückzunehmen.

Nach Verlauf einiger Jahre fand sich ein neuer Nuncius wiederum zu Cöln ein; dieser setzte die alten Eingriffe in allen Theilen der Erzbischöflichen Gerichtsbarkeit fort, wo es seine Vorfahren gelassen hatten. Die Beschwerden über die angemaßte Gerichtsbarkeit nahmen vielmehr neuerdings dergestalten überhand, daß K. Karl VI. durch ein Kommissionsdecret 1719. dem Reichskammergericht abermahl die Beobachtung des Reichsabschieds und der Verordnungen K. Joseph I. wider die Eingriffe und Mißbräuche der Nuncien anbefahl.

Es waren aber alle Verfügungen und die strengsten Ahndungen von keiner Wirkung. Im J. 1723. kam es zwischen dem Kurfürsten Lothari Franz zu Mainz und dem Nuncius zu Cöln wegen den Dispensen

sen zur Fastenzeit, die der Nuncius auf Befehl P. Innocenz XIII. allen an die Nunciatur recurrirenden Diözesanen ertheilte, zu neuen Irrungen. Der Kurfürst setzte sich heftig dagegen und erhielt von dem Nuncius nur die kahle Entschuldigung, daß er Prärogativen des Mainzer Stuhls in Ansehung der Nunciatur-Exemtionen nicht gewußt habe. 188) Gegen die Unterthanen der übrigen Erz- und Bischöfen setzte der Nuncius aber seine Dispensenertheilung ohne einiges Bedenken fort.

§. 159.

Die päbstlichen Nuncien kamen zu allen Reichsangelegenheiten öfters ungerufen, und brachten bisweilen die unannehmlichsten Vorträge mit sich. Der päbstliche Nuncius Doria übergab bey dem Kurfürstentag zu Frankfurt im J. 1742. den 23 und 24 Jan. der Kurmainzischen Kanzley zwey schriftliche Protestationen. Die erste betraf den Herzog von Hannover, den der Pabst nicht für einen Kurfürsten erkennen und bewirken wollte, daß man ihm bey dem Wahltag keine Stimme gestatte. Die zweyte gieng gegen die Wahlcapitulation, weil man in selbiger nicht nur den Westphälischen Frieden, sondern auch den 14ten Artikel der vorigen Capitulationen bestättigte. Man kann sich leicht vorstellen, daß der Hannoverische Gesandte über diese Verwahrung aufgebracht war; er drang darauf, daß das Original so gar von den Reichsacten hinweggethan werden sollte. Kursachsen und Brandenburg unterstützten dieses Ansinnen. Allein Mainz, Trier und Cöln bezeigten sich hiebey ganz unthätig. Diese Protestation blieb eben auf sich erliegen, wie das Votum des Abten zu Kempten,

Protestation des Nuncius im Jahr 1742.

188) Pragmatische Geschichte. S. 124. ignorabam (sagte er in der Antwort an den Kurfürsten) hactenus praerogativam, — neque tamen ullam huius ignorantiae culpam habebo.

pten, der auf dem Reichstag erklärte, den König von Preußen nicht als König zu erkennen. Auf die zweyte Protestation ward gar keine Rücksicht genommen. Im Hauptwesen sah man doch den sonderbaren Hang, den die Nuncien hatten, sich in alle Geschäfte des Deutschen Reichs einzudrängen.

§. 160.

Verhandlungen wegen den Nunciaturen bey dem Wahltage 1764.

Durch diese und dergleichen politische Streiche der päbstlichen Nuncien wurden die mehrsten Reichsstände immer aufmerksamer gemacht. Sowohl K. Carl VII. versprach im J. 1742, als auch sein Nachfolger K. Franz im J. 1745, daß sie die Beschwerden der Deutschen Nation wider die Nunciaturen abschaffen wollten. Sie konnten aber ihrem Versprechen keine Kraft geben.

Bey der Römischen Königswahl im J. 1764. kam dieser Gegenstand neuerdings in Bewegung. Es schien, daß es damals den 3 geistlichen Kurhöfen Ernst gewesen ist, sie wollten die Vorwürfe einer zu großen Partheylichkeit gegen den Pabst nicht mehr ertragen. Der Kurfürst von der Pfalz ließ sich die Abstellung der großen Beschwerden der Deutschen Nation gegen die Nunciaturen sehr angelegen seyn. Sein Gesandter unterzog sich der guten Sache mit vielem Nachdruck; er verlangte, „daß in der Capitulation die Be„schwerden viel genauer abgefaßt werden müßten. „Man sollte darauf dringen (setzte er hinzu) daß end„lich auf das Kaiserliche Kommissionsdecret von 1719. „ein Reichsgutachten erfolge, nicht länger die Ge„richtsbarkeit des Pabstes und seiner Nuncien in welt„lichen Sachen zugeben, endlich darauf bestehen, daß „die geistlichen Processe nicht weiter ausserhalb „Deutschland gezogen, sondern nach dem klaren In„halt der Fürstenconcordaten durch Deutsche Kom„missarien binnen den Gränzen der Erzdiözese, wohin

„die

„die Sache gehöre, und niemals ausserhalb selbiger „abgeurtheilt werde."

Der Schluß fiel aber nach der Mehrheit der Stimmen dahin aus.

„Es wäre der Text so zu lassen, wie in den vori„gen Capitulationen, jedoch an Ihro Kaiserl. Maje„stät ein Kollegialschreiben abzulassen."

In Verfolg dessen setzte man in die Josephinische Capitulation abermals: „daß sich der Pabst keine Ju„dicatur über den Deutschen Adel bey Aufnahme in „die Stifter anmassen, und die Fürstenconcordaten „jedoch mit Abschaffung der Beschwerden des Augs„burger Reichstags vom J. 1530. beobachten solle. „Keine weltliche Sachen sollten künftig vor den Pabst, „und seine Nunciaturen gezogen werden"; und zu Vermeidung aller streitigen Gerichtsbarkeit versprach K. Joseph II. „wollen wir daran seyn, daß die welt„lichen Sachen von den Geistlichen rechtlich unterschie„den, auch die darunter vorkommende zweifelhaften „Fälle durch gütliche mit dem päbstlichen Stuhl vor„zunehmende Handlung und Vergleich erledigt wer„den mögen."

Noch vor Unterzeichnung der Wahlcapitulation vom 19 März 1764. hatten die Kurfürsten den K. Franz ihr Kollegialschreiben überreichen lassen, sie stellten in selbigem vor: „die Last unserer Beschwerden „ruht allein auf den Eingriffen des Römischen Hofs, „und auf denen von dasigen Tribunalien unternomme„nen Stöhrungen der geistlichen Gerichts- und Pro„cessordnungen. Ew. Kaiserl. Majestät Aufmerksam„keit legt allerhöchst denselben ohnehin die Gesetze stets „vor Augen, und Dero vierzehnte Capitulationsarti„kel schliesset alle Klagen in so weit ein, als darinn „von den ungebührlichen nach Rom gezogenen Ap„pellationen und Evocationen u. s. w. die heilsame „Vorsehung gethan ist. — Es ist solchem nach le-

„diglich

„glich eine Wirkung unseres allerunterthänigsten und „zuverläßigen Vertrauens, wenn wir deren unbe„schränkte Erfüllung von allerhöchst Dero Thronvor„fahren so ruhmwürdigste behauptete Vertheidigung „Ew. Kaiserl. Majestät allerhöchsten Sorge auf das „angelegneste empfehlen, zugleich aber auch die Er„wirkung der schon auf dem Reichstag zu Augsburg „1530. versprochenen Handlung und des sich hierauf „weiters gründenden, aber bis nun zu unterbliebenen „Reichsgutachten vom J. 1719. antragen."

Diese Vorstellung hatte den erwünschten Erfolg nicht. K. Franz hofte immer, der Pabst werde den Beschwerden selbst abhelfen. Diese Hoffnung verschwand aber; vielmehr sah man sie als eine Unthätigkeit zu Rom an und benutzte solche, da das österreichische Haus den Pabst wegen einigen Rheinischen Bischofswahlen nöthig hatte.

§. 161.

Nachherige Nunciaturbegebenheiten.

Die Unzufriedenheit, besonders der Rheinischen geistlichen Kurfürsten nahm doch auch immer mehr überhand, je mehr die Beschwerden über die Eingriffe der Nunciaturen sich häuften. Sie erstreckten sich nicht allein über das Erzstift Cöln, sondern auch in die übrigen Diöcesen. Sogar im Maynzischen, allwo die Nunciaturgewalt niemahls anerkannt war, wagte der Nuncius im heimlichen verschiedene Versuche. Dieses bewog die drey geistlichen Kurfürsten zu jener Konferenz zu Coblenz vom J. 1769. wovon ich schon die Verhandlungen (§. 151.) angeführt habe; in diese ward No. 27. 28. und 29. auf Abstellung der unbefugten Nunciaturgewalt und ihrer Ausdehnung der Hauptbedacht genommen. Allein ihre damahls zur Herstellung der Kirchenzucht gutgemeinte Verwendung hatte die erwünschte Wirkung nicht; (§. 152.) weil der Kaiser die Erzbischöfe unmittelbar an den

Pabst

Pabst zur gütlichen Handlung verwies, wie er es in seiner Capitulation versprach, wozu damahls die geistlichen Kurfürsten selbst gewirkt hatten. Hierdurch hatten die Nuncien den gewonnenen Handel wiederum vor sich. Sie ließen sich in ihren Verrichtungen und durch eben dieselben vermehrten Eingriffe nicht irre machen. Die Rheinischen Erzbischofswahlen, besonders die Trierische und Cölnische, wozu der Pabst vieles beytrug, verschafte den Nuncien immer mehr Luft. Sie benutzten zum Theil auch den Zeitpunct, wenn ein oder der andere Erzbischof mit dem kaiserlichen Hof nicht gut harmonirte, 189) und desto besser für den Pabst gesinnt war. Allein die Erzbischöfe hatten auch für ihre besten Gesinnungen von den Nuncien keinen Dank zu erwarten. Es schien immer, daß sie bey Uebernahm dieser Stelle der Römischen, sonst geschichtmäßig erprobten Politik, gänzlich vergaßen. Statt den Kurfürsten zu Trier für seine Ergebenheit gegen den Römischen Hof zu beleben, hetzte der Nuncius Bellisomi die Klöster im Trierischen im Jahr 1784. auf, daß sie dem Kurfürsten den Beytrag, den er mit Fug von ihnen zur Verbesserung der Schulen und Unterweisung armer Unterthanen verlangte, geradezu verweigern sollten. Hinter den Nuncius zu Cöln steckten sich die Klöster im Erzstift Cöln in eben demselben Gegenstand im Jahr 1780. Dergleichen unannehmliche Vorfälle mußten freylich dem Rheinischen Episcopat sehr mißfallen. Doch konnte man sich

189) Ein solcher Vorfall ergab sich im Jahr 1782. Der Kurfürst von Trier war mit den kaiserlichen Edicten über religiöse Gegenstände nicht zufrieden. Er ließ in seinem ersten Schreiben an den Kaiser vom 1ten Jun. 1781. herkommen: „schon lange haben die Päbste nichts mehr unternommen, „das die Regenten in Unruhe setzen konnte. All ihr Ehrgeitz, „wenn man es so nennen soll, schränkt sich heut zu Tage „dahin ein, dasjenige zu erhalten, was ihnen kraft ihrer höchsten Würde und in Gefolg der kaiserlichen und königlichen „Concessionen zukommt; und noch gelingt ihnen diese Politik „ziemlich schlecht.„

sich keine Hülfe verschaffen. Das Feuer, welches der Cölner Nunciatur unter der Asche immer nachtheiliger glimmte, brach endlich auf einmal bey Errichtung der Baierischen Nunciatur zu München in helle Flammen hervor.

§. 162.

Errichtung einer Nunciatur zu München.

Dem größten Theil des Deutschen Reichs war der Entschluß des Kurfürsten Carl Theodors von Pfalzbaiern, eine Nunciatur in seinen Pfälzischen und Baierischen Landen zu stiften, ein sonderbares Phänomen. Die Stiftung einer neuen Nunciatur in demjenigen Zeitpuncte, wo alles gegen den Pabst in Gährung war, eben zur Zeit, da man mit Aufhebung vieler Klöster die Hände voll zu thun hatte, und selbst in der nehmlichen kritischen Epoche, in der man die Nunciaturen gänzlich aus Deutschland verbannen wollte, und diesen Entschluß der täglich sich verbreitenden Aufklärung zu denken anfieng, just da eine neue Nunciatur zu errichten: das war für Deutschland eine unerwartete Begebenheit. Es fiel um so mehr auf, als eben jener große Kurfürst solche errichtete, der mit so lebhaftem Eifer sich bey dem Wahlconvente im J. 1764. den Nunciaturen widersetzte. (§. 160.) Dieses war dem Politiker unbegreiflich. Man konnte sich nicht so geschwind die wahren Ursachen erforschen, die den klugen Fürsten zu dieser Vorkehrung bestimmten. Sie entwickelten sich aber von selbst, doch in etwas später, als es das Publikum gewunschen hatte. 190.) Indessen veranlaßte diese Begebenheit ganz

190) Karl Theodor hatte so beträchtliche Ursachen, eine Nunciatur in Baiern zu errichten, als der Herzog Theodo, dem im Jahr 716. P. Gregor II. drey päbstliche Nuncien auf einmal zuschicken mußte. Diesem lag ob, in eines jeden Herzogs Bezirke Bißthümer zu errichten, die Gränzen derselben zu bestimmen, und an dem vornehmsten Ort das Erzbißthum anzulegen. Dieses scheint gegenwärtig der Fall wiederum

ganz besondere Auftritte bey dem Deutschen Episcopat, die ich in Kürze zur Vollständigung des Ganzen bemerke.

§. 163.

Schon lange wollte das Haus Baiern den geistlichen Bischöfen, deren Kirchensprengel sich in die Baierischen und Pfälzischen Länder erstreckten, die Ausübung der geistlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit benehmen. Man hatte auch hierzu nicht nothwendig, Anläße aufzusuchen, sie stellten sich durch die vielfältigen Recurse und Beschwerden der Pfälzischen und Baierischen Unterthanen, besonders aber durch die öftern Jurisdictionscollisionen dar. In der Rheinischen Pfalz sollte es längst bey Erledigungen der Bißthümer Worms und Speyer ins Werk gesetzt werden, und in Baiern machte man schon im J. 1703. wirkliche Versuche zu Rom. Es wußten aber die Bischöfe zu Eichstett, Regensburg und Augsburg, die sich auch dahin wandten, die Ausführung dieses Plans zu hintertreiben. So bald hingegen K. Joseph II. durch Errichtung neuer Bißthümer, Vereinigung derselbigen und Ausgleichung der Diözesen allen weltlichen Fürsten ein Beyspiel gab, so bald man in einigen bischöflichen Diözesen selbst den Satz behauptete, daß die bequemere Einrichtung der Diözesen zum Aeusserlichen des Religionswesens gehöre, mithin der Landesherrschaft zustehe, und da die alten Baierischen Herzoge selbst bey Stiftung und Errichtung der ersten Bißthümer eben dieselben Grundsätze behauptet hatten, so ward der durch mehrere Jahre nicht mehr rege gemachte

Eigentlicher Hergang.

derum zu seyn. Die Errichtung eines neuen Erzbißthums in Baiern, die Concentrirung der Diözesen und die Hebung der dießfallsigen Schwierigkeiten bey Errichtung derselben glaubte man nicht besser, dann durch die Anwesenheit eines Nuncius zu bewerkstelligen.

gemachte Gedanke abermal ein Hauptbeweggrund, zu München eine Nunciatur zu errichten, weil man bevor sah, daß zu schneller Ausführung dieses Plans der päbstliche Hof wegen der vielen Ein- und Widersprüche der hiebey betroffenen Bischöfe nothwendig seyn dürfte.

Die Baierische Nunciatursache kam im J. 1784. und zu Anfang des J. 1785. mit allem Ernste zu Rom in Bewegung. Geheime Nachrichten verbreiteten sich hievon auch in Deutschland, und schnell erfolgte schon den 14ten Februar 1785. hierüber die päbstliche Entschließung. Zoglio ward in einem den 27sten Jun. b. J. gehaltenen Consistorium zum Nuncius in München bestimmt, und ihm zu seinem District die gesammten Baierischen, Pfälzischen, Herzoglich-Jülischen und Bergischen Lande angewiesen. 191.)

§. 164.

Bewegungen dagegen.

Die 3. Rheinischen Erzbischöfe, denen auch der Erzbischof zu Salzburg beytrat, besorgten nicht ohne Grund, daß dieser neue Nuncius nicht in der Art eines Gesandten, welche Absendung dem Pabst, als einem Souverainen zusteht, sondern in der Eigenschaft eines mit gewöhnlichen Nunciatur-Facultäten versehenen Gesandten auftreten, und hierdurch eine Kränkung ihren bischöflichen Gerechtsamen zufügen werde. Sie erkundigten sich deswegen zu Rom, und als eine nicht beruhigende Antwort erfolgte, wandten sie sich selbst an den Staatssecretär und erfuhren, daß der neue Nuncius zu München mit eben den ausserordentlichen Facultäten, wie jener zu Cöln versehen worden. 192) Der Kurfürst zu Maynz erließ ohne Zeitverlust eine dringende Vorstellung an den Kaiser, und bat, daß nach dem Collegialschrei-

ben

191) Pragmatische Geschichte der zu München errichteten Nunciatur. S. 7.

192) Ebendaselbst. S. 14.

ben vom J. 1764. der Kaiser zu Hintertreibung dieser neuen Nunciatur sich bey dem Pabste verwenden und auch die Erz- und bischöfliche Gerechtsamen gegen alle Beeinträchtigungen dieser neuen Nunciatur beschützen möchte. Der Kaiser war in beyden Stücken willfährig. Er suchte durch den Protector der Deutschen Nation Grafen von Herzan den Pabst zur Sinnsänderung wegen Abschickung des Zoglio nach München zu bringen und erklärte in einem Rescript vom 12ten Oct. 1785. an den Kurfürsten von Maynz: „er habe beschlossen, dem ganzen Reich seine ober„schutzherrliche Gesinnung auf die billigste und hell„leuchtendste Art vorzustellen, daß er diesen Nuncien „weder eine Jurisdictions-Ausübung in geistlichen „Sachen, noch eine Judicatur gestatten könne, wes„halben solche auch eben so wenig dem in Cöln be„findlichen zukommen, noch gelassen werden solle, „und daß er zu Aufrechterhaltung der Metropolitan„und Diöcesanrechte seinen kaiserlichen Beystand „versichere.„

Deme ungeachtet kam der neue Nuncius Zoglio nach München. Er zeigte seine Ankunft allen in seinen Wirkungskreise mit ihren Diöcesen einschlagenden Erz- und Bischöfen an; von keinem bekam er aber eine Antwort, als von dem Bischof zu Freisingen. Dieser erklärte sich, daß es ihm wegen in mitte liegenden kaiserlichen Rescript nicht erlaubt sey, dem Nuncius die Ausübung einiger Gerichtsbarkeit zu gestatten. Allein der Nuncius fieng gleich an, seine Nunciaturgerechtsame geltend zu machen und erklärte dabey, daß er auf seiner dermahligen Stelle alle Facultäten ausüben werde, die bishero von der Nunciatur zu Cöln, München und andern Pfalzbaierischen Landen ausgeübt worden. 193)

193) An der a. St. S. 18. Beyl. S. 18. Beyl. I. K. L.

§. 165.

Veranlassung zu einem erzbischöflichen Verein.

Die schnelle Ankunft des neuen Nuncius in München, die freymüthige Kundmachung seiner Facultäten und die rasche Ausübung derselbigen machte die 4. Erzbischöfe äusserst aufmerksam. Sie glaubten ihre erzbischöfliche Gerichtsbarkeit gegen die Eingriffe des neuen Nuncius nicht besser verwahren zu können, als wenn sie sich vereinigten, durch Ergreifung gewißer Maaßregeln der Ausdehnung dieser neuen Gewalt entgegen zu wirken. Aufgemuntert durch die Aufhebung der Wiener Nunciatur und noch mehr belebt durch die kaiserliche Erinnerung, daß sie sich miteinander verstehen sollten, schickten sie ihre Gesandten in das Bad zu Ems. Diese mußten in den allda gehaltenen Conferenzen eine Punctation zusammen tragen, die in vielen Puncten mit den Coblenzer Reformations-Artikeln vom J. 1769. übereinkamen. Die Abschlußpuncten dieser Conferenz oder das sogenannte Resultat des Emser Congresses wurde von den obgemeldten 4. Erzbischöfen dem Kaiser vorgelegt. Sie erhielten auch von ihm die Begnehmigung hierüber, jedoch auf die Weise: „daß der „Ausführung dieser Puncten ein gemeinsames Ein„verständniß zwischen den Erz-Suffragan und exem„ten Bischöfen, den betreffenden weltlichen Landes„herrn vorausgehen müße.„ 194)

§. 166.

Inhalt des Emser Resultats.

Der Inhalt des Emser Resultats ist zu wichtig, als daß man solches übergehen sollte. Es verbreitet ein helles Licht über die dermahlige Denkart der ersten Prälaten der Deutschen Kirche und zeigt zugleich dem künftigen Zeitalter, was für Fortschritte man wenigstens

194) Kaiserl. Antwort an den Kurfürsten zu Maynz vom 12ten Oct. 1785. in der Pragmatischen Geschichte. Beyl. H. S. 13.

stens dem Wunsch nach in dem geistlichen Reformationswesen gemacht habe. Im Hauptwesen bestand das Resultat in folgenden kurz zusammen gefaßten Puncten:

1) Es wird a) eine Unterordnung aller in den Kirchensprengeln der Bischöfe wohnenden Personen, ohne Unterschied im innerlichen und äusserlichen Religionswesen erfordert. b) Sollen zu Abschneidung aller Recursen die Berufungsmittel stuffenweis nach der hierarchischen Verfassung ergriffen werden; c) alle Exemtionen, wenn sie nicht vom Kaiser bestättigt sind, d) besonders bey Clöstern, wie auch derselben Abhängigkeit von Generalen, oder Ordenskapiteln nicht mehr Statt findeu.

2) Die Abstinenzgebote a) und Dispensationen sollen, nicht minder b) alle Ehedispensen in dem 2ten Grade der Consanquinität und in dem 1ten und 2ten Grade der Affinität, so wie c) die Dispensen in den übrigen Graden, die bishero schon von den Bischöfen abhiengen und die Impedimenten gar aufgehoben werden. Auch soll d) der Bischof die Verbindlichkeiten, die aus den Weyhen entspringen, aufheben und e) die Ordensgeistlichen von Gelübden lossprechen, beynebens verordnen können, daß in Mannsclöstern die Gelübde mit dem 25ten, und in Weibsclöstern nach dem 40sten Jahr abgelegt werden.

3) Milde Stiftungen sollen die Bischöfe befugt seyn, zu angemessenern Bedürfnissen anzuwenden

4) Die facultates quinquennales a) sollen ebenfalls aufhören, b) keine päbstlichen Bullen verbinden, ohne das bischöfliche Placat zu haben, noch weniger eine Gattung von Römischen Verordnungen anerkannt werden.

5) In der Mehrheit der Präbenden a) soll der Bischof hinfüro die Dispensen ertheilen, und solche auser dem Fall des cap. de multa nicht statt haben,

auch b) der Bischof allein erkennen, sodann c) ohne Dispensation des Bischofs der Besitz der 2ten Präbende von keinem Kapitul ertheilt werden.

6) Ist die Absicht auf die genaue Beobachtung der Concordaten gerichtet.

7) Pro regula Concordatorum sollen a) die Basler Decreten vom J. 1439. und als eine Ausnahme die Concordaten von Aschaffenburg vom J. 1449. zu halten, und b) den Deutschen Kirchen soll das durch die *extravagans: execrabilis* gebührende Collaturrecht der ersten Pfründe nicht benommen seyn. Hingegen c) haben die Reservationen in der *extravagans: ad regimen* eben so wenig mehr statt, als d) Reservationsklauseln auf künftige Fälle. Desgleichen e) hören auch alle gegen die Concordaten eingeführte Reservationen auf, jedoch f) sollen die brevia eligibilitatis zu Rom bis auf die künftige Kirchen-Reformation gesucht werden.

8) Die Resignationen in favorem sind a) für allzeit verworfen und b) kommt es auf das Gutbefinden des Bischofs an, ob er eine bey der Römischen Curie geschehene Resignation wolle gelten lassen, c) der Resignatarius soll verbunden seyn, die Resignation dem Bischof anzuzeigen, und d) dieser hat das Recht die Resignationen in jedem Monat anzunehmen.

9) Die Bischöfe geben keiner von Rom aus ertheilten Koadjutorie eine Wirkung mehr zu.

10) Die *dignitates postpontificales* in den Cathedral- und die *Principales* in den Collegiatkirchen sind dem Pabst nicht nach den Concordaten reservirt, mithin hat auch keine päbstliche Provision, oder Bestättigung mehr statt.

11) Ohne das von dem Bischof erhaltene Zeugnis a) wird keine Römische Beneficien-Collatur angenommen, und b) die zu Erhaltung eines Beneficiums erforderliche Jahre sollen nach der Eigenschaft

des Beneficiums von dem Bischof abgemessen werden.

12) Die Canonici und Pfründner, die das gesetzliche Alter haben, sollen binnen einem Jahr die erforderliche Weyhungen bey Verlust der Stelle empfangen.

13) Die Deutschen Pfründen wären keinem, denn einem gebornen Deutschen zu ertheilen.

14) Ueber die Statuten der Deutschen Kirchen können keine Römischen Dispensationen statt haben.

15) Die päbstlichen Monate a) sollen niemand, dann den Erzbischöfen nach dem indulto perpetuo überlassen, und b) dieses gleich mit der Bestättigungsbulle ertheilt, widrigenfalls c) die Präbenden in mensis papalibus von den Erzbischöfen vergeben werden.

16) Die in Concordaten nicht bekannte päbstlichen Provisionen sollen aufhören.

17) Weil auch die Nunciaturen abgeschaft sind, soll bestimmt werden, welcher von den nächstgelegenen Bischöfen den Informativproceß bey Bischofswahlen machen, und ob dieses nicht dem Consecrator zustehen solle.

18) Bey den Bischöfen in partibus soll statt des Informativprocesses das bischöfliche Tauglichkeitszeugniß hinlänglich seyn.

19) Deßgleichen wird auch das Indultum administrationis, und die clausula in temporalibus für die Zukunft als unzuläßig angesehen.

20) Von dem Pabst soll eine neue dem Primat und den bischöflichen Rechten mehr angemessene Eidesformel eingeführt werden.

21) Soll die Retaxation wegen den Annaten und Palliengelder kraft der in den Aschaffenburger Concordaten beschehenen Verordnung binnen 2. Jahren

nach dem Vermögen der Erz- und Bißthümern zu Stande kommen.

22) Alle zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen müßen a) bey den bischöflichen Gerichten, und zwar b) ohne Einmischung der Nuncien weder in erster noch in zweyter Instanz, verhandelt werden. Die Bischöfe hätten aber c) auf gute Bestellung ihrer geistlichen Gerichte zu sehen, und d) die nach Rom gehende Appellationsfälle sollen von Richtern in partibus, oder e) noch besser vor einem Provincial-Synodalgericht in der dritten Instanz abgethan werden, und endlich

23) versprechen sich die vereinigten Erzbischöfe den Beystand des Kaisers, besonders auch hierinn, daß innerhalb 2 Jahren ein National-Concilium zu Hebung aller dieser Beschwerden und deren entgegen stehenden Hindernissen gehalten werde. 195)

Die vereinigten Erzbischöfe glaubten zwar Ihrerseits durch diese Abschlußpuncten alles erschöpft zu haben, was zu schneller und dauerhafter Wiederherstellung der ursprünglich-bischöflichen Gerechtsamen und selbst der Kirchenzucht dienlich seyn könnte. Allein die Sache gewann zur Zeit den erwünschten Fortgang nicht.

§. 167.

Die demselben entgegen gesetzte Schwürigkeiten.

Wer immer Deutschlands dermahlige Verfassung kannte, und den Abschluß dieses erzbischöflichen Vereins mit selbiger zusammenhielt, sah gleich die Schwierigkeiten ein, die sich der wiewohl guten Sache und dem ruhmwürdigen Bestreben des Emser Resultats entgegen stellen würden. Sie legten sich demselben auch gleich in Weg, und hemmten alle weitern Fortschritte. Von den vielen Bedenklichkeiten, die man

195) Das Resultat des Emser Congresses ist im J. 1786. im einzelnen abgedruckt und bekannt gemacht worden.

man einzelnen Gegenständen des Resultats entgegen setzte, will ich nur die Hauptschwierigkeiten bemerken, in denen sich der weitere Verfolg desselben stockte.

Den vereinigten Bischöfen ward zum Voraus ihre Verfahrungsart mißbilligt, daß sie ohne Beyzug des ganzen deutschen Episcopats einen Abschluß in einer Sache verfasset, dessen Puncte größtentheils die Gerechtsame aller Deutschen Bischöfe und Kapituln insgemein betroffen hat. Er trat sogleich das alte Mißtrauen und die Eifersucht der Suffraganen gegen ihre Metropoliten ein. Hätten die Erzbischofe ihre Gesinnungen nicht mit so starker Offenherzigkeit an Tag gelegt, so würden die Suffraganen und exempten Bischöfe nebst der übrigen Clerisey die ihren Gerechtsamen so nachtheilige Folgen nicht so gleich entwickelt haben. Eben so viele Schwierigkeiten stellten sich gegen die durch Verträge, Reichsgesetze, den Besitz und die Observanz gegründete Befugnisse des Römischen Hofs dar. Selbst den weltlichen Landesherren wollten verschiedene Puncte des Resultats mißfällig seyn, und die Besorgnisse, welche selbiges bey den Domkapituln, unmittelbaren und mittelbaren Klöstern erregte, schienen ebenfalls nicht ohne Grund zu seyn.

Alles war gegen dieses Resultat in eine Gährung gebracht. Die vereinigten Erzbischöfe zogen sich vier Hauptgegner auf den Hals, die Bischöfe, den Römischen Hof, die weltlichen Landesherren, und endlich die Domkapitul und Klöster. Mit dieser mächtigen Gegenparthey nach ihrem Wunsch fertig zu werden, würde bey damahliger Reichsverfassung, wo man auf alle Neuerungen aufmerksam ist, ein Meisterstück gewesen seyn. Allein wenn selbst der kaiserliche Schutz, auf welchem die Grundlage gebaut zu seyn schien, ihnen nach Wunsch zu Statten käme, so wollte das Resultat in seinen Hauptpuncten, wobey das ganze Reich zur Mitsprache aufgefordert wird, nicht ausführ-

bar seyn. Selbst der Kaiser sahe bey Vorlegung des Emser Resultats dessen Unthunlichkeit ein; er setzte deswegen zum voraus, daß ein gemeinsames Einverständniß zwischen den Erz- und Bischöfen und den betreffenden weltlichen Landesherren der Ausführung des Resultats nothwendig vorausgehen müsse, denn sonst glaubte der Kaiser, daß er seines Schutzes wegen nach den Beyspielen älterer und neuerer Zeiten (§. 153.) compromittirt werde.

§. 168.

Hindernisse von Seiten der Bischöfe.

Aus denen gegen das Emser Resultat herausgekommenen Schriften 196) will ich auch die Ursachen in etwas näheres näheres anführen, warum selbiges diesen vier Partheyen so sehr mißfällig war. Die Bischöfe, die mit den Erzbischöfen, was die ursprüngliche Einsetzung anbetrift, zum Hirtenamt gleichen Beruf haben, glaubten an ihrer Ehre benachtheiligt zu seyn, daß die Erzbischöfe, ohne mit ihnen Rath zu pflegen, so geradezu eine Kirchenreformation zum Vorwurf brächten. Den exemten Bischöfen und Prälaten fiel es noch empfindlicher, daß man auf ihre Exemtion, durch Verwerfung der päbstlichen Befugnisse, sich einen Ausfall erlaubte, besonders da die Exemtionen durch die kaiserliche Wahlcapitulation geschützt und nach selbiger jeder Stand in seinem Wesen und bey seinem erlangten Rechte zu belassen sey. Selbst die Verdrängung des Pabstes aus der ganzen hierchiarschen Verfassung von Deutschland machte den Bischöfen ein billiges Besorgniß, daß auch sie dereinst von den Erzbischöfen dürften unterjocht werden. Die Bischöfe zogen aber auch die Beweise ihrer künftigen mehrern Unterwürfigkeit selbst aus dem Inhalt des Re-

196) Eine der besten Schriften, die gegen das Emser Resultat erschien, waren L. Weißmanns kurze Bemerkungen über das Resultat des Emser Congresses. Straßburg 1787.

Resultats, weil die Erzbischöfe sich die dritte Instanz durch Errichtung eines Provinzial-Synodalsgerichts zueignen und nebst deme auch die Konsecratorsrechte wieder einführen wollten, um allen Recurs nach Rom abzuschneiden. Diese gar zu starke Anhängigkeit und eine Gattung von hierarchischer Superiorität mißfiel allen Bischöfen. Sie warfen die wichtige Frage auf: — war es klug, dieses große Reformationsgeschäft, in welchem die genauesten Gränzlinien zwischen den Vorrechten des Pabstes und den Rechten der Bischöfe sollten bestimmt werden, nur vier Männern zu überlassen? Konnten diese vier Männer in dem engen Zeitraum von ein paar Tagen die Wichtigkeit dieses Geschäfts genugsam übersehen, reiflich überlegen und behandeln? Haben alle Bischöfe auf die Einsicht derselben compromittirt? und hatten diese Männer die hinlängliche Kenntniß von der Verfassung anderer Bißthümer, von ihren Rechten, Freyheiten, Privilegien und dem besondern Einflusse einzelner weltlicher Fürsten auf die äusserliche Verfassung dieser geistlichen Staaten.

§. 169.

Mißfallen des Pabsts.

Aus noch weit mehrern Gründen schien der Pabst dieser angesponnenen Reformation zu widersprechen. Wenigstens die Geschichte zeigt uns kein Reformationsbeyspiel, weder in Religions- noch Disciplinarsachen, wo man geradezu verfuhr, ohne den Pabst, als das Oberhaupt der Kirche, davon zu benachrichtigen. Der Respect und canonische Gehorsam der Glieder gegen das Haupt und den Patriarchen der Deutschen Kirche hätte erfordert, daß Vorstellungen und gütliche Vorschläge den Thatsachen vorgegangen wären. Der Pabst glaubte, daß, weil seine Gerechtsame durch die Concordaten, durch den Religions- und westphälischen Frieden, am stärksten aber durch die

Wahl-

Wahlcapitulation befestigt wären, ohne seinen Beyzug und Einwilligung keine Aenderung gemacht werden könne. Mißbräuche, hieß es, geben demnach einzelnen Bischöfen weder Recht noch Gewalt, den Pabst des ruhigen Besitzes seiner durch Verträge und Reichsgesetze erlangten Befugnisse zu entsetzen. Es wollte dem Pabst zu Gemüthe gehen, daß sich die vereinigten Erzbischöfe eine Gattung unbeschränkter Gewalt herausnehmen, die er nicht einmal hat, und daß sie sich das Dispensationsrecht in allgemeinen Kirchengesetzen zueignen, welches ihm nicht einmal zusteht. Es war auch auffallend, daß die vereinigten Erzbischöfe alle Gelegenheit entfernten, dem Pabst den canonischen Gehorsam und Ehrerbietigkeit zu leisten, besonders aber, daß sie seine Nuncien, die durch ein allgemeines Concilium authorisirt wurden, als abgeschaft ausriefen, und endlich, daß sie alle, auch rechtmäßig hergebrachte Recurse der hohen und niedern Deutschen Geistlichkeit durch Errichtung eigener Provincial-Synodalgerichten zernichten wollten. Das sonderbarste war, daß die Deputirten des Emser Congresses mit Thätlichkeiten den Anfang machten, da doch ihre hohen Principale sogar den Kaiser in der Wahlcapitulation verbunden hatten, daß er wegen der Beschwerden gegen den Römischen Hof mit demselben in gütliche Verhandlung treten solle. 197)

§. 170.

197) In der pragmatischen Geschichte kommt zwar unter der Beylage Lit. M. ein päbstliches Schreiben vom 18ten Oct. 1786. an den Bischof zu Freysingen vor, in welchem der Pabst sein Mißfallen über die Bewegungen gegen die Münchner Nunciatursache äussert. Allein da wegen vieler der Deutschen Reichsverfassung zu nahe tretenden Sätze die Authenticität desselben bezweifelt wird, so kann man sich hierauf nicht zuverläßig beziehen.

§. 170.

Die weltlichen Landesherren stellten sich als die dritte Gegenparthie dar, weil den Erz- und Bischöfen nach dem Emser Resultat zustehen solle, die milden und anderen Stiftungen nach ihrer Willkühr zu verwenden. Da die mehresten Stiftungen von den weltlichen Fürsten herrühren, da besonders in vermischten Gebieten den Landesherren und Obrigkeiten die Oberaufsicht über alle Stiftungen zuständig ist, und da dieses Recht selbst nach den Grundsätzen vieler Diöcesen zu dem Aeusserlichen des kirchlichen Wesens und den Wirkungen des Juris circa sacra externi gerechnet wird, so erregte dieser erzbischöfliche Reformationsplan eine allgemeine Aufmerksamkeit bey den weltlichen Landesobrigkeiten. Selbst den Evangelischen Reichsständen konnte es nicht gleichgültig seyn, wenn gegen die alte Gewohnheit und Observanz ihren katholischen Unterthanen der Recurs nach Rom untersagt wurde, weil den Evangelischen Landesherrschaften diese aufgedrungene neue Gerichtsabhängigkeit am Ende doch nachtheilig seyn könnte; auch die Trennung der Klöster von ihren Ordensobern und Ordenskapiteln schien aus eben dieser Rucksicht den nemlichen Schwierigkeiten unterworfen zu seyn. Ueberhaupt ließ es ein großes Bedenken hinter sich, ob die Evangelischen Reichsstände die einseitige Beschränkung, oder Aufhebung der Concordaten sich würden gefallen lassen, da sie als Reichsstände zu derselben Festhaltung ebenfalls beygewirkt hatten und solche dem Pabst durch feyerliche Reichsgesetze besonders durch die Capitulation guarantirt wurden. Man warf bey den Evangelischen Reichsständen die Frage auf, warum sie sich sollten diese Neuerungen gefallen lassen, da die katholischen weltlichen Landesobrigkeiten selbst ihren Bischöfen diese Befugnisse nicht einräumen

Bedenklichkeiten der weltlichen Landesherren.

men

men wollten. Von dieser Seite konnte sich also das Resultat keine günstige Aussicht versprechen und da Kurbrandenburg sowohl in der Nunciatursache, als in Betreff anderer Gegenstände sich für den päbstlichen Stuhl günstig erklärt hatte, so ließ sich's leicht voraussehen, daß die Gerechtsamen des Pabstes von den Evangelischen Fürsten von daher zuverläßig unterstützet würden. 198)

§. 171.

Unzufriedenheit der Domkapituln und übrigen Geistlichkeit.

Die Domcapitul ließen ihre Unzufriedenheit über das Resultat öffentlich nicht merken. Allein jeder biedere Capitular schien über die vielen Einschränkungen äusserst schüchtern zu seyn. Die Domcapitul glaubten besonders in dem Punct der Beneficienmehrheit Partheylichkeit zu entdecken. So ganz leer und ohne Grund, schien es eben nicht zu seyn. Warum, hieß es: soll die Präbenden-Mehrheit abgestellt werden und diese Einschränkung sich nicht auch auf die Bißthümer erstecken? Warum sollen alle Koadjutorien der Probsteyen, Dechanaten und Personaten nicht mehr statt finden, da sich doch die Erz- und Bischöfe eben dieselbe Abstellung nicht gefallen lassen? 199) Die Aufhebung des Recurses nach Rom war den Dom-

198) Weißmanns Bemerkungen. S. 25.

199) Der Bischof zu Speyer machte in seinem Antwortschreiben an dem Kurfürsten zu Maynz Bruchsal 1787. S. 28. die wichtige Glosse: „Ich habe bereits angemerkt, „daß die Mehrheit der Bißthümer noch vielmehr als jene „der simpeln Präbenden dem Geiste der Kirchensatzungen „entgegen seye. Die Bischöfe müssen vorzüglich wünschen, „daß niemand nebst einem Erzbißthum auch noch mehrere „Bißthümer besitze.„ — Diesem könnte man noch die Ursache beysetzen, weil selbst das Resultat n. 5. L. a. wörtlich behauptet: „wie es dem Geist der Kirche und der frommen Stifter zuwider ist, daß ein Geistlicher, der kaum „ein Beneficium zu versehen im Stande ist, zwey oder mehrere Präbenden genießen solle.„

Domcapiteln längst mißfällig, weil sie überzeugt seyn wollten, daß sich zwischen ihnen und den Bischöfen mehrere Irrungen, als zwischen dem Pabst und den Capiteln ergeben würden. Die Domcapitul bezeigten aber auch ihre Unzufriedenheit darüber, daß die Erz- und Bischöfe das den Domcapiteln zuständige Collatur-Recht nach dem Resultat sich zueignen wollten, wenn durch den Tod eines Pabsts das gegebene Indult erlöschet. Noch mehrere dergleichen Beschwerden nicht zu erwähnen, die den Domcapiteln alle Abneigung gegen dieser Reformation einflößte.

Die Prälaturen waren über den bedrohten Verlust ihrer Exemtionen eben so mißvergnügt und die Mendicantenklöster, denen die Erz- und Bischöfe den Zusammenhang mit ihren Ordensobern und Ordenscapiteln, als das einzige zu ihrer Erhaltung dienende Kleinod benehmen wollten, waren über das Resultat am übelsten zu sprechen. Ihre Beschwerde legte sich fest an das Herz des Volks. Dieses machte sich schon den Begriff von einer traurigen Spaltung zwischen Haupt und Gliedern; es kränkte sich über Neuerungen; es zeigte Unzufriedenheit über das bevorstehende Schicksal der Klöster; man ahndete schon den Verlust der schönen Stiftungen. Zu allen dem kam noch ein dem Volk gemachter widriger Eindruck, daß die Erz- und Bischöfe alle bisherige Befugnisse des Römischen Stuhls, und nach dem Resultat noch ein mehreres behaupten wollten, als selbst der Pabst jemahls ausgeübt hatte. Endlich verbreitete sich gar noch die Klage über gestöhrte Gewissensruhe und ein allgemeines Stillschweigen über das Emser Resultat. Hierdurch gewann die Klage der niedern Clerisey den stärksten Eindruck auf die Gemüther der Theilnehmenden. Man fieng an, dem Resultat

durch

durch Druckschriften entgegen zu arbeiten. 200) Selbst einige Bischöfe stellten sich vor das Riß. 201) Und einige weltliche Reichsfürsten gaben durch Thatsachen ihre Widersprüche zu erkennen. 202)

§. 172.

Weiterer Verfolg des Resultats.

Den vereinigten Erzbischöfen mußte es am empfindlichsten fallen, daß ihre so gut gemeinte Absicht den erwünschten Zwecke nicht erlangt hat. Selbst der Römische Hof, auf den der Last des Resultats am stärksten geworfen ward, konnte nicht in Abrede stellen, daß es sehr viele zum Besten der Deutschen Kirche gereichende Puncten enthielt. Allein die Art und Weise solches zu erzielen, das Einseitige, das darinn herrschte und die plötzliche Verdrängung des Pabstes, der Bischöfe, der Exemten und der Landesherrn von dem Besitze althergebrachter Gerechtsamen, alles dieses erregte allgemeines Mißvergnügen. Man wollte sich ganz überzeugt wissen, daß die Absicht des Emser Resultats nur dahin abziele, den Römischen Hof zu erniedrigen, die Bischöfe zu erhöhen und die Erzbischöfe über alle hinaufzusetzen. Reformen in kirchlichen Sachen fanden ohnehin allzeit mächtigen Widerstand, und ein so heftiger Schlag, wie dieser wäre, müßte

200) Der berühmte Abt zu Roth in Schwaben, gab eine standhafte Beleuchtung der Bad-Emsischen Punctation 1787. heraus. Ein Meisterstück desjenigen, was in Kürze kann gesagt werden. Der gelehrte Canonist Zallinger zu Augsburg schickte diesem historische Bemerkungen über das sogenannte Resultat des Emser Congresses, Frankfurt und Leipzig 1787. nach, und bald darauf eine andere Piece, unter dem Titul: drey Kapitel über die historischen Bemerkungen des Resultats 1787.

201) Der Bischof zu Speyer durch sein gedrucktes Antwortschreiben an den Kurfürsten zu Mayntz, Bruchsal 1787. Selbst Weißmann soll seine Bemerkungen auf Befehl eines großen Reichsbischofen geschrieben haben.

202) Kurpfalz erließ wegen Anerkennung des päbstlichen Nuncius Zoglio an die sämtliche Geistlichkeit unterm 24. Sept. 1786. ein Rescript, welches Weißmann S. 96. liefert.

müßte für diejenige, die er treffen sollte, unausstehlich seyn. 203) Der Emser Congreß wünschte zwar die Deutsche Kirchenfreyheit herzustellen, man glaubte aber im Gegentheil, daß der Freyheit der geistlichen Stände neue und weit härtere Fesseln angelegt würden. Daher kam es auch, daß man die neuesten Beschwerden gegen die Nunciaturen mit Gleichgültigkeit ansahe. Der Nuncius zu München ernannte für die Jülich- und Bergischen Lande einen Unternuncius. Er dispensirte in einem Kurpfälzischen Territorial- und Mainzischen Diözesanort im zweyten Grade der Schwägerschaft. Der Nuncius zu Cöln ertheilte dem Fürsten zu Hohenloh-Bartenstein und der Gräfin von Blankenheim in dem zweyten Grad der Blutsverwandtschaft eine Ehedispense. Alle dieses geschah dem Anschein nach, durch Thatsachen sich in dem Besitz eines alten Rechts zu erhalten und der neuen Reformation zu widersprechen. Die hierdurch betroffene Erzbischöfe ahndeten zwar diese Vorgänge durch laute Widersprüche und Mainz that sogar bey dem Reichshofrath gegen ein von dem Nuncius zu Cöln erlassenes Circulare die Anzeige. Der Reichshofrath billigte auch das Benehmen der Erzbischöfe; es machte aber dennoch keinen Eindruck, weil sie sich durch Gegenverfügungen als Selbstrichter in ihrer eigenen Sache darstellten und in denjenigen Hauptfällen dem Pabst widersprachen, die zwischen ihm und der Deutschen Nation, nicht blos durch ein Concilium, sondern auch durch das Reich der ältern Verbindung nach

203) Man setzte dem Emser Congreß in Betreff der Reform entgegen: wollen die Herren Erz- und Bischöfe eine gründliche Verbesserung vornehmen, so muß bey ihnen der Anfang gemacht werden; wenn man die Treppe kehren will, fängt man von oben an. Weißmann. S. 77.

nach sollten abgethan werden. Der Erzbischof zu Cöln errichtete in seinem Erzstift ein Synodalgericht; auch dieses fand Schwierigkeiten. Dem Kurfürsten von Trier mußten seine Landstände die Abstellung der Nunciatur durch ein Schreiben verdanken. Aber hieran kehrten sich andere Bißthümer und Reichsstände nicht. Man konnte nicht hindern, daß der Nuncius zu Cöln den Informativproceß bey der Mainzischen Koadjutoriewahl mit der hierzu erforderlichen Gerichtsbarkeit und Solennitäten im J. 1787. vornahm, wie es vorhin die Gewohnheit mit sich brachte. Das Resultat des Emser Congresses zog eine gewisse Gleichgültigkeit nach sich, es blieb aus den nämlichen Ursachen ohne Wirkung, die dem Abschluß des Coblenzer Congresses vom J. 1769. entgegen stunden. Es gieng fast, wie mit der schleunigen Reformation der weltlichen Fürsten, die der Pabst bey dem Kirchenrath zu Trient im J. 1563. so eifrig betrieb, als K. Ferdinand so heftig die Reformation des Pabsts verlangte. Schnell hebte sich eines durch das andere, und das Resultat von beyden war aufsteigende Hitze und darauf erfolgte Kälte.

§. 173.

Fehler bey dem kirchlichen Reformationsgeschäft.

In den Beschwerden der Deutschen Kirche gegen den Römischen Hof wird ihrer Beschaffenheit nach niemals eine Abhülfe zu erwarten seyn, wenn die Deutschen Bischöfe dießfalls nicht mit vereinigten Kräften aber auch mit eben so vieler Mäßigung solche an den päbstlichen Hof bringen. Die Meinung eines vor wenig Jahren aufgetretenen Salzburgischen Geschichtschreibers 204) ist dießfalls sehr treffend, da er von

204) Hr. v. Kleinmayr Nachrichten vom Juvavien. S. 227.

von dem fruchtlosen Erfolg der Coblenzer Conferenzsache vom J. 1769. schreibt: „Die Entschliessung „K. Josephs II. über das Anbringen der drey geist„lichen Kurfürsten ist allerdings das gewöhnliche „Schicksal, wenn man in allgemeinen Angelegenhei„ten und Beschwerden ohne hinlängliche Ueberlegung „einzelne Schritte wagt, und die eigene Hülfe ohne „Zuthun der übrigen stark genug zu seyn glaubt. „Deutschland wird vor die Freyheit seines Staats „und Kirche alles vermögen, wenn dessen Glieder sich „nach den Worten und Geist der Reichsgesetzen enge „zusammenschliessen — nichts, wenn dessen Glieder „den Saamen des Mißtrauens, Eifersucht oder Gleich„gültigkeit unter sich streuen oder aufwachsen lassen; „wenn sie in der Kette, die sie in einer gemeinsamen „untrennbaren Verbindung und Vertrauen halten soll, „die geringste Lücke öffnen, und wenn man denen, die „nach der Deutschen Freyheit lüstern sind, dadurch „eine innerliche Schwäche nicht der Reichs-Funda„mentalverfassung selbst sondern davor nicht genug er„wärmten und vereinigten Willens verräth." Der Pabst hat durch Verträge mit der Deutschen Nation, durch das Herkommen und auch selbst aus der Eigenschaft seines Patriarchats und Primatie viele Rechte erlangt, die ihm von einzelnen Deutschen Reichsgliedern nicht mehr können entrissen werden; Reichsgesetze, Reichsherkommen und sein Besitzstand schützen ihn gegen alle Angriffe. Die Beschwerden aber, so die Deutsche Nation gegen die allzustarke Ausdehnung der päbstlichen Gerichtsbarkeit, gegen die Mißbräuche der Exemtionen und Dispensationen, dann auch gegen zu starke Auflage der Annaten- Pallien- und Dispensationsgelder, und selbst die Reichsverfassungswidrige Erweiterung der Nunciaturgewalt mit Fug führen kann, müssen durch gütliches Einverständniß abgethan wer-

den. Hierzu weiset das gesammte Reich den Kaiser in seiner Capitulation an, und eben dieses müssen sich auch einzelne Stände gefallen lassen. Rom hat sich seit der Reformation von seinen Steiffsinn entwöhnt. Von Pabst Pius dem VI. dem ächten Urbild der Obersthirtlichen Sanftmuth und Friedfertigkeit können sich Germaniens Fürsten alles versprechen. Dem Pabst aber all seine Vorrechte zu benehmen, wie es der Fall des Resultats zu seyn schien, dieß hielt man nicht für die wahre Weise zur gütlichen Uebereinkunft. — Das hieß (sagte der Bischof zu Speyer) das Bad sammt dem Kind ausschütten. Wiewohl im Grundbetrachtet blos das Stillschweigen des gesammten Deutschen Episcopats und die Unthätigkeit der Kaiser die Hauptursachen sind, daß die Beschwerden der Deutschen Kirche gegen den Römischen Hof so sehr überhand genommen haben. Diese können aber auch nicht anders, dann durch allgemeines Einverständniß gehoben werden.

§. 174.

Gegenwärtiger Zustand der Deutschen Domstifte überhaupt.

Bey dem allen befinden sich die Deutschen Erz- und Domstifte dermalen auf der höchsten Stufe des non plus ultra. Der Römische Hof ist auf die Gerechtsame der Deutschen Bischöfe nicht mehr nach dem Bild der Vorzeiten so eifersüchtig. In Rom herrscht der Geist der Mäßigung, dem an der Erhaltung und dem Ansehen der Deutschen Kirche wohl alles gelegen seyn mag. Gegen die Anfälle der Kaiser sind die Deutschen Reichsstifte durch die Reichsgrundgesetze dergestalten geschützt, daß ihnen keine wesentliche Revolution so leicht mehr bevorsteht, wenn nicht die ganze Reichsverfassung in ihrer Grundlage zerstöret wird. Selbst die Kaiser haben es in unzählbaren Reichsangele-

gelegenheiten erfahren, daß die Deutschen Bischöfe dem Kaiserthum in allem Betracht mehr, dann die weltlichen Fürsten zu seiner Aufrechterhaltung beygetragen. 205) Prinzen von Geblüt drängen sich mit anderen Competenten auf die Erz- und Bischöfliche Sitze hin. Wenn auch öfters die Würdigkeit ihre Wahlen nicht entscheidet, so befestigt der Zusammenhang zwischen ihren Bißthümern und Stammhäusern die Grundlage der Stifte. Dieser machte sie des Deutschen Fürstenbunds gegen äusserliche Anfälle theilhaftig, wenn auch gewisse Rücksichten ihre unmittelbare und allgemeine Theilnehmung an selbigen zur Zeit nicht zuließen. Der hohe Adel des katholischen Deutschlandes findet in Domstiften sein standmäßiges Unterkommen; selbst die Domstifte sind die Hauptursache, daß er sich in seinem Glanz und mächtigen Ansehen, und mit diesem die stiftische Verfassung aufrecht erhält. Der Einfluß des hohen Adels in die ältesten Deutschen Fürstenhäuser stellt widerum eine besondere Verbindung dar. Diese ist schon fähig die gefährlichsten Anfälle abzuwenden. Der niedere Adel wird in Domstiften zwar noch zugelassen; man bindet ihm aber sich untrennbar an den höhern zu schließen, wenn er nicht gänzlich, wie die graduirten Personen, verdrängt werden will. Auch der hohe Adel macht sich kein Bedenken, die Stellen der letztern zu besetzen, da sich unter ihm immer Männer finden, denen es an Geisteserhabenheit, Wissenschaften und Erfahrung nicht fehlt.

205) Johann Philipp Graf von Schönborn Kurfürst zu Mainz war derjenige Deutsche geistliche Reichsfürst, der im J. 1658. dem Reich durch seine Staatsklugheit gegen die Macht und Gewalt der französischgesinnten Reichsfürsten einen Deutschen Kaiser verschafte, und zum Nutzen des Reichs einen mächtigen Fürstenbund schloß, in welchem Trier, Cöln, Münster und Basel traten.

Die Kirchenzucht steht zwar gegen die ursprünglich eingeführte in einiger Abnahme. Doch gibt es in jedem Domstift die würdigsten Männer, die zur Erbauung dasjenige im Uebermaase zu ersetzen scheinen, was andern abgeht. Der Gottesdienst wird durch die Stiftsprälaten und ihre untergeordnete Geistlichkeit mit einer gewissen Erhabenheit und majestätischem Pracht, der alle vorigen Zeiten weit übertrift, in einer solchen genauen Ordnung fortgeführt, daß die Domstifte hierinnfalls vor allen andern geistlichen Gemeinheiten sich auszeichnen. Sie ziehen sich Achtung und Ansehen bey dem Volk zu, welches an den Pracht der Tempel gewöhnt ist. Bischöfe und Stiftsprälaten die mit guten Beyspielen als geistliche Oberhirten erbauen, findet man noch immer.

Zeigt sich auch das gegenwärtige Zeitalter gegen die Stifte in der Schenkungsneigung zum Wachsthum ihres Güterstands in etwas stiefmütterlich, so ersetzt dieses der Kirchenschatz, und verringert die Zahl der Neider.

Mängel erscheinen zwar in der Verfassung der Domstifte. Hieran sind aber die Bischöfe und Capitul nicht allzeit die Ursache; darinn unterscheidet sich vielleicht eben der Erbstaat von dem Wahlstaate, daß jener das Land, dieser hingegen seine Mängel erblich machte. Die Gebrechen rühren auch von äusserlichen Zufällen, grösstentheils aber von zaghafter Vernachläßigung jener Hülfsmittel her, die ihnen die Deutsche Reichsfreyheit und das Associationsrecht anbietet. Einige der Mängel haben die Domstifte freylich vor andern Ständen und Gemeinheiten zum Voraus, welche die große Ungleichheit der Stiftsstände und ihrer Denkart hervorbringt. Diese Gebrechen benehmen

men zwar dem äusserlichen Glanze der Domstifte im allgemeinen Betracht nichts; sie sind aber doch die Ursache, daß die Domstifte in ihrer innerlichen Stärke, was den Güterstand und das Wohl ihrer Unterthanen betrift, zurückgesetzt werden.

Alles, was auf die innerliche und weltliche Verfassung der Domstifte einen Bezug hat, wird den Gegenstand meiner Bearbeitung im zweyten Bande ausmachen; die gegenwärtige Geschichtsübersicht zeigt die vorgefallene Veränderungen, die Entstehung einzelner Gerechtsamen und die Bildung der Geistlichen Stifte-Verfassung nebst ihren erlittenen Schicksalen.

Die Stiftungsgeschichte jeder einzelnen Domstifter, ihren Gütererwerb, dessen Wachsthum und Abnahme wird der erste Theil des zweyten Bandes darstellen, da in diesem nur von dem geistlichen Staatsrecht allein die Rede ist.

Zweytes Capitel.

Von den verschiedenen Benennungen und Gattungen der katholischen geistlichen Stiften, und von den Bestandtheilen derselben überhaupt.

Inhalt.

§. 175.) Benennung der geistlichen Stifte. §. 176.) Was ein Bißthum; 177.) ein Erzbißthum; 178.) ferner eine Abtey und Probstey sey. 179.) Erklärung des Worts Bischof; 180.) Erzbischof; 181.) Abt und Probst; 182.) Dom oder Stiftcapitul; 183.) Domherren. 184.) Gattungen der Deutschen Erzbischöfe; 185.) Bischöfe; 186.) der Aebte und Pröbste. 187.) Bedeutung des Worts Land; 188.) dessen Bestandtheile. 189.) Von einigen andern geistlichen Reichsfürsten. 190.) Von secularisirten geistlichen Fürstenthümern. 191.) Hiezu gehörige Schriften.

§. 175.

Benennung der geistlichen Stifte.

Deutschland ist bekanntermaßen auch in geistliche Provinzen abgetheilt; diese aber in Diöcesen, oder Kirchensprengel; jene nennt man sonst Erzbißthümer, diese aber Bißthümer. Ein Erzbißthum wird mit dem Namen Erzstift, oder Metropolis belegt; ein Bißthum heißt man aber insgemein ein Hochstift. Und da es auch Abteyen und Probsteyen giebt, so werden auch diese in der allgemeinen Benennung unter dem Worte Stift begriffen; zumal weil man in öffentlichen Schriften vorzüglich älterer Zeiten, die Benennungen nicht so genau gefaßt hatte. Die Hauptkirche, wobey eigentlich ein Erz- oder Bischof

schof und sein Capitul sich befinden, heißt eine Domkirche oder Cathedralkirche; die Hauptkirche einer gefürsteten weltlichen Abtey oder Probstey wird eine Stiftskirche, das Stift selbsten aber wenn es aus adelichen Personen besteht, Ritterstift genannt.

§. 176.

Was ein Bißthum?

Das Wort Bißthum wird theils in der Bedeutung des Kirchenrechts, theils im weltlichen Verstande genommen. In jenem Falle ist es mit der Diözese einerley und erstreckt sich weiter, als die Landeshoheit des Bischofs geht; im zweyten Falle aber ist das Bißthum diejenige Provinz, welche zugleich unter der weltlichen Regierung des Bischofs steht, und also den Bischof als Reichsstand über sich erkennt.

§. 177.

ein Erzbißthum?

Aus der Bedeutung eines Bißthums fließt sofort die weitere Bestimmung des Worts Erzbißthum, welches im geistlichen Sinne auser dem Kirchsprengel seiner eigenen Kirche, noch den Kirchsprengel derjenigen Bißthümer in sich faßt, die demselben in Sachen, welche die geistliche Regierung betreffen, untergeordnet sind. Derjenige, der dem Erzbißthume vorsteht, heißt Erzbischof, oder nach dem Sprachgebrauch der orientalischen Kirche, Metropolitan, da die christliche Kirche schon während der Regierung des ersten getauften Kaisers Constantin des Großen unter dem obersten Vorsitze des Pabstes zu Rom in vier Patriarchate, und jedes Patriarchat in Erzbißthümer, so wie jedes Erzbißthum in Bißthümer dergestalt eingetheilt worden, daß jeder Bischof, wenn er nicht zu denen blos unter den Pabste stehenden Exemten gehört, einem Erzbischof, und jeder Erzbischof einem Patriarchen untergeordnet wurde.

§. 178.

ferner eine Abtey und Probstey sey?

Unter dem Worte Abtey und Probstey versteht man ein solches Stift, das keinen eigentlichen Kirchensprengel, folglich auch keine bischöflichen Rechte hat; aber doch dabey gewisse bischöfliche Ehrenzeichen und Vorzüge besitzt. Eigentlich setzt jede Abtey und Probstey eine blos Klostergeistlichen gehörige Sache zum Voraus, sie gehören in das Mönchswesen, da hingegen die Erz- und die Bißthümer die eigentliche Hauptbestandtheile der sogenannten Kirche sind. In so weit es aber das Staatsrecht der katholisch- geistlichen Reichsstifte betrift, so begreifen diese Wörter ein solches geistliches Reichsland, dessen Fürst weder Erzbischof, noch Bischof ist.

§. 179.

Erklärung des Worts Bischof;

In eben dieser Bedeutung ist der Bischof derjenige geistliche und weltliche Reichsfürst, welcher über die Clerisey und das Volk, in der unter ihm stehenden Diöces, wie auch in dem insgemein dazu gehörigen Reichslande nicht nur die geistliche, sondern auch die weltliche Regierung führt.

§. 180.

Erzbischof;

Die nemliche Bedeutung hat das Wort Erzbischof, nur mit dem schon vorgedachten Unterschied, daß einem Erzbischofe in geistlichen Sachen, ein, oder mehrere Bischöfe untergeordnet sind.

§. 181.

Abt und Probst;

Ein Abt und Probst, ist eben auch das Oberhaupt seines Stifts, der in demselbigen befindlichen Clerisey (in so weit es ohne Verletzung der Diöcesrechte geschieht) und der angehörigen Stiftsländer.

§. 182.

§. 182.

Das Capitul ist nach Beschaffenheit des Stifts dasjenige Collegium der hohen Geistlichkeit, welches die Canonici unter ihrem Vorsteher, dem Erzbischof nemlich, Bischof, Abt, oder Probsten vereinigt. Bey einem Erz- und Domstift wird das Capitul mit der Benennung Erzstift, oder Domcapitul, bey andern gefürsteten Abteyen, oder Probsteyen mit dem Namen Ritterstiftscapitul belegt.

Dom- oder Stiftcapitul;

§. 183.

Die Glieder des Domcapituls werden Domherren, oder Canonici genannt. Der Name Canonicus drückt eigentlich die Bestimmung aus, weil sie gewisse gottesdienstliche Handlungen, den Unterricht der Jugend, wie auch Collegialsachen nach einer vorgeschriebenen Regel zur gesetzten Zeit verrichten sollten, wiewohl die in dem innerlichen der canonischen Stiftsverfassung vorgegangene Revolutionen einige Veränderung nach sich gezogen haben, wie in der Geschichts-Uebersicht schon gezeigt worden. Ueberhaupt begreift man heutzutage nach der gemeinen Redensart alle Canonici der adelichen Reichsstiften unter dem Namen Domherren. Selbst bey den Ritterstiftern ist die alte Benennung Stiftsherren, ganz auffer Gebrauch. 1)

Domherren.

§. 184.

Die Erzbischöfe in Deutschland sind gegenwärtig theils unmittelbare, theils mittelbare. Nachdem Magdeburg und Bremen in dem westphälischen Frieden secularisirt worden, so gehören zu den unmittelbaren noch Mainz, Trier, Coln, Salzburg und Bysanz, welches letztere jedoch reichsunthätig ist. Die mittelbaren Erzbischöfe hingegen sind die zu Wien,

Gattungen der Deutschen Erzbischöfe;

1) Man hört in Domstiften das Prädicat Canonicus nicht mehr gerne; weil dieses den Gliedern der Collegiatkirchen nach heutiger Redensart gemein ist,

Wien, Prag, und seit 1777. Olmütz. Zu diesem dürften durch die neuere österreichische Diöcesenconcentrirung noch einige, insonderheit Graz kommen.

§. 185.

Bischöfe; Deutschland hat nunmehr verschiedene Gattungen von Bischöfen, worunter vorzüglich Reichsbischöfe und Provincialbischöfe zu stehen kommen. Erstere haben Sitz- und Stimme als geistliche Reichsfürsten auf der geistlichen Fürstenbank und sind zwey und zwanzig an der Zahl, in folgender alphabethischen Ordnung: Augsburg, Bamberg, Basel, Brixen, Chur, Costnitz, Eichstätt, Freysingen, Fuld, Hildesheim, Lübeck, Lüttich, Münster, Osnabrück, Paderborn, Passau, Regensburg, Speyer, Straßburg, Trient, Worms, Würzburg.

Die Anderen, nemlich die Provincialbischöfe sind theils Fürsten, theils nicht Fürstenmäßig; allezeit stehen sie aber in weltlichen Sachen unter den Landesherren. Hiezu gehören Breßlau, Ermeland, Görz, Laibach, Marienthal, Wien, Cran, Chiemsee, Seccau, Lavant und Gurck; dieser letztere ward schon im J. 1070. von Salzburg errichtet, und der erste bekannte Bischof, ohne Reichsstandschaft; alle diese sind Fürsten, aber in heutigen Zeiten, ohne Sitz und Stimme auf dem Reichstage.

Noch andere mittelbare Bischöfe sind keine Fürsten, theils niemahls gewesen, theils haben sie ihre Würde verloren. Hiezu werden gezählt: Bitschen in Istrien, Brünn, seit 1779. Konigsgrätz, Lebus, Leutmeritz, Namur, Triest, Tuln, Wienerisch-Neustadt und der Nordische Missions-Bischof, welche Stelle seit 1775. Hildesheim vom Pabste auf immer erhielt.

Von diesen mittelbaren Fürsten wird in der Folge selten eine Erwähnung mehr geschehen, da dieses Werk sich blos auf die Fürstenmäßige Bischöfe und Stifter des Reichs einschränkt. 2)

§. 186.

Ein Deutscher Abt oder Probst wird theils in seinen geistlichen, theils in den weltlichen Verhältnissen betrachtet. Im geistlichen Betracht ist er ordentlicherweise, nur mittelbar dem Pabst unterworfen, weil er von der Diöcesangerichtbarkeit des Bischofs abhängt. Er darf auch keine Handlungen geistlicher Regierung, ausser in Disciplinarsachen seines Stifts vornehmen. der Aebte und Pröbste.

Es gibt aber auch eximirte Aebte, welche nicht unter den Bischöfen stehen, ob sie gleich in der Diöces sind, sondern von dem päbstlichen Stuhle allein und unmittelbar abhängen.

Im weltlichen Betrachte enthält Deutschland reichsunmittelbare und mittelbare Aebte. Letztere sind Landsassen und genießen oft die Rechte der Prälaten. Erstere sind Reichsstände, oder nicht. Diese stehen unter keinem Landesherrn, haben aber nicht Sitz und Stimme auf Reichstägen. Einige sind Kreisstände, andere nicht. Die Reichsstände sind theils gefürstet und haben eine persönliche Stimme auf

2) Scheidemantel erinnert in seinem Repertorium des Staats- und Lehnrechts: voce Bischof, daß es ehedem auch ungefürstete Bischöfe gegeben habe, die dennoch Reichsstände gewesen sind. z. B. Frizlar, Oranien, und die mehresten Bischöfe im Arelat. Hievon sind die Reichsprälaten noch zu unterscheiden, welche ehemahls vota virilia auf dem Reichstage hatten, zum Theil noch eine Curiatstimme haben; aber auch diese gehören so wenig in dieses Werk, als die Fürstinnen zu Ober- und Niedermünster zu Regensburg. Buchau, Baindt, Lindau und der Fürst von St. Emeran zu Regensburg, der zwar kein unmittelbares Gebiet, ausser den Mauern Reichsklosters hat; wiewohl ihm der Fürstenstand von Karl VI. im J. 1731. und 1733. wiederum erneuert worden.

auf der geistlichen Fürstenbank; theils werden sie Reichsprälaten in eigentlicher Bedeutung genannt und haben nur Curiatstimmen auf der geistlichen Fürstenbank.

Mittelbare und unmittelbare Reichsprälaturen sind kein Gegenstand dieses Werks, wie bereits die Eintheilung schon zeigt.

Gefürstete Aebte und Probsteyen, welche fürstenmäßig genannt werden, sind 1) der Abt zu Fulda, der aber vermöge einer in die Classe der exemten Bischöfe von P. Benedict XIV. im J. 1752. geschehenen Versetzung auch künftig in der Classe der Bischöfe vorkommt, 2) der Abt zu Kempten, 3) der Probst zu Ellwangen, 4) der Abt zu Murbach, 5) der Abt zu Lüders, 6) der Probst von Berchtesgaden, 7) der Probst von Weisenburg, 8) der Abt von Prüm, 9) der Abt von Stablo, 10) der Abt von Corvey, 11) der Abt von St. Emeran in Regensburg, der aber noch keine persönliche Stimme im Fürstenrathe hat.

Von incorporirten Abteyen, worunter Weisenburg und Prüm sind, wird das Betreffende an der gehörigen Stelle vorkommen.

§. 187.

Bedeutung des Worts Land;

Das Land eines geistlichen Stifts, welches einen geistlichen Fürsten zum Landesherrn hat, pflegt nach seiner Beschaffenheit ein Erzbißthum, Bißthum, gefürstete Abtey oder Probstey genennt zu werden.

Gemeiniglich besitzt auch das Capitul einen beträchtlichen Antheil des Landes, woraus dasselbe seine Einkünfte zieht, ohne doch über diesen Antheil landesherrliche Rechte zu besitzen.

Güter

Güter, welche ein Stifscapitul auſſer der ſtifti-ſchen Grundabtheilung in anderwärtigen Ländern an ſich gekauft hat, werden nicht zu dem Stiftslande gerechnet.

Sind die erkauften Güter unmittelbar, ſo hat das Capitul auch wegen dieſen die Reichsunmittelbar-keit vor ſich, ungeachtet es wegen ſeinen Beſitzungen im Stiftslande insgemein mittelbar iſt, wenn es auch ſchon wegen dem Beſitz reichsunmittelbarer Güter ei-nem Rittercanton einverleibt worden.

§. 188.

Die Landſchaft wird nach dem Sinne des Deut- deſſen Beſtand-ſchen Staatsrechts nicht für den Grund und Boden, theile.
ſondern für eine Verſammlung oder Ausſchuß der-jenigen Perſonen gehalten, welche die vornehm-ſten Beſtandtheile des Landes ausmachen, und unter der Benennung der Landſtände vorkom-men; wozu noch nach dem Herkommen eines Stifts-landes gemeiniglich das Capitul, die Prälaten, Gra-fen, Ritterſchaft und Städte gerechnet werden; ob-gleich nur die wenigſten Stifter und unter dieſen faſt nur einige der größten mit ordentlichen Landſtänden verſehen ſind.

§. 189.

In der Claſſe der katholiſch- geiſtlichen Reichsfür- Von ei-ſten kommen auch, und zwar gleich nach den Erzbi- nigen an-ſchöfen der Hoch- und Großmeiſter des Deutſchen Rit- deren geiſtli-terordens und in der Claſſe der Biſchöfe und Fürſten chen Reichs-der Großmeiſter des Johanniter- oder auch ſogenann- fürſten.
ten Maltheſerordens vor. Beyde Fürſten, obſchon ihre Beſitzungen im Deutſchen Reiche ſehr zerſtreut ſind, ſo machen ſie doch, und zwar jedes derſelben im gan-

zen

zen betrachtet, einen eignen Fürstenstaat aus. Beyde sind mit Ordenscapituln versehen. Der erste hat solches in dem Meisterthum zu Mergentheim, der zweyte hingegen in dem Großmeisterthum zu Maltha, wie wir aus der besondern Geschichte dieser beyden Staaten im ersten Theile des zweyten Bandes ersehen werden. 3)

§. 190.

Von secularisirten geistlichen Fürstenthümern.

Secularisirte geistliche Fürstenthümer heißen diejenigen Erzbißthümer, Bißthümer, Abteyen und Probsteyen, welchen durch den westphälischen Frieden die geistliche Eigenschaft weltlicher Fürstenthümer gegeben, und ihr Besitz gewissen weltlichen fürstlichen Häusern mit dem Recht, Sitz und Stimme deswegen auf der weltlichen Fürstenbank zu führen, zum erblichen Eigenthum überlassen worden ist.

Die secularisirten Fürstenthümer sind nun die Erzbißthümer Magdeburg und Bremen; unter dem Erzbißthum Magdeburg waren ehedessen Merseburg, Zeiz, Havelsberg und Brandenburg: unter dem Erzbißthum Bremen hingegen Lübek, Razeburg und Schwerin.

Hieher gehören noch die Bißthümer Halberstadt, Verden, Minden, Razeburg, Camin, welches letztere ein keinem Erzbischof unterworfenes Bißthum war. Sodann die Abthey Hirschfeld.

Da

3) In dem politischen Journal Hamburg 1786. S. 3. S. 776. kommt wegen dieser beyden Orden eine gründliche Bemerkung vor, da es heißt: „so unmerklich auch der Nexus des Deutschen Ordenssystems wegen seiner zerstreuten und zusammenhangenden Lage zu seyn scheint, so ist er doch ein durch sehr weise Gesetze und durch eine glückliche Mischung und Abstufung der obersten Gewalt geleiteter Staatskörper. Die Verfassung dieses Ordens könnte ein Miniaturgemälde von jener des deutschen Reichs genannt werden. — Auch der Maltheserorden hat mit selbem viele Aehnlichkeit.„

Da dieses Werk sich bloß auf die wirklich bestehenden katholischen geistlichen Fürstenthümer einschränkt, so wird der kurz erwähnten secularisirten Fürstenthümer (mit Ausnahme von Lübek) nicht mehr gedacht werden, da ihre Verfassung nach dem Staatsrechte derjenigen Staaten, wozu sie dermahlen gehören, abgemessen wird.

§. 191.

Hieher gehörige Schriften.

Um dasjenige, was sowohl zu dem geistlichen, als weltlichen Staatsrechte der katholischen geistlichen Reichsfürstenthümer gehört, schon nach der festgesetzten Materien Ein- und Abtheilung zu erleichtern, werde ich jedem Capitul die dahin einschlagenden besten Schriften beyfügen.

Zu diesem Capitel gehören nachstehende:

Masconii diss. de primatibus metropolitanis et reliquis episcopis ecclesiae Germaniae. *Lipsiae* 1729. 4. *Bucelini* germania sacra etc. *Conringius* de constitutione episc. Germaniae. *Bruschii* Epitome de omnibus Germaniae archi- et episcopatibus etc. Mosers Staatsrecht Thl. 34. Dessen Tractat von deutschen Reichsständen. Bilderbecks Reichsstaat von geistlichen Fürsten insgemein. Thl. 5. S. 867 - 995. *Pfeffinger* ad Vitriarium Tom. I. Tit. XIV. *Harzheim* Mappa Chorographica omn. Episcopatuum Germ. 1762. Scheidemantels Repertorium des Deutschen Staats- und Lehnrechts. Thl. I. voce Bischof.

Drittes Capitel.

Von den Vorzügen und Gerechtsamen der Deutschen Stiftsregenten in Ansehung ihrer geistlichen Würden, Subordination und Diöcesen.

Inhalt.

§. 192.) Vorerinnerung. 193.) Theilbarkeit der geistlichen und weltlichen Würden. 194.) Vorzüge, Gerechtsame und Subordination im allgemeinen Betracht. 195.) Vorzüge der Erzbischöfe insbesondere. 196.) Entstehung der legatorum natorum in Deutschland; 197.) besonders von Salzburg, 198.) Mainz, 199.) Trier 200.) und Cöln. 201) Collision zwischen den päbstlichen und gebohrnen Legaten. 202.) Päbstliche Vicarii. 203.) Primaten in Deutschland. 204.) Vorzüge und Gerechtsame eines jeden geistlichen Reichsfürsten insbesondere, und zwar von Mainz; 205.) Trier; 206.) Cöln; 207.) Salzburg; 208.) Bisanz; 209.) Hoch- und Deutschmeister; 210.) Bamberg; 211.) Würzburg; 212.) Worms; 213.) Eichstädt; 214.) Speyer; 215.) Strasburg; 216.) Costanz; 217.) Augsburg; 218.) Hildesheim; 219.) Paderborn; 220.) Freysingen; 221.) Regensburg; 222.) Passau; 223.) Trient 224.) Brixen; 225.) Basel; 226.) Lüttich; 227.) Oßnabrück; 228.) Münster; 229.) Lübek; 230.) Chur; 231.) Fuld; 232.) Kempten; 233.) Ellwangen; 234.) Johannitermeister; 235.) Berchtesgaden; 236.) Weisenburg; 237.) Prüm; 238.) Stablo, 239.) Corvey; 240.) Bemerkung. 241.) Schriften.

§. 192.

Vorerinnerung.

Aus dem Inhalt des zweyten Capitels wird man ersehen, daß es verschiedene Gattungen katholischer geistlicher Fürsten in Deutschland gebe, die entweder Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte oder Probste, Groß- und Hochmeister heißen; in dem Staatsrechte der Deutschen Domstifte kommen sie aber insgesammt unter der Benennung Stiftsregent vor.

Ein jeder deutscher Stiftsregent stellt eine doppelte Person vor, eine geistliche und eine weltliche. Als weltlicher Regent und Reichsstand steht er unter dem Kaiser und Reich; als geistlicher Fürst aber ist er dem Pabst unterworfen.

Es kann daher ein Deutscher Stiftsregent seiner Lehen- und reichsfürstlichen, nicht aber seiner geistlichen Würde von dem Kaiser und Reich entsetzt werden. Er ist frey von der Acht, und dieses ist etwas personelles. Auch in Ansehung seiner Person erkennt er nur den Pabst für seinen Oberherrn; wiewohl der Privationsfall, der von des Pabstes einzigem Urtheile abhängt, fast eben die Wirkung, wie die Reichsacht nach sich zieht. 1)

In gegenwärtigem Capitel werde ich die eigentlichen Vorzüge und Rechte eines Stiftsregenten, blos in Rücksicht seiner geistlichen Würde und Subordination, und zwar eines jeden insbesondere, anzeigen. Viele dieser Vorzüge gehören zwar mehr zu der hierarchischen Verfassung, oder dem Kirchenwesen, als zu dem Staatsrechte. Sie sind aber dennoch ihrer Eigenschaft nach von dem Kirchenstaatsrechte untrennbar.

1) *Petrus* de Marca de concordia Sacerdotii et imperii.

§. 193.

Theilbarkeit der geistlichen und weltlichen Würden.

Nach dermahliger Deutschen Reichsverfassung und auch in Ansehung des Deutschen Kirchenstaatsrechts ist die geistliche und weltliche Würde eines Deutschen geistlichen Reichsfürsten im äusserlichen Betracht untheilbar. So wie der Pabst, als das höchste Oberhaupt der Römischkatholischen Religion auch weltliche Souverainitätsrechte behauptet, so hat jeder geistliche Reichsfürst den Besitz seiner weltlichen Hoheitsgerechtsame hergebracht. Das Alterthum der Deutschen Verfassung, die Reichsgrundgesetze und das Herkommen, berechtigen ihn hiezu, ohne daß ein vernünftiger Zweifel jemahls dagegen vorwalten kann.

Freylich verträgt sich die geistliche Würde mit der weltlichen im strengsten Sinne des Wortes nicht. Allein die Revolutionen, die in der Römischkatholischen Kirche vorgiengen und selbst die Stifter der Deutschen Bißthümer wollten, daß die Kirche durch ihren weltlichen Güterstand sich ihre Selbsterhaltung und Schuz verschaffen sollte. Die geistliche Macht ist nun dermahlen auch in dem Besitze der weltlichen dergestalten festgesetzt, daß ihr diese nicht anders, als mit dem Umsturze eines ganzen Staates und zum offenbaren Schaden einer ganzen Nation genommen werden kann. Recht, Billigkeit und ächte Staatsklugheit erfordern es jezt, daß diese Vereinigung der geistlichen und weltlichen Macht ungestört, in ruhigen Besitze und Genusse ihrer Rechte und Vorzüge erhalten werde.

Es kommt hiebey nur die wichtige Frage vor, ob dieses Verhältniß, so wie es jezt besteht, dem Deutschen Staate in Rücksicht der Vereinigung der geistlichen und weltlichen Mächte auch nüzlich sey? Diese Behauptung bejahet wenigstens die ganze Geschichte,

daß

daß Deutschland der Errichtung der geistlichen Fürstenthümer seine erste gute Verfassung, Moralität der Völkerschaften, die oftmahlige Herstellung der innerlichen Ruhe, sein Ansehen, Macht, wo nicht seine Selbsterhaltung größtentheils zu verdanken habe.

Nach Carls VI. Ableben brachte der Marschall Belisle in Vorschlag, die Deutschen Bißthümer, nach Art der französischen in weltlichen Sachen zu subordiniren und ihnen die Landeshoheit zu entziehen. Er fand in Deutschland Eingang. Doch die Krone England wirkte diesem Vorschlag durch seinen Gesandten den Grafen von Hasslang zur Erhaltung der Stifter entgegen. Ob zwar diese Veränderung überhaupt betrachtet, der Natur und dem Wesen eines Staats, wie auch der Religion nicht entgegen steht, so muß man doch auf der anderen Seite eingestehen, daß der Bestand der geistlichen Reichsfürstenthümer in der Art der dermahligen Verfassung, für Deutschland sehr zuträglich sey; da ein geistlicher Reichsfürst dem Deutschen Staat durch die Verbindung seiner weltlichen Hoheitsgerechtsame mit den Geistlichen mehr Ansehen und Vortheil verschaft, als wenn seine Würde sich blos auf geistliche Gegenstände einschränkte, ohne sich zu gleicher Zeit auf weltliche zu beziehen. Die Geschichte gibt uns fast auf jedem Blate die hellesten Beyspiele, daß die geistlichen Fürstenthümer vom ersten Anfang die mächtigste Schutzwehr der Deutschen Freyheit wider unternehmende Kaiser und andere rivale Reichsfürsten gewesen sind. Schon das Wort geistlich trug von jeher nach der Nationalachtung sehr vieles zur Erhaltung dieser Staaten bey.

Wer die Staatsklugheit und Absichten des französischen Cabinets kennet, sieht von selbst ein, daß es Frankreich sehr angelegen seyn müsse, die Secularisirung deutscher Reichsstifter (wenigstens der drey Rheinischen Churfürstenthümer) bey Zeit und Gele-

genheit nach Möglichkeit zu begünstigen. Allein es ist auch gewiß, daß Deutschland durch die Ausführung dieses Vorschlags eben so viel verlieren, als Frankreich dabey gewinnen würde, wiewohl letzteres nach der dermahligen Verfassung Deutschlands von diesen Absichten von selbst abstehen wird.

Indessen besteht die Theilbarkeit der geistlichen und weltlichen Würde an und vor sich schon, und in so ferne, daß der geistliche Reichsfürst, wie ein jedes anderes Staatsglied, welches eine zweyfache Würde begleitet, auch die davon abhangenden Pflichten in Rücksicht der Verschiedenheit der geistlichen und weltlichen Regierung, und jeden dieser zwey von einander abgesonderten Gegenstände, so wie in allen anderen blos weltlichen Staaten abgesondert verwalten läßt.

Wer sollte nun befugt seyn, ohne Verletzung sowohl des natürlich- als des allgemeinen Völker- und Staatsrechts eine Veränderung vorzunehmen, da die geistliche Reichsfürsten ihrer weltlichen Hoheit wegen von dem ersten Ursprung des Deutschen Staates in dem Besitze ihrer zweyseitigen, theils geistlichen, theils weltlichen Würde gesichert sind, daß ihnen die weltliche Hoheit nicht anders als mit dem Umsturz des ganzen Staates entrissen werden kann.

Der Kaiser kann hier keine Veränderung vornehmen und das Reich wird eine solche niemahls wünschen; da sie die Verletzung gemeinschaftlicher Rechte, auch den Nachtheil der einzelnen Staatsglieder nach sich zieht. Gegen äusserliche Gewalt, kommt die Deutsche Staatsverfassung mit dem Associacionsrecht den Ständen zur Hülfe, an welchen die geistlichen Reichsstifter von jeher Theil genommen haben.

§. 194.

§. 194.

Vorzüge, Gerechtsame und Subordination im allgemeinen Betracht.

Nach der gedoppelten Person, die ein geistlicher Stiftsregent vorstellt, hat er auch besondere Vorzüge und Gerechtsame, theils in Ansehung seiner geistlichen Würde, theils in Bezug auf seine weltliche Hoheit, nachdem er eben in der Würde eines Erzbischofs oder Bischofs, steht.

Jeder Erzbischof ist auch Bischof zugleich; als Erzbischof ist er Metropolitan von verschiedenen Bißthümern, und als Bischof behauptet er seine Würde dadurch, daß er den höchsten Grad der geistlichen Ordination angenommen und das unmittelbare geistliche Oberhaupt der ganzen Diöces ist.

Diejenigen hingegen, die blos Bischöfe sind, haben einen eingeschränktern Umfang in Rücksicht ihrer geistlichen Macht und stehen darinnen entweder unter einem Erzbischofe oder aber genießen des besonderen Vorzuges, von dem päbstlichen Stuhle abzuhängen, welches letzterer blos ein Vorzug der Erzbischöfe ist, nachdem sie wenigstens in der katholischen Kirche keinem Patriarchen mehr untern ürfig, sondern dem Pabste, als dem einzigen Oberhaupt und Patriarchen der katholisch-occidentalischen Kirche 2) gänzlich untergeordnet sind.

Ueberhaupt bleibt aber ein fester Grundsatz, daß es nach der ächten Beschaffenheit der katholischen Religion keine höhere geistliche Würde gibt, als die bischöfliche, so daß der Titel: Pabst, Patriarch, Erzbischof und Bischof, nichts anderes als Grade der geistlichen Hierarchie bezeichnen.

2) Der Pabst war von jeher Patriarch vom ganzen Occident und ist es noch, da sich auf den Occident die ganze römisch-katholische Christenheit einschränkt. *Le Bret* beweist es in seinem Magazin der Staaten- und Kirchengeschichte. Thl. 6. S. 443. aus den Briefen des H. Basilius, der den Pabst den Coryphaeus der Occidentaler nannte.

Da nun die ganze katholische Geistlichkeit in allen Gegenden und Ländern der Welt den Pabst als das gemeinschaftliche Oberhaupt aller katholischen Geistlichen anerkennt, so sind demselben auch die Deutschen Erzbischöfe, Bischöfe und alle übrige Kirchenprälaten in allen blos geistliche Gegenstände betreffenden Angelegenheiten gänzlich unterworfen.

Die Erzbischöfe und Bischöfe, sind in Ansehung ihrer Wahl, Consecration und Kleidung in nichts von einander unterschieden. Es kann auch ein Bischof alle personelle Kirchenceremonien verseyen, die ein Erzbischof verrichtet, nur gehört zu den Vorzügen der Deutschen Erzbischöfe insbesondere, daß sie zum Theil *legati nati*, auch *vicarii*, zum Theil Primaten von Deutschland sind, sich ein Creutz vortragen lassen, selbst aber zu gewißen Zeiten das Pallium tragen, wiewohl diesen letztern Vorzug auch einige Bischöfe haben.

Auch die gefürsteten Aebte und Pröbste haben im geistlichen Verhältniß besondere Vorzüge und Gerechtsame, wie sie auch in Ansehung der Subordination vor anderen Aebten und Pröbsten sehr unterschieden sind, da es eximirte Aebte und Pröbste gibt, welche, ob sie schon in der bischöflichen Diöces sind, dennoch unmittelbar unter dem Pabst stehen, ohne einem andern Bischof, oder Erzbischof mitgeordnet zu seyn.

Es ist hier erinnerungsweise noch zu bemerken, daß die katholische Kirche jetzt keine als blos Titular-Patriarchen mehr hat.

§. 195.

Vorzüge der Erzbischöfe insbesondere.

Die Vorzüge der Erzbischöfe vor einem Bischofe kann man am füglichsten aus Pabst Innocenz XIII. Stiftungs-Urkunde des Erzbißthums Wien ersehen.

hen. 3) Sie werden aber am füglichsten darinn concentrirt: a) daß der Erzbischof seine Suffragan-Bischöfe unter seinem geistlichen Regimente hat, b) solche bestätigen, c) consecriren, d) zu Provincialversammlungen berufen, auf solchen das Directorium führen, e) die Bischöfe zu ihren Pflichten anhalten, f) dieselbe suspendiren, in Kirchenbann thun, ihrer Aemter entsetzen, solche einführen und auch einen unfähigen Bischof zu Bestellung eines guten Vicars anhalten könne. g) In geistlichen Sachen der Bischöfe, sowohl in Proceß- als andern Gerichtssachen, die sich der Pabst nicht vorbehalten, ist der Bischof unmittelbarer Richter. h) Er kann die Appellationen von den geistlichen Gerichten der Bischöfe annehmen, und i) durch die ganze Provinz Indulgenzen ertheilen. An sich hat kein Erzbischof vor dem anderen weder in personalibus noch andern gleichen Sachen einen Vorzug.

Hierinnen bestehen nun freylich die Vorzüge der Erzbischöfe, so wie sie in ihrer ursprünglichen Verfassung gegründet sind. Allein der Römische Hof hat viele ihrer Gerechtsame besonders durch seine Reservationen sehr eingeschränkt, wie wir besonders aus dem Innhalt des Emser Resultats (§. 165.) ersehen haben. Selbst die Bischöfe Deutschlands hat der römische Hof aus der zu starken Abhängigkeit von den Erzbischöfen gesetzt, so daß, wenn sie auch ihre Erzbischöfliche ursprüngliche Gerechtsamen vindiciren würden, mehr mit den Bischöfen als dem Pabst dürften zu kämpfen haben. Die Subordination, die man einem weit entferneten Oberhaupte schuldig ist, scheint immer erträglicher zu seyn, als jene, die den Subordinirten täglich übersehen, und der Gelegenheiten sich benutzen kann, dieselbe ganz an sich zu reissen.

3) Moser liefert in seinem Staatsrecht Thl. II. S. 214. einen Auszug von derselben.

§. 196.

Entstehung der legatorum natorum in Deutschland;

Von den beständigen Nunciaturen in Deutschland habe ich die Entstehungsgeschichte (§. 155.) schon angeführt. Gegenwärtig kommt noch eine andere Gattung der Nuncien, oder der eigentlichen *legatorum natorum* vor. Um auch von diesen die Entstehung zu berichtigen, will ich die Geschichte der Nunciaturen überhaupt voraussetzen.

Die Päbste beschickten schon in dem 3ten und 4ten Jahrhundert die Höfe der Kaiser durch ihre Gesandte. Diese erschienen in ihrem Nahmen bey allgemeinen Concilien. Fast immer in der Eigenschaft ausserordentlicher Gesandten. Sie mußten jene Geschäfte unterhandeln, welche ihren Einfluß auf die ganze Christenheit hatten. In dieser Art schickte Liberius wegen Abhaltung einer Kirchenversammlung Gesandte an den K. Konstantius. P. Leo I. führte auch die beständigen Gesandtschaften an dem Hof der Kaiser Orients ein. Die Ketzereyen und Irrlehren waren die Haupturſachen dieser Abschickung und sie geschah mit Zufriedenheit der Kaiser.

Die Ursachen der Abschickung waren gegründet. Die Nuncien erregten kein Mißtrauen. Sie benahmen sich genau nach ihrer Instruction. Niemals gaben sie den Bischöfen zu Beschwerden Anlaß, weil ihre Verhaltungsvorschriften ausdrücklich dahin giengen, sich keiner Gerichtsbarkeit anzumassen. 4)

An dem kaiserlichen Hofe von Orient befanden sich in der Folge forthin beständige Gesandte der Päbste. Das Staatsinteresse nach Zerstörung des ostrogothischen Reichs durch K. Justinian vom J. 564. machte diese Gesandtschaft allerdings nothwendig; sie besorgten

4) Peter *de Marca* liefert in seinem Tractat *de concordia sacerdotii et imperii* Lib. V. C. XV. S. 204. Rovored. Ausg. aus den Briefen P. Leo I. eine deswegen sehr merkwürdige Instruction.

sorgten die Geschäfte der Römischen Kirche. Auch die Patriarchen unterhielten an diesem Hofe aus gleichen Absichten ihre Gesandte, die man *responsales*, oder vielmehr *apocrisarios* nannte. 5)

Selbst nach dem Verlust Italiens, als die Longobarden allda ein neues Königreich 568. stifteten, hielten sich beständige Gesandte des Pabsts an dem Hofe zu Constantinopel auf. Mit dem 8ten Jahrh. ward aber plötzlich das Band dieser politischen Verfassung durch die bekannte große Revolution getrennt, von welcher Carl der Große die Triebfeder war.

An dem Hofe dieses Kaisers, so wie seiner Nachfolger wurden von den Päbsten immer Nuncien abgeschickt; ihr Verhältniß war forthin eben dasselbe, wie bey den morgenländischen Kaisern. Allein Carl der Kahle sah diese Nuncien als überflüßig an, und schafte sie ab. 6) Doch blieb es nicht lange bey dieser Verfügung. Der Römische Hof bekam in den folgenden Zeiten immer stärkeren Einfluß in die Europäischen Königreiche. Er vermehrte sein Ansehen ungemein, da er die Erzbischöfe zu päbstlichen Vicarien erhub, sie mit verschiedenen Ehrenzeichen beschenkte, und ihnen die Gewalt, so sie schon als Bischöfe hatten, in seinem Namen auszuüben gestattete. Hier wurde ein neues Gebäude errichtet.

Die Erzbischöfe als päbstliche Vicarien, gebunden an das Interesse dieses Hofs mußten die ausserordentliche Nuncien fast in den mehrsten Europäischen Königreichen forthin dulten. Doch in Hofnung, auch dieser los zu werden, verlangten sie selbst an die Stelle derselben als beständige Legaten gesetzt zu werden. Hierdurch erreichten die Päbste ihre Absicht; sie säumten sich nicht, in Engeland den Erzbischof von Canterbury, in Frankreich den von Rheims, in Spanien

5) *Nov.* 6. c. 2. *Inst. Imper.*
6) Peter *de Marca* an der a. St. c. XVIII. S. 208.

nien den von Toledo, und endlich in Deutschland die Erzbischöfe von Mainz, Magdeburg, Salzburg und Bremen als gebohrne Gesandten (legatos natos) zu ernennen. Diese Würde ward mit ihren Erzbißthümern verbunden, und hierdurch das beständige Legationsrecht durch die eigenen Betriebe der Erzbischöfe gegründet.

§. 197.

besonders von Salzburg,

Unter den Deutschen Erzbischöfen hat besonders das Erzstift Salzburg eine der ältesten päbstlichen Vicarien erhalten. P. Agapitus II. und Benedict VII. melden von dem Erzbischof Arno, welcher im J. 778. zu dieser Würde gekommen, daß er schon päbstlicher Vicarius in Baiern gewesen sey. In der Bulle P. Johann XIX. die er an den Erzbischof Dietmar zu Salzburg im J. 1026. erlassen, kommt vor: donamus et crucem ante vos portandi licentiam et in stationibus festivis super nachum equitandi damus licentiam — et siquid in ecclesia tua vel suffraganeorum tuorum acciderit, quod *judicium apostolicum, vel legati apostolici praesentiam competenter exspectat*, et tanta necessitate urgeris, ut exspectare hoc nulla ratione valeas, *nostra vice* terminare, et apostolica autoritate iudicamus, servata tamen in hoc, et supra scriptis ea mensura, qua antecessores vestros usos esse per privilegia cognoveris. 7)

Erzbischof Gebhard zu Salzburg sammelte sich bey dem päbstlichen Hofe, insbesondere bey dem berühmten Pabst Gregorius VII. so viele Verdienste, daß er als legatus apostolicus nicht allein in seiner Metropolitankirche, sondern im ganzen Deutschland ernennet wurde. 8)

Eine

7) Nachrichten von Juvavien in dem diplomat. Anhang. n. 85.
8) Der Autor *vitae* S. *Gebhardi Archiep. Salisburg.* schreibt hievon: romana ecclesia (Alexander II.) iudicavit esse dignum

Eine gleiche auf ganz Deutschland verbreitete Würde eines legati apostolici theilte auch Pabst Alexander III. dem Erzbischof Eberhard I. im J. 1136. mit. 9)

Dabey blieb es aber nicht. Erzbischof Conrad III. erhielt endlich von dem nämlichen Pabste Alexander III. obgedachte Vorzüge der Vortragung des Creuzes, Gebrauch des gezierten Pferdes, und des legati apostolici in der eigenen Salzburgischen und dessen Sufragandiöcese nicht allein vor sich, sondern auch für seine Nachfolger. P. Lucius III. und Cölestin bestätigten und erweiterten diese Rechte mit besonderen Bullen. Damahls sah man diese Gerechtsame und Freyheiten in Deutschland für große Dinge an. Mancher Erzbischof wußte sich durch die davon abhangende Freyheiten, ob sie schon in der Hauptsache nicht viel ausmachten, ein großes Ansehen zu geben, besonders, wenn er mit dem päbstlichen Hofe in gutem Vernehmen stand.

Dieser Titel schloß nun die Erzbischöfe zu Salzburg sehr enge an den päbstlichen Hof. Die Erzbischöfe Gebhard, Konrad I. Eberhard I. Conrad II. Adalbert II. Conrad III. hielten es während der mit den Kaisern Friederich IV. Heinrich V. und Friederich I. sich ergebenen Irrungen mit den Päbsten, sie waren so zu sagen, die ersten Stützen, welche die Päbste

gnum, cui *legationem super omnes teutonici regni ecclesias committeret*, si ex Archicapellano regni, archiepiscopus Juvaviensis, et legatus apostolicae sedis provocatus est; et immobilis ecclesiae columna eminuit.

9) In der Bulle dieses Pabstes, welche von Paris 2. Cal. Mart. an die Bischöfe, Clerisey und das Deutsche Volk erlassen wurde, hieß es: *Eberhardum Sulzeburgensem* archiepiscopum *legatum* in regno teutonico statuentes vices nostras ei ducimus committendas, ita quidem, quod ibidem illos, qui schismatis pravitate sunt polluti, revocandi ad unitatem ecclesiae, et devotionem nostram, plenam habeat potestatem. Licet quoque ei tanquam sedis apostolicae legato vos ad sui praesentiam convocare, et emergentes causas discutere, easque sine debito terminare.

Päbste Gregor VII. Gelaß II. Innocenz II. und Alexander III. bey ihrem Ansehen und Würde erhielten, und ihnen gegen die Kaiser gleichsam das Uebergewicht verschaften.

§. 198.

Mainz. Dadurch kam allerdings in dem Mittelalter der Kirche die Würde eines apostolischen gebohrnen Legaten in größeres Ansehen. Die Päbste legten auch solche den Metropoliten vielfältig bey.

Wahrscheinlich war der Erzbischof zu Mainz sehr frühzeitig ein gebohrner Legat: weil er sogar zum Patriarchen des römischen Stuhls soll ernannt worden seyn. Doch fehlt es dießfalls an diplomatischen Beweisen. 10)

Adalbert war der erste Erzbischof, von dem man weiß, daß er sich unter K. Henrich V. *sedis apostolicae legatum* genannt, und seine Nachfolger führten diesen Titel ohne weitere päbstliche Vergünstigung fort. 11)

Allein es hielten dennoch einige dafür, daß diese Benennung allem Anscheine nach blos auf jene Angelegenheiten den Bezug gehabt habe, die der Erzbischof, als päbstlicher Gesandter bey dem kaiserlichen Hofe zu verhandeln hatte, ohne daß durch diese zeitliche Personalwürde seinen Nachfolgern ein neues Recht zugewachsen war. Indessen da Trier und Cöln diese Legationsrechte erhalten hatten, so ist nicht glaubwürdig, daß die Päbste dem Erzbischofe von Mainz, als dem damahligen Haupt und Metropoliten von ganz Deutschland 12) diese Würde nicht weit früher sollte mitgetheilt haben.

§. 199.

10) *Hoffmann* ad Concordata *Henriei* V. et Calixti II. Mosers Staatsrecht Thl. 11. S. 300.
11) *Maſcov.* diſſ. de primatibus metropol. §. 11.
12) In dem Decret des *Major domus* Carlmanns I. vom J. 745. heißt es schon: ut eccleſia moguntina amplius alteri sub-

§. 199.

Der Bischof zu Trier hatte das Vicariat in Gallien durch päbstliche Privilegien schon im J. 969. 1094. und 1097. erhalten und nach eben diesen Privilegien ist ihm auch gleich der Rang nach den päbstlichen Gesandten auf den gallischen Synoden und Kirchenversammlungen zugestanden worden. 13) Im J. 1120. befreyte Pabst Calixtus II. den Bischof Bruno, daß ihm kein päbstlicher Legat etwas zu befehlen haben solle, ausser die legati a latere. 14) Man glaubte zwar, daß dieses Privilegium sich auch nur auf die Person dieses Erzbischofs erstreckt habe. Allein es behaupteten solches auch alle seine Nachfolger. 15) Trier.

Im J. 1136. ernennte Pabst Innocenz II. durch eine Bulle den Erzbischof Adalbero zu Trier zum Legaten des Römischen Stuhls in den Trierisch- Mainz- Cöln- Salzburg- Brem- und Magdeburgischen Erzdiöcesen. 16) Dergleichen Legations-Begünstigungen mußten offenbare Eingriffe und Unordnungen in den Sprengeln der Erz- und Bischöfe nach sich ziehen.

§. 200.

Innocenz IV. ernannte endlich auch im J. 1244. die Erzbischöfe zu Cöln als Legaten des päbstlichen Stuhls. 17) Erzbischof Conrad zu Cöln war der erste, der den Titel eines päbstlichen Legaten führte. 18) und Cöln.

Auf

subiecta non sit, sed in *totius Germaniae caput*, ac *metropolim* levata existat. Lünigs Reichsarchiv *spicil. eccles.* der Fortsetz. Thl. 1. S. 3.

13) Lünigs Reichsarchiv *spicilegii ecclesiast.* Fortsetz. Thl. 1. S. 199. 202.

14) Ebend. S. 208.

15) *Mascov.* Diss. de primat. metropolit. §. 11.

16) *Spicil. eccles.* Fortsetz. Thl. 1. S. 210.

17) *Spicil. eccles.* Fortsetz. Thl. 1. S. 254.

18) Nach den Tabulis vom J. 1250. die *Gudenus* in cod. dipl. Tom. III. S. 1116. lieferte.

Auf diese Art hatten die vier ersten deutschen Erzbischöfe insgesammt die Ehre päbstliche legati nati zu seyn. 19) Hiedurch entstand eine Verwirrung in den Gränzen ihrer ordentlichen Amtsgewalt. Die Metropoliten glaubten viele Dinge vice apostolica zu verrichten, die ihnen schon aus der ursprünglichen Amtsgewalt gebührten, und welche sie aus eigenem bischöflichen Recht schon hätten ausüben können. Allein geblendet von einer leeren Würde, vergaßen sie der ihrigen, die weit gegründeter und herrlicher als jene war. Es kam aber bald hernach eine Zeit, die ihnen den Werth ihrer eigenen Vorzüge zeigte.

§. 201.

Collision zwischen den päbstlich- und gebohrnen Legaten.

Der Eifer der gebohrnen Legaten für ihre Würde mußte natürlich schnell abnehmen, da die päbstlichen Nuncien sich alle Mühe gaben dieses Ehrenamt der Deutschen Bischöfe gänzlich zu unterdrücken. Die Isidorische Decretensammlung machte hiezu den Anfang. Pabst Nicolaus I. schickte zuerst Nuncien ab, welche die Länder bereisen, und die Gerichtsbarkeit ausüben sollten. P. Alexander III. befestigte das Ansehen seiner Nuncien immer mehr, da er sagte: „die Nuncien müßten ihn vorstellen, weil er nicht „überall gegenwärtig seyn könne.“ Diese unternahmen alles, dessen sich der Pabst nicht einmal in den Diöcesen der Bischöfe unterziehen konnte. In den bischöflichen Sprengeln stellten sie Kirchenversammlungen an, behaupteten den Vorsitz, und bey ihrem Widerspruch mußte jeder Gegenstand, wenn auch alle Bischöfe und Aebte sich vereiniget hatten, der päbstlichen Entscheidung überlassen werden. Sie setzten Erzbischöfe und Bischöfe ab, übten entweder selbst das Entscheidungsrecht über die Wahlen der Bischöfe aus, oder überließen dasselbe der unter ihrem Vorsitz gehaltenen

19) *Mascov.* diss. de primat. metropolit. §. 11.

tenen Provinzialversammlung. Sie waren die Sittenrichter der Bischöfe, der Priester und so gar der weltlichen Personen. 20) Die Kirchenzucht ward ganz nach ihren Gesetzen regiert, und die Erzbischöfe mußten sich dies alles ohne Widerrede gefallen lassen. Selbst die gebohrnen Legaten hatten bey Anwesenheit der päbstlichen Nuntien nichts mehr zu sagen.

Die große Anzahl dieser Legaten, ihr Pracht auf Kosten der Nationen, ihre ungeheure Aufwandserforderniß und Herrschsucht setzte alles gegen sie in Bewegung. Die Schilderungen, 21) die man von ihnen machte, zogen auf der 4ten Lateranischen Kirchenversammlung unter P. Innocenz III. im J. 1215. zwar starke Einschränkungen der Nunciaturgewalt nach sich; 22) sie wurden aber von den Nuncien sehr willkührlich ausgelegt. P. Nicolaus IV. da er unter K. Rudolf I. einen Nuncius nach Deutschland schickte, gieng selbst davon ab und gab Befehl, daß bey dessen Aufenthalt an einigen Orten nicht nur die benachbarten und angränzenden Kirchensprengel, sondern auch die angelegenen Erzbischöfe und Bischöfe ihn unterhalten sollten. Er hob zugleich alle Befreyungen auf, drohte denjenigen mit Kirchenstrafe, die sich dieser Contribution widersetzen würden; er ertheilte dem Nuncius noch überdies die Vollmacht, gegen die Widerspenstige mit der Execution vorzufahren, und untersagte alle Appellation gegen diese Verordnungen. Boni-

20) Peter *de Marca* an der angez. St. S. 365.

21) Die Schilderung, welche der Heil. Bernhard epist. 209. und *Ivo Carnatensis* von dem Betragen der Nuncien machte, gereichte ihnen zu keiner Ehre. K. Friedrich I. wie man bey *Roderico* de rebus gest. *Fridrici* l. c. 1. und bey *Urstisio* findet, sind noch entehrender. Selbst die Schilderung, so P. Sixtus IV. noch im 15ten Jahrhundert in einer Bulle vom 7. Jun. 1480. machte, ist ebenfalls nicht rühmlich, und dergleichen gibt die Geschichte noch mehrere Beyspiele.

22) Innocenz IV. und Gregor I. verbot, daß die Nuncien kein Geschenk, weder fordern, noch annehmen sollten.

Bonifaz VIII. gab den Nuncien so gar die Freyheit wieder, daß sie sich die Gesandtschaft nützlich machen sollen.

Diese Verfügungen waren den Deutschen Bischöfen unerträglich. Die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg geduldeten einen päbstlichen Legaten a latere nicht in ihrem Sprengel, weil sie gebohrne Legaten wären. Erzbischof Eberhard II. zu Salzburg nahm von Albert von Behaim ein Breve P. Gregors IX. nicht an, trat es mit Füßen, und brachte es auf dem Provinzialsynod im J. 1420. sogar dahin, daß dieser päbstliche Legat aus der Baierischen Provinz weggeschaft wurde. Auf eine ähnliche Weise verboth der Salzburgische Erzbischof Sigismund die päbstlichen Processe und Verordnungen in seiner Kirche zu publiciren. Der nämliche Erzbischof hatte den Muth in der Provincialsynode vom J. 1456. über die von P. Calixt II. geforderte Zehenden die Sache auf den Ausspruch der Deutschen Nation ankommen zu lassen. Die Kirchenversammlungen zu Costnitz und jene zu Basel trafen gegen die Mißbräuche und Eingriffe der Nunciaturen die strengste Verfügungen. Selbst unter P. Alexander VI. als er den Cardinal Raymund nach Deutschland schickte, den päbstlichen Zehenden wider die Türken zu erheben, mußte der Legat noch vor Betretung des Deutschen Bodens am 15. May 1501. dem K. Maximilian einen Revers ausstellen, daß er keinen Gebrauch von seiner Vollmacht, ehe er nicht mit dem Kaiser gesprochen, machen, und wegen Erhebung der Zehendgelder alles nach dem Befehl des Kaisers thun wolle.

Die Deutschen Erzbischöfe hielten am Ende die Würde eines gebohrnen Legaten zu keiner Ehre mehr, 23) da

23) Die Gewalt eines gebohrnen Legaten war ohnehin von feiner Erheblichkeit. *Gambarus* zeigt in seinem Tract. de officiis et

da die päbstlichen Nuncien die ursprünglichen Rechte der Bischöfe so sehr zurücksetzten. Die viele Collisionen mit gebohrnen Legaten machte die päbstlichen Nuncien so verhaßt, daß sie in Deutschland keinen festen Fuß mehr setzen konnten, wenn nicht der päbstliche Hof nach Endigung der tridentinischen Kirchenversammlung zu Vollziehung dessen Decreten einen Anlaß zur Errichtung der beständigen Nunciaturen bewirkt hätte. Diese kamen: und die Würde des gebohrnen Legaten blieb eine unthätige Titelsache.

§. 202.

päbstliche Vicarii.

Auf gleiche Weise gieng es mit der Würde eines päbstlichen Vicarius; diese theilte der Römische Hof einigen geistlichen Reichsständen auf gewisse Gegenden mit. 24) Erzbischof Adalbero zu Trier ward durch die (§. 199.) gedachte Bulle Pabst Innocenz II. zum Legaten des Römischen Stuhls ernennt, daß er als Vicarius des Pabstes seine Geschäfte in den angezeigten Bißthümern zum Vollzug bringe. 25) Allein die Vicariatswürde, ward mit jener eines päbstlichen Legaten öfters dergestalt vermischt, daß sich die besondere Wirkungen dieser beyden Dignitäten nicht unterscheiden ließen. Man stritt schon in ältern Zeiten, ob nicht die Würde eines Vicarii mit dem Primat ver-

et potestate legati a latere lib. 1. S. 19. den Unterschied zwischen einem legato a latere und legato nato. Indessen ist der Ausspruch Alexander III. in Decret. ad archiep. angl. c. 1. X. de officiis legati: merkwürdig, allwo es wegen den legatis natis heißt: sane licet idem archiepiscopus metropolitico jure audire non debeat causas de episcopatibus vestris, nisi per appellationem deferuntur ad eum, legationis tamen obtentu, *universas*, quae per *appellationem* vel *querimoniam* veniunt ad suam audientiam audire potest, ac debet, sicut qui in provincia sua vices nostras gerere comprobatur.

24) Wie man aus dem *Thomasinus* de vet. et nov. eccl. discipl. P. I. lib. 1. c. 18. ersehen kann.

25) *Spicileg. eccles.* Fortsetz. Thl. 1. S. 210.

bunden seye. 26) Es scheint wenigstens nach den Eigenschaften der Primatiegewalt sehr glaubwürdig zu seyn; die starke Vermischung dieser Dignitäten zog aber die Folgen nach sich, daß die Würde eines päbstlichen Vicarius seit dem 13ten Jahrhundert keine Anwendung mehr hatte, und eben auch Titelsache blieb.

§. 203.

Primaten in Deutschland.

Der Primas im alten Verstand war ein Erzbischof, unter welchem die übrigen Erz- und Bischöfe desselbigen Reichs, oder Provinz, wo sich der Primas befindet, gewissermassen und in gewissen Fällen stehen. In der Erzdiöcese nennte man ihn Metropoliten, und in der Diöcese Patriarchen. 27) Allein in Deutschland kennt man nur diejenige Gattung von Primaten, denen zwar die Würde, aber nicht einiges Ansehen oder Gewalt über andere Erzbischöfe zusteht. 28)

Die Meinungen, in den von dem Primat vorkommenden Schriften, sind sehr getheilt. Einige halten die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln, jeden denselben für einen Primaten. Andere setzen diesen noch Magdeburg und Salzburg bey. Wieder andere wollen von gar keinem Primaten mehr etwas wissen. Das glaubwürdigste hingegen ist, daß Main; der Primat von Deutschland und Salzburg vom Noricum und Panonien sey.

Die Rechte eines Deutschen Primaten sind nicht zu bestimmen. Selbst der Salzburgische Professor Engel konnte die Befugnisse der Salzburgischen Primatie

26) Berterius hat in seinem *Pithanon*, oder *notitia civilis imperii romani*, *et ecclesiastica politica* Tolosae 1608. S. 186. es verneinet. Wiewohl die obangezogene Bulle das Gegentheil klar erweiset.

27) Dann nur die Patriarchen hatten sich in ältesten Zeiten den Titel eines Primaten beygelegt, wie man aus der Antwort Pabsts Anicetus Can. 2. Dist. 99. 2. ersehen kann.

28) *Hincmarus* opusc. 33. c. 17.

matie nicht nahmhaft machen. Eben so irrig ist die Meinung, daß die Primatie nur darinn gegründet werde, wenn ein Erzbischof viele Suffraganbischöfe unter sich habe, und Maynz deswegen der Primas von ganz Deutschland sey, weil ihm zwölf Deutsche Erz- und Bißthümer untergeordnet worden. 29) Der Primat von Deutschland gründet sich ganz allein nach dem Capitulare Carl des Großen auf diejenigen Erzbischöfe welche die ersten Sitze erhalten haben, und die von den H. Vätern durch die Kirchenversammlung und päbstliches Ansehen als Primaten gesetzt worden. 30) In dieser Eigenschaft kann man als Primaten, Maynz und Salzburg ansehen. Ihre Obliegenheit besteht vorzüglich in Schützung der Deutschen Kirche, damit sie vorsehungsweise dasjenige anordnen, was selbst der Römische Stuhl verfügen würde. In dieser Art haben die Erzbischöfe zu Maynz und Salzburg gegen die Eingriffe der Nunciaturen ihre Primatierechte auflebend gemacht; mithin läßt sich allerdings behaupten, daß der Primat keine bloße Titelsache, wie die ehemahligen Vicariats- und gebohrne Legatenwürde sey.

§. 204.

Vorzüge und Gerechtsame eines jeden geistlichen Reichsfürsten insbesondere und zwar Maynz.

Das Erzstift Maynz ist, so wie überhaupt alle katholisch geistliche Erz- und Bißthümer dem Pabst untergeordnet. Was nun also die Subordination bey anderen Bischöfen in Deutschland nach Maaßgabe der Hierarchie und der Concordaten für Pflichten und Gerechtsame nach sich ziehet, dieses hat es auch bey Maynz.

29) *Lamerz*, Diss. de praeeminentia sedis moguntinae. in Schmidii Thess. Diss. T. 2. Diss. 11. §. 10.

30) Ne alii metropolitani appellentur Primates, nisi illi, qui *primas sedes tenent*, et quos Sancti Patres synodali et apostolica autoritate Primates esse decreverunt. Reliqui vero, qui alias metropolitanas sedes sunt adepti, non Primates sed metropolitani dicuntur. *Capitul.* Caroli M. Allegat. in Mascovii diss. de primat. metropol. §. 5.

Der Erzbischof von Maynz ist unter allen Erzbischöfen Primas Germaniae und in dieser Verhältniß von tausend Jahren her geehrt worden. Dann selbst die Maynzische Kirche ward schon als Metropolis und das Haupt von ganz Deutschland unter der fränkischen Regierung anerkannt. 31) Maynz ist also ohne Widerspruch Primas Germaniae, wenn man unter den Primaten auch nur den ersten und vor allen anderen den Rang habenden Erzbischof in Deutschland versteht. 32)

Daß der Erzbischof von Maynz vicarius und legatus natus des apostolischen Stuhls sey, haben wir bereits (§. 198.) vernommen.

Die päbstliche Canzley soll dem Erzstift das Prädicat: Heilig geben, welche Ehre sonst kein Erzstift hergebracht hat. Daß aber der Maynzische Stuhl das Prädicat: summa sedes ausschließlich führe, ist irrig.

Der Erzbischof kommt durch freye Wahl seines Domcapituls zu seiner Würde, und muß wie die übrigen Deutschen Bischöfe eine Wahlcapitulation beschwören.

Die Maynzische Provinz hat sich ehedem über den größten Theil von Deutschland erstreckt. In der Bulle Pabsts Zachariä I. an den H. Bonifaz vom J. 751. in welcher ihm die Stadt Maynz zum Erzbischöflichen Sitze angewiesen ward, heißt es: — habens has sub se civitates, id est: *Tungris, Coloniam, Wormatiam, Spiratiam*, et *Trectis*, et omnes *Germaniae gentes*, quas tua fraternitas per suam praedicationem Christi lumen cognoscere fecit. 33) In der Zeitfolge ist sie aber geschmälert worden, da Mäh-

31) *Spicil. eccles.* Fortsetz. Thl. 1. S. 3.
32) *Mascov.* de primatibus eccles. germ. §. 20. *Lammerz* l. c. Cap. 1. § 9.
33) Spicilegii eccles. Fortsetz. Thl. 1. S. 4.

Mähren, Magdeburg, Prag, Verden, Halberstadt, Utrecht und Cöln davon abgekommen.

Nichts destoweniger hat das Erzstift noch als Suffraganen: Worms, Speyer, Strasburg, Costanz, Augsburg, Chur, Würzburg, Eichstädt, Paderborn, Hildesheim und Fulda, und erscheint noch als der ansehnlichste Metropolitan in Deutschland. 34)

Ob der Erzbischof von Maynz wegen des Juris metropolitici über die Strasburgische und Costanzische Diöcesen, insofern jene unter französischer, dieser aber unter Eydgenossischer Hoheit im weltlichen stehen, sich erstrecke, wird bezweifelt, wenn man betrachtet, was diesfalls zwischen Frankreich und Trier vorgefallen ist.

Der Erzbischof von Maynz trägt wie andere Erzbischöfe das Pallium, es ward ihnen solches nur anfänglich an gewissen Tagen zu tragen erlaubt. Nachgehends bekam Erzbischof Lupold noch alle übrige Vorzüge und Freyheiten im J. 1052. dazu, die den päbstlichen Legaten ertheilt wurden. 35) Maynz führte große Beschwerden, als Würzburg im J. 1752. bey Gelegenheit der Fuldaischen Bißthums-Erhebung das sonst nur den Erzbischöfen zuständige Pallium erhielt. 36) Allein solche Römische Pflaster sind nichts seltenes, wenn es im Deutschen Episcopat Wunden gibt.

§. 205.

Der Erzbischof von Trier ist wie andere Erzbischöfe dem päbstlichen Stuhle subordinirt. In Gallien ist er päbstlicher Vicarius, 37) wiewohl heut Trier.

34) Mosers, Maynzisches Staatsrecht. S. 206-210.
35) *Gudeni* codex diplom. mogunt. Tom. I. S. 16.
36) Mosers Staatsrecht. Thl. 11. S. 216.
37) Moser Kurtrierisches Staatsrecht. S. 167.

zu Tage diese Würde ihre Anwendung nicht mehr zu haben scheint. In den Gallischen Synoden, oder Conciliis hat er den Rang gleich nach den päbstlichen Legaten. 38) Den päbstlichen Legaten wird aber keine Gerichtsbarkeit in dem Erzstift Trier zugestanden. Wohl gehen aber die Appellationen von dem trierischen Officialat, oder Consistorio metropolitico an die cölnische Nunciatur. Wir haben aber bereits aus dem Inhalt der Coblenzer Conferenzpuncten (§. 151.) und des Emser Resultats (§. 165.) ersehen, daß dieserwegen noch starke Beschwerden obwalten.

Unter dem Erzbißthum Trier stehen als Suffraganen, die Hochstifte Metz, Tull und Verdun. Obgleich diese durch den westphälischen Frieden an Frankreich abgetreten worden, so hat man dennoch dem Erzstift Trier sein Jus metropoliticum vorbehalten. Dem ungeachtet kamen zwischen Frankreich und Trier nachher verschiedene Streitigkeiten vor, da diese Krone dem Erzstift seine Suffraganen in geistlichen Dingen völlig zu entziehen suchte.

Nebst diesem ist der Erzbischof zu Trier auch Primas in einem gewissen Bezirk. Wenn aber dieser Primat angefangen habe, worinn solcher bestanden sey und was dieser anjetzt noch zu bedeuten habe? darüber sind die Nachrichten unaufgeklärt; ungeachtet sehr viele päbstliche und kaiserliche Urkunden den trierischen Primat bestätigen. 39) P. Nicolaus nennte den Erzbischof Theugald, *Belgiae Primatem*. Kaiser Friedrich I. hieß in einer Urkunde vom J. 1157. den Erzbischof Hilin zu Trier *primatem cis Alpes* und forderte ihn gegen die Römische Zudringlichkeiten

38) Ebend. S. 167.

39) *Brouveri* Annales Trevirenses. Lib. 4. *Spicileg. eccles.* Fortsetz. Thl. 1. S. 199.

lichkeiten auf. 40) Hieher gehört auch allerdings der bekannte Vers:

Accipe Primatum post Alpes Trevir ubique
Quem tibi dat Roma nova lege et veteri.

Wiewohl sich dieser Primatie-Vorzug nur auf einige gallische Provinzen erstrecken mag, da Pabst Leo IX. dem Erzbischof Eberhard zu Trier den Primat in Frankreich und den Niederlanden ertheilt, nebst dem auch eine Römische Mütze zu tragen erlaubt hatte. 41)

Der Erzbischof löset wie die übrigen Erzbischöfe von dem Pabst das Pallium, welches Pabst Benedict VIII. durch eine Bulle dem Erzbischof Poppo im J. 1017. zu gebrauchen verstattete. 42) Mit diesem erhält er aber von dem Pabst einen auf fünf Jahr daurenden und hiernächst wieder ohne besondere Kosten zu erneuerenden Indult, vermög dessen der Erzbischof alle nach Maasgab der Concordaten die alternativam mensium (nicht aber durch Reservationen) dem Römischen Stuhl zur Collatur heimgefallene Präbenden im Erzstift Trier jedoch dergestalt zu vergeben bekommt, daß der von dem Erzbischof, kraft eines Indults providirte, zu Trier eine neue Provision nehmen und die gewöhnliche Expeditionsgelder, als wenn der Pabst das Beneficium zu vergeben hatte, bezahlen muß. Allein wegen diesem Indult ist der Erzbischof eben nach Maaßgab des Emser Resultats mit der Römischen Curie nicht zufrieden. Die Bestätigungs-Palliums- und Annatengebühr muß im Erzstift Trier der Clerus tragen. 43)

40) *Spicil. eccles.* Fortsetz. Thl. 1. S. 214.
41) Ebendaselbst. S. 202.
42) Ebendaselbst. S. 201.
43) Moser Kurtrierisches Staatsrecht. S. 14.

§. 206.

Cöln. Die Subordination des Erzstifts Cöln gegen den Pabst ist die nemliche, wie bey anderen Erzbißthümern.

Zu den besonderen geistlichen Vorzügen gehört, daß der Erzbischof Primas in Germania cisrhenana secunda, oder in Francia ripuaria ist. 44) Zu diesem sind die Erzbischöfe von Cöln als Legaten des päbstlichen Stuhls von Innocenz IV. ernennt worden. Wegen der cölnischen Primatie ist aber überhaupt nur zu bemerken, daß Cöln den Titel als Primas Germaniae, wovon in älteren Zeiten vieles vorkommt, so wenig mehr führe, als berechtigt ist, solchen zu behaupten. 45)

Die Suffraganen dieses Erzstifts sind Münster, Oßnabrück, Lüttich, Utrecht und Minden. Die zwey letztere sind 1559. abgekommen, und was Oßnabrück betrift, so hat die im westphälischen Frieden bestimmte Alternativ auch zugleich die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit eingeschränkt, so lang der Bischof evangelisch ist. (§. 131.)

Seit Carl des Großen Zeiten ist der Erzbischof zugleich Erzkapellan der kaiserlichen Hofkapelle zu Aachen, mithin Oberaufseher über die ganze Geistlichkeit am kaiserlichen Hoflager zur Zeit einer Kaiser- oder Römischen Königswahl.

Der alte Streit zwischen Maynz und Cöln bey der Kaiserkrönung ist den 15. Jun. 1657. durch einen Vergleich dahin beygelegt worden, daß jeder Erzbischof in seiner Diöces und Provinz das Consecrationsrecht

44) *Peter de Marca* de Primatibus. *Gelenii* pretiosa hierotheca. S. 57. 62.

45) Man wollte den Cölnischen Primat aus dem *Ruperto Tuitienji* Lib. I. de off. div. c. 37. erweisen: wo es heißt: sed primatum Colonia metropolis obtinuit, ea maxime causa, quia *Crescens* praedictus Coloniae quoque apostolicam verbi Dei visitationem primus intulit. Allein selbst die Cölnische Schriftsteller bezweifeln den Primat. *Maringkrot* de Archiepisc. L. II. c. 4.

recht haben, ausserdem aber beyde abwechseln sollen. Damahls machte Cöln den Anfang; wenn aber die Consecration zu Aachen vorgeht, hat Cöln allzeit das Consecrationsrecht.

In seiner Provinz geht der Erzbischof von Cöln dem allda gegenwärtigen Kaiser zur rechten und den Erzbischof von Maynz zur linken Hand.

Wenn der Kaiser den Pabst abgesetzt, soll der Kurfürst von Cöln die erste Stimme zu geben haben. Scheidemantel schreibt hievon folgendes: 46) „so „paradox diese Befugniß scheinen mag, so ernsthaft „kann sie in der Hand eines Erzbischofs werden. „Otto der Große hat durch seinen Bruder dieses „Recht ausgeübt. Henrich III. und Pabst Victor „II. scheinen den Erzbischof Bellegrinus dießfalls „vorzüglich begünstigt zu haben und die Beyspiele ei„nes Hanno, Rheinholds, Philipps und Heiß„berg sind bekannt.„ Allein, gleichwie diese Vorgänge an sich schon größtentheils unrichtig sind, 47) so

46) Repertorium des Staats- und Lehnrecht. Thl. 1. S. 592.

47) Wenn man die Geschichte von Johannis XII. Absetzung genau durchgeht, hat ihn der Kaiser nicht abgesetzt. Er war nur die Triebfeder, daß des Pabsts Fehler untersucht worden. Muratori schreibt hievon im 5ten Thl. seiner Gesch. von Italien. S. 504. „Hierauf wurde im Nov. des Jahrs „963 auf Ansuchen der Bischöfe und des Volks in der St. „Peterskirche eine Kirchenversammlung angestellt, welcher „sehr viele italienische und deutsche Bischöfe, viele Kardinäle „und Bediente der Kirche und des Volks beywohnten, und „worauf die Klagen gegen Johannes XII. vorgebracht wor„den. Der Pabst, der sich entfernet hatte, wurde zwar „zur Rechtfertigung gefordert, und da er nicht erschien, abge„setzt, und Leo VIII. ein frommer Laye gegen die Kirchenver„ordnungen erwählt. Den 26sten Februar 964 ward aber„mahl eine Kirchenversammlung allda angeordnet, von wel„cher nach denen bey Cardinal Baronio in annal. eccl. „befindlichen actis Pabst Leo VIII. für einen unrechtmäßigen „Pabst erklärt, und die Bischöfe, die ihn eingeweiht hatten, „abgesetzt wurden. Die Römer, welche sich aus dem eidli„chen Versprechen, keinen Pabst ohne kaiserliche Begnehmi„gung mehr zu erwählen, nichts machten, erwählten Bene-

„dict

so ist auch das Recht des Kaisers, einen Pabst abzusetzen an und vor sich schon ungegründet, da solches einem weltlichen Souverain nach der hierarchischen Verfassung gar nicht zustehen kann.

Unter die weitere Gerechtsame des Erzstifts zu Cöln gehört, daß P. Leo den Erzbischof Herrman 1052. zum *perpetuo S. R. E. Cardinali S. Joannis ante Portam Latinam et Ecclesiae Romanae Archicancellarium* erhoben habe. Wegen dieser Vorzüge trägt der Erzbischof bey Feyerlichkeiten ein hochrothes seidenes Gewand, wie die Cardinäle.

Zu anderen Vorrechten, welche zwar auf das Allgemeine keinen Bezug haben, wird gezählt, daß Pabst Eugen III. dem Erzstift die Ehre gab, ut coram altaribus Mariae et Petri in ecclesia cathedrali septem canonici presbyteri ministrare et procurare deberent. Alexander III. bestättigte dieses Vorrecht im J. 1179. mehrmahls.

§. 207.

Salzburg. Das Erzbißthum Salzburg steht unmittelbar unter dem päpstlichen Stuhle, zu dessen Vorzügen gehört die Metropolitanwürde, welche Bischof Arno im J. 778. von Pabst Leo III. erhielt. 48) Zu Sufraganen hat es die reichsunmittelbaren Bißthümer Freisingen und Brixen, von mittelbaren aber Gurk, Lavant, Seccau und Chiemsee.

Die

„dict V. der auch bis an sein Ende dafür erkannt wurde, ob „er schon in Deutschland starb, und den vom Kaiser unter„stützten, von der Kirchenversammlung aber unrechtmäßig „erklarten Gegenpabst Leo VIII. überlebte.„ Es ist also nicht wahr, daß Otto der Große den Pabst Johann XII. abgesetzt. Die Kirchenversammlung that es. — Und gleiche Bewandniß hat es mit den übrigen Beyspielen, wenn man sie genau prüfet. Dann die unrechtmäßige Gewalt gibt dem Kaiser kein Recht; — um so weniger dem Erzbischof zu Cöln das Recht der ersten Stimme.

48) Nachrichten v. Juvavia. S. 146.

Die Erzbischöfe von Salzburg sind des Pabstes Legati a latere. Man glaubt, daß besonders bey dermahligen Zeiten diese Legation nur ein bloßer Ehrentitel seyn dürfte. Allein, wenn man betrachtet, daß es dem Pabste nicht möglich sey, durch sich allein in der ganzen katholischen Welt zu handeln, folglich derselbe Gehülfen haben müsse, wozu die legati a latere gebraucht werden, so hat dieser Ehrentitel doch einige Realität. Es genießen auch die Erzbischöfe von Salzburg alle diejenigen Vorzüge und Insignien, welche sonst den Legatis a latere eigen sind, daß sie sich während der päbstlichen Legation das Creuz vortragen lassen, und ein mit rother Decke geziertes weisses Pferd bey öffentlichen Feyerlichkeiten, dann auch den Purpur in ihrem Huth, Biret und übrigen Kleidungen noch eher, als die Cardinäle gebrauchen können; in diesem Betracht ist auch ganz gewiß, daß ein Erzbischof von Salzburg einem Cardinal, wenn dieser nicht in päbstlichen, ausserordentlichen Verrichtungen anwesend wäre, den Rang nicht gestatten würde. 49)

Es

49) Man kann hierüber eine sehr merkwürdige Stelle nicht umgehen. Das *decretum ceremonialis congregationis* vom 7ten Dec. 1738. und dessen päbstliche Ratification vom 10ten d. M. gibt folgendes. Sacra congregatio re mature quod ipsos archiepiscopos singularibus praerogativis suffultos, praesertim vero ab *Alexandro* III. et *Nicolao* V. summis laudibus exornatos, nec non archiepiscopi seu supplicantis pro catholica fide dilatanda zelum et strenuitatem agnoscens tituli elevationem ipsi suisque successoribus concedendam, ac deinceps occasione, qua eidem archiepiscopo litterae mittendae, *excelsi* titulo decorandum et exornandum esse censuit. -- Die Erzbischöfe erhalten dahero statt dem vorherigen illustrissimo — anietzt *excelso et reverendissime signore: bacio le mani affettuosissimamente* affettuosissimo servitore. — Dagegen erwiedern diese die Courtesie; *eminentissimo et reverendissimo Signore — devotissimo servo.* Gegen den Pabst gebrauchen die Erzbischöfe die Courtesie: *beatissimo Padre — humillimo et ubediendissimo.* Und dieser an den Erzbischof; venerabilis frater. Nachrichten v. Juvavia. S. 241.

Es ließen sich auch die Salzburgischen Erzbischöfe von den päbstlichen Nuncien niemahls in gerichtlichen und aussergerichtlichen Fällen Verordnungen und Befehle aufdringen, und gestatteten zu keiner Zeit, daß jemand von ihren Metropolitanurtheilen anders wohin, als unmittelbar nach Rom den Recurs nehmen, keineswegs aber die Nuncien die Stelle eines delegati in partibus vertreten können. 50)

Mit der Salzburgischen ist auch die Primatie von Deutschland verbunden. Wenigstens behaupten einige Schriftsteller, daß von der Zeit an, als die Salzburgischen Erzbischöfe den Titel eines *Legati nati sedis apostolicae* erhalten, auch die Rechte und Vorzüge eines Primaten zu Magdeburg den Vorgang streitig gemacht haben, wovon in öffentlichen Staatsacten Nachrichten vorkommen. Dieses zeigt auch die Bulle Pabst Lucius III. an den Erzbischof Albert zu Salzburg, in der es ausdrücklich heißt: Apostolicam quoque vicem tibi, tuisque successoribus in tota *Norica Provincia* concedimus, sicut praedecessores tui a nostris usque modo firmam antecessoribus habuerunt. Der Inhalt dieser Primatie erweiset zwar die Primatie nur über einen Theil von Deutschland. Nichts destoweniger wurden doch die Salzburgischen Erzbischöfe immerhin von dem päbstlichen Stuhle mit solchen Würden und Prärogativen begabt, welche die Würde und Nahmen eines Primaten allerdings weit zu übertreffen scheinen. Sie waren anfangs *Vicarii*, (§. 197.) nachgehends zeitliche und endlich gar immerwährende Legaten des päbstlichen Stuhls, bald

50) In eben diesen Nachrichten wird S. 244. bemerkt, daß Salzburg schon vermög der ursprünglichen Concession der apostolischen Legaten nichts verbinden könnte, eine Sache an den Römischen Stuhl, oder jemand andern, als den Erzbischof selbst, qua legatum apostolicum zu bringen. Wie der Salzburgische Rechtsgelehrte von *Hermes* fac. jurisprud. behauptet hat, ab officiali archiepiscopo ad ipsum archiepiscopum tanquam legatum, appellari potest.

bald über ganz Deutschland, bald über einen Theil desselben und erhielten deswegen nach Maaßgab der canonischen Rechte als päbstliche Legaten eine concurrirende Jurisdiction mit den Primaten. Seitdem das Erzstift Magdeburg secularisirt wurde, macht dem Erzbischof zu Salzburg niemand die Primatie von Deutschland mehr streitig, besonders da man ausser dem Recht, provisorische Verfügungen zu treffen, nicht weiß, worinn die Primatierechte eigentlich bestehen sollen. 51)

Unter den Vorzügen, die den Erzbischof zu Salzburg wahrhaft groß machen und verherrlichen, sind die Benennungs- Investitur- Transferirungs- und Coadjutorie- Bestellungsrechte der Bischöfe zu Gurck, Chiemsee, Seccau und Lavant, da kein anderer der Deutschen Erzbischöfe ähnliche Befugnisse auszuüben hat. 52)

Es haben zwar die Gurcker Canonici die Wahlbefugniß und andere hievon abhangende Rechte dem Erzbischof streitig gemacht, auch ein und das andere-mahl die Sache weit getrieben. Nichts destoweniger wurde aber der Erzbischof durch päbstliche und kaiserliche Bestätigungen noch immer solchergestalt vertheidigt, daß er wenigstens von Seiten des Rechts immer auf die ungestörte Ausübung dieser Gerechtsame Anspruch machen kann. 53)

Eben so grosse Vorzüge und besondere Rechte üben die Salzburgischen Erzbischöfe in Beneficialsachen aus, dergleichen man in anderen Erzstiften nicht findet, oder wenigstens, wie das Emser Resultat

51) Wenn es blos auf das Alterthum der beyden Erzstifter Salzburg und Magdeburg angekommen wäre, so würde solches wegen des Vorrangs der Primatie für ersteres von selbst entschieden haben; indem Salzburg 798, hingegen Magdeburg 969. folglich um 171. Jahr später zum Erzbisthum erhoben wurde.

52) Nachrichten von Juvavia. S. 240.

53) Ebendaselbst. S. 248.

tat zeigt, nicht ausübet. Die Erzbischöfe zu Salzburg waren von jeher die ordentliche Verleiher der Beneficien. Dieses Befugniß wurde selbst von den Päbsten anerkannt. Die Römische Curie änderte aber hernach ihre Gesinnung und suchte diese Rechte aus dem nach und nach eingeführten System von der allgemeinen Concurrenz der päbstlichen Gewalt, wo nicht zu vereiteln, doch bald mit Reservationen, Gratien, Anwartschaften, Unionen, Incorporationen, Dismembrationen, ohne Rückfrage und Einstimmung der Erzbischöfe zu unterbrechen. Sobald die Erzbischöfe sich dießfalls mit den Beschwerden der Deutschen Nation vereiniget und dagegen gesetzt hatten, suchte die römische Curie durch Indulte und zwar in specie conferendi beneficia in mensis papalibus, dann allerley andere Auskunftsmittel dem Erzstift Salzburg einige Beruhigung und vermeinte Schadloshaltung zu verschaffen. 54) Inzwischen conferiren die Erzbischöfe die beneficia curata, kraft ihrer höchsten Ordinariats-Würde und die Dompräbenden, vermög des durch die bekannte Säculariſationsbulle von 1514. bestätigten Rechts, weswegen die Unnothwendigkeit des Indulti Pontificii, sowohl von Seiten des Erzbischofs, als des Capituls, theils in dem Statuto perpetuo von 1606, als noch jüngern Jahren anerkannt und fortgesetzt wird.

Es werden in dem Erzstift Salzburg die Würden und andere Beneficien der Bischöfe zu Burck, Chiemsee, Seccau und Lavant, keinesweges für reservirt angesehen, wenn einer dieser vier Bischöfe von einem der benannten vier Bißthümer zum andern übersetzt wird; auch in dem Fall, wenn ein Domherr zu einem der obigen vier Bißthümer ernannt wird, fällt seine Präbende der Römischen Curie nicht zur Besetzung anheim. Ein merkwürdiger Fall bewährt

solches.

54) An der nämlichen Stelle. S. 280.

solches. Als im J. 1764. Graf von Daun, Weyhbischof zu Passau und Episcopus Thienensis in partibus infidelium mit Tode abgegangen, hielt der päbstliche Hof sein zu Salzburg inne gehabtes Canonicat für affect und verlieh es dem Grafen von Kevenhüller. Erzbischof Sigismund von Schrattenbach aber, gab es dem Grafen von Strasoldo. Dieser, ungeachtet die Rota romana den 9. Jen. 1765. gegen ihn in contumaciam sprach, behielt dennoch das Canonicat, und der päbstliche Hof stund auch selbst von allen weiteren Bewegungen gegen den Grafen von Strasoldo ab. 55)

Aus diesen nur kürzlich erwähnten Vorrechten und Prärogativen kann man dem ehemahligen Professor Vötter nicht verdenken, wenn er in einer 1707. gehaltenen Rede seinen Erzbischof einem *Principem Principum* nennte.

§. 208.

Der Erzbischof von Bisanz steht wie die übrigen Erzbischöfe, unter dem päbstlichen Stuhle und hat den Titel eines **Würdigen**, als ein sonderbares Ehrenzeichen von älteren Zeiten her von dem Pabst erhalten. 56) Einige behaupten, 57) der Pabst solle die Gewohnheit haben, daß, wenn ein Erzbischof zu Ehren, sich von dem Stuhle in etwas erhebe, und aufrichte. Die Zuverläßigkeit dieser Ehrenbezeugung mögen nun diejenigen bestättigen können, die einer solchen Audienz beygewohnt haben. Bisanz.

Die Suffraganen des Erzbischofs von Bisanz, sind der Bischof zu Basel, Sitten, Lausanne und Bellay in dem zu Burgund gehörigen Ländgen le Bugey.

55) Ebend. S. 284.
56) Bilderbeck, Reichsstaat. S. 902.
57) Zwanzig in theatro praecedentiae. Thl. 2. S. 134.

Bugey. Das erstere gehört noch zu Deutschland, mit den übrigen aber hat das Deutsche Reich nichts mehr zu thun, nachdem es solche durch den Nimwegischen Frieden gänzlich verlohr: mithin läßt sich von seinen geistlichen Vorzügen weiter nichts mehr erwähnen, als daß er in der Eigenschaft eines Erzbischofs in dem Rang nach dem Erzbischof zu Salzburg folge. 58)

§. 209.

Hoch- und Deutschmeister.

Es entstand schon ein Zweifel, ob der Deutsch- und Johannitermeister, dann die Deutschen Ordenslandcomenthure zu den geistlichen Ständen gezählt werden können; indem sie 1) keine ordines empfangen und 2) sich mit den Waffen abgeben. Allein da sie a) in den *clementinis* in ihren Privilegien und sonst ausdrücklich Religiosen genennt werden, b) Ordensstatuten haben, c) gewisse Ordenszeichen tragen, d) geistliche Gelübde ablegen, e) ein bestimmtes Gebet, auch ein Novitiat haben, f) ihre Oberen nach Art der Religiosen *Magistri*, *Priores*, die Ritter aber *Fratres* genennt werden, g) den Titul Hochwürdigst, Hochwürdige, Andächtige erhalten; h) und da sie unter dem geistlichen foro stehen, i) Capitul und Capitularrechte haben, k) ihre Güter nach dem westphälischen Friedensschluß art. 5. §. 15-25. unter der Benennung geistlicher Güter vorkommen; l) die Ordensglieder durch die Wahl zu ihrer Würde gelangen, auch m) keine Testamente ohne Bewilligung machen können: so werden sie auch quoad effectus civiles unstreitig zu den geistlichen gerechnet, besonders da der Deutschmeister in ecclesiasticis unmittelbar unter dem päbstlichen Stuhle steht. Er wird zwar nicht wie andere Erzbischöfe und

58) *Bruschius* de Episcop. Germaniae. C. 1. S. 3.

und Bischöfe consecriret, hingegen aber mit geistlichen Ceremonien inauguriert. 59)

Es ist also von den Vorzügen eines Deutschmeisters nicht zu bemerken, als daß derselbe unmittelbar nach den Erzbischöfen in der Rangordnung folge und allen Bischöfen darinnen vorgehe. 60)

Das Priesterthum ist zur Würde eines Deutschmeisters nicht nothwendig. Man wollte bey der Wahl Erzherzog Carls zu Oesterreich daran zweifeln, ob einer, der Priester ist, zum Deutschmeister erwählt werden könne. Indessen hat nicht nur damahls die affirmativa die Oberhand erhalten, sondern es war auch der vorletzt verstorbene Kurfürst zu Cöln bereits Priester, als er zum Deutschmeister erwählt wurde. Nun aber ist der Zweifel gänzlich gehoben, da der jetzige Kurfürst in Cöln und Deutschmeister Erzherzog Maximilian von Oesterreich zwar nicht Priester war, wie er zum Deutschmeisterthum kam, aber als Deutschmeister und nachheriger Kurfürst zu Cöln Priester geworden ist. Denn wenn der zu erwählende Deutschmeister nicht Priester seyn sollte, so könnte der Gewählte es auch nicht werden.

§. 210.

Der Bischof von Bamberg regiert seine Diöces unabhängig von aller Erzbischöflichen Hoheit in geistlichen Sachen, welche Exemtion K. Henrich II. von Benedict VIII. demselben durch eine jährliche Summe von 100 Märk Silber, und einem weißgesattelten Pferde zuwege gebracht hat, und wofür einige Zeit darauf die Stadt Benevent aus Dank abgetreten worden. 61) Bamberg.

59) Das Inaugurationsceremoniel findet sich in Lünigs theatro ceremoniali. Thl. 2. S. 1072.

60) Bilderbeck, Reichsstaat. S. 903-914.

61) Herr Joseph Cestari, Fortsetzer der Annalen des Königreichs Neapel, gab ein Werkgen unter dem Titel heraus:

Daß Bamberg unter dem Erzbischof selbiger Provinz gestanden sey, erhellet daraus, weil Pabst Johannes XIX. in der Bestättigung dieses Bißthums schreibt — sit ille episcopatus liber, et omni potestate extranea securus, romano tantummodo munidurdio subiectus — sit tamen idem suo metropolitano subiectus — atque obediens. Ob nun P. Benedict VII. oder Clemens II. dieses Bißthum von der Maynzischen Provinz eximirt habe, hierüber wird noch gestritten.

Das Pallium erhielte Bischof Günther von Bamberg schon im J. 1170. zu Rom, wiewohl die Ursache hievon sehr unwahrscheinlich und unrichtig angegeben wird, und Pabst Leo dem Bischof zu Bamberg den Gebrauch desselben schon im J. 1053. verstattet hatte. 62)

§. 211.

Untersuchung der vorgeblichen Schenkung welche der H. Henrich Kaiser, dem heil. Stuhl gemacht haben soll.

Cestari schrieb eben an der Neapolitanischen Geschichte des XI Jahrhunderts, und stieß nun nothwendig auf die gedachte Schenkung und auf die Geschichte des Umtausches der Stadt Benevent gegen die Stadt Bamberg; eine Geschichte, welche bis zur Stunde alle Geschichtschreiber als wahr angenommen haben. Er hielt es der Mühe werth zu prüfen, mit was für einem Rechte der H. Vater Bamberg besaß, um zu sehen, was für ein Recht jenen Umtausch gebilligt haben möchte. Seine große Kenntnisse in den Originaldenkmählern und Urschriften führten ihn auf den handgreiflichsten Beweis, daß der Pabst an Bamberg nicht das geringste Besitzrecht hatte, folglich auch dem Kaiser nichts abtreten konnte, um Benevento die Hauptstadt eines alten und reichen Fürstenthums auf diese Art an sich zu ziehen. Es ist also für eine Fabel zu halten, was die Cassinensische Chronik von dem meldet, was zwischen K. Henrich III. und P. Leo IX. vorgefallen wäre. Ueberhaupt muß alles, was nur von weitem sich auf die Mathildische Schenkung bezieht, schon verdächtig seyn. Man lese nur Joachims Commentationem historicam *de spurio Mathildino dono* Halae 1736. 4. §. 4. nach — Warum hat denn der Pabst zu Tilgung der vielen Widersprüche den Schenkungsbrief niemals vorgelegt, da doch alle päbstliche Schriftsteller behaupten, daß er vorhanden sey?

62) Barthel diss. de Pallio, vindiciis Pallii herbipolensis. S. 111.

§. 211.

Von den sonderbaren Vorzügen des Bischofs zu Würzburg, als Suffragans von Maynz ist nichts zu melden, ausser daß selber sich ein bloßes Schwert vortragen lasse, wovon im zweyten Bande das umständliche vorkommt. Indessen ist merkwürdig, daß er von Benedict XIV. das Pallium nebst einem Kreuz erhalten habe. Würzburg.

§. 212.

Der Bischof zu Worms hat in geistlichen Sachen keine Vorzüge. Ob er in ältesten Zeiten, wie einige Nachrichten geben 63) ein Erzbischof gewesen, und diese Gerechtsame auf das Erzstift Maynz übersetzt worden sind, läßt man dahin gestellt seyn. Er ist ein Suffragan von Maynz, und nunmehr mit diesem Erzstifte gleichsam verbunden. Worms.

§. 213.

Zu den Vorzügen der Bischöfe von Eichstätt, wenigstens in ältern Zeiten gehört, daß sie sich des Heiligen Stuhls zu Maynz Erzkanzler nannten und behaupteten, vermöge dieser Würde, zur Zeit der Erledigung des Maynzischen Erzbißthums, verschiedene Gerechtsame zu haben. Es ist auch aus der Geschichte genugsam erwiesen, daß der heilige Bonifaz schon zu seinen Lebzeiten den heiligen Wilibald nicht nur zum Kanzler des Erzbischöflichen Stuhls zu Maynz ernennt, und ihm vor allen andern Maynzischen Suffraganen und Bischöfen den Vorzug eingeräumet, sondern auch weiters im J. 1243. verordnet habe, daß bey ereignender Vacanz dieses Erzstuhls er und seine Nachfolger Vicarii seyn sollen. 64) Allein die Zeiten haben sich so geändert, daß sich das Bißthum wegen diesen Würden und besonders wegen den Eichstätt.

63) Bilderbeck Reichsstaat. S. 923.
64) *Gudeni* Codex diplom. mogunt. Tom. 1. p. 576.

Canzelariat des Erzstifts Maynz seit 7 oder vielmehr 800 Jahren ausser aller Activität befindet.

Der Bischof ist Suffragan von Maynz, Diöcesan von der obern Pfalz und beständiger Kanzler der Universität zu Ingolstadt. 65) Ungeachtet dieser in den Pfalzbaierischen hergebrachten Gerechtsamen ist das Hochstift Eichstädt dennoch ursprünglich kein Baierisch- sondern ein Fränkisches Bißthum. 66)

§. 214.

Speyer. Ehedessen verlangte der Bischof von Speyer wegen des Alterthums seines Bißthums vor Eichstädt und Straßburg den Rang, jetzt waltet aber dieser Streit nicht mehr vor. 67)

Der Bischof ist Suffragan von Maynz. Nach einigen Urkunden wurden die Bischöfe zu Speyer und Worms *sedis moguntinae assessores* genannt, und wurden auch in dieser Eigenschaft gebraucht. 68)

§. 215.

Straßburg. Der Bischof von Straßburg hat in geistlichen Sachen keine besondere Vorzüge. Er ist Suffragan von Maynz, und gelangt durch die vom Französischen Hof geleitete Wahl des Domcapituls zu seiner Würde, wie die übrigen Bischöfe.

§. 216.

Costanz. Das Bißthum Costanz gehört zur Erzbischöflichen Maynzischen Provinz in geistlichen Sachen, und der Bischof ist beständiger Kanzler der Universität zu Frey-

65) Scheidemantel an der angez. Stelle. S. 766.
66) Falkenstein Nordgauische Alterthümer Thl. 1. C. 1. §. 12. — Historischer Auszug, daß das Bißthum Eichstätt ursprünglich kein Baierisch- sondern ein Fränkisches Bißthum sey. S. 23-25.
67) Büschings Erdbeschreibung Thl. 7. S. 1011.
68) *Gudeni* Codex dipl. mog. Tom. 1. p. 353. — quarropter auctoritate ipsius, astipulantibus quoque assessoribus Episcopis, Spirensi, Wormatiensi, Pragensi, et Moraviensi &c.

Freyburg in Breißgau, die ihn auch in der ersten und zweyten Instanz für ihren Richter erkennt 69).

§. 217.

Augsburg.

Der Bischof von Augsburg ist Suffragan von Maynz, ohne weitere Vorzüge und Würden. Selbst in der Stadt Augsburg hat er keine besondere Vorzüge, ausser der Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen des dortigen catholischen Wesens. Hätte der Bischof zu Augsburg (schreibt Scheidemantel) 70) „in dem „30jährigen Krieg sich nicht so sehr von Dillingischen „Jesuiten aufbringen lassen, vielleicht hätte er diese „Reichsstadt in eine Landstadt nach und nach verwandeln können.“ Allein nach der Pflicht eines katholischen Bischofs konnte er wohl nicht anders zu Werk gehen. In diesem Fall ist die Stadt Augsburg den Dillingischen Jesuiten Dank schuldig, daß sie zu Behauptung ihrer Freyheit mittelbar so vieles beygetragen haben.

§. 218.

Hildesheim.

Von den Vorzügen des Bißthums Hildesheim, läßt sich gar nichts anführen. Der Bischof ist Suffragan von Maynz.

§. 219.

Paderborn.

Es sind keine besonderen Vorzüge des Bischofs zu Paderborn bekannt. Er steht mit anderen als Suffragan unter dem Erzbischofe von Maynz.

§. 220.

Freysingen.

Der Bischof zu Freysingen ist Suffragan von Salzburg, und hat unter den Suffraganen dieses Erzstiftes die erste Stelle. Er war der einzige, welcher wahrscheinlich aus dem Verband seines Suffraganats den Emser Verein nach öffentlichen Nachrich-

69) Büsching Thl. 7. S. 1011.
70) Repertorium des Staats- und Lehnrechts voce Augsburg.

ten beytrat, und auf das politische Interesse als ein in den baierischen Landen ansäßiger Reichsstand keine Rücksicht nahm.

§. 221.

Regensburg. Von diesem Bißthume ist nichts anzumerken, als daß der Bischof in geistlichen Sachen keinen Metropolitan, sondern dem päbstlichen Stuhle unmittelbar unterworfen ist.

Es haben zwar einige vorgegeben, daß es unter das Erzstift Salzburg gehöre. Es ist auch richtig, daß es noch im J. 1568. auf dem Salzburgischen Provincialconcilium, seit dem aber nicht mehr dort erschienen sey. Wenn es aber zuverläßig ist, daß Pabst Urban die Bißthümer Bamberg, Regensburg und Meisen als unmittelbar unter dem päbstlichen Stuhl gestandene Bißthümer, dem Erzstift Prag als päbstlichen Legaten habe untergeben wollen, so müßte Regensburg von dem Salzburgischen Jure metropolitico schon damahls frey gewesen seyn, wiewohl die Bestätigungsurkunde Pabst Johannes XIX. wegen Bamberg die Sache in etwas zweifelhaft macht.

§. 222.

Passau. Der Bischof von Passau erkennt keinen Metropolitan in geistlichen Sachen, sondern ist unmittelbar dem päbstlichen Stuhle unterworfen. Die Bischöfe waren ehedem Suffraganen von Salzburg. Passau wollte in ältesten Zeiten exemt seyn, und bemühte sich sogar, gegen 900 Jahr lang die Erzbischöfliche Würde zu erhalten. Pabst Johannes XXIII. eximirte daher das Bißthum Passau schon im J. 1415. von dem Erzstift Salzburg. Martin V. hob diese Exemtion 1418. wieder auf, bestätigte solche aber 1420. dennoch wiederum von neuem; hingegen ward auf die Salzburgische Gegenvorstellung das Bestätigungsde-

cret

eret nochmahls widerrufen. 71) Bis endlich Bischof Joseph Dominicus Graf, und Cardinal von Bamberg es dahin brachte, daß Pabst Benedict XIII. sein Hochstift 1728. für exemt erklärte, welches auch Pabst Clemens XIII. bestätigt hat.

§. 223.

Der Bischof zu Trient ist in geistlichen Sachen keinem Deutschen Metropolitan, sondern dem Patriarchen von Aquileja unterwürfig, unter welchem er nach Mascovs und anderer Behauptung soll gestanden seyn. 72) Doch hat man keine Urkunde jemals hierüber finden können. Trient.

Die Exemtion dieses Stifts scheint noch in diesem Jahrhundert einem Zweifel unterworfen gewesen zu seyn, weil Carl VI. 1728. den 1. Dec. an den Cardinal Cienfuegos rescribirte: Simulque nos edocebit, quid curia *tridentinae* dioecesis a praetenso aquilejensi patriarcha exemtionem aut jam jam effectui datum sit, aut in posterum sperare liceat.

Wie weit es indessen in dieser Sache gekommen sey, ist mir unbekannt, da der Erzbischof oder Patriarch von Aquileja ohnehin eine sehr eingeschränkte Macht hat.

§. 224.

Der Bischof von Brixen ist ein Suffragan von Salzburg, und hat weder besondere Vorzüge noch Rechte. Brixen.

§. 225.

Der Bischof von Basel ist Suffragan von Besanz. Seine Diöces erstreckt sich in die Lande der Eidgenossenschaft, welche ihn ebenfalls unter ihre Bischöfe zählt. 73) Basel.

71) Moser Staatsrecht. Thl. 11. S. 252. — 281.
72) De primatibus metropolitan. §. 69. — *Carolus a S. Paulo* in Geographia sacra S. 64
73) Scheidemantel. a. der a. St. voce Basel.

§. 226.

Lüttich. Der Bischof von Lüttich stehet in geistlichen Sachen unter dem Erzbischof von Cöln. Sein Kirchensprengel ist in sieben Archidiaconate abgetheilt, und von Pabst Innocenz II. erhielt Bischof Albero II. von Lüttich den Gebrauch des rationalis, welches er an denen in der Mittheilungsbulle bestimmten Tagen tragen darf. 74)

§. 227.

Oßnabrück. Bey diesem Bißthum kommt, wie ich in der Geschichtsübersicht schon erwähnt habe, die ganz besondere Verfassung vor, daß wechselweise allemahl ein Evangelischlutherischer, sodann ein katholischer Bischof auf einander folgen.

Der Metropolitan, wie bereits (§. 206.) gesagt wurde, ist der Erzbischof von Cöln, und zur Zeit der Regierung eines lutherischen Bischofs ist die Verwaltung der Sacramente, nebst jenen Dingen, die eigentlich blos von einem katholischen Bischofe verwaltet werden können, dem Erzbischof zu Cöln vorbehalten; so viel aber die lutherischen betrift, in dem Stifte ganz aufgehoben, weil die Protestanten keiner Bischöfe vonnöthen haben.

§. 228.

Münster. Der Bischof zu Münster ist ein Suffragan des Erzstifts Cöln. Von diesem Bißthume ist zu bemerken, daß es das letzte gewesen, über welches der Pabst zu Rom die Investitur und Confirmation ausgeübt, indem noch lange nach K. Henrichs V. Zeiten die Münsterischen Bischöfe, wie vor Alters, von den Kaisern verordnet worden. Bischof Otto Graf von Bentheim war der erste Bischof, welcher von dem

74) Lünig. Spicil. eccl. Thl. II. S. 501.

dem Domcapitel gewählt, und von dem Pabste installirt worden ist. 75)

§. 229.

Lübeck. Da dieses Werk eigentlich das Staatsrecht der katholischgeistlichen Reichsstifte betrift, so sollte Lübeck, welches ein protestantisches Bißthum nunmehro ist, weggeblieben seyn. Wenn man aber erwäget a) daß solches als ein Deutsches Bißthum noch auf dem Reichstag erscheinet, b) daß in demselben noch katholische Domherren sich befinden, und c) daß es endlich allerley merkwürdige Gegenstände uns darstelle, so wird dieses Bißthum in der Ordnung mit den übrigen fortgeführt werden. Die Wahl des protestantischen Bischofs, der nun freylich keine geistlichen Vorzüge haben kann, ist vermöge des 1663. zu Glückstadt mit der Krone Dännemark errichteten Vergleichs, wie wir anderwärts ersehen werden, auf die Herzoge von Hollstein Gottorp eingeschränkt. Nach Abgang der 6 Bischöfe aus dem Gottorpischen Hause müssen die königlichen Prinzen mit zu der Wahl und Alternation gelassen werden. 76)

§. 230.

Chur. In geistlichen Sachen ist der Bischof von Chur ein Suffragan des Erzbischofs von Maynz; wie dieses Bißthum an sich nicht beträchtlich ist, so hat auch der Bischof in geistlichen Sachen keine Vorzüge, welche nur den großen Bißthümern mitgetheilt wurden, weil diese zu Vergrößerung ihres Ansehens sich auch ein mehreres konnten kosten lassen.

§. 231.

75) *Mersaei* Catal. Episcop. Monaster. Bilderbeck Reichsstaat S. 995.

76) Moser Staatsrecht Thl. 34. S. 375.

§. 231.

Fuld. Die gefürstete Abtey Fuld ist bekanntermassen im J. 1752. mit Beybehaltung des Benedictinerordens zu einem Bißthum, aber nicht zu einem exemten erhoben worden. Als Bißthum betrachtet, bleibt sie dem Maynzer Metropolitan einverleibt. Das Kloster hingegen samt dem Domcapitul, wie auch der Fürst in der Person des Abts, bleiben in Ansehung des status regularis unmittelbar unter dem Römischen Stuhle. Maynz widersprach anfänglich dieser Erhebung aus dem Grunde, weil es über den größten Theil des Fuldischen Bezirkes alle Diöcesanrechte im breitesten Verstande schon von jeher behauptete; Fulda aber auch vorher eine exemtionem quoad jurisdictionem ecclesiasticam quasi episcopalem aus besten Gründen geltend zu machen im Stande war, und solche auch wirklich geltend machte. Deswegen sind die durch mehrere Jahrhunderte zu Rom hängig gewesene Diöcesanprocesse zwischen Fuld und Maynz, auch zwischen jenen und Würzburg merkwürdig. Man hat sie aber durch Errichtung des Bißthums und nachher verfolgte besondere Concordien abgethan.

Indessen hat der Bischof und Abt zu Fuld viele besondere Würden und Vorzüge in geistlichen Sachen. Als Abt ist er Primas durch Deutschland und Gallien, welche Würde Abt Berthold von K. Lothar dem Stift zuwegen gebracht hat. Man behauptet, daß er in Kirchenversammlungen den Rang vor dem Abt von St. Denis habe. In Deutschland hat er wenigstens vor allen gefürsteten Aebten den unstrittigen Vorrang. K. Otto, der dem Fuldischen Abte Werincharius sehr gewogen war, auch ihn bey den mehresten Angelegenheiten zur Seite hatte, brachte es bey dem Pabste Johann XIII. dahin, daß die

Fuldi-

Fuldische Aebte den Primat durch Deutschland und Gallien erhalten. Dieser Charakter zeigte sich besonders in Ansehung der Synodalversammlungen und des Vorsitzes bey Versammlungen der Aebte wirksam. Ulrich theilt eine Bulle dieses Pabstes vom J. 968. aus dem Original mit, in welcher es heißt: Adjacentes pro magno amore praefati piissimi domini Ottonis imperatoris Augusti specialiter constituimus, ut idem Fuldensis Abbas ante omnes alios Abbates Galliae seu Germaniae Primatum sedendi in omni loco, quo convenerint, obtineat, nec non et archimandrita consultor et honorabilior nostra apostolica auctoritate permaneat. 77)

Daß Otto I. den Fuldischen Aebten die Erzkanzlerswürde bey der Römischen Kaiserin förmlich ertheilt habe, ist in der Geschichte nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Indessen läßt sich doch wahrscheinlich vermuthen, daß die Aebte dieser Kirche entweder zu jener Zeit schon mit dieser Würde begabt waren, oder doch wenigstens unter der Regierung dieses Kaisers damit begabt worden sind. So viel ist gewiß, daß die Fuldischen Aebte damahls und auch in der Folge meistens den Kaisern zur Seite waren und auch in öffentlichen Urkunden von den Kaisern selbst ihre geliebtesten Secretäre genennt worden sind. So gar ward Abt Hatto II. der Vorfahrer des Werinharius, als K. Otto I. in Gesellschaft seiner Gemahlin einen Römerzug machte, vorangeschikt, um die Vorbereitung der Quartiere und Gasthäuser zu besorgen. 78) Allein die Würden eines Secretairs, Quartiermeisters und dergl. sind allerdings für weltliche Vorrechte anzusehen. Von diesen unterscheidet sich aber aber doch das Erzcanzleramt, welches sich

auf

77) *Schannati* dioecesis et hierarchia Fuldensis. 1727 S. 242. et hist. Fuld. S. 128.

78) *Schannati* historia Fuldens. S. 126.

auf geistliche Verrichtungen beziehet: wenigstens mag es den Grund gelegt haben, daß Carl IV. den Abt zu Fulda zum ersten Abt unter den quatuor Abbatitibus imperialis Cathedrae ernennt hat.

Dieser Kaiser bestättigte bey Ertheilung dieser Würde das Fuldische Erzkanzleramt mit allen dazu gehörigen Rechten und Befugnissen in einer offenen Urkunde vom J. 1356. und druckte es besonders aus, daß der Fuldaische Abt und seine Nachfolger, vermög dieser Würde der Kaiserinn bey der Krönung, oder wenn sie auch sonst im kaiserl. oder königl. Schmucke erscheinen, sitzen oder fahren würde, die Krone auffsetzen, abnehmen und halten sollte. 79) In der Urkunde kommt besonders vor, daß die Fuldischen Aebte vom Ursprunge und der Stiftung der Fuldischen Kirche her in einem ungestörten Besitze dieses Dienstes sich befunden hätten, wodurch das Alterthum desselben bewiesen wird.

Im J. 1654. wo Maria Eleonora die Gemahlinn K. Ferdinand III. zu Regensburg gekrönet ward, übte noch Fürst Abt Joachim dieß Recht in seiner vollen Größe aus. 80)

In der Folge machten aber die geistlichen Kurfürsten, besonders Trier und Cöln Ansprüche darauf. Daher denn auch die beyden letzteren bey der Krönung der Kaiserinn Eleonora Magdalena Theres der Gemahlinn Leopolds im J. 1690. diesen Dienst verrichteten. Indessen ließ aber K. Leopold eine förmliche Bescheinigungs-Urkunde dem Fürst Abt Placidus dahin ausfertigen, daß dieses dem Stifte Fuld weder jetzt, noch künftig zum Nachtheil gereichen, oder angeführt werden sollte, und daß die beyden Kurfürsten die Abnahm, Halt- und Wiederauffe-

tzung

79) Desselben Codex probat. hist. Fuldensis. n. 174. S. 267. wo ein Abdruck dieser Urkunde zu ersehen ist.

80) *Eberhardi Fabricii* gloria Fuldae Giels. 1655. S. 202. 203. Theatrum europ. Tom. 8. S. 368.

tzung der Krone bey dieser Function anstatt des Abtes verrichtet hätten. 81)

In diesem Jahrhundert endlich ist der von K. Carl VII. zu Frankfurt am 4ten Dec. 1743. ertheilte Rechts- und Machtspruch merkwürdig. Fürst Abt Ammand von Buseck war selbst am Krönungstage der Kaiserinn Maria Amalia gegenwärtig, und wahrte durch äusserliche Kennzeichen, als durch Berührung der Krone, sein Recht, als auch noch überdieß der Kaiser in seinem Ausspruche zur völligen Entscheidung alles künftigen Zwistes nach einem weitläufigen Eingange folgende Bestimmungen machte.

1) Sollte der regierende Fürst Abt zu Fulda die Krone mit, und mit dem Consecrator von dem Stadtnürnbergischen Deputirten an Ort und Stelle, wo es der Gebrauch mit sich bringt, in Empfang nehmen. Dieselbe

2) dem Herkommen gemäß vor dem Krönungsacte in die kaiserliche Residenz und Retirade, sodann

3) im Acte selbst dem Consecrator überliefern, und demnächst

4) bey derselben nach geschehener Unction vorkommenden ersten Aufsetzung, unter gleichmäßiger Aussprechung der Worte: Accipe coronam gloriae, ut scias esse consortem regni mit berühren. Im übrigen aber soll demselben unverweigerlich verstattet seyn,

5) sowohl bey dem Krönungsact, als anderen öffentlichen Solennitäten, wo die Römische Kaiserinn in ihrem kaiserlichen Ornate zu erscheinen pflege, die Krone (wie oft und vielmahl es die Gewohnheit und Feyerlichkeit erfordere) für sich allein mit geziemendem Respect

81) S. den Abdruck der Urkunde in Waldschmids diss. de augustae imperatricis cancellario 1715. S. 57. 59.

Respect abzunehmen, zu halten und wieder aufzusetzen: nicht minder auch

6) die kaiserliche allerhöchste Person bey der solennen Procession in- und auf den zur Krönung bestimmten Kirchen unmittelbar ruckwärts zur rechten Hand zu begleiten, und endlich

7) vor und nach der öffentlichen Tafel das gewöhnliche *benedicite* und *gratias* zu sprechen. 82)

Von dem Rechte des Abts zu Fuld, unten Linkerhand am kaiserlichen Thron zu sitzen, wird das umständliche im zweyten Band vorkommen.

Zu den geistlichen Vorzügen dieses herrlichen Stifts gehört auch noch der Ritterorden, den selbiges hat. Abt Johann von Merlauw stiftete im J. 1403. diesen Simplicius- und Faustinsorden, welcher auch unter dem Namen der Simplicius-Gesellschaft erschien. Gedachter Abt gab dem Orden besondere Regeln. Er ward zur näheren Verbindung der Buchischen landsässigen Ritter und zum Glanze des Fuldischen Hofes errichtet. Man nahm auch Damen in selben auf. Die beyden heiligen Ritter Simplicius und Faustinus wurden um deswillen zu diesem Orden gewählt, weil sie Landespatronen des Hochstifts. Diese beyden Heiligen stehen noch wirklich mit Panzer und Helm an einem Hauptthor der Residenzstadt Fulda in Stein ausgehauen, auf deren Ritterschilden die Fuldischen Landes- und Stadtwappen gezeichnet sind.

§. 232.

Kempten. Der gefürstete Abt zu Kempten steht in geistlichen Sachen unmittelbar unter dem päbstlichen Stuhle und zu seinen Vorzügen gehört, daß er schon im J. 1360. unter die vier Abbates imperialis cathedrae gesetzt war.

§. 233.

82) Copeylicher Abdruck dieses Rechts- und Machtspruches 1743. in f.

§. 233.

Unmittelbar von dem päbstlichen Stuhle hängt Ellwangen die gefürstete Probstey Ellwangen ab, da die Aebte schon vor dem J. 978. keinen Metropoliten unterwürfig waren. Ellwangen.

Es wäre daher nicht ohne Grund, wenn diese uralte fürstliche Probstey bischöfliche Gerechtsame nach dem Beyspiel des Stifts Fulda nachsuchen und eine eigene Dioces formiren würde. Da eine päbstliche Bulle dem Stift Ellwangen die nemlichen Rechte, wie dem Stift Fuld einraumt, und die Streitigkeiten mit dem Hochstift Augsburg ohnehin nur durch Temporalvergleiche und Concordien beygelegt sind. So lang Bischöfe von andern Stiftern, insonderheit aber Bischöfe von Augsburg zu dieser Probstey postulirt werden, wird sich dieselbe niemahls zu einem eigenen Bißthum schwingen.

§. 234.

Der Johannitermeister wird auch unter die geistlichen Fürsten gerechnet, wobey eben jenes eintritt, was von dem Hoch- und Deutschmeister (§. 209.) gesagt worden. Johanitermeister.

Das Oberhaupt dieses herrlichen Ordens ist der Großmeister zu Maltha, welchem ein Generalcapitul an die Seite gesetzt ist.

Der ganze Orden besteht aus acht Sprachen oder Landsmannschaften, von welchem jede dem Directorium eines Priors unterworfen ist. Jede Sprache hat ihre Comenthureyen und Balleyen.

§. 235.

Der geistlichen Regierung halber steht der Probst zu Berchtesgaden schon vom J. 1455. unmittelbar unter dem päbstlichen Stuhle und übt seit 1261. die Pontificalrechte aus. Das Erzstift Salzburg drang Berchtesgaden.

sehr heftig gegen die Exemtion dieser Probstey. Im J. 1627. ward aber der Salzburgische Anspruch gehoben. 83) Pabst Alexander IV. ertheilte dem Probst im J. 1255. das Privilegium eine Mütze und besondern Ornat zu tragen. 84) In einer Privilegien-Bestätigung, die K. Adolf dem Stift Berchtesgaden im J. 1294. gab, kommt unter andern vor, daß ein zeitlicher Probst bey Feyerlichkeiten berechtigt sey, sich eines Bischofsstuhls zu bedienen. 85) Endlich gab Gregor XIII. demselben auch im J. 1482. ein Privilegium, daß er alle und jede junge Canonicos seiner Probstey zu den vier kleinern Orden befördern, und verschiedene Kirchen und Altarornate selbst weihen möge. 86)

§. 236.

Weisenburg. Von Vorzügen in geistlichen Sachen ist von der Probstey Weisenburg nichts zu bemerken, da solche seit 1546. dem Hochstift Speyer einverleibt ist. Von ihrer weltlichen Verfassung kommt hingegen im 2ten Bande ein mehreres vor.

§. 237.

Prüm. Auch von einigen Vorrechten der gefürsteten Abtey Prüm kann man nichts anführen, da sie seit 1579. dem Erzstift Trier gänzlich incorporirt ist.

§. 238.

Stablo. Die gefürstete Abtey Stablo, mit welcher das Kloster Malmedi verbunden ist, gehört zu des Bischofs zu Lüttich, und Malmedi zu des Erzbischofs zu Cöln Kirchensprengel, der Bischof zu Lüttich ordinirt aber den Abt.

§. 239.

83) Lünig spicileg. eccl. Thl. 3. S. 57.
84) Ebendaselbst. S. 20.
85) Ebendas. S. 22.
86) Ebendas. S. 51.

§. 239.

In Ansehung geistlicher Sachen, steht der Abt zu Corbey seit dem J. 981. unmittelbar unter dem päbstlichen Stuhle, und erhielt schon 1039. von dem Kaiser das Recht seinen eigenen Abt zu erwählen. Der päbstliche Nuncius ertheilte den Abt Florentin zu Corbey im J. 1678. die Freyheit, daß er ein Jahr lang in denen seiner Abtey unterworfenen Kirchen und Klöstern, Altäre, Kirchhöfe, Glocken und Kelche einweyhen dürfte. 87) Dergleichen einmahl ertheilte Freyheiten werden insgemein, wenn die Bischöfe sich nicht dargegen setzten, forthin ausgeübt. Schon im J. 1198. gab Pabst Innocenz III. dem Abt Fulco zu Corbey die Freyheit einen besondern Ring zu tragen. 88) Corbey.

§. 240.

Die vielen Veränderungen, welche seit Errichtung der vorstehenden Hoch- und Stiften vorgegangen und die wir noch umständlicher aus der Particulargeschichte jeden einzelnen Stifts im ersten Theil des zweyten Bandes ersehen werden, hatten sehr vieles zur Mehrung und Minderung ihrer Vorzüge in geistlichen Sachen beygetragen. Dabey kam es auch auf die Mittel und den Reichthum der Stifte an, in wie fern sie sich viel, oder wenig zu Erlangung dieser Vorzüge konnten kosten lassen, oder sich Verdienste bey dem Römischen Hofe, von welchem die Ertheilung derselben abhieng, gesammlet hatten. Heut zu Tage schätzt man diese Vorzüge nicht mehr so hoch, da der Güterstand den Stiften ein größeres Ansehen, als alle Vorzüge in geistlichen Sachen gibt, und weil die Bißthümer, Abt- und Probsteyen mehr wegen denen mit solchen verbundenen Fürstenthümern und ihrem Bemerkung.

87) Lünig. spicil. eccles. Thl. 3. S. 109.
88) Ebend. Fortsetz. 2. S. 1157.

Einkünften-Ertrag, öfters mehr wegen uneinträglichen geistlichen Prärogativen gesucht und angenommen werden.

§. 241.

Schriften. Zu diesem Capitel gehören nachstehende Schriften überhaupt.

Mascov (*Joan. Jac.*) de primatibus metropolitanis et reliquis episcopis ecclesiae germanicae. *Lipsiae* 1729. — 41. 4.

Carlier (*Leonh.*) de subordinatione jurisdictionis episcopalis *Wirzeburgi*. 1751. 4.

Haus (*Franc. Melch.*) de potestate primogenia episcop. et solida suas regendi diöceses. *ibid.* 1759. 4.

Von jedem einzelnen Stift, so ich in dem Verfolg nach der gewählten Ordnung abhandlen werde, kommen folgende Schriften vor, die zum Theil in diesem Capitel schon benutzt worden. Und zwar von

Maynz.

Lautensack (*Frid. Georg.*) de singularibus Juribus, et Praerogativis Electoris moguntini prae reliquis imperii Electoribus ac Principibus. *Erford.* 1710. 4.

Lamerz (*Joan. Fridr.*) Diss. de praeeminentia sedis moguntinae, ejusque archipraesulis principis electoris praeeminentibus, ac singularibus juribus et praerogativis. *Erford.* 1731. 4.

Wolfer (*Mart. Ignac.*) de primatu sedis moguntinae ejusque Juribus singularibus et praerogativis. *Giessae* 1737. 4.

Dahm (*Joan. Mich.*) de officio et praerogativis electoris moguntini. *Mog.* 1746. 4.

Steck (*Joan. Chr. Wilh.*) de archiepiscopi moguntini primo post pontificem maximum ecclesiae catholi-

tholicae praesule in seinem observ. *Halae* 1779. S. 105.

Mesers (J. Jac.) Einleitung in das Maynzische Staatsrecht. Frankf. 1755. 8.

Trier.

Wiederhold (*Joan. Frid.*) de praerogativis electoris Trevirensis. *Lipsiae* 1732. 4.

Mosers (Jo. Jac.) Staatsrecht des Erzstifts Trier, und der Abtey S. Maximin und Prüm. Leipzig 1745. nebst Zusätzen fol.

Hademar (*Phil. Hen.*) de burdecanatu Trevirensi. *Aug. Trevir.* 1783. 4.

Cöln.

Feltz (*Jo. Hen.*) diss. de electore Colonienſi. *Arg.* 1716. 4.

Boehmeri (*Georg. Lud.*) origines praecipuorum jurium archiepiscopi Colonienſis. *Goetting.* 1753. 4.

Salzburg.

Abhandlung von dem Staat des hohen Erzstifts Salzburg und dessen Grundverfassung. Salzburg 1780. fol.

Nachrichten von Juvavia. Salzb. 1784. fol.

Teutschorden.

Scopius de juribus et privilegiis ordinis teutonici et nob. S. R. I. immediat. *Schwab.* 1756.

Bamberg.

Barthel (*Jo. Casp.*) de pallio herbipolenſi. *Herbip.* 1753. 4.

Babenbergische Geschichte. Bamberg 1774. fol.

Cochems (*Conrad. Jud.*) fixio certa anni, quo conditus est episcopatus Bambergenſis. *Aug. Trev.* 1783. 4.

Würzburg.

Trithemius et *Bruschius* de episcopis Würzburg. Bey Mascov. §. 26.

Worms.

Hewigii Annales Wormatienses. 1615. fol.

Eichstätt.

Historischer Auszug oder Beweis, daß das Hochstift Eichstätt ursprünglich ein Fränkisch- und kein Baierisches Bißthum sey?

Speyer.

Eisengrims historische Beschreibung aller Bischöfe zu Speyer. Dillingen und Freyburg.

Straßburg.

Bebelii Antiquitates Argentinensis ecclesiae in seinem Germania. 1669.

Costanz.

Mosers (J. Jac.) Staatsrecht des Hochstift Costanz in der fürstlichen Abtey Reichenau. Leipz. und Frankf. 1740.

Augsburg.

Ebendesselben Staatsrecht des Hochstifts Augsburg. Ebend. 1740.

Hildesheim.

Kentels Hildesheimia in epis. suis repraes. in *Pauli* Synt. rerum Germanicarum.

Paderborn.

Schatenii Annales Paderbornenses 1698.

Freisingen.

Meichelbeck, historia Frisingensis. —

Regensburg.

Hovardi Catal. Episcop. Ratisbonens. usque ad ann. 1597.

Passau.

Das mehrste von diesem Stift findet man in *Hundii* metropoli Salisburgensi.

Trient.

Pyrrhi Commentarius de Episcopis urbis Tridentinae. 1546. 4.

Brixen.

Eliae Capreoli Chronicon Brixianorum 1519. in 12. Büchern. 4.

Basel.

Urstisii Chronicon Basileense. Basel 1577. 4.

Lüttich.

Hofii Compendium universae historiae Leodiensis. 1655. 8.

Osnabrück.

Mösers (Justus) osnabrückische Geschichte. Berlin und Stettin 1780. 8.

Münster.

Mersaei Petri Catalogus episcoporum Monasteriensium.

Lübeck.

Sagittarii historia Lubecensis antiqua, media et nova. 1667. 4.

Chur.

Bey *Bruschio* de Episcopis Germ. Thl. 3. aus Abgang einer eigenen Beschreibung, trift man die mehrste Nachrichten von diesem Bisthum an. 4.

Fuld.

Schannati dioecesis Fuldensis cum annexa Hierarchia. *Francf.* 1727. fol.

Ulrich (*Phil. Ad.*) Disc. de Archicancellariatu et Primatu abbatis Fuldensis. *Lipsiae* 1733. 4.

Kempten.

Aus Mangel einer eigenen Beschreibung liefert die neue und vollständige Staats- und Erdbeschreibung des schwäbischen Craises, 1780. 8. S. 668. — 688. viele Nachrichten von diesem Stift.]

Ellwangen.

Von Ellwangen sind die mehrsten Nachrichten in P. Corb. *Kamm.* Hierarch. Augustana Thl. 2. de exemta Ecclesia Elvac. gesammlet, wiewohl nicht ganz richtig.

Johannitermeister.

Bosii historia ordinis Hierosolymitani.

Berchtesgaden.

Das mehrste in *Hundii* metropoli Salisburgensi.

Weisenburg.

Vieles in Imhofs notitia Procerum S. R. Imperii.

Prüm.

Mosers obangezogenes Trierisches Staatsrecht.

Stablo.

Hievon liefert Imhof das mehrste.

Corbey.

Ausser den *Annalibus Corbeiensibus* in des *Paulini* Syntagmate rerum germanicarum sind von diesem Stift wenige Nachrichten gesammlet.

Hingegen haben wir noch allgemeine Subsidien, die in dieses Capitel insbesondere, so wie überhaupt in das geistliche und weltliche Staatsrecht der deutschen Stifter einschlagen.

Lünigs Reichsarchiv Spicil. eccles. Tomi III. nebst Fortsetzung von den Deutschen Hochstiften. Leipzig 1716 — 1721. fol.

Vitriarius illustratus Tom. I. tit. XV. de Principibus imperii in genere, et ecclesiasticis in specie. S. 1107 — 1430. 4.

Bilderbecks Deutscher Reichsstaat. Frankf. 1738. 4. Das. von den geistlichen Fürsten insgemein. S. 863 — 995.

Mosers (J. Jac.) Entwurf eines Staatsrecht der geistlichen Churfürsten. Frankf. an der Oder 1738. 8.

— von der Staatsverfassung der katholisch-geistlichen Reichsstände in dem 11. B. des großen Staatsrechts. — Leipz. 1743. 4.

Scheidemantel Repert. des Deutschen Staats- und Lehnrechts. Leipz. 1782.

Viertes Capitel.

Von verschiedenen in den katholisch-geistlichen Stiften vorkommenden Veränderungsfällen.

Inhalt.

§. 242.) Vorerinnerung. 243.) Wem das Recht Bißthümer zu errichten zustehe. 244.) Beweggründe für die Errichtung eigener Landesbischöfe. 245.) Unerheblichkeit der entgegengesetzten Zweifel. 246.) Errichtung neuer Erzbißthümer. 247.) Bißthümer. 248.) Dismembration einer Diöces. 249.) Erhebung der Suffraganbischöfe zu Metropoliten. 250.) Incorporationen; 251.) und derselben Aufhebung. 252.) Temporalincorporationen. 253.) Versetzung eines Suffragans unter einen andern Metropoliten; 254.) dann eines Priorats und Abtey. 255.) Unionen der Bißthümer 256.) und der Abteyen. 257.) Exemtionen der Bischöfe von ihren Metropoliten. 258.) Cassation der Exemtionen. 259.) Widersprüche bey allen Veränderungen. 260.) Forum der geistlichen Reichsfürsten überhaupt; 261.) und in Diöcesanstreitigkeiten insbesondere. 262.) Schriften. 263.) Bemerkung.

§. 242.

Vorerinnerung. In den katholisch geistlichen Stiftsstaaten gehen gar selten wichtige Veränderungen vor. Die mit dem zunehmenden Zeitalter wachsende Aufklärung und Rivalität der weltlichen Fürsten, ihr wachsames Auge auf das Wohl ihrer eigenen Unterthanen, und die Abneigung gegen viele in dem kirchlichen Wesen eingeschlichene Mißbräuche, ihr fester Entschluß, Unordnungen und Jurisdictions-Conflicte besonders alles dasjenige

nige abzustellen, was eine augenscheinliche Entkräftung ihrer Unterthanen nach sich ziehet, dies alles brachte Aufschlüsse zum Vorschein, die man sich vor einem halben Jahrhundert noch als unwahrscheinlich, vielleicht als unmöglich vorgestellt hatte. Die Trennung der Wiener und Passauer Diöcesen, die Ausgleichung der Salzburgischen mit einigen österreichischen Bißthümern, und die Concentrirung des neu zu errichtenden Bißthums Eger, aus den Zugehörungen der Regensburgischen Diöces, folgte schneller auf einander, als man es glaubte. Unter die besondere Veränderungen, die in den Deutschen Stiften vorfallen können, gehören die Errichtung neuer Erz- und Bißthümer, Dismembrationen der Diöcesen, oder eines Priorats von einer Abtey, Versetzung eines Suffragans unter einem andern Metropolitan, die Exemtionen der Bischöfe von ihren Metropoliten, Aufhebung der Exemtionen, beständige, oder temporelle Incorporationen, wie auch Unionen der Abteyen. Von allen diesen Veränderungen hat man Beyspiele, deren einige ohne sonderbare, andere aber nicht anders, als mit den heftigsten und durch Jahrhunderte angehaltene Streitigkeiten durchgesetzt werden konnten. Von allen diesen Veränderungsfällen wird das nöthigste in Kürze angeführt werden.

§. 243.

Wem das Recht Bißthümer zu errichten zustehe.

Die Frage: Wem das Recht Bißthümer zu errichten zustehe, will in dem ersten Betracht etwas schwer zu entscheiden seyn. Die Canonisten legen es ausschließlich dem Pabste zu. Die Geschichte und das Deutsche Reichsherkommen entscheidet aber für den Landesherrn. Da Deutschland mit Bischöfen schon ganz angefüllt, und in Diöcesen eingetheilt ist, so läßt sich an die Errichtung ganz neuer Bißthümer nicht wohl mehr gedenken. Man muß unter dieser

Errich-

Errichtung eigentlich nur eine Vermehrung derselben verstehen, da von einer oder mehrern Diöcesen etwas genommen, und hieraus gleichsam ein neues Bißthum errichtet wird. Hiezu ist freylich der Consens des Pabstes nothwendig, besonders, wenn für das abgenommene kein Aequivalent gegeben wird. So bald auch die Errichtung eines solchen neuen Bißthums zur offenbaren Beförderung des Religionswesen geschieht, so muß der Pabst ex plenitudine potestatis durchgreifen.

Der Consens des Pabstes ist auch deswegen nicht zu umgehen, weil der neue Bischof ohne päbstliche Bestätigung keine geistliche Gerichtsbarkeit ausüben kann; allein von der Bestimmung, daß aus Zusammenschlagung eines gewissen Diöcesen-Bezirks ein neues Bißthum errichtet werde, fragt sich, ob diese von dem Pabste, oder von dem Landesherrn abhange? Nach der Deutschen Staatsverfassung steht das Bestimmungsrecht ohne allen Zweifel ganz allein dem Landesherrn zu. Die wichtigsten Gründe gewähren ihnen solches. Die Errichtung der Bißthümer, und die Eintheilung der Diöcesen gehört zu dem landesherrlichen Recht circa sacra, und zu dem äusserlichen der kirchlichen Verfassung. Nicht der Pabst, nicht das Volk, und noch weniger die Geistlichkeit hatten in dem Stiftungsalter der Deutschen Kirche Bißthümer errichtet. Es war allein das Befugniß der Könige und der Fürsten. Denn fast alle Bißthümer wurden von ihnen gestiftet, und mit Schenkungen versehen. Carl der Große, und die Ottone sahen die Errichtung der Bißthümer als eine in das politische System des Landesfürsten einschlagende Sache an, und für eben das hielten es ihre Nachfolger. Nur dem Landesfürsten steht das Recht zu bestimmen zu, was dem Staat nützlich, und diese allein machten nach dem

Ver-

Verhältniß des Staats, auch die Eintheilung der Diöcesen und der Bißthümer.

Insgemein bedienten sich die Könige und Fürsten zur Ausführung dieses Geschäfts der ersten Deutschen Bischöfe, oder der päbstlichen Nuncien, weil diese für die Versammlung der Priester, für die Anordnung der Kirchenzucht besorgt seyn mußten. Herzog Theodo in Baiern rief deswegen im J. 696. den H. Rupert damahligen Bischof zu Worms zu sich. Im J. 716. verlangte er zu diesem Geschäft drey päbstliche Nuncien, und unter Herzog Odilo mußte der H. Bonifaz dieses Werk nemlich die Errichtung der Bißthümer in Baiern im J. 739. vollenden. Diesem Beyspiel folgte man in dem mittlern Alter der Deutschen Kirche, und die neuesten Vorfallenheiten in diesem Jahrhundert mit dem Erzbißthum Wien bestätigen das nemliche. Die Landesfürsten sind besser als der Pabst im Stande über die Ursachen und Nothwendigkeit der neuen Bißthümererrichtung zu urtheilen. Dieser hat sich des Rechts über das Politische der kirchlichen Verfassung niemahls beylegen können, und die Landesfürsten konnten es ihm auch nicht zugeben. Durch die Errichtung mehrerer Bißthümer in einem Lande wird das Religionswesen befördert. Die Rechte einzelner Bischöfe verdienen hiebey keine Rucksicht, da das Beste der Religion vordringt. Selbst durch die Canonen werden diese Grundsätze bestätigt. Der Landesfürst hat auch allein das Recht die Bißthümer zu errichten, da er für die Verfassung und das Beste der Kirche sorgen muß.

§. 244.

Beweggründe für die Errichtung eigener Landesbischöfe.

Die Erzbischöfe bestimmten selbst in dem Emser Resultat, daß es dem Geist der Kirche widerstrebe, wenn ein Geistlicher mehrere Pründen besitzt, da er kaum einer einzigen vorstehen könne. Es fragt sich nun,

nun, ob es dem Geist der Kirche angemessen sey, wenn ein Bischof es unternimmt, so großen Diöcesen vorzustehen, die er nicht einmahl übersehen kann? wenn er über Diöcesen regiert, die sich noch in andere Fürstenthümer und öfters gar in anderer Bischöfe Länder erstrecken? und wenn er noch über das hin mehrere Bißthümer besitzt, wo er vielleicht nach seinen persönlichen Eigenschaften nicht im Stande ist, dem Geiste der Kirche gemäs einer einzigen Pfarrgemeinde, als Selbsthirt vorzustehen? Allein da diese Bedenklichkeiten das Kirchenrecht unmittelbar angehen, so sind gegenwärtig die Ursachen und Beweggründe zu untersuchen, die den Nutzen der Staatsverfassung betreffen. 1)

Es ist bekannt, daß sich die Bischöfe, deren Diöcesen sich über andere Länder erstrecken, nicht blos mit Personalsachen der Geistlichkeit abgeben, sondern auch über real- und bürgerliche Sachen ihre Gerichtsbarkeit ausdehnen. Hieraus entstehen Jurisdictionscollisionen, der Lauf der Justitz wird gehemmt, und die Partheyen um Zeit und Geld gebracht. Viele Vermächtnisse, Stipendien und Beneficialcapitalien werden öfters aus dem Lande unter die auswärtigen Diöcesen gezogen, und der Landesherrschaft bleibt nichts, als das leere Nachsehen übrig. Der Landesgeistlichkeit werden durch den auswärtigen Diöcesan schwere Auflagen gemacht, als da sind, die portio canonica, die Seminariengelder, die fructus intermedii, die beträchtliche Absenten, Tafelgelder, Pensionen, und mehrere dergleichen Beschwerden, wodurch das Geld ausser Land geht. Selbst die Art, wodurch die Geistlichen

1) Die nachstehende, und weit mehrere Ursachen zu Aufstellung eigener Landbischöfe sind in der vortreflichen Schrift: Gerechtsame des Regenten nach dem Bedürfniß des Staats eigene Landesbischöfe zu ernennen, auf die Pfalzbaierischen Staaten, und die dazu gehörigen Bißthümer angewendet. 1787. 4. umständlich angeführt.

chen von den entlegnesten Orten persönlich im Ausland vor ihren Diöcesan zu erscheinen genöthigt werden, ist nicht nur der Seelsorge äusserst nachtheilig, sondern der Staat verliert auch sehr vieles Geld dabey. Die ungeheure Summen, welche selbst wegen Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit aus dem Land gehen, dürften schon einen Landesregenten bestimmen, eigene Landesbischöfe aufzustellen.

Man betrachte hiebey noch, daß es dem Unterthan schwer fallen müsse, wenn er im Ausland unter einer fremden Gerichtsbarkeit mit Mühe, Zeitverlust und vielen Unkosten sein Recht suchen soll, welches unter hundert kaum einer, und der etwa nur zufälligerweise wegen der so verschiedenen Denkart der Bischöfen, wegen den Intriken ihrer Consistorien 2) und ihren öfters dem natürlichen und positiven Rechte entgegen stehenden Grundsätzen erhält.

Allem diesem wird durch eigene Landbischöfe vorgebogen; das Interesse des Bischofs wird nicht mehr die Vergrösserungssucht seines Fürstenthums oder die Erhaschung mehrerer erträglichen Gerechtsamen seyn. Es wird sich vielmehr mit jedem des Staats genau verbinden. Alle gehäßige Zänkereyen, aufhaltende Vielschreibereyen, kostbare Vervielfältigungen der Sachen, Geldauswanderungen und Jurisdictionscollisionen werden aufhören.

Selbst der Landesherr könnte in Vereinigung mit dem Bischofe tausend Verbesserungen in sittlichen und Re-

2) Die Schilderung, so in vorher angezogener Schrift S. 35. vorkommt, ist nicht die erbaulichste: — „nicht das Beste „des Staats, (heißt es) nicht das wahre und wesentliche der „Sache aufzusuchen, und auf die einfacheste Art zu berich„tigen, ist die Absicht der Consistorien, sondern nur die „werden für die gelehrtesten und wackersten gehalten, die „immer wider die weltliche Macht anzuflammen, und die „Sache so zu verwirren wissen, bis sie endlich aus dem „Trüben auch ihren Theil gefischet haben; und das heißt „man Jura episcopalia et ordinariatus mit Nachdruck ver„theidigen.“

Religionssachen durch Provincialconcilien und Synoden bewirken, wodurch das Beste der Religion und des Staats befördert würde. Die Deutschen Fürstbischöfe würden ihre Diöcesen nicht größer als ihre Stiftslande wünschen, und in dem Emser Resultat hätte man vorzüglich den Vorschlag erwartet, daß mehrere Bißthümer errichtet, und die Diöcesangerichtsbarkeit nicht über die Gränzen ihrer Länder hinausgedehnt werde. Hiedurch wäre zum Besten der Religion und des Staats ein merklicher Schritt für dermahliges Zeitbedürfniß geschehen.

§. 245.

Unerheblichkeit der entgegengesetzten Zweifel.

Man hat sich sogar viele Mühe gegeben, zu erweisen, daß die Abänderung der Diöcesen und besonders die Aufstellung eigener Landesbischöfe der Deutschen Reichsverfassung widerstrebe. 3) Die angeführten Hauptgründe waren folgende:

a) Die Kirchensprengel der Bißthümer seyen so alt, als die Bißthümer; der den Bischof angeordnet, habe ihm auch die Gränzen angewiesen, innerhalb welchen er sein Amt zu verrichten haben soll.

b) Durch die im J. 1122. erhaltene Wahlfreyheit hätten die Bißthümer einen gesetzlichen Statum festgestellt.

c) Der Religionsfriede vom J. 1555. wo von der blos geistlichen Gerichtsbarkeit, so die Erzbischöfe ausser ihren eigenen Territorien, vermög ihrer Diöcesanrechte ausgeübt hätten, die Rede sey, stehen der Diöcesen-Abänderung eben so entgegen, als

d) der westphälische Friedensschluß, kraft dessen sich das Diöcesanrecht und die geistliche Gerichtsbarkeit innerhalb den Gränzen eines jeden Territorium halten

3) Im J. 1786. erschien unter dem maskirten Ort Freyberg, (soll heißen Regensburg) eine Bogenschrift: Ueber Einschränkung der erzbischöflich- und bischöflichen Diöcesanrechte in katholischweltlichen Landen.

halten soll, wodurch die bischöfliche Diöcesanrechte in das Deutsche Staatssystem eingeflochten worden. Ueberhaupt

e) gehen die neuen Bißthümer-Errichtungen wider die Erhaltung des Reichssystems.

Allein es läßt sich leicht einsehen, daß alle diese Gründe in sich schon hinfällig sind, wenn man dagegen betrachtet, daß

ad a) den ersten Bischöfen keine bestimmte Diöcesen angewiesen und daß die Anweisung derselben damahls gänzlich von den weltlichen Fürsten verfüget worden. Daß die Bischöfe z. B. der Heil. Bonifaz in Baiern nur die innerliche Einrichtung der Diöcesen in Ansehung der Glaubenslehre und der Sacramenten-Verwaltung und Anordnung der Priester zu besorgen gehabt, und daß nicht daran gedacht worden, ob es in künftigen Zeiten das Beste des Staats, die Lage und Umstände nicht erfordern dürften, eine nützlichere Eintheilung der Kirchensprengeln zu machen, welches die Sache der Landesfürsten ist.

Ad b) Nur die freye Wahl eines Bischofs ward in dem gesetzlichen Statu begriffen, aber keineswegs die Verbindlichkeiten, die Pflichten und Verhältnisse des einmahl gewählten Bischofs gegen den Landesherrn. Damahls dachte man noch an keine Bischöfe, die Reichsfürsten werden sollten, und selbst ihre fürstliche Dignität kann immer bestehen, wenn sie als Bischöfe dem Staat, in dem sie gelegen, einverleibt und in gewißer Maße untergeben sind.

Ad c) Der in allgemeinen Terminis abgefaßte Religionsfriede konnte wohl in diesem Punct keine andere Bestimmung machen, als da es hieß: Die Bischöfe sollen bey ihrer geistlichen Jurisdiction verbleiben, wie deren Ausübung an jedem Orte hergebracht und sie deren in Uebung, Gebrauch und Besitz

sind, hinfür, wie bisher exercirt, geübt und gebraucht werden. Hiedurch wollte man allein den Abfällen von der katholischen Religion und der Veräusserung der Kirchengüter Gränzen setzen, keineswegs aber den Landesfürsten beschränken, daß er nicht mittelst bequemer Einrichtung der Diöcesen das Beste der Religion und seines Staats bezielen könne.

Ad d) Der Sinn des westphälischen Friedens gienge nur dahin, daß, weil man das nicht mehr retten konnte, was verlohren war, doch das vorhandene noch in statu quo erhalten werden sollte. Der Streit war damahls zwischen Protestanten und katholischen Bischöfen, und nicht zwischen katholischen Landesherren und den Bischöfen. Wer also um nichts gestritten hatte, der hatte sich auch um nichts zu vergleichen. Das bischöfliche Kirchenrecht gegen Römischkatholische Landesregenten, war der Gegenstand des westphälischen Friedens nicht; wohl aber sind die Landesherrliche Gerechtsame in kirchlichen und politischen Sachen ohne Unterschied und in voller Maße bestättigt, 4) und eben nach dem westphälischen Frieden kommt dem Landesfürsten unstreitig zu, in ecclesiasticis Verordnungen zu machen, Landesbischöfe aufzustellen und die Gränzen deren innländischen Kirchensprengeln zu bestimmen. 5)

Ad e) Was soll wohl am Ende die Errichtung neuer Bißthümer, die nach dem geänderten Verhältniß der Staaten bequemere Eintheilung der Diöcesen, die hiedurch erfolgende Beförderung der Religions- und Staatswolfarth, der Erhaltung des Reichssystem zuwider gehen? Wird dann das Reichssystem durch die Unordnungen der auswärtigen Diöcesan-Gerichtsbarkeit erhal en? Die (§. 244.) angezeigten Mißbräuche sind doch die Grundpfeiler nicht, worauf das Reichs-

4) Inst. Pac. O. Art. VIII. §. 1.
5) Ebend. Art. V. §. 39.

Reichssystem ruhet? Das Reich läßt sich die Erhaltung der Rechte der Reichsfürsten angelegen seyn, ohne sich in die Verhältnisse der Bischöfe mit ihren Landesfürsten zu mischen. Die Verfasser des Emser Resultats wollten selbst, daß die Dispensationen wegen den starken Geldauswanderungen nach Rom sollten abgethan werden. Nun fragt sich: haben die weltlichen Fürsten nicht auch das nemliche Recht zu behaupten, daß der Ausfluß des Geldes an die fremden Diöcesanbischöfe abgestellet werde, da keiner von den Fürstbischöfen vom Kaiser und Reich mit der Befugniß die Unterthanen eines fremden Fürsten zu besteuren und so große Summen bey Prälatenwahlen, für das Cathedraticum, Inselsteur, Reiß- und Zehrkosten, pro ordinibus, cura und was noch über die (§. 244.) angezeigte Auflagen vorkommt, belehnt worden, oder jemahls belehnt werden kann? Dieses dient nun freylich nicht zur Erhaltung des Reichssystems und der Länderwohlfahrt, vielmehr ist es diesen Absichten gerade zuwider.

Würde nicht das Erzhaus Oesterreich, auf dessen Vorkehrungen man immer mit Unrecht losstürmet, sondern andere Reichsfürsten mit Errichtung neuer Bißthümer den Anfang gemacht haben, hätte es gewis keine Critik, oder Beschwerde nach sich gezogen. Wenn Baiern und Pfalz diesen weislichen Beyspielen dereinst folgen werden, so mag die Hinfälligkeit der bisherigen Einwendungen gegen die Errichtung neuer Bißthümer sich noch besser aufklären. Die Reichsgerichte haben wenigstens in diesem Punct den katholischweltlichen Reichsfürsten gar nichts in Weg zu legen, weil dieser Gegenstand zu den weltlichen Reichsständischen Regierungsrechten gehört, und falls hierinn eine Einschränkung statt fände, würde die Erhaltung des Reichssystems nicht erreicht werden.

§. 246.

Errichtung neuer Erzbißthümer.

Die Errichtung neuer Erzbißthümer in Deutschland, war von jeher ausserordentlichen Streitigkeiten unterworfen, weil die weltlichen Fürsten, die solche errichten konnten, entweder nicht genug Muth und Entschlossenheit hatten, ihr Vorhaben durchzusetzen, oder vielmehr, weil sie ihre eigene Rechte nicht erkannten, sich in die Widersprüche derjenigen Erzbischöfe zu weit einließen, die sich der Errichtung eines neuen Erzbißthums öfters aus eiteln und leeren Gründen, aus Rang und Vergrößerungs-Absichten widersetzten. In dieser Art hat das Erzstift Salzburg sehr lange angehaltene Schwierigkeiten zu übersteigen gehabt, bis es zu seiner Vollkommenheit gelangt ist, und sich von den Passauischen Widersprüchen losgemacht hat. Salzburg hätte die Erhebung zur erzbischöflichen Würde aus eigenen Kräften längst zu Stand gebracht, wenn es von seinen landesfürstlichen Rechten nach ihren Umfang eine bessere Anwendung würde gemacht haben. Allein die dunkeln Begriffe des damahligen Zeitalters trugen zu diesen Streitigkeiten wohl das mehrste bey.

Zu gleichen Widersprüchen und heftigen Streitigkeiten kam es, als es um die Anlegung des Hamburgischen nachmahls Bremischen Erzstifts, dann auch des Erzbißthum Magdeburg und Prag zu thun war. Um die Errichtung des Prager Erzbißthums nahm sich der Landesfürst nicht an. Der Pabst, der den Nutzen dieser Errichtung einsah, konnte wegen der Unthätigkeit des Landesfürsten mit der Vollkommenheit seiner oberhauptlichen Gewalt nicht durchgreifen. Zwey Päbste Benedict XII. und Clemens VI. hatten die Hände voll zu thun, bis sie durch wiederholte Bullen die Exemtion des Bißthums Prag von der Maynzer Metropolitan-

Juris-

Jurisdiction, und die Erhebung zu einem Erzbißthum zu Stande brachten. 6)

Die Errichtung der Niederländischen Bißthümer erregte eben so große Weitläuftigkeiten. Nur die Anlegung des Erzbißthums Wien gieng etwas leichter vor sich, weil sowohl der neue Erzbischof, als der ihm untergebene Suffragan der Bischof zu Wienerisch-Neustadt vorhin unmittelbar unter dem Pabst gestanden hatten, mithin der vorgeschützte Abbruch der Gerechtsamen eines Dritten, nicht wie bey anderen dergleichen Veränderungen zum Vorwurf kam.

Das einzige Bißthum Passau verhielt sich nicht ganz gleichgültig dabey, daß Wien, welches samt seiner Diöces nur ein Theil von der Passauischen war, ein neues Erzbißthum geworden, dahingegen Passau nicht zur Wiedererhaltung seiner erzbischöflichen Würde gelangen konnte. 7)

Die Vermischung der Passauer und Wiener Diöcesen konnte nicht gehoben werden, bis Kaiser Joseph II. der seine Rechte kannte, und diese nothwendige und nützliche Trennung dieser Diöcesen auch auszuführen Entschlossenheit und Standhaftigkeit hatte, dieses Werk, woran seine Vorfahren so lang vergebens gearbeitet, auf einen Schlag ausführte. 8)

In Baiern scheint es mit Errichtung eines Erzbißthums zu München und mehrern Landesbischöfen auch einmahl Ernst zu werden, womit man schon über 200. Jahre lang umgieng. Man wird es auch den baierischen Regenten nicht verdenken können, wenn man betrachtet, wie schädlich es dem Staat sey, wenn auswärtige Bischöfe, die zugleich selbst regie-

6) Lünigs, Reichsarchiv. Spicil. eccl. Fortsetz. Thl. 1. S. 207. 208. 210.

7) Auszüge von den päbstlichen Befehlen sind in Mosers Staatsrecht Thl. 15. S. 218. ꝛc. zu finden.

8) Ebendas. S. 232.

rende Fürsten sind, ihre Gerichtsbarkeit in einem fremden Lande ausüben, wenn man die Nothwendigkeit einsieht, diesen alten Staatsfehler zu verbessern und wenn die auswärtigen Bischöfe selbst bedenken, daß sie ihren großen Diöcesen nicht mehr gänzlich nach dem Geist der Kirchensatzungen vorstehen. In der Supplik, so die baierischen Abgeordnete im J. 1521. zu Rom übergeben hatten, hieß es schon, daß die Ordinarii das Religionsgeschäft gar nicht nach der Größe und Wichtigkeit besorgten, daß sie vielmehr äußerst saumselig wären, und bey den größten Ausschweifungen geistlicher Personen durch die Finger sehen. 9)

Die zwischen den baierischen Landesregenten und den ausländischen Bischöfen, wegen den Gränzen und Streitigkeiten der Diöcesan-Gerichtsbarkeit errichtete Recessen und Concordaten, sind die hellesten Beweise, wie nachtheilig einem Land die ausländischen Bischöfe seyen, wie viele Collisionen immer entstehen und was für Beschwerden von den Landesunterthanen geführet worden. Immer blieben diese Recesse nur Palliativkuren, weil das Grundübel, nemlich die Aufhebung fremder Diöcesanrechte nicht gehoben wurde. 10)

§. 247.

Bißthümer. Gleiche und fast noch weit größere Schwierigkeiten stellen sich bey Errichtung der Bißthümer dar, weil die Deutschen Bischöfe den falschen Grundsatz bisher immer behaupteten, daß das Land in der Diöces gelegen sey. Z. B. Ein Theil von Pfalz und Baiern liege in der Diöces von Regensburg, Freisingen, Augsburg, wo sich doch nur die Diöcesen dieser Bißthümer auf die unmittelbare Baierische und

9) Bey Oefele. Thl. 2. S. 275.
10) Die Briefe eines Baiern 1787. 4. Besonders der 4te: Ob man baierisch-landesherrlicher Seits bemüßigt und befugt seyn könne, eigene Bischöfe aufzustellen.

und Pfälzische Lande erstrecken. Dieser Irrbegriff machte in dem Geschäfte der neuen Bißthümer-Errichtung große Hindernisse. Nur dem aufgeklärten Zeitalter, der zunehmenden Kenntniß angeborner Rechte und der Rivalität der Landesfürsten ist es zu verdanken, daß man sich über diese Irrgründe hinweg setzt. Oesterreich zeigte im J. 1786. durch Consolidirung eines Theils der Regensburger Diöcees, daß die zum Egerischen Kreise gehorigen Lande nicht in der Regensburger Diöces gelegen seyen.

Die alte Eintheilung der Kirchensprengel, so wie sie zum Theil noch bestehet, war der ersten Einrichtung der Bißthümer nach dem damahligen dunkeln Zeitalter ganz angemessen. Damahls hatte man die Mittel nicht, so viele Bischöfe aufzustellen. Deutschland war noch nicht in so viele erbliche Fürstenthümer und Territorien getheilt. Man war nach Ausrottung des Heidenthums begnügt, daß die Kirchensprengel nach dem damahligen Verhältniß nur in einige Ordnung gebracht waren. Bey gegenwärtigen Zeiten, da die Reichsbischöfe mehr Fürsten als Bischöfe vorstellen, da sie mit der Hirtenamtspflicht durch die Regierungsgeschäfte unterbrochen wird, da sie nicht einmahl mit der Regierung eines einzigen Bißthums sich beruhigen, sondern so viele derselben annehmen, als sie öfters nur erhalten können, da mußten die weltliche Fürsten wegen Vernachläßigung der Kirchenzucht, Erkaltung des Religionseifers, Hindansetzung der Hirtenpflichten, auf Errichtung mehrerer Bißthümer den Bedacht nehmen.

Salzburg hat die Nothwendigkeit mehrere Bißthümer in seinem Erzstift zu errichten längst anerkannt. Erzbischof Gebhard errichtete im J. 1072. das Bißthum Burck, Erzbischof Leonhard II. im J. 1219. das Bißthum Seccau, und im J. 1221. Lavant. Es erlitte aber auch noch, ohne einige

Schwierigkeiten zu machen, einen beträchtlichen Verlust, theils bey seinen Suffragankirchen, theils bey seiner eigenen Erzdiöces.

Das erste ergab sich bey dem Bißthum Neuburg, welches ganz an Augsburg unter das Maynzische Metropolitanat kam. Ein weiterer Verlust war die Abtretung der Passauischen Diöces in Ungarn. Die Errichtung des Erzbißthums Wien verursachte ebenfalls einen großen Abbruch, indem Wien eigentlich einen Theil des ehemahligen Pannonien und nachherigen *Plagae orientalis*, oder Oesterreichs ausmachte, welches mit dem Diöcesansprengel dem Passauischen von Kaiser Ludwig zugetheilt, im übrigen aber, was den Metropolitanverband betraf, wie Passau an Salzburg übergeben war.

Das andere, nemlich die Schmälerung der eigenen Salzburgischen Diöces, ergab sich theils mit Vorbehalt des Metropolitan- Benennungs- und Bestättigungsrechts bey Errichtung der Landbißthümer Gurck, Chiemsee, Seccau und Lavant, theils mit dessen Verlust, da die Passauische Diöces in Oberpannonien, durch Errichtung des Bißthums Wienerisch-Neustadt, und durch die freywillige Abtrettung des Neustädter Districts an dasselbe verlohren gieng.

Schon in den Jahren 1729. 33. und 40. wollte K. Carl VI. den Neustädter Bezirk gar von dem Salzburgischen Metropolitanat wegziehen und in jenes des Erzbißthums Wien durch den päbstlichen Stuhl versetzen lassen. Erzbischof Leopold wußte es aber durch den Beystand der Päbste Benedicts und Clemens XII. noch abzuwenden. Als aber Kaiser Joseph II. dem Erzbischof Colloredo zu Salzburg

zu

zu erkennen gab, daß er diesen District mit dem Bißthum Neustadt ganz zu vereinigen wünschte, so bequemte sich derselbe mit dem Domcapitul zu Salzburg im J. 1782. unter dem Vorbehalt der päbstlichen Begnehmigung, diesen District dem Bischof zu Neustadt, ohne einigen Ruckhalt und so unbedingt abzutreten, daß er als ein Theil des Neustädter Bißthums sollte zu betrachten und zu behaupten seyn, welche Abtretung nach erhaltener päbstlicher Bestätigung auch im J. 1783. erfolgte.

Bey Errichtung neuer Bißthümer mittelst Zusammenschlagung einiger Zugehörungen anderer Diöcesen, kommt es immer auf die Selbsterkenntniß und die gute Denkart der Bischöfe an, denen nothwendig von ihren Diöcesen dasjenige, was sich in anderer Fürsten Lande erstreckt, genommen werden müße. Die Bischöfe können mit Vernunft den Absichten der weltlichen Fürsten nicht entgegen seyn, da die Errichtung mehrerer Bißthümer zum Besten der Religion und selbst desjenigen Stiftsstaats geschieht, an dem eine solche Abtretung verlangt wird. Große und in anderer Fürsten Lande sich erstreckende Diöcesangerechtsame sind an sich jedem Stiftsstaat beschwerlich; der Bischof, dessen Diöces sich in seinem eigenen Land begränzt, kann wachsam auf das Wohl seiner eigenen Untergebenen seyn. Er leint sehr viele Processe und Mißhelligkeiten mit seinen benachbarten ab, und am Ende ist der Nutze einer Diöces, die man in einem fremden Lande ohnehin nicht übersehen kann, mit keinem besondern Nutzen wegen Vermehrung des Personale, so man deswegen halten muß, verbunden, wenn man auch die vielen Jurisdictions-Streitigkeiten nicht in Anschlag bringt.

§. 248.

Dismembration einer Diöces.

Die großen Weiterungen, die sich bey Errichtung neuer Erz- und Bißthümer ergeben, stellen sich auch bey dem Dismembrationsfalle dar, wenn von einem größern Bißthum etwas hinweggenommen, und solches einem andern, das einer Verstärkung bedarf, beygelegt wird.

Meistens betrift der Dismembrationsfall diejenige Bezirke, über die sich die Diöcesangerechtsame eines ausländischen Bischofs erstrecken. In den mehrsten Europäischen Reichen, und besonders in Dänemark 11) Frankreich 12) und selbst in Italien 13) entstunden bey dem Dismembrationsfall nicht so viele Schwierigkeiten, als wie in Deutschland, weil die Fürstbischöfe sich diesfalls nicht mit den Gesinnungen der weltlichen Landesfürsten vereinigen, sondern immer gewohnt waren, die Dismembrations-Streitigkeiten durch den Wege Rechtens bey dem Römischen Hofe auszufechten, wodurch die Sache in das Weite gespielt, und nachdem die Vorstellungen mehr oder wenigern Eingang fanden, am Ende gar ohne einigen Erfolg auf sich erliegen blieb.

Dennoch haben einige Bischöfe Deutschlands den Dismembrationen ihrer Diöcesen ohne große Weiterungen Statt gegeben. Salzburg forderte nur eine gegrün-

11) Daniae rex non consentiit, ut episcopi subessent extraneo metropolitano seu primati Hamburgensi. *Baronius* ad an. 1092. *Thomasin.* part. 1. L. 2. c. 34. n. 2. et 8. cap. 45. n. 18.

12) Cöln, Rems und Lüttich geben hievon Zeugniß: cum ditionis Philippi Hispaniarum regis essent Episcopatus Cameracensis et Ultrajectensis &c. iique archiepiscopis extraneis subessent &c. earum dioecesum partes, quae in Philippi ditione erant, pariter avulsae ab iis fuerunt. *Spondan.* annal. eccles. Tom. III. ad ann. 1559. n. 4.

13) é stato stimato giusto anco in Italia, che la diocesi residenzial d'un governo, e Principato non sia sotto l'archivescovo di diverso Principato. Und werden die Beyspiele angeführt und weiter fortgefahren, wie die Note 16. bewährt.

gegründete Ursache zur Einwilligung, eine dringende Nothwendigkeit, oder einen gewissen und offenbaren Nutzen, und dann macht es auch dem Pabst das Recht eine solche Dismembration zu gestatten gar nicht streitig. 14)

So benahm sich auch nach ältern Beyspielen das Hochstift Würzburg. Der Patriarch zu Aquileja belobte den Bischof Henrich zu Würzburg ungemein, daß er etwas von seiner Diöces an das neugestiftete Hochstift Bamberg abgetreten, und diese Cession nebst seinen Suffraganen bestätigt hat. 15)

Nach den neuesten Beyspielen von diesem Jahrhundert war die hartnäckige Weigerung des Domcapitels zu Passau sehr auffallend und allerdings einer üblen Berathung zuzuschreiben.

Als nach Erhebung des Bißthums Wien zu einem Erzbißthum Kaiser Carl VI. im J. 1728. gerne gesehen hätte, 16) daß die Wiener Diöces erweitert, und

14) In der Streitsache puncto praetensae dismembrationis contra Passau Juris. D. Advocati de Jandis Romae 1695. schrieb Salzburg puncto XIII. — Dismembratio non est concedenda, *dum* non congruit magna et legitima causa a S. Canonibus et monitis PP. requisita, und et licet *suprema Pontificis Potestas* circa universas orbis ecclesias, et praecise in errigendis, subjiciendisque, ac dismembrandis sedibus episcopalibus vel metropolitanis juxta illud: *Errigit* et *subjicit cathedras* et *dividit unus*: tamen ea non utuntur ad *libitum Principum* sed regulae juxta S. Canones et cum magna maturitate et dissensione — dann wird Puncto XX. pro causa dismembrationis angegeben urgens necessitas seu certa et evidens utilitas. Hiebey muß aber bemerkt werden, daß ein förmlicher Proceß nicht nöthig sey, wenn die päbstliche Einwilligung per viam gratiae gesucht wird. Petitio enim per viam gratiae *restringitur ad voluntatem Papae* sed per viam Justitiae requiritur necessitas et utilitas. *Card. de Lucca.* Lib. 16. Supplem. P. 4. tit. de decim. Disc. 13. n. 4. 5. 6.

15) Lünigs Reichsarchiv. Spicil. eccles. Thl. 2. S. 936.

16) Oesterreich erkannte schon im vorigen Jahrhundert die Gefahren, welche dem Staat von auswärtigen Fürstbischöfen drohen. Es hieß: con molto magior Cagione cio doverebbe praticarsi nel caso presente, tratandosi di un archivescovo di Salzburgo, che oltre havere l'autorita spirituale, é in-

und ein Stück von der Passauer dazu geschlagen würde, so befahl der Pabst gemäß seiner hierzu ertheilten Dismembrationsbewilligung, daß sein Nuncius zu Wien die Sache unter gewissen Bedingungen, unter welchen des Bischofs von Passau Exemtion von dem jure metropolitico Salisburgensi die vorzüglichste war, zur Vollständigkeit bringen sollte.

Da sich nun das Domcapitel zu Passau ohne Rucksicht auf diesen hiedurch erlangenden Vortheil gegen die Dismembration setzte, und die Sache auf dem gewöhnlichen Wege Rechtens zu Rom ausgemacht wissen wollte, sich hingegen, als es daselbst kein Gehör fand, an die katholischen Fürsten und Stände auf dem Reichstage zu Regensburg zum nicht geringen Mißfallen des kaiserlichen Hofs, und selbst anderer vernünftig denkender Fürsten wandte, und seine Bewilligung nicht ertheilte, so ergänzte der Pabst den Consens des Capitels, und cassirte zugleich dessen Protestation.

Der päbstliche Nuncius wies den 5 März 1729. hierauf alle eingesessene des bestimmten Dismembrationsdistricts an den Erzbischof zu Wien an; der Bischof von Passau hingegen sprach den 12 März in einem Patent den clerum secularem et regularem erwähnten Districts von dem Hochstift Passau loß, und der Erzbischof nahm solchen den 15ten März in seine Diöces auf. Das Domcapitel zu Passau submittirte sich endlich auch unterm 28 May in einem Schreiben an den Bischof, revocirte die Rechtsanhängigkeit zu Rom, und dankte dem Bischof, daß er dem Hochstift durch diese Angelegenheit zu einer mehrern Erhöhung habe verhelfen wollen. Der damalige Domdechant ward aber seines hitzigen Betragens wegen suspendirt. 17)

Weit

é insieme Principe da poter far patti, leggi, e guerre contra gli Stati d'Austria e Passavia etc. *memoriale*. S. 46.

17) Mosers Staatsrecht Thl. 11. S. 235. 248.

Weit heftiger betrug sich das Domcapitel zu Passau im J. 1783. Als der Cardinal Firmian verstorben, ließ K. Joseph II. durch den Landeshauptmann Grafen von Thierheim dem Passauischen Ordinariat unterm 14ten März eröfnen, daß die Lande ob der Enns nebst dem Innviertel von der Passauischen Diöces getrennt seyen, und ihren eigenen Bischof erhalten würden; in dessen Gemäßheit auch die Passauischen in dem Land ob der Enns und dem Innviertel liegenden Güter untersucht, und unverweilt in Besitz genommen wurden. 18)

Das Domcapitel erließ unterm 17 März an den Kaiser eine Vorstellung des hauptsächlichen Innhalts: „daß dieser Zergliederung, oder vielmehr Zernichtung „der Hochstift Passauischen Diöces in den Oesterreichischen Landen, und der Besitznehmung der Hochstiftischen allda gelegenen Güter, alle geistliche und „weltliche Rechte, die kundbare Reichsverfassung, die „darauf sich gründende geistliche Hierarchie im Reich, „der westphälische Friede, und so viele andere Reichsgesetze, die Reichsbelehnungen des Hochstifts mit „seinen Herrlichkeiten und Weltlichkeiten, dann vorzüglich die kaiserliche Wahlcapitulation (wo nicht „gar das alte und neue Testament) unwidersprechlich „im Weg stehen, wozu noch hauptsächlich komme, „daß Kaiser Carl VI. bey Erhebung des Bißthums „Wien zu einem Erzbißthum, und der damahls an „dieses neue Erzstift geschehenen Abtretung eines „Theils der Hochstift Passauischen Diöces, das Viertel Unter-Wienerwald genannt, die bündigsten „Reversalien den 9 August 1728. ausgestellt, daß weder der Kaiser noch ihre Nachfolger im Erzhause jemals mehr auch nur die mindeste Zerstückung der „Hochstift Passauischen Diöces, oder selbsten vornehmen,

18) Reuß Staatscanzley. Thl. 2. S. 850.

„men, oder von jemand anderm geschehen lassen „wollten.“ 19)

Der Kaiser antwortete den 22 März dem Domcapitel: „daß seine Absichten keine andern wären, als „das Hochstift bey seinen Reichsständischen Gerechtsamen zu schützen, die Souveränitäts-Rechte aber „ihren Pflichten nach erforderten, in gegenwärtigem „Fall die Wohlfarth seiner Unterthanen und das Beste der Seelsorge nach dem gefaßten Hauptsystem zu „befördern, wozu das Domcapitel gegenwärtig forderliche Beyhülfe leisten solle.„ 20)

Das Domcapitel machte neue Vorstellungen 21) und wandte sich endlich gar an den Reichstag um dessen Vermittlung zu gewinnen, der Kaiser gieng aber von seinem Entschluß nicht mehr ab: 22) der Graf von Herberstein ward von ihm als Bischof zu Linz in Oberösterreich in dem Innviertel ernennt, wogegen das Domcapitel protestirte, und durch die Mehrheit der Stimmen den Fürst Bischof zu Gurk Grafen von Auersberg, welcher zugleich Domherr zu Passau war, zum Bischofen erwählte. 23) Dieser verfügte sich nach Wien mit einigen Capitularen, die von dem Kaiser angenommene Unterhandlungen zur gütlichen Beilegung anzufangen. Das Resultat des Vergleichs fiel dahin aus, daß das Bißthum Passau zu Dotirung des Bißthums Linz 400000 fl. österreich. Währung abgeben, den Passauischen über die österreichischen Lande sich erstreckenden Diöcesdistrict abtreten, und dem emsischen Alumnate alle Passauische Bischöfliche Einkünfte in dem Oesterreichischen nebst der Herrschaft Guttenbrunn überlassen mußte. 24)

Dem

19) Reuß Staatscanzley. Thl. 2. S. 255.
20) Ebend. S. 255. 261.
21) Ebend. S. 260. 263. 264.
22) Ebend. S. 268. 275.
23) Ebend. S. 251. 255. 277 - 286.
24) Ebend. Thl. 5. S. 371.

Dem Stift Passau war dieses Schicksal durch den Professor de Lucca 25) längst vorhergesagt: da er schrieb:

„Daß ein Land bey einem fremden Bischof im„mer großen Nachtheil leidet, ist eine durch die Staats„kunst mathematisch erwiesene Wahrheit. Die besten „Pfarreien sind immer mit Fremden besetzt, die na„türlich mehr für das Wohl ihres fremden Fürsten, „als für den Landesfürsten, von dem sie Brod haben, „denken. Die Priesterweihe, die Ehesachen, Todes„fälle des Clerus, Antretung geistlicher Würden und „dergleichen ziehen jährlich beträchtliches Geld aus „dem Lande. Die Geistlichkeit im ganzen Lande ob „der Enns darf immer auf 2000 Köpfe rechnen, wo„von die Hälfte Mönch ist ꝛc."

Bald wird die Reihe der Diöcesendismembration auch die Vorderösterreichische Lande und die Markgrafschaft Burgau ꝛc. treffen, und wenn Baiern und Pfalz das Wohl ihrer Unterthanen zu Gemüth nehmen, so dürfte weder Reichstag, noch Fürsten- Bischof- und Prälatenbund die in diese Dismembration fallende Hochstifter schützen. Völkerwohlfarth bleibt immer das höchste Gesetz.

§. 249.

Erhebung der Suffraganbischöfe zu Metropoliten.

Diese Veränderungsart, nämlich wenn ein Suffraganbischof zum Metropoliten erhoben wird, kann sich im Lande der geistlichen Reichsfürstenthümer nicht so leicht ergeben, wohl aber in den weltlichen Staaten, als Oesterreich, Pfalz, Baiern ꝛc. Dann nur da finden Metropoliten Statt, wo man diesen Suffraganbischöfe unterordnen kann. In ältern Zeiten mußten diese Erhebungen häufiger vorkommen, weil das

25) Ebend. Thl. 2. S. 250. dessen angezogene Topographie des Landes ob der Enns.

das Bischofswesen erst in dem 14ten Jahrhundert in eine bessere Ordnung gebracht wurde.

In dieser Art hat sich Bremen, oder Hamburg auf K. Henrich IV. Betreiben von dem Erzbißthum Cöln losgemacht, und zu einem Erzbischof erheben lassen. 26) Cöln stand unter dem Erzbischof von Maynz, und kam unter Französischen Beystand zum Erzbißthum. 27) Maynz erhielt die Erzbischöfliche Würde, ungeachtet es vorher unter Worms stand. 28) Prag ein Suffragan des Erzbißthums Maynz wußte durch die Verwendung der böhmischen Könige im J. 1344. die Erzbischöfliche Würde zu erlangen, 29) und Carl der Große suchte schon im J. 798. seine Politische Absichten durch die Erhebung des Bißthums Salzburg zu bezielen. Mehrere dergleichen Erhebungen mußten sich die Deutschen Erzbischöfe auf Verwendung der weltlichen Fürsten gefallen lassen.

§. 250.

Incorporationen. Der Pabst hat in vorigen Zeiten ein und dem andern Bißthum eine geistliche Stiftung einverleibt, wodurch die Abt oder Probstwürde ausgelöscht, und die Einkünfte der incorporirten Stiftung ad mensam episcopalem gezogen worden.

Auf diese Weise ist die gefürstete Abtey Prüm dem Erzstift Trier 1579. gänzlich einverleibt worden. 30).

Durch eine gleiche Incorporation kam die gefürstete Probstey Weissenburg 1546. an das Erzstift Speyer.

Dem

26) *Thomasin.* Part. 1. Lib. 1. c. 95. n. 9.
27) *ibidem* L. 1. c. 41. n. 10.
28) *Vitriar. illustrat.* Inst. Jur. publ. P. 1. S. 413.
29) *Raynald.* T. 16. add. vom J. 1344.
30) Mosers Staatsrecht des Hochstifts Trier. S. 178.

Dem Hochstift Costanz fiel durch eine Incorporation im J. 1540. die fürstliche Abtey Reichenau zu. 31)

Andere Erz- und Stifter haben durch dergleichen Incorporationen verschiedene Abteyen erhalten.

Kaiser Friederich überließ 1232. die Abtey Lorsch als ein Reichslehen dem Erzstift Maynz, und Pabst Gregorius incorporirte solche demselben gänzlich. 32)

An sich müssen heut zu Tage wichtige Veranlassungen vorhanden seyn, die den päbstlichen Stuhl zu dergleichen Incorporationen bestimmen, wenn die Sache ohne große Weitläufigkeit zu Stande kommen soll. Das Reich sollte an sich nichts dabey verlieren, weil diejenigen Bißthümer, zu deren Gunsten dergleichen Incorporationen vorgehen, gemeiniglich solche incorporirte Stiftungen der Weltlichkeit halber zu vertreten pflegen; wiewohl das Hochstift Costanz wegen der incorporirten Abtey Reichenau bisher noch nicht zu Führung einer besondern Stimme auf dem Reichstage gelangen konnte, und in diesem Betracht scheinen dergleichen Incorporationen wegen des Verlustes eines Reichsstandes immer dem Reiche nachtheilig zu seyn.

§. 251.

Es geschieht auch, daß die Päbste dergleichen Incorporationen wieder aufgehoben haben. Auf diese Art ward die Abtey S. Maximin dem Erzstift Trier incorporirt, und der Pabst hob sothane Incorporation wieder auf. 33) K. Carl V. bat im J. 1533. den Pabst Adrian, daß diese dem Kaiser unmittelbar unterworfene Abtey den Tafelgütern des Erzstifts Trier nicht möchte einverleibt werden. 34) und derselben Aufhebung.

Pabst Bonifaz IX. incorporirte die Probstey Berchtesgaden dem Erzstift Salzburg, kassirte aber nachgehends alle Unionen und Incorporationen wieder, und

31) Desselben Staatsrecht des Hochstifts Costanz. S. 144.
32) *Trithemii* Chron. Hirsaug. S. 536.
33) Mosers Staatsrecht des Erzstifts Trier. S. 309.
34) Lünigs Reichsarchiv. Spicilegii eccles. Forts. 2. S. 132.

und seßte dem Stifte einen neuen Probst vor. Der Erzbischof zu Salzburg machte zwar dagegen starke Einsprüche, Pabst Gregor XII. ließ es aber demungeachtet bey der Kassation der geschehenen Einverleibung, und das Stift verblieb in seiner vorherigen Freyheit. 35)

§. 252.

Temporalincorporationen.

Es hat auch der Pabst schon einige Stifter auf eine Zeitlang incorporirt. Im J. 1581. incorporirte Pabst Gregor XIII. die Abtey Stein der Abtey Petershausen auf die Lebenszeit des Abts Andreas. Nach Absterben dieses Abts ward im J. 1584. die Incorporation auf 20 Jahre verlängert. Endlich aber 1597. von Pabst Clemens in perpetuum incorporirt. 36)

Wiewohl dergleichen blos in favorem vorgehende Incorporationen heut zu Tage noch wohl möglich seyn können, nichts desto weniger aber sehr selten sind.

§. 253.

Versetzung eines Suffragans unter einen andern Metropoliten.

Für einen Metropolitan ist es freylich eine empfindliche Sache, wenn ihm ein Suffragan entzogen, und in eine andere Diöcese versetzt, oder incorporirt wird. 37) Allein hiebey kommt es immer auf die Untersuchung der Vorfrage an, ob wegen einer solchen Trennung dringende Nothumstände oder ein augenscheinlicher Nutzen obwalte, und in diesem Falle würde es mit der Entscheidung nicht schwer halten.

In dieser Art ward die unter der Cämericher Diöces und dem Cölner Metropolitanat gelegene Kirche zu Antwerpen zu einem Bißthum erhoben, und dem Erzbißthum Mehlen untergeordnet. 38)

Namur gehörte ehedessen zur Lüttichischen Diöces unter den Erzbischof Cöln, und nach der Erhebung zu einem Bißthum steht es unter dem Erzbischofe zu Cämmerich. 39)

Worms

35) Ebend. Thl. 1. S. 982. Thl. 3. S. 25. Mosers Staatsrecht Thl. 11. S. 291.-297.
36) Mosers Staatsrecht. Thl. 11. S. 297.
37) Ebend. Staatsrecht Thl. 11. S. 248.
38) *Galli* Chron. Thl. 2. S. 154.
39) Ebend. T. 3. S. 758.

Worms war selbst eine Metropolitankirche, und mußte auf Verlangen K. Pipins dem Erzstift Maynz unterworfen werden. 40)

Erzbischof Hatto zu Maynz beschwehrte sich im J. 900. bey Pabst Stephan VII. sehr empfindlich, daß er Mähren dem baierischen Metropolitanrechte entzogen, und einem eigenen Erzbischofe unterworfen hatte. 41)

Auf gleiche Weise wurde vom Pabst Pius II. mittelst einer Bulle das Stift Utrecht dem Juri metropolitico des Erzstifts Cöln entrissen. 42)

Eben dieses Erzbißthum mußte einen ähnlichen Fall durch die Trennung des Bißthums Bremen erleiden.

Diese und mehrere dergleichen Beyspiele, die man noch anführen könnte, zeigen hinlänglich, daß dem Pabst, im Falle wichtige Ursachen obwalten, bey einer vorhabenden Dismembration die Hände nicht können gebunden werden, wie sich auch die Landesfürsten diesfalls nicht einschränken lassen.

§. 254.

Ferner eines Priorats von einer Abtey.

Der Fall, daß von einer Abtey, welche mehrere Priorate oder Klöster unter sich hat, eines getrennt, und zu einer Abtey gemacht wird, hat keine großen Schwierigkeiten, indem der Pabst hierinn ex plenitudine Potestatis gar leicht verfahren kann, auch da die Rechte der Bischöfe gar selten hierunter gekränkt werden; wiewohlen es der Mutterabtey schwer fällt, eine reiche Tochter zu verlieren.

Von dieser Art war ehedessen das dermahlige Reichsstift Ochsenhausen ein solches unter die Abtey S. Blasii gehöriges Priorat. Als aber zu Zeiten Pabst Bonifaz IX. der Abt und Convent St. Blasii es mit dem Gegenpabst Clemens VII. hielten, erklärte jener im J. 1391. Ochsenhausen zu einer eigenen Abtey, und sprach sie von der St. Blasischen Unter-

40) *Crusius* Lib. 2. c. 13. S. 249. *Vitriarius illustratus* P. I. S. 413.
41) Lünigs Reichsarchiv Spicil. eccles. Thl. 1. S. 204.
42) Ebend. S. 258.

würfigkeit loß. 43) Allein diese Materie gehört eigentlich zum Staatsrecht der Deutschen Stifte nur in so weit, als bey einem solchen Fall die Rechte der Bischöfe eine Kränkung erleiden sollen. Der Pabst muß hiebey eben die nemlichen Ursachen, wie bey Trennung einer Diöces eintreten lassen.

§. 255.

Union der Bißthümer.

Eine der wichtigsten Veränderungen bey den Deutschen Domstiften ist die Vereinigung eines oder mehrerer Bißthümern mit einem einzigen. Ein merkwürdiges Beyspiel dieser Art haben wir bey dem Bißthum Augsburg. Aus sehr gründlich erhobenen Nachrichten 44) und aus einer alten Handschrift bey Lazius 45) hatte Pabst Zacharias (soll heissen Gregorius III.) auf Ansuchen des fränkischen Königs Carl Martell zwey Bischöfe geweihet, Wiconem nach Neuburg, und Stozilonem nach Augsburg. 46) Als jener um das Jahr 745. in einer Synodalversammlung wieder abgesetzt wurde, so weihete Bonifaz mit Einwilligung des Königs Pipin, und auf Befehl des Herzogs Odilo den Mammon zum Bischofe an seine Stelle. Nach diesem kam Hiltegar, und endlich Simpert, der selbst aus dem Geblüte der fränkischen Könige entsprossen war. Es läßt sich also um so weniger zweifeln, ob der fränkische König seine Gerechtsame hiebey ausgeübt habe? als Carl der Große auch bald hierauf eben diesem Simpert nach Augsburg zum Bischof bestellt, und um das Jahr 800. zur Vereinigung beyder Bißthümer seine Bestätigung ertheilt hatte. 47) Damahls konnte diese Vereinigung der Ver-

43) Mosers Staatsrecht. Thl. 11. S. 250.
44) Die angezogene Gerechtsame, nach dem Bedürfnisse des Staats eigene Landesbischöfe zu ernennen, führen diese Vereinigung S. 20. ff. umständlich an.
45) De *migrat. gentium.* L. VII. S. 282.
46) Ebend. an der a. S.
47) *Ermenric.* Monach. Elwangensis in Suppl. ad. vit. S. *Magni.* bey *Goldast.* T. 1. P. II. rerum alemann. C. XIV. S. 214. schreibt: Parochiam vero ambarum partium *Lichi* fluminis

Verhältniß des Landes, und besonders da man einen Mangel an tüchtigen Bischöfen gehabt, gänzlich angemessen seyn. Gegenwärtig scheint aber diese Vereinigung dem Pfalzneuburgischen Staat in vielfachem Betracht äusserst nachtheilig zu seyn, besonders, da derselbe seinen eigenen Landbischof aus den Einkünften so vieler Klöster, den eingezogenen Jesuitengütern, und den beträchtlichen Maltheserommenden reichlich hätte unterhalten können.

Noch ein merkwürdiges Beyspiel von einer Bißthümervereinigung liefert uns die Geschichte bey den Bißthum Bisanz. Warum gieng diese Veränderung bey damahligen Zeiten ohne alles Aufsehen vor sich? Gegenwärtig sollte man eine gänzliche Beruhigung schon von dem mehr aufgeklärten Fürstengeiste erwarten.

§. 256.

Von einem ganz besondern Verhältniß gibt es auch noch unmittelbare Reichsabteyen, die miteinander unirt sind, zwey abgesonderte Convente, aber nur einen Vorsteher haben, ohne daß eine der andern incorporirt, oder subordinirt ist. und der Abteyen.

Ein Beyspiel hievon geben die gefürsteten Abteyen Stablo, und Malmedi, wie wir oben (§. 238.) schon erwähnt haben. Beide, deren Ursprung sich gegen 1100 Jahr zurück erstreckt, sollen nach einem vorhandenen Diplom Erzbischofs Arnold zu Cöln vom J. 1140. 48) schon in einiger Vereinigung zusammengestanden haben.

Die beyden ungefürsteten mittelbaren Abteyen Werden und Helmstädt sollen ebenfalls schon bey ihrer Stiftung zu Kaiser Carl I. Zeiten unzertrennlich verbunden gewesen seyn, und in dieser Art sind sie auch noch verblieben.

fluminis per authorit. Domini *Leonis* P. et confirmat. *Dni Caroli* iam facti imperatoris in utroque regno simul Domino favente coadunavit. —

48) Moser liefert hievon in seinem Staatsrecht Thl. 11. S. 298. einen Auszug.

§. 257.

Exemtionen der Bischöfe von ihren Metropoliten.

Die Exemtion eines Bischofs besteht darinnen, daß derselbe von der Gerichtbarkeit eines höhern geistlichen Regenten befreyet und dem Pabst unmittelbar unterworfen wird.

Auch dieser Fall ist großen Wiedersprüchen ausgesetzt, wenn dergleichen Exemtionen nachgesucht werden. Es kommt hierin ganz allein darauf an, ob der Pabst Ursache habe, einem Bischof, Abt oder Probst eine solche Exemtionsgnade angedeyhen zu lassen? In diesem Falle können die Erzbischöfe es nicht verhindern. Es sind bereits schon einige Beyspiele von exemten Bischöfen, und zwar von Bamberg, Regensburg und Passau angeführt worden. Auf diese Art verlohr das Erzstift Salzburg die Neustädter Kirche, welche Pabst Paul III. auf Ansuchen K. Friederich III. zur erzbischöflichen Würde erhoben und eximirt hatte. Olmütz stund nach dem Verfall des Erzbißthums Lorch unter Maynz und nachher unter Prag, ward aber sodann ebenfalls eximirt. 49)

Von den Exemtionen der Pröbste und Aebte sind die Beyspiele sehr dunkel, indem die heut zu Tage unmittelbar unter dem päbstlichen Stuhle stehenden Probsteyen und Abteyen schon in ältesten Zeiten nullius dioecefeos gewesen sind. Es läßt sich daher die Exemtionszeit von denselben nicht bestimmen; wie wir von Fuld, Kempten, Ellwangen, Berchtesgaden und Corvey wissen.

Die Exemtionen, da sie an sich nur res meræ gratiæ sind, bleiben den Hoheitsrechten des Pabsts vollkommen vorbehalten. Er kann solche forthin aus erheblichen Ursachen bey mittelbaren Bißthümern und Abteyen verfügen, da diese Gnadensache der Freyheit der Deutschen Kirche und den Concordaten der Deutschen Nation nicht zuwider geht, es auch dem päbstlichen Hofe an Gelegenheit nicht fehlt, die hier-

unter

49) *Goldast.* constit. imper. Thl. 6. S. 12.

unter intereſſirte Metropoliten und Biſchöfe in andere Wege zu beruhigen; beſonders, wenn man auch betrachtet, daß der Pabſt vorhin eximirt geweſene Bißthümer ihren Metropoliten unterworfen und die Exemtionen caſſirt habe, wie wir in nachſtehendem §. erſehen werden.

§. 258.

Caſſation der Exemtionen.

Bey dem Pabſte ſteht es ebenfalls, aus triftigen Urſachen eximirt geweſene und unmittelbar unter ihm geſtandene Bißthümer und Abteyen, wieder einem Erzbiſchof oder Biſchof unterwürfig zu machen.

Als Beweggründe kann man ſich nur einige wenige Fälle vorſtellen; als z. B. einen Pönalfall, oder eine ſonſtige Gnadenbezeugung gegen ein Stift, oder wenn die Exemtion während eines Schiſma ertheilt worden, in welcher Art Pabſt Martin V. alle a jurisdictione ordinariorum ertheilte Exemtionen widerrufen hatte 50); auſſerdeme läßt ſich nicht begreifen, daß der Pabſt ſein Recht auf ein ſolches ihm unmittelbar unterworfenes Stift ſo leicht ſollte fahren laſſen.

Man hat zwar ein Beyſpiel von unſerer Zeit, daß Pabſt Innocenz XIII. den vorhin exemt geweſenen Biſchof zu Wieneriſch-Neuſtadt dem neuen Erzbißthum Wien unterworfen habe. Die Sache gieng aber daſelbſt leicht vor ſich, weil der Erzbiſchof und Biſchof Landſaſſen ſind, unter einem Herrn ſtehen und von deſſen Ernennung und Gnade abhangen.

Wollte aber der Pabſt bey einem unmittelbar eximirten eine ſolche Exemtions-Caſſation vornehmen, ſo könnte es den nemlichen Widerſpruch finden, 51) als es ſich gezeigt hat, da Pabſt Urban nach den Geſinnungen K. Carl IV. die dem päbſtlichen Stuhle

50) Lünigs Reichsarchiv. Spicil. eccleſ. Thl. 1. S. 6.

51) Denn der Satz iſt auch von den berühmteſten Canoniſten als richtig angenommen, quod principis conſenſus de congruentia requiratur ad erigendum vel etiam ſubjiciendum in ſua ditione epiſcopatum. *Frances.* de eccleſ. cath. c. 3. n. 168. S. 55. Card. *de Luca* Tom. 3. Thl. 2. de praeem. diſc. 6. n. 14. 15.

unmittelbar unterworfen gewesene Bißthümer Bamberg, Regensburg und Meissen, unter den Erzbischof zu Prag, als Legaten versetzen wollte und wegen des starken Widerspruchs dieser Stifter davon abgestanden ist. Einigen Bißthümern hat der Pabst schon Versicherungsbriefe ausgestellt, als z. B. Pabst Innocenz IV. dem Hochstife Costanz, daß kein unter seine Diöces im J. 1248. gehöriges Stift eximirt werden soll. 52)

§. 259.

Widersprüche bey allen Veränderungen.

Bey allen diesen Arten von Veränderungen, setzte es immer die heftigsten Widersprüche ab. Allein, wenn es Rom einmal Ernst war, einer Exemtion, oder Erhebung Platz zu geben, so zogen dieselben keine Wirkung nach sich. Zwischen Salzburg und Passau kam es wegen der Exemtion zu einem langwährenden Processe, und letzteres Stift setzte dem ungeachtet seine Absicht durch. Gegen Berchtesgaden konnte Salzburg in dem lang angedauerten Exemtions-Streit nichts gewinnen. 53) Auch Würzburg stritte in der Fuldaischen Exemtionssache ganz umsonst. 54) Bey der Frankfurter Synode widersprach Würzburg mit aller Heftigkeit der Bambergischen Bißthumserhebung aber ohne alle Wirkung. 55) Cöln und Rems und besonders der Bischof zu Lüttich beschwerten sich gegen die Dismembration der Cämericher Kirche bey dem Provincialconcilium, sie konnten aber dieselbe doch nicht hintertreiben. 56) Alle Erz- und Bischöfe Deutschlands widersetzten sich den

52) Lünigs Reichsarchiv. Spicil. eccles. Fortsetz. Thl. 1. S. 515.

53) Processus in causa Salzburg c. Berchtesgaden, die Incorpation und den zu leisten schuldigen Eid betreffend. fol.

54) *Species facti* et juris circa erectionem novi episcopi Fuldensis et concessionem Pallii herbipolensis 1753. 4. Jus metropoliticum moguntinum in ditionem Fuldensem *Mog.* 1754.

55) *Baronii* annales eccl. tom. 11. S. 25. Lit. E. ad ann. 1006. Thomasin. Lib. I. c. 58. n. 8.

56) *Haventius* de erectione nov. in Belg. Episcop. S. 27.

den Exemtionen, die den Domcapituln so häufig ertheilt wurden, und ungeachtet auch bey dem Kirchenrathe zu Trient diese Beschwerde nachdrücklich angebracht wurde, so erfolgte dennoch die Aufhebung derselben nicht. 57) Salzburg gab sich alle Mühe die von dem Pabste Innocenz XI. im J. 1684. auf Verlangen des Kurfürsten von Baiern verfügte Provincialabtheilung der Augustiner zu zernichten; allein sie gieng dennoch vor sich. Nicht einmahl konnten die Deutschen Bischöfe die Exemtion der Schweizerischen Benedictiner Congregation hindern, die im J. 1630. derselben ertheilt wurde. Sie mußten vielmehr im J. 1684. einer neuern Exemtion der baierischen Benedictiner auf die von dem Kurfürsten von Baiern geschehene Verwendung nachsehen. 58) Das Emser Resultat arbeitet neuerdings allen Gattungen der Exemtionen heftig entgegen. Es scheint aber nicht, daß man denselben Meister werde. Wenigstens werden die Bischöfe die Exemtionen der Domcapituln niemahls zernichten können, und so lange diese sich aufrecht erhalten, werden auch die Exemtionen der Klöster immer bestehen.

§. 260.

Forum der geistlichen Fürsten überhaupt;

So fern die Bischöfe in ganz geistlichen Gegenständen miteinander in Streit gerathen, so entscheidet hierinn der Pabst, dem sie unmittelbar unterworfen sind. Der Metropolit, wenn schon ein Bischof sein Suffragan ist, hat über diesen dennoch keine Gerichtbarkeit, denn der Bischof steht ohne Ausnahme unter dem päbstlichen Stuhle. Das jus metropoliticum oder die Metropolitan-Gerichtbarkeit, erstreckt sich nur auf die Untergeordnete, oder Diöcesanen des Suffragans in ihren Streitigkeiten gegeneinander, oder auch mit ihrem Bischofe, keinesweges aber, wenn zwey Suffraganen miteinander über eine ganz geist-

57) Die Gerechtsame des Regentens, nach dem Bedürfnisse des Staats Landesbischöfe zu ernennen. S. 78.
58) Ebend. S. 78.

geistliche Sache in Irrungen verfallen, oder selbst der Suffragan mit dem Metropoliten in einen Streit verfällt. Die exemte, oder unmittelbar unter dem päbstlichen Stuhle stehende Bischöfe haben also gegen andere Suffraganbischöfe nur dieses zum voraus, daß auch die Streitigkeiten ihrer Diöcesanen unmittelbar vor den römischen Stuhle gezogen werden und auch ihre Diöcesen exemt sind. Dennoch gibt es exemte Bischöfe, die nur in Ansehung ihrer Person eximirt, wegen der Diöces hingegen den Metropoliten unterworfen sind, wie wir (§. 231.) von Fuld vernommen haben. Man sieht also sehr leicht ein, wie sehr sich Deutschlands Verfassung seit der Carolinger Regierung geändert hat. Unter Carln dem Großen wurden die Bischöfe noch als Unterthanen des Staats angesehen. Man machte damahls keinen Unterschied unter den Gegenständen und Streitigkeiten. 59) Die Bischöfe mußten wegen allen Klagsachen ohne Ausnahme vor dem König, wie der Herzog und die übrigen Unterthanen Recht nehmen. 60) Alles gieng einförmig, ohne Exemtion und Vorrang vor sich. 61) Gegenwärtig haben die Reichsgesetze selbst in Deutschland Vorsehung gethan, daß die geistlichen Gegenstände von den weltlichen genau sollten unterschieden werden. In jenen ist also der Pabst der unmittelbare Richter, und in diesen sind es die Landesfürsten, oder nach Gestalt der Sachen der Kaiser. Doch gibt es Gegenstände und Streitigkeiten von vermischter Eigenschaft, und in diesen muß öfters die Klugheit mehr, als das Staatsrecht entscheiden.

§. 261.

59) Si episcopus contra aliquem culpabilis apparet, non praesumat eum occidere, quia summus pontifex est, sed *mallet eum ante regem vel ducem* etc. Lex Baj. t. XI.

60) *Mon. boic.* T. III. S. 456-461. Avent. l. c. L. 5. c. 4. §. 5. 6. Muratori Geschichte von Italien. S. 633.

61) Episcopi cum comitibus stent, et comites cum episcopis, ut uterque pleniter suum ministerium peragere possit. *Welser.*

Zum Ende des V. B.

§. 261.

und in Diöcesanstreitigkeiten insbesondere.

Wenn Bischöfe wegen ihren Diöcesen miteinander streitig sind, und sich nicht selbst vergleichen können, so hat im allgemeinen Betracht der Pabst zu entscheiden. Er ist auch in dem Falle der competirende Richter, wenn sie schon gütlich miteinander abgekommen sind, weil er den Vergleich seines rechtlichen Bestandes wegen zu bestätigen hat.

Doch sind alle Diöcesanstreitigkeiten nicht von gleicher Eigenschaft. Man muß nothwendig den Unterschied machen, ob wegen einer von dem Landesherrn vorhabenden Errichtung eines neuen Bißthums, Dismembration einer Diöces, oder aber nur wegen dem blosen Diöcesanrecht unter zwey Bischöfen sich ein Streit ergeben.

In dem ersten Falle, wenn die Frage von Errichtung eines neuen Bißthums, oder der Dismembration einer in des Landesfürsten Gebiet sich erstreckenden Diöces der Streit entsteht, so kann der Pabst nicht competirender Richter seyn, weil das Recht, in Landesangelegenheiten oder in jenen Gegenständen, die das jus Sacrorum externum betreffen, Verordnungen und Verfügungen zu treffen, dem Landesfürsten allein anheim gestellt ist. Auf diese Weise brachte K. Joseph II. die Dismembration des Passauischen, in die österreichischen Erblande sich erstreckten Diöcesan-Districts in Ordnung. Auch für das neu zu errichtende Bißthum Eger ward dem Bißthum Regensburg jener Theil des Egrer Kreises abgenommen, über welches es vorher das Diöcesanrecht ausgeübt hatte.

Die Geschichtsbeyspiele klären diesen Unterschied schon sehr augenscheinlich auf. Wann die Frage über die Bestimmung der Gränzen eines Kirchensprengels war, es mochte sich der Fall ergeben haben, daß ganz neue Bißthümer zu errichten waren, oder daß es sonst ratio Status erforderte, andere Errichtungen zu machen, oder wenn sich dieserwegen unter den bereits vor-

vorhandenen Bischöfen ein Streit erhob, so entschieden die Könige als Landesregenten, so wie es der Lage der Sache und dem Wohl des Staates angemessen war. So geschah es bey dem Bißthum Bremen. 62) Eine ehemahlige Gränzstreitigkeit des Erzbischofs zu Salzburg mit dem Patriarchen von Aquileja bestätigt das nemliche. 63) Als zwischen Reginario zu Passau, Urolph zu Lorch und Adelram zu Salzburg über die Gränzen ihrer Diöcesen Streit entstund, entschied König Ludwig diesen Handel zu Regensburg im J. 829. als Landesfürst. 64)

Ganz anders verhält sich aber die Sache, wenn zwey mit eigenem Land und Leuten versehene, auch selbst mit eigenen Diöcesen aneinander stossende Fürstbischöfe über die Gränzen in Streit gerathen. In diesem Falle ist der Pabst in allem Betracht competirender Richter. Als im vorigen Jahrhundert die Erzstifter Münster und Osnabrück in Streit miteinander wegen der bischöflichen Gerichtbarkeit über das Emsland, die Aemter Bevergen, Koppenburg und Vechte geriethen, welche unstreitig unter Münsterischer Landeshoheit standen, aber von Osnabrück angesprochen, und ein Vergleich hierüber 1667. dem Pabst vorgelegt wurde, trug dieser dem Bischof zu Paderborn die Commission auf, dessen Official auch in dem darauf gefolgten Jahre die Sache berichtigt hat. 65) In gleicher Art entschied die Römische Rota in einem Streit über die geistliche Gerichtbarkeit, welche dem Bißthum Münster über einen Theil der

62) In dem Diplom Carls des Gr. vom J. 788. heißt es von Bremischen Kirche: propterea omnem terram eorum (Saxonum) antiquo romanorum more in Provinciam redigentes, et inter episcopos certo limite disterminantes etc. et quia casus praeteritorum nos cautos faciunt, in futurum, ne quis, quod non optamus, aliquam sibi in eadem dioecesi usurpet potestatem, certo eam limite fecimus terminari. *Harzheim* Concil. germ. Tom. I. S. 60.

63) *Hansiz* germ. Sac. T. 2. S. 120.

64) *Harzheim* Tom. I. S. 152. 155.

65) Lünigs Reichsarchiv. Spicil. eccl. Fortsetz. I. S. 606. 611. 613. 669.

der Grafschaft Bentheim unterworfen wurde. 66) Schon im J. 1454. ward ein heftiger Streit zwischen den Diöcesen Utrecht und Münster auf päbstliche Interposition vermittelt. 67) In allen denjenigen Fällen, in welchen zwey Bischöfe über Diöcesaneingriffe in Streit kommen, hat der Pabst ganz allein zu erkennen, weil diese Gegenstände weder von vermischter Eigenschaft sind, noch weniger das Jus tertii nemlich eines Landesfürsten betreffen, so ferne selbst die streitende Bischöfe über den in Frage stehenden District Landesherren sind.

§. 262.

Schriften.

Die wichtigsten in dieses Capitel überhaupt einschlagende Schriften sind folgende:

Die Gerechtsame des Regentens nach dem Bedürfnisse des Staats eigene Landesbischöfe zu ernennen. 1787. 4.

Briefe eines Baiern. 1787. 4.

Ueber Einschränkung der erzbischöflich- und bischöflichen Diöcesanrechte in katholisch-geistlichen Landen. Freyberg 1786.

Schriften, welche einige Stifter insbesondere betreffen:

Salzburg und Passau

Acta Salisburgensia et *Passaviensia* ratione exemtionis. Ohne Jahr und Druckort.

Berchtesgaden und Salzburg

Processus vor dem kaiserlichen Reichshofrath in causa Berchtesgaden c. Salzburg 6. Puncte, als die Incorporation des Stifts Berchtesgaden, desselben dem Erzstift zu leisten schuldiges Jurament betreffend. fol.

Fuld, Würzburg und Mainz.

Barthel (Jos. Casp.) diss. de Pallio una cum insertis vindiciis Pallii herbipolensis. 1753.

Jus

66) Ebendas. S. 618.
67) An d. an. St. S. 589.

BIBLIOTHEK MUENCHEN

Jus *metropoliticum* Moguntinum in ditionem Fuldensem. Mog. 1754.

Ayreri (*G. Henr.*) diss. de Pontificis Romani potestate circa exemtiones Abbatum ac monasteriorum Germaniae imprimis Abbatiae sive denuo conditi episcopatus Fuldensis. *Goetting.* 1754. 4.

Münster und Osnabrück.

Acten, Bullen und Vergleiche in Diöcesanstreitigkeiten zwischen Münster und Osnabrück, in Lünigs Reichsarchiv Spicileg. eccles. Fortsetz I. S. 606-669.

Costanz.

Concordia inter episcopatum Constantiensem et monasterium S. Galli. Constant 1730.

Bulla *Pauli* quinti in eandem Concordiam. Constant. 1739.

Die Schriften und Deductionen in Sachen der Abtey Reichenau wider die Bischöfe zu Costanz puncto incorporationis kommen in der Deductionisbibliothek von Deutschland Thl. 1. S. 369. vor.

Augsburg.

Bemerkungen über die politisch- und kirchliche Macht in Bezug der neuesten zwischen Baiern und dem Hochstift Augsburg zu stand gekommenen Concordaten. Regensburg (soll heißen) Augsburg. 1787.

§. 263.

Bemerkung. Was die Subordination der geistlichen Fürsten gegen den Pabst betrift, wäre noch sehr vieles, besonders über jene einzelne Fälle zu bemerken, auf welche sich diese Unterwürfigkeit erstreckt. Allein da selbe größtentheils zu dem Kirchenrecht gehören und dieses Capitel noch als eine Einleitung in das ganze Werk zu betrachten ist, so wird in den gehörigen Stellen dasjenige vorkommen, was in das geistliche Kirchenstaatsrecht unmittelbar einschlägt.

Ende des ersten Bandes ersten Theils.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

× 12/2002

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sartori, Joseph von

Geistliches und weltliches Staatsrecht der Deutschen, Catholischgeistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter

Bd.: 1,1

Nürnberg (1788)

J.can.u. 179-1,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548128-1
VD18 80376274-001